

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Joannis Ulrici L.B. De Cramer, Cameræ Imperialis Assessoris, Observationum Juris Universi Ex Praxi Recentiori Supremorum Imperii Tribunalium Haustarum

Adeoque Non Solum Iis, Qui In Eadem Consulendo, Advocando,
Procurando, Vel Judicando, Sed Et Aliis, Qui in Praxi Judiciorum Germaniæ
Inferiorum Versantur, Imo Et Doctoribus Ac Professoribus, Qui In
Academiis Jurisprudentiæ Universæ Pragmaticæ Excolendæ Et Tradendæ
Operam Navant, Perutilium

**Cramer, Johann Ulrich von
Darmstadii, MDCCXCII**

[Joannis Ulrici L.B. De Cramer, Cameræ Imperialis Assessoris,
Observationum Juris Universi Ex Praxi Recentiori Supremorum Imperii
Tribunalium Haustarum Tomi VI. Pars II.]

urn:nbn:de:gbv:45:1-11500



O B S E R V A T I O M C C C C X L I V .

Illustratio Articuli quarti Capitulationis Cæsareæ , verb. jedoch sollen und wollen Wir rc.

Illustrationi huic Articuli quarti Capitulationis , verb. Jedoch sollen und wollen Wir rc. ansam dedit casus , qui in Judicio Imperiali aulico novissime occurrit , & notatum dignissimus est. Passus Capitulationis concernens integer , sic se habet :

Jedoch sollen und wollen Wir , weder in währendem solchen Kriëge , noch auch sonst , in der Churfürsten , Fürsten und Stände Landen und Gebieten keine Vestungen von neuem anlegen , oder bauen , noch auch zerfallene , oder alte wiederum erneueren , vielweniger andern solches gestatten oder zulassen : Immassen dieses allein die Landesherren , nach den Reichs - Säkungen , in ihren Territorii zu thun besugt und berechtigt seynd.

Beatus GUNDLINGIUS egregie ad hunc locum sequentem in modum commentatur : Vor Zeiten baute der Kaiser Vestungen in den Ländern der Stände ; ob diese gleich selbst das Recht dazu hatten. Allein der Kaiser ercipirte immer casus necessitatis extremæ , & utilitatis. Dieses nun soll schon seit dem Westphälischen Frieden her nicht mehr ohne Consens der Stände geschehen ; wenn es auch gleich sollten Reichs - Vestungen werden. Sonderlich muß derjenige darein consentiren , ad quem territorium pertinet ; ne fiat in ejusdem præjudicium. Dergleichen Reichs - Vestungen sind Philippensburg und Kehl , so auf Speyerischen und Baadenschen Boden liegen.

Ferner darf keiner dem andern eine Vestung zu nahe bauen. Darum bombardirte Dänemark Naßburg , als dieser Ort von den Lüneburgern bevestiget wurde.

Im dreißigjährigen Kriege wollte auch der Kaiser Ferdinandus II. Hanau fortificieren lassen. Allein die Stände widersetzten sich , und stellten dem Kaiser vor , daß ihnen solches zum Præjudiz gereiche : immassen auf solche Weise in ihren eigenen Landen könnten Vestungen angelegt , und solche mit der Zeit wider sie selbst gebraucht werden.

Jam perpende sequens Judicij Imp. Aulici Conclusum.

CRAM, Obs. T. VI. P. II.

Z 2

Jovis



Jovis 17. Octobris 1771.

Zur Lippe regierender Graf contra den Grafen zur Lippe-Schaumburg Mandati punto violat. Jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend, sive impetrantischer Anwalt von Fabrice sub præl. 20. Martii 1770, accusando Lapsum termini terii supplicat pro Clem. nunc paritoriam expediendo & Mandatario insinuationem Mandati procuratorii penaliter injungendo. appon. Lit. M,

Idem sub præl. 23. April. d. a. exhibet allerunterthänigste weitere beschwerende Anzeige samt Bitte, pro Clem. ob summum in mora periculum quantocius paritoriam expediendo. appon. N. 1. 2. & 3. in duplo.

Idem sub præl. 21. Jan. a. c. & 7. hujus supplicat pro Clem. nunc paritoriam decernendo.

E contra Hochgräfl. impetrantischer Anwalt Hafner sub præl. 15. Martii a. p. überreicht allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias mit angefügter eventuale Vorstellung und Bitte, pro Clem. cassando Mandatum sub. & opropositie impetratum & remittendo causam ad Avg. Cameræ Imperialis Judicium. appon. Num. I. usque XCI. incl. & subadj. N. 1. — 15. & Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præl. 16. Julii d. a. exhibendo documentum Litispendentia Cameralis in originali, supplicat pro Clem. nunc cum plenaria absolutione ab instantia actione Mandatum Cæsareum reponendo aut Partem adversam ad forum præventum remittendo. appon. Num. XCII. in duplo.

In eadem intervenientischen Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg Anwalt Fischer von Ehrenbach sub præl. 27. Aug. 1770. übergiebt allerunterthänigst. höchstbemüßigte Vorstellung samt Bitte: pro clem. tollendo Mandato die 25. Aug. 1769. emanato & remittendo Impetrantem ad forum in Camera jam dudum præventum, cum Adj. Lit. A. — H. incl. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præl. 3. Nov. d. a. exhibendo Mandata proc. supplicat pro Clem. corundem registratione & communicatione. appon. Sign. O in duplo.

Idem sub præl. eodem 11. Jan. & 26. Apr. a. c. supplicat pro Clem. maturanda Relatione Exhibiti de præl. 27. Aug. 1770.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 21. Octobr. 1771.

Zur Lippe regierender Graf, contra den Grafen zur Lippe-Schaumburg Mandati, punto violat. jurium territorialium, in specie die in das Schloß Blomberg eingelegte Besatzung und daselbstige Fortification betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I.) Mit Verwerfung der Exceptionis fori und übriger in hocce possessorio summiissimo unstatthaften Einwendungen, fiat Sententia paritoria dahin, daß Imperat in dem Schloß zu Blomberg, außer einem Unterofficier und sechs Mann Gemeinen Soldaten, unter keinerley Vorwand einige Miliz zu halten befugt, und so nach die neuerlich



neuerlich daselbst aufgestellte mehrere Mannschaft nebst den Officiren, Geschütz und Kriegsvorrath von dar weg, so wie auch die eingeklagte in- und außer dem Schloß neuerlich unternommene Fortificationes abzuschaffen, weniger nicht von allen weitem Thathandlungen künftighin gänzlich abzustehen, und die Impetranti verursachte Kosten zu erstateten schuldig seyn, cum termino duorum mensium.

II.) Wird der intervenientische Graf von Alverdissen darauf, und mit seinem Suchen abgewiesen.

Johann Georg Reitzer,

Supplica, ad quam hoc Conclusum emanatum, sequentis est tenoris:

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

Ew. Kaiserl. Maj. wird sonder Zweifel annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, allenfalls aber werden die occasione des in Anno 1739. in der Stadt Blomberg erregten Flachsrotten-Tumults, vor dem Höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Hofrath verhandelte Acta sub rubro: In Sachen des regierenden Herrn Grafens und Edlen Herrn zur Lippe, modo dessen Vormundschaft, wider Herrn Wolfgang Albrecht Grafen und Edlen Herrn zur Lippe Bückeburgischer Linie, in puncto violationis jurium territorialium, in specie aber die unterm 12. October 1739. Hochgräfl. impetrantischer Seits übergebene allerunterthänigste Anzeige Bückeburgischer Seits immer weiters gehende Thathandlungen und Eingriffe in die Jura eines regierenden Grafens zur Lippe juncta petitione humillima pro Clem. ob summum in mora periculum maturando auxilio Cæsareo una cum petito mandato, eoque ad hæc nova facta extendendo &c. cum adj. sub N. 1. usque 7. incl. und die darauf sub præl. d. 5. Nov. dicti anni weiter überreichte allerunterthänigste Exhibitio eines näheren Unterrichts ic. samt Anzeige noch immer fortwährender Bückeburgischen Thathandlungen und Beeinträchtigungen, auch besorglichen gefährlichen Weitläufigkeiten cum petito humillimo pro Clem. ob præsentissimum in mora periculum maturando petito auxilio Cæsareo &c. des mehrern sattsam bewähren, was maßen zu der Zeit der Hochgräfl. Herr Impetrat, als Erbherr der Grafschaft Lippe, unter andern sich höchst unbefugter Weise angemahnen Territorial-Gerechtsamen, auch damalens unterfangen habe, ohne Vorbewußt und Bewilligung Anvalds Hochgräfl. impetrantischen Herrn Principals, als alleinig regierenden Landesherrn der Grafschaft Lippe, die nicht nur in derselben gelegene, sondern auch sogar in der Ringmauer der Anvalds-Hochgräfl. Herrn Principal private zugehörigen Stadt Blomberg befindliche Burg, oder sogenanntes Schloß, so eigentlich nur zu einem Amtshaus andienet, mit Soldaten zu besetzen, und somit darinn ein Jus præsidii ganz eigenmächtig zu exercitiren.

Ob nun wohl diesem so Haus-Verfassungs- als Reech- und Rechtswidrigen Beginnen durch das in der Anlage sub Lit. A. allerunterthänigst angefügte Kaiserl. Reichs-Hofraths-Conclusum vom 12. Nov. 1739. allergerechtest gesteuert, und dem Hochgräfl. Herrn Impetraten abbefohlen worden, sothane Unbefugniß alsobald gänzlich abzustellen, sodenn auch endlich, besage der Anlage sub Lit. B. schuldigst befolget, und somit Hochgräfl. impetrantischer Seits das ungerechte Unternehmen selbst anerkannt worden; so hat doch sothane allergnädigste Verfügung den erwünschten Erfolg in Bezahlung der impe-

Z 2 tratischen

eratischen Begierden, fortan dergleichen unerlaubte Thathandlungen und verbottene Eingriffe in die Landesherrliche Gerechtsame zu wagen, nicht gehabt, vielmehr man Hochgräfl. imperantischer Seits nicht sonder äusserster Bekremding erfahren müssen, daß den Hochgräfl. Herrn Imperatoren von Zeit zu Zeit gelüstet hat, verschiedene Versuche von Ausübung sothamer eigenmächtigen Thathandlungen, wider allerhöchstgedachten Kaiserl. allergnädigsten Befehl attentando auszuüben. Denn so bewähret die Anlage sub Lit. C. daß, als man Hochgräfl. imperantischer Seits in Anno 1750. sich abermalen beygehen lassen wollen, unter dem nichtigen Vorwand der Arrestanten. Bewachung und Abhaltung des herumlaufenden herrenlosen Gesindels, eine Bauren-Wache von Unterthanen und deren Knechten in der Burg oder Amtshaus zu Blomberg zu halten, die Lippische Landstände sich gemüßiget gesehen, deren Abstellung auf öffentlichem allgemeinen Landtag wider sothane Unbefugniß zu gravaminiren.

Und als man Hochgräfl. Imperantischer Seits abermalen in Anno 1755. besfallen lassen wollte, ein Jus Præsidii in besagtem Schloß anzumahen, so wurde man Hochgräfl. imperantischer Seits wiederum vermüßiget, sothanes attentirliche Beginnen durch das erlassene Protestations-Schreiben sub Lit. D zu vereiteln.

Nachdem nun wegen des hierauf eingefallenen Reichs-Krieges der Hochgräfl. Herr Imperat, als General der alliierten Armee, seine sämliche Mannschaft bey derselben emplorierte, so wurden zwar während diesem Krieg von demselben alle weitere attentata intuitu affectati juris præsidii in dem Schloß zu Blomberg eingestellet, wie sehr sich aber dieselbe nach geendigtem Krieg, zu äusserster Bekränkung Anwalds Hochgräfl. Herrn Principals Landeshoheit, & in vilipendium ac despactum altissimi Cæsarei Rescripti vermehret haben, solches werden die in adjunctis sub Lit. E. & F. auf Eid und Pflichten gethanen Aussagen des mehreren nebst dem verificieren, daß, obwohl außer einem Pförtner niemalen bey Menschen Gedanken eine Wache, vielweniger eine Garnison oder Besatzung in der Burg oder Amtshaus zu Blomberg gehalten worden.

2) Daß, obwohl diese alte Burg, so dermalen zu einem Amtshaus andlenet, nie weiter bevestigt gewesen, als daß dieselbe mit einem sehr niedrigen Wall oder Aufwurf, worauf noch vor kurzen Jahren das Vieh geweidet, umgeben war, mithin so wenig mit Geschütz, Brustwehr, Schanze, spanischen Reutern und Schießscharten, als weniger mit einiger Kriegs-Ammunition, gleich einer ordentlicher Festung, versehen gewesen; so seyen doch ganz neuerlich diese unerlaubte Hochgräfl. Imperantische Annäherungen und Unternehmungen so weit getrieben worden, daß dermalen nicht nur ein Hauptmann, so anbey den Titel als Commandant sich arrogiret, nebst einem Lieutenant, Unteroffizieren, Tambouren und einer anscheinlichen durch das heimlich Ab- und Zugehen bald vermehrenden, bald verminderten Anzahl Mannschaft sich daselbst befinden, und eine formliche Garnison formirten, sondern es seye auch, nachdem besagtes Amtshaus vorher durch Ingenieurs aufgenommen worden, dieses neuerlich dergestalt bevestigt worden, daß nicht nur der Wall um ein anscheinliches erhöhet, Brustwehr, Schanzen und Schießscharten darinn angeleget, ja die Burg selbst inwendig dergestalt aptiret worden, daß daraus die anschnächstesten Strafen der Stadt, gleich aus der Schanze, beschossen werden können, somit diese



diese Anwalds Hochgräfl. Herrn Principal privative zugehörige Stadt wirklich in ihren Ringmauern eine feindselige Bevestigung hat, und auf die geringste widrige Begegnung sich der größten Gefahr, ja des Ruins der ganzen Stadt exponiret sehn muß, zumalen da über dem nicht nur annoch diesen Sommer ein ansehnlicher Transport an Pulver und Blei heimlich durch einen besonders darzu fahrbar gemachten Umweg in die Burg gebracht, sondern dieselbe auch mit drey Amusetten und einer breyfündigen Canone, so in einem Kasten, nebst vielem andern Schießgewehr und Kriegs-Geräthschaften hingebracht, auch in dem Amt Blomberg die strengste Ordre bekannt gemacht worden, daß auf den ersten Canonen-Schuß alle Unterthanen sich in der Burg versammeln sollen.

Wann nun aber hierdurch Attentata mit Attentatis tagtäglich, aller darwider gethanen gültlichen Remonstrationen und Protestationen ohngeachtet, gehäuft werden, und solche Annahmungen um so mehr strafbar sind, als dieselbe eines Theils dem oben sub Lit. A. allerunterthänigst angefügten allerhöchsten Kaiserlichen Befehl e diametro entgegen sind, und somit zum äußersten schänden Veracht desselben unternommen und begangen werden, andern theils auch wider den klaren Wortdeutlichen Buchstaben Ew. Kaiserl. Maj. Wahl-Capit. Art. IV. § 6. angehet, da inhalts derselben niemand, als dem Landesherrn (welcher, so wie in allen erbherrlichen Landen, also auch in specie in dem Amt Blomberg, verinöd der Lippischen Haus-Verfassung und Verträgen, vorhin in ante actis deducirtermassen, Anwalds Hochgräfl. Herrn Principal, als regierender Landesherr der Grafschaft Lippe, ohne allen Widerspruch allein ist) Festungen in seinem Territorio anzulegen erlaubet seyn soll, und dritten Theils die zu der annahmlichen Besatzung gebrauchte Mannschaft meistenthells aus Landesunterthanen und deren Kindern aus dem Amt Blomberg besthet, welche, da sie Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalen, als ihrem angebornen einzigen Landesherrn, mit theuren Unterthanen-Pflichten verhaftet sind, zu meindigen Contraventionen offenbar verleitet werden, mithin res pessimi exempli & malæ consequentia ist. Und dieses alles um so mehr, als viertenthalts die darunter versirende Absicht einzig und allein nach allen Umständen auf Devastir- und Ruinirung der Anwalds Hochgräfl. Herrn Principal privative zuständigen Stadt Blomberg bey ersterer sich ereignenden widerwärtigen Gelegenheit abzielet, und somit Verheerung, Mord und Todschlag leicht verursachet werden kann. Welche besorgliche Thathandlungen aber in denen Reichsgesetzen ohnehin höchstverpönt sind, und dahero darianen verordnet worden, daß solchen schleunig und per Mandata sine clausula abgeschaffen werden solle.

O. C. P. 2. tit. 23.

so im gegenwärtigen Fall um so nothiger ist, als die Fortificationes täglich vermehret, und zugleich damit die Angst und Besorgniß der Stadt Blomberg vergrößert, anbey Contraventiones & facta injustificabilia gehäuft werden, wie solches die weitere Anlage sub Lit. G. klar bestätigt.

Diesemnach so gelanget an Ew. Kaiserl. Majestät unterzeichneten Anwalds, Namens seines Hochgräfl. Herrn Principals, allerunterthänigste Bitte, daß Allerhöchst dieselben nunmehr allernädigst geruhen wollen, zu endlicher gänzlicher Abstellung

Z 2 3

aller



aller bis anhero von Hochgräfl. Herrn Imperatoren in despectum altefati Conclusi Cæsarei de facto sich angemachten unerlaubten Attentaten und Beeinträchtigungen in die Anwalts Hochgräfl. Herrn Principalen privative competitende Landeshöheit wider nur gedachten Hochgräflichen Imperatrischen Theil ein Mandatum pœnale de revocandis cassandis & annullandis attentatis, in vilipendium ac despectum Clementissimi Conclusi Judicij Imperialis Aulici de 12. Nov. 1739. emanati hactenus arroganter commissis, eumque in finem evakuando das Schloß zu Blomberg ab omni Präsidio, tormentis, cæterisque apparatibus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque ab omnibus illicitis factis ac attentatis, sive omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immisionis, idque cum refusione damni & Expensarum S. C. annexa Citatione solita, und Inhalts dessen dem Hochgräfl. Herrn Imperatoren bey 50. Mark löslichen Goldes alles Ernstes anzubefehlen, sogleich nach Insinuation desselben alle bis dahero wider den Kaiserlichen allergnädigsten Befehl vom 12. Nov. 1739. unternommene strafbare Attentata hinwiederum zu revociren, zu cassiren und zu annulliren, somit das Schloß zu Blomberg von aller Besatzung, Geschütz, und dahin gebrachten Kriegs-Vorrath an Pulver, Blei, Patronen und Kugeln nicht nur gänzlich zu evakuiren, sondern auch die sowohl in- als außer dem Schloß thätlich unternommene Fortificationes mit Erhöhung des Walles, Anlegung der Brustwehr, Schanzen, Schießscharten und spanischer Reuter zu demoliren und wegzuschaffen, weniger nicht von allen weiteren eigenmächtigen Thathandlungen desfalls hinkünftig gänzlich abzustehen, somit alles in den vorigen Stand, worinnen es zur Zeit der erlangten Immision und Besitz gewesen, hinwiederum zu stellen, und dieses mit Refundirung des bisherigen Schadens und Erfüllung der plus quam temere verursachten Kosten,
et cetera
Desuper &c.

Ew. ic. ic.

An Ihro Römisch-Kaiserl. Königl. Majestät Allerunterthänigst. höchstvermüssigte weisere beschwerende Anzeige, mit allerunterthänigster Bitte pro nunc Clem. decernendo Mandato pœnali de revocandis, cassandis & annullandis attentatis in vilipendium ac despectum Clem. Conclusi Judicij Imp. Aul. de 12. Nov. 1739. emanati, hactenus arroganter commissis, eumque in finem evakuando das Schloß Blomberg ab omni Präsidio, tormentis, cæterisque apparatibus bellicis, nec non demoliendo Propugnaculum ac Munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque in posterrum ab omnibus illicitis factis & attentatis, sive omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptæ Immisionis ac Possessionis, idque cum refusione Damni & Expensarum S. C. annexa Citatione solita. In Sachen des regierenden Herrn Grafens zur Lippe, wider den Herrn Grafen zur Lippe-Schaumburg in Bückeburg, qua Erbherrn der Grafschaft Lippe,

puncto violat. jur. territor.

cum Adj. sub Lit. A. B. C.
D. E. F. & G.

Lit. A.



Lit. A.

Extratus Reichs - Hofraths . Conclusi vom 12. Nov. 1739.

In Sachen Schaumburg - Bückeburg , contra Lippe - Detmold Executionis.

13ten. Mit Einschliessung ic. ic.

So wenig seye hingegen auch zu billigen , daß die Bückeburgische Garde in das Schloß zu Blomberg geleget , ja über das denen armen Bürgern zu Blomberg die Mühlen gesperrt , und dadurch die Stadt in Mangel und Noth gesetzet worden seye. Es habe also der Graf zu Bückeburg alles beydes fogleich abzustellen , und sich dieser Kaiserl. Erkänntnissen in allem gemäß zu bezeugen ; auch wie solche theils befolget worden , theils würden befolget werden , Thro Kaiserl. Majestät binnen zwey Monaten allerunterthänigst anzuziegen.

Lit. B.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor , Hoch - und Wohledle , und Hoch - gelahrte , sonders geehrte Herren und werthe Freunde !

Denen Herren wird hoffentlich annoch bevorstehen , was Wir bereits unterm 2ten und 6ten hujus sowohl wegen der nach Anleitung des jüngsten und 9ten ejusdem dortigem Anwälde zu Wien insinuirten Conclusi an der Stadt Blomberg und den von Donop daselbst abzulassenden Pönal - Mandaten , als wegen der dem hiesigen Ober - Förster Falkmann und dessen Ehegattin von einigen unsinnigen Einwohnern zu Blomberg von neuem zugesfügten Injurien an dieselben gelangen zu lassen genöthiget worden. Ohngeachtet aber die Herren uns dieserwegen so wenig die begehrte Erklärung zu eröffnen , als eine Justizmäßige Reme - dur , wegen des frevelhaften Beginns der Blombergischen Einwohner vorzusehren , viels weniger aber der Kaiserl. allgerichtigsten Verordnung zufolge das vorgeschriebene Pönal - Mandatum ergehen zu lassen , für gut befunden , folglich man hiesiger Seits im geringsten nicht schuldig gewesen , ehe und bevor darunter allerhöchstgedachte Kaiserl. Verordnung die gebührende allerunterthänigste Folge geleistet , dassjenige , was dem hiesigen Hochgräflichen Hause in mehrgedachtem Concluso aufgegeben worden , ins Wert zu setzen ; So haben jedoch Illustr. Hochgräf. Exellenz aus allerunterthänigster Devotion vor Thro Kaiserl. Majestät nach Anleitung der ergangenen Verordnungen nicht nur ohngefähr das in das Schloß zu Blomberg zu desselben und der hiesigen Bedienten Sicherheit abgeschickte Com - mando wieder zurück berufen , sondern auch die Mühlen - Sperrre wieder aufheben lassen. Die wir denselben angenehme Dienstleistungen zu erweisen stets bereit und gesessen verbleiben.

Bückeburg , den 22. Dec. 1739.

Gräf. Schaumburg - Lippische zur Regierungs - Canzley verordnete
Director , Räthe und Assessores ,
v. Lehner. CNeubur.

Inscriptio.

Denen Hoch - und Wohledlen , Vest - und Hochgelahrten Gräflich - Lippischen zur
Vormundschaftl. Regierungs - Canzley verordneten Presidenti , Canzley - Directori
und Räthen ,

Unsern insonders Hochgeehrten Herren und werthen Freunden

Præf. 26. Dec. 1739.

Detmold.

Lit. C.

*Extratus der Landständischen Gravaminum gegen den Herrn Grafen zu Schaumburg ,
auf dem Landtage den 15. Dec. 1750. exhibirt.*

Dem allen unangesehen sie (die Unterthanen) 3) noch mit ungewöhnlichen Wachten
vor der Burg und des Verwalters Hofe neuerlich prägraviret , und bey geringster Erman -
gelung



gelung der von ihnen geforderten Accuratesse sofort i. gfl. Strafe und Erlegung der Amts- Gebühren condemniret würden, welches bey den hinzukommenden so nöthigen als nüglichen Wachten gegen den weitern Einbruch der leider eingerissenen Vieh-Seuche, ihnen vergefalt zur Last gereiche, daß sie keine Knechte ferner zu bekommen und behalten, noch ihren Höfen ferner gebührend vorzusehen wüßten.

Extraktus Protocolli Conferentialis der Vernehmlassung des Erbherrl. Bückeburgischen Deputati Drosten Gerstein vom 21. Dec. 1750.

ad 3) Wäre keine Wache, als vor der Burg, welches aber um damehr nöthig, weilen öfters Arrestanten vorhanden, welche bewacht, und die Burg vor das herumlaufende lose Gesindel in Sicherheit gestellet werden müste. Er wisse auch nicht, daß zu der Wache die Knechte gebraucht würden, und die Bestrafung geschehe mit Recht, wiewohl er sich nicht erinnere, daß mehr als einmal jemand um Geld gestraft worden, und zwar bey Gelegenheit der jetzigen Postirungen wegen der Vieh-Seuche.

Lit. D.

Protestation an die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg vom 21. Febr. 1755.

P. S. I.

Auch ic.

Können wir nicht länger nachsehen, daß in dem Amt Blomberg dortheits noch immer alltäglich die Unterthanen zu Soldaten gemacht, und eine Species Juris armorum daselbst ansässlich usurpiert werden will, und dann auch zweyten auf dem Hause Blomberg eine Art von Besatzung de facto gehalten wird, worunter, dem Verlaut nach, sogar einige Artilleristen seyn sollen. Da nun beydes e Diametro gegen das Herkommen und die Landes-Versaffung angehet, so haben wir auch gegen solche unleidentliche Eingriffe in die Landes-Hosheit und derselben anklrende Gerechtsame hiermit feyerlichst & cum reservations quorumvis competentium protestiren, anbey die Herren bey Der gräf. Herrn Erlauchten die ohnverzügliche Abstellung sothaner offenbar unbefugter Attentatorum zu bewürken, und also denen sonst ohnausbleiblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen.

Sollte man aber dortheits wider alles Vermuthen vermeynen, ein- oder ander von diesen Anmaßungen von Recht und Herkommen wegen zu prätendiren, so erbieten wir uns solchenfalls zu denen in dem Hochgräfl. Hause hergebrachten dem altväterlichen Testament und übrigen Pactis Domus gemäßen Austrägen. Die wir in Erwartung baldiger Antwort verharren ut in litteris den 21. Febr. 1755.

Er.

Lit. E.

Præf. d. 13. OZ. 1768.

Wohl- und Hochdelgebohrne, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, zur Hochgräfl. Lippischen Regierungs-Canzley Hochverordnete Herren Canzler und Räthe,

Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren!

Ewr. Wohl- und Hochdelgeb. Herrlichkeit haben mir durch ein unterm 29. vorigen Monats erlassenes Recript den Auftrag gethan, daß nicht nur denenselben die Art und Weise, und von wem dieselbe die sicherste zuverlässige Nachricht von der zeithero angemachten Bückeburgischer Werbung in den Uemtern Blomberg und Schieder sowohl, als von dem ältern



ältern und neuern Besatzungs-Zustande, wie auch von dem neuerlich unternommenen Be- festigungs-Zustande, einziehen könnten, an die Hand geben, sondern auch zugleich berichten sollte, was mir theils selbst davon bekannt sey, oder ich von andern alten Rathsgliedern davon sonst in Erfahrung bringen könnte; Was nun des Verbungs-Umstand betrifft; so kann davon für mich keine Specialia weiter ansführen, als daß meines Wissens die gewaltsame Ausnahme der jungen Mannschaft in dem Amt Böblberg und Schieder erst kurze Jahre vor dem letztern Kriege ihren Anfang bey des jüngsten Herrn Regierung genommen. Es möchte aber wohl seyn, daß der hiesige Cantor Koch sowohl, als dessen Schwager der Notarius Böhmer, welche bey des sel. Land-Drost Gersteins Lebzeiten vielen Umgang auf der hiesigen Amtslube gehabt, und in vielen Stücken zu Copisten gebraucht worden, davon näheres Licht geben könnten, und stelle also Ewr. Wohl- und Hochedelgeb. Herrl. unmaß- geblich gehorsamst anheim, ob nicht dieselbe mit dem hiesigen Herrn Bürgermeister Sobben, welches ein Mann von 76 Jahren und zu Bracke gebohren und erzogen, dessen Tante Altfrau oder Beschlesserin bey Bräckischer Herrschaft auf dem Schlosse Böblberg gewesen, wobey sich gedachter Herr Bürgermeister in seinen Jugendjahren oft aufgehalten, und also von dem alten vormaligen Besatzungs-Zustande des hiesigen Schlosses die sicherste und beste Kundschaft wird geben können, zusammen an dasige Regierung zu fordern, und über ihre Wissenschaft ad Protocolium zu vernehmen stünden.

Die neue Besatzung hergegen hat ihren Ursprung in dem Jahr 1754. oder 1755. bey Gelegenheit, wie des Hochsel. Herrn Grafen Christoph Ludewig ältester Herr Sohn in dänischen Diensten Todes verblieben, und welchen des jüngsten Herrn Grafen zu Bückeburg in hiesigem Amt mit Gewalt in den Kirchen durch die Bauern-Nichtere beläuten lassen, genommen; Die Besatzung bestand zu Anfang aus einem Lieutenant und 15. bis 18. Mann Gemeinen, welche aber gleich zu Anfang des Krieges in dem Jahr 1757. von hier wieder abgezogen, und so lange der Krieg gedauert, ist das hiesige Schloß von Besatzung frey geblieben, nach erfolgtem Frieden aber hat sich dieselbe weit stärker, wie vorher, daselbst wieder eingestellt, und besteht nunmehr aus einem Capitain und Lieutenant, und 24. bis 30. Mann Gemeinen, welche zwey Tambours bei sich haben, die sowohl Morgens als Abends auf dem Schloß und Walle die Trommel, und um zwölf Uhr zu Mittag bey der Wacht Parade selbige rühren; Die Besatzung hat für jetzt auch eine dreyfündige Canone, welche vor einiger Zeit ohne Lavette von Bückeburg auf einem Wagen ganz verdeckt anhero gebracht, und anjetzt mit neuen Lavetten versehen ist, nebst drey Amusetten auf dem Schloß vor der Haupt-Wache aufgeführt stehen, und solleten über 140 kleine Gewehr und Patronataschen, auch eine ganze Menge fertiger Patronen, sowohl zu den Canonen als kleinen Gewehr in Tonnen eingepackt auf dem Schloß vorhanden seyn, ohne was sonst noch an Kugeln, ganzen Mullen Bley, und an Pulver in Tonnen sich finden soll, wie dieses des hiesigen Bürgers Johann Berend Hettgen allemal auf Erfordern wird attestiren müssen. Die neuen Festungswerke, welche sie auf dem Schloßwalle und sonst ausser der Wein-Pforte gemacht, bestehen darinn, daß sie nach dem Kriege unter etlichen Jahren, den Wall entlangs des Schlosses nach der Stadt-Seite mit einer Brustwehr, vorinn sie drey Schießlöcher, wo Canonen hineingestellt werden können, versehen, und auf diesen haben sie gleich vorne nach der Weinpforte hin noch neuerlich eine kleine Schanze aufgeworfen, davor zu einer Canone ein verdeckt Loch gemacht, und in die ausgemauerte Wände auf einem Hause, so über einen Bogen vor dem Schloß gebauet ist, lauter kleine Schießlöcher, wodurch mit kleinen Gewehr zu feuern steht, gestossen, außer der Wein-pforte auch einen spanischen Reiter verfertigt, und in dem Schloß selber sollen sie auf einer Wendel-Treppe nach der Stadt-Seite Anstalt vorgekehret haben, wo sie zwey Canonen aussühren können, wo sie theils die Straße nach dem hiesigen Markte, theils auch die Brinkstraße her beschissen könnten; Dieses ist es, was Ewr. Wohl- und Hochedelgeborenen

GRAM. Obs. T. VI, P. II.

A a a Herrlich-

Herrlichkeit vor der Hand von den verlangten Umständen zu berichten weiß; Sollte mir noch unter kurzem etwas näher davon bekannt werden, so verfehle nicht, solches weiterhin pflichtmässig zu berichten.

Inzwischen beharre mit vollkommenster Hochachtung

Ewr. Wohl- und Hochadelgeb. Herrlichkeit

Bloemberg, den 12. Oct. 1768.

unterthänig- gehorsamster Diener
J. E. Heringlacke.

Lit. F.

Altum-Detmold, den 15. October 1768.

In Præsentia Regierungsrath Besserer.

Da man nöthig befunden, den Burgermeister Sobbe und Raths-Beysitzer Fette aus Bloemberg auf ihre Unterthans-Pflichten darüber zu vernehmen, was ihnen von der Besatzung und Befestigung des Bückeburgischen Hauses bekannt sey, auch seit welcher Zeit, und bey welcher Gelegenheit das Schloss zu Bloemberg zuerst mit Mannschaft besetzt worden seye, und solche dann auf ergangene Ladung in Cancellaria erschienen, geschahे Burgermeister Sobbe der Vorhalt, worauf folcher dann nachstehendemassen deponirte:

Wie er von Bloemberg sich wohl befinne, daß An. 1737. als zur Zeit, da der Herr Graf von Bückeburg in die Aemter Bloemberg und Schieder wegen des Brackischen Proces- ses committiret worden, keine Soldaten auf dasigem Schlosse gewesen, kurz vor dem letzten Kriege aber seye von dem Herrn Grafen von Bückeburg besonders angefangen worden, Mannschaft zur Besatzung auf das Schloss zu legen, deren Stärke aber bald mehr, bald weniger gewesen, während des Krieges seye wohl welche Mannschaft ab- und zugezogen, jetzt aber seye eine Besatzung von einem Capitain, einem Lieutenant, und zu Zeiten von 40. 50. auch 60. Mann daselbst. Das Gewehr brachten sie auf verdeckten Wagen dabin, die Soldaten selbst aber giengen einzeln blos mit den Tornistern nach Bückeburg, und tämmen auch so dahер. An Geschüze hätten sie, so viel er wisse, drei Canonen daselbst, auch habe er gehört, daß sie scharfe Patronen auf dem Schlosse vorräthig und Kugeln gegossen hätten. Neuerlich noch in diesem Jahre hätten sie Brustwehren, spanische Reuter, und vergleichne Festungsähnliche Werke um das Schloss, und besonders nach der Stadt zu gemacht, die Brustwehren seyen mit Schießharten für kleine Canonen versehen, weiter seye ihm nichts bekannt, als daß von Bückeburgischer Seite nach dem letzten Kriege, und also neuerlich, theils mit Gewalt, theils heimlich angefangen worden seye, die Amts-Unterthanen in Kriegsdienste zu ziehen, welches auch noch jetzt zu Zeiten zu grossem Druck der Unterthanen continuire, zumal dieselbe dann nach Bückeburg unter das Regiment des Herrn Grafen von ihren Höfen weggesendet würden, so alles vorhero nie geschehen sey, und dieses seye seine pflichtmässige Aussage, welche er auf Erfordern beschwören könne.

Raths-Beysitzer Fette vorgefordert und über den alten und neuern Zustand der dasigen Besatzung befraget, sagte ebenfalls auf seine Unterthanen-Pflichten ad Protocolium, wie kurz vor dem letzten Kriege der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung von 60 bis 80. Mann auf das Schloss Bloemberg eine zeitlang gelegt. Bei Zeiten der Herren Grafen zu Bracke seye nur ein alter Mann, Christian Otto, der ein alter Invalid gewesen auf dem Schloss zu Bloemberg gehalten worden, welcher die Uhr gestellt, und die Pforte zu verwahren gehabt, dieser Christian Otto seye auch noch damals daselbst auf dem Schlosse in der gesagten Function gewesen, wie das Amt Bloemberg an den Herrn Grafen von Bückeburg gekommen, und dieser Otto seye auch zu Bewahrung der Arrestanten und zu Executionen gebraucht worden.

In

In dem Kriege seye eben keine Besatzung da gewesen, nach demselben aber wäre der Bückeburgische Hauptmann Tilemann mit einigen Mann wieder dahin gekommen, und seye nunmehr die Besatzung der Sage nach, neben dem Capitain und dem Lieutenant, manchesmal 40, bald aber 50, bald 60 Mann stark. Jetzt hätten sie eine dreypfündige Canone und drey bis vier Amusetten auf dem Schlosse vor der Hauptwache stehen, auch wäre, wie er vernommen, einmal ein Transport von Pulver für 100. Rthlt. und ein andermal für 150. Rthlt. dahin gebracht worden, wovon eine Mine habe sollen angeleget werden, ob sie auch Patronen gefüllt, wisse er nicht, doch hätte man nach der Stadt zu in dem Wall Schießscharten gemacht, auch habe er gehört, daß sie, die Bückeburger, bey der Weinsporte spanische Reuter gesetzet, von etwas weiteren wisse er nicht, was er aber ausgesagt, könne er eidlich erbärten.

Continuatum Detmold den 22. Oct. 1768.

Johann Friedrich Sieckmann, Befürcher in Blomberg, 70. Jahr alt, wurde auf heute vorgefordert, und gleichermassen erinnert, auf seine Pflichten auszusagen, was ihm von dem vormaligen und gegenwärtigen Besitzungs- Zustande des Amtshauses zu Blomberg bekannt sei? Worauf derselbe nachstehendermassen deponirte:

Was massen er sich noch gar wohl erinnere, daß so wenig zu Zeiten, als die ausgestorbene Herren Grafen von Bracke qua Erbherren das Amt Blomberg besessen, als weniger nachmals, da solches an den Herrn Grafen zu Schaumburg-Bückeburg qua Erbherrn der Grafschaft Lippe hinzieder gekommen, eine Besatzung oder Soldaten daselbst, außer einem einzigen Namens Christian Otto, jedoch ohne Gewicht gewesen, was dieser aber zu verrichten gehabt, das wisse er nicht. Vor einigen Jahren aber und ganz neuerlich habe der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung darauf gelegt, welche manchmal stark, manchmal aber schwach wäre, weil zu Zeiten die Soldaten beordert würden, nach Bückeburg zu gehen.

Von den neuerlich angelegten Festungswerken um das Amtshaus sey ihm weiter nichts bekannt, als daß er von andern gehörte, gestalten die Bückeburger diesen Sommer occasione der Alverdissischen Vorfallenheit eine Schanze und Bollwerk aufgeworfen; Ob sie aber diese mit Canonen besetze, solches wußte er nicht, weil er es weder gesehen noch gehört. Von dem Vorrath der dasigen Ammunition sey ihm auch weiter nichts bekannt, als daß unterschiedenemalen in seinem Hause gesagt worden, gestalten eine Menge Pulver, und zwar das letztemal für 150. Rthlr. in das Amtshaus zu Blomberg diesen Sommer wäre gebracht worden, welches, um solches nicht in der Stadt publik zu machen, über einen sonst unwegsamen Berg, der Weinberg genannt, welchen sie in Einfertigkeit wegsam gemacht, gebracht, durch welchen Weg sie auch den Torsß zur Anlegung der Schanze gebracht. Was sie aber mit diesem Pulver gethan, das wußte er nicht, habe auch nichts vom Patronenmachen gehört, weniger aber sey ihm etwas bekannt von den angegebenen Schießlöchern, indem er seit langer Zeit nicht auf dem Amtshause gewesen wäre; jedoch wurde Christoph Fette ein mehreres davon aussagen können, indem derselbe fast täglich auf dem Schloß wäre.

Johann Christoph Fette, Bürger und gebürtig aus Blomberg, 32. Jahr alt, wurde ebenfalls prævia citatione vorgeflossen, und auf seine Pflichten befragt: Was ihm von dem alten und neuen Besitzungs- Zustande des Blombergischen Amtshauses bekannt sei?

R. Von den ältesten Zeiten wäre ihm nichts bekannt, weilten er zu der Zeit, wie der Herr Graf von der Böckeburg in Besitz des Amtes Blomberg gekommen, noch nicht geboren, allein zu der Zeit, wie sich wegen der Flachkrotten Streit entzponnen, habe der Herr Graf einstmalen 30 Mann, aus Besorgnis, daß die Stadt das Amtshaus attackieren würde, hingerzogen, so aber nachmals wieder abgegangen. Vor ohngefähr drey Jahren wäre der Lieutenant Gerslein mit etwa 30 Mann daselbst eingerücket. Vorher aber wäre gar



keine Besatzung, sondern nur einer Namens Riepe da gewesen, dem sie den Namen Castellan gegeben. Nach der Hand habe sich die Besatzung bald vermehret, bald verminderet, 25. bis 28. Mann wären jedoch sezo noch da, und müsten jederzeit auf einen Canonenschuß bey schwerer Strafe alle erscheinen, welche meistentheils Landeskinder wären. So viel das Geschütz anbelange, hätten sie von dem Herrn Dosten zu Lüderhof drey Minutetten gekauft; in diesem Jahre hingegen hätten sie die dreypfündige Canone in einer Kiste von Bückeburg nebst 70. Stück Gewehr und Kartätschen heimlich gebracht, außerdem hätten sie noch 24. Stück Land-Milice-Gewehr, welches sie vorhin dem diesseitigen Land-Ausschuß im Amt Blomberg de facto abgenommen, von diesem habe er verschiedene Stücke repariert; Es wären also ohne diese 140. Stück Gewehr da. Nebst dem hätten sie vom Jahr 60. Canonen-Patronen gehabt, wozu sie in diesem Jahre noch wohl 100. Stück gemacht hätten. Und außer dem noch 3. Tonnen Pulver, wie auch 500. Musketen-Patronen, ohne die, welche sie vorher gehabt, mit welchen die Anzahl sich über tausend belausen mögte; Sodann einen ganzen Beutel voll Flintensteinen und Kreuzer, so sie von Bückeburg bekommen. Uebrigens sey es wirklich an dem, daß der alte Wall, worauf noch vor wenig Jahren die Ziegen und das Vieh gehütet, nicht nur über halb Manns hoch erhöhet, sondern auch daran, ohngeachtet das ganze Amthaus nebst Zubehör in der Ringmauer der Stadt läge, dermalen eine Schanze und Brustwehr gemacht sey, welche letztere der Hauptmann Eilemann durch den Arrestanten Richter, erstere hingegen durch den Artillerie-Lieutenant Praetorius hätte anlegen lassen. Ehe aber dieses geschehen, wäre ein Ingenieur von Bückeburg da gewesen, welcher das Amthaus hätte in Rich bringen müssen.

In dem Walle wären ohngefähr 7. Schießscharten, und eine Schießscharte aus der Schanze gemacht, welche verdeckt sey.

O B S E R V A T I O MCCCCXLV.

Exemplum memorabile bey Höchstpreislichem Kaiserl. Reichs-Hofrath ergangener Inhibition, sich aller Veranlassung weiterer Collision der Reichs-Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten, mit Aufhebung der ertheilten Kaiserlichen Inhibitionen.

§. 1.

Præmittenda hic commentatio mea IV. Part. X. m. N. St. Ob durch eine beym Höchstpreisl. Reichs-Hofrath anerkannte Commissionem ad amicabilem die vor, bey und nach dieser Commission und resp. von derselben errichteten Compromiß anerkannte ältere Ultipendenz des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts per Inhibitiones gehemmet, und die mittlerweil allda eingeführte, in das Compromiß und die Haupsache einschlagende neuere Proceß-Acta von da abgezogen werden könne,

§. 2.

Conclusum Judicii Imp. Aulici sequens, abunde inhibitionem supra mentionatam illustrat.

Jovis 30. Januarii 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromißmäßige Jagd-Gerechtigkeit betreffend, sive Imperant. Unwald Stuvenrauch sub præs. 8. Jan. 1770. producendo Mandatum speciale ad transigendum nebst Anzeige supplicat: pro Clem. prævia illius registratione & respective communicatione



tione super objectis intus petitis, aperienda Commissione aulicæ. Appon. Concl. cum Signo C. & Mens.

Idem sub præf. 17. Sept. d. a. stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro Clem. partem impetratam cum attentata Deprecatione Decretæ Commissionis aulicæ ad amicabilem repellendo, & eandem potius ad producendum Mandatum speciale pœnalter adigendo. app. ult. Concl. cum adj. sub Num. 10. & 11. in duplo.

In eadem Hochfürstl. Dettingischer Anwalt von Fernau sub præf. 4. Oct. supra dicti anni exhibet allerunterthänigste inhæsive Vorstellung zu der von Seiten der Hochgräfl. Dettingen-Wallersteinischen Linie sub 17. nup. eingereichten rechtsgegrundeten allerunterthänigsten Vorstellung mit Bitte: pro Clem. contra partem impetratam ob Commissionum factum irrespectuosum condigne animadvertisendo, & eidem productionem Mandati specialis ad transfigendum sub pœna, ulterius injungendo. app. ult. Concl. & adj. sub Sign. C.

E contra impetrat. Anwalt von Fabrice sub præf. 24. Nov. 1769. überreicht allerunterthänigste Deprecationem Commissionis aulicæ ad tentandam amicabilem Compositionem Decretæ, annexo petito humil. eoque legali, pro Clem. desuper reflectendo & partem impetrantem a Limine excelsissimi hujus judicii ad Forum per Sæcula præventum Camerale remittendo cum adj. Lit. B. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præf. eodem legitimando se ad acta supplicat: pro Clem. Mandati procuratorii positionem ad acta decernendo & petito exhibiti de præf. supra dicto defendo. Cum adj. Mandato proc. in duplo sub Lit. C.

mit Aufhebung der erkannten Kaiserl. Hof-Commission zum Versuch gütlichen Vergleichs reassumitur relatio actorum.

Johann Georg Reizer.

Martis 4. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromismässige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Ab solvitur relatio & Conclusum fiat Votum ad S. C. Maj.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 10. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, Mandati, die Compromismässige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Legitur Decretum Votum quod approbatur.

Johann Georg Reizer.

Martis 25. Febr. 1772.

Zu Dettingen-Wallerstein Graf, contra die Reichsstadt Nördlingen, die Compromismässige Jagd-Gerechtigkeit betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zu Folge:

- 1) fiat Sententia dahin: Dass nunmehr die Mandata von 8. März 1701. 26. Jun. 1721. und 3. Jul. 1756, wiederum aufzuheben, und Imperantes mit ih-

Aaa 3 ren

- ren in his actis dahler gegen die impetratische Stadt angebrachten Klagen an das Kaiserl. Cammergericht zu verweisen ic. Compensatis expensis.
- 2) Nachdem sich aus dem Vortrag der Sachen ergeben, daß seit dem Compromiß vom 8. May 1573. und dem zugleich getroffenen Friedstand, von beiden Theilen häufige Processe bey dem Kaiserl. Cammergericht angebracht, und noch zum Theil anhängig sind; als wird beider Theilen, um die Sachen nicht in Unordnung zu bringen, hiemit aufgegeben, alle, sowohl daher rührende, als damit unzertrennlich verknüpfte Streitigkeiten auch daselbst anzubringen und auszuführen, mithin sich aller Veranlassung weiter e Collision der Reichs-Gerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten.
 - 3) Mit Aufhebung der ergangenen Kaiserlichen Inhibitionen notificetur hoc den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises per rescriptum.

Johann Georg Reizer.

O B S E R V A T I O M CCCCCXLVI.

Memorabilis sententia, quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendo simultaneo.

§. 1.

Observavi jam Observ. 419. §. 89. quod quæstio mentionata pro controversa habenda sit. Quod si conferatur Observ. mea 1443. & sententia sequens, veritas propositionis in propatulo est, licet non nemo haud innepte existimaverit, daß die Combinirung der Observation und Urtheil darinnen sich finden lasse, daß diese einen auf Zeit und Stunden limitirten und dem Exercitio A. C. ganz ohnabrüchigen Mitgebrauch der Schloßkirche verstatte.

§. 2.

Sententia publ. d. 11. Octobr. 1771.

In Sachen der Gemeinde Redwiz, Impetranten eines, wider von Redwiz tutorio nomine von Redwiz zu Redwiz; Mandati de non turbando in exercitio publico Religionis Evangelica in Sacello Redwiz nec impediendo reparationem dicti Sacelli S. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß impetrantische Gemeinde Redwiz, des von Impetraten gehanen Einwendens abgehindert, bei dem Besitz des öffentlichen und freyen Exercitii Religionis Augustana Confessionis in der Schloßkirche zu Redwiz, so wie sie schon vor Erregung dieses Streits hergebracht, weniger nicht bey der bisherigen Besorgung der nöthig findenden Reparaturen an der Kirche und Schulhaus, jedoch nach vorläufig desfalls der Herrschaft oder dessen nachgesetzten Beamten davon gehaner Anzeige, zu manuteniren und zu belassen, dahingegen impetrantischer von Redwiz, daß derselbe die respective Pfarr- und Schuldienste jederzeit mit tüchtigen Subiectis, gegen welche die Gemeinde nichts erhebliches einzuwenden habe, besegen solle, anzuweisen, derselbe auch der impetrantischen Gemeinde die [29] bemerkte Straf-Gelder zu restituiren, schuldig zu erkennen, im übrigen aber gleichwohl impetratischem von Redwiz und seiner der Catholischen Religion ingethaltenen Nachkommenhaft der Mitgebrauch solcher seiner Schloßkirche zu Zeit und Stunden, wo bis hiehin geübtermassen dem darinn ferner zu haltenden Gottesdienst Augustana Confessionis in keinem Stück einiger Abbruch oder Hinderniß geschiehet, zur Ausübung seines Catholis-



Catholischen Gottesdienstes gleichfalls zu zugesprechen seye; als wir hiermit manuteniren, belassen, anweisen, schuldig erkennen und zusprechen, die Unkosten bey diesem Kaiserl. Cammer-Gericht beyderseits verentwegen aufgegangen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermeldtem Imperatrat zur wirklichen Vollziehung dieses Urtheils Zeit drey Monate pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo er heme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt, als dann, und dann, als jetzt, in die Straf zehn Mark lothigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco, und zum andern halben Theil der imperiantischen Gemeinde ohnnachläßig zu bezahlen, fällig erklärt seye, und der Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ferner ergehen solle, was recht ist.

Schließlichen ist Dr. Ruland von wegen seines mittler Zeit majoren gewordenen Principalen die Vollmacht ad Acta beyzubringen hiemit aufgegeben.

O B S E R V A T I O M C C C C X L V I I .

Von dem hohen Visitations-Consess und dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstattete Berichte, zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Theil pag. 119.

§. I.

Quin Numerus XVII. Assessorum, qualis est hodiernus, tot voluminibus Actorum spissis, non sufficiat, spinosissimumque tot causis illustribus decidentis haud pat sit, nemo in dubium vocabit, saltem experientia ipsi refragaretur.

Augmentationem numeri Assessorum vero sustentationem eorundem convenientem supponere, per se liquet.

Dico supponere convenientem sustentationem: non omnis enim sustentatio conuenit viris tot laboribus obrutis, ut eosdem vix sustinere queant, & vel maxime, si simul ad eorum Familias respicias.

Quæ ratio, cur diu tam in Camera quam Comitiis de augendo numero Assessorum quam sustentatione Camerali cogitatum fuerit, sed usque ad hodiernum diem prodolor! absque effectu.

Ere itaque erit, meditationes & lucubrationes tot virorum illustrium pensare, & ad seros usque posteros conservare, sequentes:

Plura & quidem egregia hanc in rem tradidit b. de LUDOLFF in Syst. Jur. Cam. Sect. I. §. 6. num. XI.

Dictatum Ratisbonæ die 21. Febr.

1772. per Moguntinum.

Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Decret, an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg de dato 15. Febr. 1772., die wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, von dem Visitations-Consess und ermeldtem Cammer-Gericht erstattete Berichte betreffend.

Bon der Römisch-Kaiserlichen Majestät JOSEPHI des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstanziehnliche Kaiserliche Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Val-

Salina,



salina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Markt-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rosum und Neuseghem ic. ic. der souverainen Provinz Henne-
gau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Blieses, beyder Römisch-Kaiserlicher und Kais-
erlich-Königlicher Majest. Majest. würtlicher geheimer Rath, wie auch Erb-General-
und Oberst-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ic. ic.
denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm.
Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesand-
ten hiermit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät sey nicht allein von dem Visitations-Consesse
der mit dem Reichs-Gutachten vom 3. Aug. 1770. eingerathene, in Gemäßheit des darauf
ertheilten Kaiserl. Commissions-Decrets vom 19. Nov. desselben Jahrs geforderte Bericht
nunmehr vom 15. vorigen Monats über die Gesetz- und Reichsflusmäßige Vermehr- und
Unterhaltung der Bevölker am Kaiserl. Cammer Gericht erstattet, sondern auch bereits vor-
hin den 20. März an. præt. über den nämlichen Gegenstand der dem Kaiserl. Cammer-Geo-
richt abgeforderte Bericht von demselben geziemend eingesendet worden.

Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserliche Majestät wollten dhabo beede diese Berichte,
samt den beigesfügten Protocollen und zugehörigen Anlagen, Churfürsten, Fürsten und
Ständen hierdurch sub Lit. A. & B. abschriftlich mittheilen, damit sothane wichtige Sache
in reise Berathschlagung gezogen, und mit den hinlänglich ausgiebigen allgemein einver-
ständigten Mitteln eine solche dauerhafte Einrichtung an Handen gegeben werde, wodurch,
nach dem wahren Sinn der Gesetze und Verfassung, dem Justiz Wesen am Kaiserl. Cam-
mer Gericht zum Trost des gesamtmten Reichs die standhafte gute Ordnung und zuverlässige
Hülfe vereschaffet, mithin durch ein förderliches Gutachten Allerhöchst-Dieselben in Stand
gesetzt werden möchten, mit Allerhöchst-Ihro fernerer Kaiserl. Entschließung die weitere
heilsame gesetzliche Vorsehung treffen zu können, womit endlich eine so lange gewünschte
Sache zur Wohlfahrt des Vaterlandes bey der jezigen Reichs-Versammlung, zu derselben
unvergleich bleibenden Ruhm und Danknehmigkeit, ihre vollständige Erfüllung erhalte.

Es verbleiben übrigens des höchsthanschlichen Kaiserlichen Principal-Commissarii
Hochfürstliche Gnaden, denen anwesenden vortrefflichen Räthen Botschaften und Gesandten
mit freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regens-
burg, den 15. Febr. Anno 1772.

(L. S.)

Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen
Reichs-Direktorio anzuhändigen.

Beylagen.

Lit. A.

Præf. den 23. Jänner 1772.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster,
und unüberwindlichster Römischer Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, dem unterm 3. August vor-
gen Jahrs allerunterthänigst erstatteten Reichs Gutachten, die Vermehrung und Unterhal-
tung derer Cammer-Gerichts-Bevölker betreffend, den Kaiserl. allerhöchsten Besfall zu er-
theilen, sofort an uns allergnädigst zu befehlen, reisliche und ausgiebige Berathschlagungen
dil

zu pflegen, auch umständlichen Bericht zu erstatten, wie diese Reichs-gemeinnützliche Absicht am schleunigsten erzielt und bewirkt werden könne.

Was nun zu dessen allerunterthänigster Befolgung bey uns in verschiedenen Rathssitzungen diesfalls zum Reichs-Protocol abgegeben worden, legen an Euer Kaiserliche Majestät und das Reich wir in Abschrift allerunterthänigst hier bey.

Womit zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allerunterthänigst empfehlen, und in alltiefester Unterwürfigkeit verharren

Euer Kaiserl. Majestät

Wezlar, den 13. Jan. 1772.

allerunterthänigst- und treugehorsamste
Commissarius und Visitatores.

Nebenlagen zu dem Bericht des Visitations-Concesses, die Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts betreffend.

Nro. 1.

Kaiserl. allergnädigstes Rescript an Allerhöchst-Dero bey der Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts Visitation in Wezlar anwesende Commission de dato Wien den 22. August 1770.

NB. Ist mittelst des Kaiserl. Commissions-Decrets de dict. 20. November 1770, dem Reiche mitgetheilet worden.

Nro. 2.

Visitations-Protocolle, Seff. 221, 446, 459, 492, 494, 495, 505, 509, 510, 513, 514, 518, 520, 562, 613, 620, 625, 626, 627, 629,

Extraitus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlarie 10. Octobris 1768.

Præsentibus.

DDnis Commiss. Cælareis,

L. B. a Spangenberg

&

L. B. ab Erthal.

&

DDnis Subdelegatis.

Absent. & excusat.

Dno Darmstadiensi,

Dno Norimbergensi

& me

Secret. v. Eckart.

Chur: Maynz proponirte: es wäre bey dem Westphälischen Frieden, bey voriger Visitation, und hiernächst bey gesammten Reichstag als ein Hauptmangel des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts erkannt worden, wann nicht die Anzahl der Beysitzer merklich vermehret würde.

Das Instrumentum Pacis Westphalicae Art. V. §. 53. bestimmet zwar die Anzahl von 50. und der Reichsschluss von 1720. wolle einsweilen wenigstens 25. Beysitzer wirklich angestellet wissen.

Wie aber bekanntlich dermalen nur 17. Assessoren bey dem Gericht sich befinden: so stelle Directorium gefälliger Berathung anheim, wie die Reichsfriedens- oder wenigstens die Reichsschlusmäßige einsweilige Anzahl der Beysitzer am ehesten erzielt werden möge.

CRAM, Obs. T. VI. P. II.

B b b

Umfrage,



Umfrage.

Conclusum. Es wäre das Kaiserl. Reichs-Cammergericht per Decretum Visitationis zu erinnern, ihren in Betref des Sustentations-Wesens dem Berchnmen nach bereits verfaßten gutächtlichen Bericht zusamt den hiebey gepflogenen Deliberationibus Pleni chestens ad Concessum Visitationis einzuschicken.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 31. Aug. 1770.

Præsentibus.

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.
Excusatis
Dnis { Bada Durlacensi,
Civico Norico.
Absentibus
Dnis { Austraciaco,
Civico Colonensi.

Sessio 446.

Commissio Cæsarea solle gegenwärtiger hoch-
ansehnlicher Versammlung unverhalten,
was Ihro Kaiserl. Majestät in Betref
des an Allerhöchst dieselbe unterm z. die-
ses allerunterthänigst erstatteten Reichs-
Gutachtens an Sie zu rescribiren aller-
gnädigst geruhet haben. Und gleichwie
daraus von selbst unschwer zu ermessen
seyn wird, daß Allerhöchst Ihro die Be-
förderung des inhaltischen gemeinnützlichen
Gegenstands Reichs-väterlich angelegen
sen: als zweifelt Commissio Cæsarea auch
keineswegs, es werden sämmtlich für-

tresliche Subdelegationen, mittelst baldiger Angehung reifer Berathschlagung, und
hiernächst zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachtens, auch das Ihrie zu Er-
reichung des heilsamen Endzweckes mit bezutragen sich patriotisch beeiferen, und an-
durch allerhöchst Ihro Reichs-väterliche Sorgfalt werkthätigst anzuerkennen, und
gebührend zu verehren, unentstehen wollen.

Chur-Maynz verlasse das von Kaiserl. hochansehnlichen Commission in Originali vor-
gelegte, und abschriftlich zum Reichs-Protocoll gegebene allerhöchste Kaiserl. Re-
sript d. d. Wien den 22. August 1770., verdanket anben in allerunterthänigster Ver-
ehrung die Kaiserl. allerhöchste väterliche Vorsorge zu Aufrechthaltung und Besör-
derung des Reichs-Justiz-Wesens; wird seines Orts unermangeln, das so eben
verlesene allerhöchst Kaiserl. Resript per dictoram mitzutheilen, sofort nach der
Kaiserl. allergnädigsten Willens-Meynung die erforderliche Berathschlagung bey
gegenwärtigem hohen Reichs-Visitations-Conseß ehebaldigst zu veranstalten.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 2. Octobris 1770.

Præsentibus.

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis.
Secret. Linden

Sessio 459.

Chur-Maynz proponirte: Es sey durch
den Reichs-Schluss vom Jahr 1719.
die einsweilige Anstellung von 25. Bey-
sizern an dem Kaiserl. Reichs-Cammer-
gericht beliebet, auch daß dieselbe durch
gemein.



Excusato
Dno Bada-Durlacensi.

gemeinsamen Reichs-Betrag unterhalten werden sollen, mehrfältig festgesetzt worden. Es haben aber die nachher ver-

schiedentlich erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags, die beträchtliche Rückstände an Cammerzielen, die Einnahm der Gelder nach einem höheren Münzfuß, als die Ausgab geschehen, nebst den außerordentlichen, besonders aber Frankfurter Mch.- und Provisions-Kosten die Pfennigmeistern-Cassa so sehr geschwächt, daß seithero nur 17. Besitzer wirklich angestellt werden könnten, ja, daß bei fürdau-renden solchen Umständen in Zukunft nicht einmal die Anzahl von 17. Besitzern wird bestehen können.

Die geringere Anzahl von Besitzern sey bekanntlich der Hauptmangel bey dem Cammergericht, und ohne dessen Abhülfe lassen sich verschiedene andere Justiz-schädliche Gebrechen aus dem Grunde nicht heben.

Glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät haben dannenhero das Reichs-Gutachten vom 3. August laufenden Jahres mit allernädigstem Verfall aufgenommen, sofort mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ganz einverstanden, durch Erlassung eines allerhöchst-Kaiserl. Commissions-Decrets vom 22. dicti an. Reichsväterlich zu erkennen gegeben, wie es zur Beförderung der Gerechtigkeit im Reich sehr erspieslich, ja unumgänglich nöthig sey, daß die vorhin durch förmliche Reichsschlüsse festgestellte Vermehrung der Cammergerichtlichen Besitzer zum Vollzug gebracht werde, wes Endes Allerhöchstdieselbe von gegenwärtiger hoher Reichs-Visitatione-Deputation eine reisiche und ausgiebige Berathschlagung, sofort baldmöglichst Erstattung eines allerunterthänigsten umständlichen Berichts allernädigst erwartet, in wie fern die in dieser Materie ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Kaiserl. Reichs-Cammergerichtl. Besitzer am schleunigsten bewirkt, und in unab- brüchigem Stande erhalten werden könne.

Da nun nicht allein dieses in der 446sten Session verlesene allerhöchste Kaiserliche Commissions-Decret, sondern auch die nach vorgängiger Directorial-Proposition vom 10. October 1768. erforderte hierzu diensame Berichte bereits per Dictaturam mitgetheilet, somit das zur ausgiebigen Berathschlagung vorgängig notwendig besorget worden; so wolle Directorium nunmehr vernehmen, ob einem hohen Visitations-Congress beliebig, sothane Berathschlagung jeho anzugehen, sofort wessen sich desfalls zu äusseren gefällig sey, und zwar insonderheit

- 1) wie zu näherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kaiserl. Maj. und des Reichs Entschließung am deutlichsten von Visitations-wegen allerunterthänigst vorgeleget werden möge, in welchen Umständen sich die nach und nach erfolgte Minderungen des Matricular-Anschlags, und die Rückstände an Cammerzielen befinden, auch auf welche Art sich die dermalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfennigmeistern-Cassa verhalte, sofort in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen;

B b b 2

2) Wie



- 2) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Beysitzer des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts am schleunigsten bewirkt werden könne;
- 3) Wie die hinkünftige Entrichtung an Cammerzieler, und die Auszahlung der Salarien nach einem einförmigen Münzfuß beständig festzusezen;
- 4) Wie, zu Ersparung an Neben-Auslagen, besonders Porto, Provisionen und Frankfurter Meßkosten, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts einzuliefern; und ob nicht solches auf eigene Kosten eines jeglichen höchst- und hohen Reichs-Standes durch die Agenten bestehen könne, welche die Cammerzieler so, wie sie solche verperschirter erhalten, mit dem Sortenzettel unaufhaltlich, bei Straf der Cassation und schwerer Ahndung, an die Pfennigmeisterey gegen Erhaltung der Quittung ausliefern sollen;
- 5) Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Beysitzer und zweyen Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personalii alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. Kr. erforderlich ist, die in der von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht dem Reichstage vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matricul aber (wann auch darinn keine Posten ungangbar wären, noch auf dem Abgang stünden) danoch mehr nicht als 78488. Rthlr. 78. Kr. betragt, dahin allerunterthänigst anzurathen sey, daß jedes der jährlichen zweyn Cammerzieler um ein Viertel erhöhet werden möge;
- 6) Wie eines solchen Beitrags zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts sich Landstände, Landsassen und Untertanen, Inhalts des jüngern Reichs-Abschieds §. 14. und Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 3. nicht entschlagen mögen, und also alles, was zu richtiger und vollständiger Entrichtung der Reichssteuren in den Geschen heilsam versehen ist, mit allen daben vorkommenden gewöhnlichen Clausuln, in Ansehung der solchergestalt neu erhöhten Cammerzieler zu beobachten sey;
- 7) Wie übrigens von der Cameral-Matricul hinkünftig keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch hinwieder zu machen, also auch bei diesem vorkommende Nachlaß und Moderationen nicht auf die Cammerzieler zu ejtrecken, sondern vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Jan. 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun, dienlich sey; Endlichen
- 8) was, um den Fundum Sustentationis des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in unabkömigem Stande zu erhalten, oder sonst in Betref der Vermehrung der Beysitzer weiters allerunterthänigst anzurathen, nützlich erachtet werde.
Hierauf wurde beliebt, die Berathschlagung bis nach erhaltener Dictatur auszufezzen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 19. Dec. 1770.

Præsentibus

Sessio 492.

DDnis Commiss. Cæsareis
&
DDnis Subdelegatis.
Secret. Linden.

Chur: Maynz wollte dem fürstlichen Herzoglich-Bremischen Herrn Gesandten auf dessen Verlangen das Protocoll hemic öfnen.

Excusato



Excusato

Dno Civico Norico.

Bremen. Subdelegatus hat die in voriger Woche in Sessione 490. mündlich gethane Anzeige, daß er seines Orts in Materia

Sustentationis Cameralis das Herzoglich-Bremische Votum suo loco & ordine abzulegen bereit sey, hiemit ad Protocollum zu wiederholen unermanglen wollen.

Chur-Maynz bemerket hiemit, daß in sobald die vorstimmende fürtrefliche Subdelegationen mit ihren Votis gefaßt seyn werden, Directorium die Berathschlagung zu veranstalten, keinen Augenblick entstehen wird.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 2. Jan. 1771.

Prætensibus

DDnis Commiss. Cæsareis
&

DDnis Subdelegatis
ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno Princ. Darmstadiensi,
Dno Civico Colonensi,
Dno Civico Norico.

Sessione 494.

Chur-Maynz: Nachdem in Sessione 459. wegen Vermehrung der Cammergerichts-Beysser die Directorial-Proposition geschehen, als wolle man vernehmen, wessen sich hierüber zu äusseren gefällig.

U m f r a g e .

Chur-Trier: In dankvollester allerunterthänigster Verehrung der Kaiserl. Reichs-väterlichen Obsorge wird hiemit erklärt:

Ad Punctum I) Die Umstände, worin sich

dermalen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die alten Rückstände an Cammerzielen befinden, nicht weniger der jährliche Abgang an den zweien erhöhten Zielen, somit auch die zeitherige Nichterfüllung der Reichsschlüssen röhren nach den behördigen Untersuchungen daher, weilen

a) durch die, ohne Verschulden des Cammergerichts, hiernächst erst erfolgenden vielen Moderationen ein jährlicher Abgang von 20848., 50½. fr. (alias 19847. Rthlr. 45½. fr.) sich ergeben hat.

b) Unerachtet das Cammergericht rühmlichst, von wiederum in Gang gebrachten Posten, mit jährlich 4200. Rthlr. 84½. fr. den Abgang einigermaßen erseket hat, so sind gleichwohl an dem in der Matricula an. 1720. mit in Ansatz gekommenen dermalen noch wirklich (in der Matricula mit * gezeichneten) ungangbaren Posten übrig, die einen jährlichen Abgang von 10484. Rthlrn. 33. fr. ausmachen.

c) Dieser vermehret sich dadurch noch weiters mit jährlichen 3885. Rthlr. 43½. fr., weilen wegen verschiedener ansehnlichen Reichslanden, zum Nachtheil des Fundi sustentationis, und zur Beschwerde der übrigen willigen Reichs-Mitständen, nur der alte Anschlag behalten werden will, und die Reichsschlüß-mäßig erhöhte Ziele nicht gezahlet werden.

Diese Abgänge am jährlichen Fundo sustentationis waren die Ursache, warum mit genauer Noth nur 17. Assessores angestellet werden konnten; zumal auch

d) die Reichsschlüsse von anno 1726. und 1727., wegen Eintreibung der zu einem

B b 3 Fundo

Fundo sustentationis surrogato gewidmet gewesenen Rückstände so wenig zu ihrer Erfüllung gekommen, daß auch nicht einmal das lauffende ganz eingegangen, sondern desfalls beträchtliche Rückstände haften geblieben, Ausweis der Cammergerichts. Anzeigen beym Reich vom 6. April 1739. und 1748. Und

- e) wann auch gleich von Thür. Böhmen, Thür. Bayern, und Thür. Sachsen, durch Vergleich bishero nahmhaftre Rückstände abgeführt worden, so sind doch selbige theils zu Tilgung der rechtmäßigen Besoldungs-Rückstände der Cameral-Personen, theils aber dazu mit verwendet worden, damit die Besoldungen einigermaßen Reichsschlusmäßig in quali & quanto abgetragen werden könnten; nachdem zumal
- f) die meisten Stände angefangen haben, eigenen Gefallens von der über 30. Jahre üblich gewesenen anno 1719. im Reichs-Gesetz vorgeschriebenen Valuta der Cammerzieler abzuweichen, und in den 50er Jahren die Zahlungen in geringerem nicht Reichs-Edictmäßigen Münzfuß zu entrichten, wodurch ein jeglicher Assessor so, wie die Pfennigmeisteren-Casse (zum Beispiel des 24. f. Fußes) den vierten Theil an ihrem Gesetzmäßigen Quanto, oder dem wahren inneren Werth der Cammerzieler, zu wenig empfangen haben, folglich einen empfindlichen Verlust erleiden müssen: worüber das Cammergericht anno 1759. bey Kaiserl. Majestät und dem Reich die klägliche Anzeige gethan, und zwar um Abhülfe gebeten, aber bis anhero unerhört geblieben; wessen merkwürdig r Inhalt ganz anhero gehörte. Aus dem ermeldeten ist also erfolget, daß das Kaiserl. Cammergericht die vorgeschriebene Anzahl von 25. Beyfizern, aus Abgang des Salarii, nicht nur nicht complet hat annehmen können, sondern überdem auch, zu Beybehaltung der bisherigen Anzahl von 17. Beyfizern, die hier und da zum Theil eingegangene alte Rückstände selbst, als eine Beyhülfe hat angreifen müssen, ohne daß jemals davon ein merklicher Überschuss in Cassa verblieben, folglich also, da gemeldete durch Vergleich beigebrachte alte Rückstände binnen kurzem zu Ende gehen, nicht einmal mehr ein Fundus zu Unterhaltung der 17. Assessoren vorhanden sey, sondern kaum für 13.zureichen wird. Welches alles in dem Aufsatze an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu erstattenden Berichts mit kurzen Umrändern auszuführen, das fürtreliche Reichs-Directoriū zu ersuchen wäre.

Ad Punctum II) Wie die Vermehrung am schleunigsten zu bewirken.

Die Nothwendigkeit derselben liegt in der zum unverantwortlichen Nachtheil so vieler um die Obrisse öfterliche Hülfe schreyender Parthenen nun 50. Jahre unterbliebenen Vollstreckung des Reichsschlusses vom Jahr 1719. wessen einmalige Erfüllung das von Kaiserl. Majestät unterm 19. Nov. jüngsthin ratificirte Reichs-Gutachten vom 3. August vorien Jahres so ernstlich und gerecht verlanget, und ohne welche Vermehrung der Assessorum alle Justiz-Verbesserungs-Rathschläge der jekigen Visitation unfruchbar bleiben müssen. Indessen wird es, um die Anzahl von 25. Beyfizern vollständig zu machen, an den hiezu nöthigen Subjectis nicht ermanglen, wann die bisherige wirkliche präsentis præstis præstandis berufen und aufgeschworen werden. Dieses aber kann, nach wördlicher Vorschrift des Reichs-Gesetzes vom 2. Nov. 1727. ad Membrum I. & VI. chender nicht geschehen, als bis die zu deren Unterhalt

halt

halt nöthige Gelder in der Pfennigmeisterey. Cassa wirklich vorhanden sind, wie aber solche bezuschaffen seyen, wird sich ad punctum s. ergeben.
Ad 3) Wie die hinkünftige Entrichtung der Cammerzieler, und die Auszahlung der Salarien nach einem einßörmigen Münz-Fuß beständig festzusezen.

Dieses ist schon oben in dem Reichsschlus vom 15. December 1719. geschehen, und zu einem gemein verbindlichen Gesetz, wornach sich über 30. Jahr die Stände des Reichs bis zu der letztern Münzverwirrung richten müsten, erwachsen. Dieses Gesetz, welches kundbarlich gemacht worden, damit ein jeglicher Assessor seines eigentlichen Gehalts der 2000. Species-Thaler oder $222\frac{2}{9}$. Mark Silbers versichert wäre, ist bis diese Stunde noch nicht aufgehoben, und das jüngere unterm 3. August ausgesallene von Kaiserl. Majestät unterm 19. Nov. abgewichenen Jahres bestättigte Reichs-Gutachten weiset die Visitation an, zur Vollziehung, nicht zur Abänderung des Reichsschlusses vom Jahr 1719.

Sollten auch die Zeit-Umstände hierunter etwas veränderliches dabey zur Nothwendigkeit machen, so müsste jedoch, damit die Einsamkeit allgemein verbindlich sey, solches durch ein allgemeines Reichs-Gesetz erwirkt werden; besonders wo die in den ältern Gesetzen so hoch empfohlene Nothwendigkeit dabey mit eintritt, den Assessoribus eine zuverlässige unveränderliche Besoldung zuzusichern, und leicht zu erachten ist, wie schwer es jenen Assessoribus habe fallen müssen, welche in den 50er Jahren durch die geringere Münz-Sorten ihre vorhin gehabte Besoldungen um mehr als den vierten Theil vermindert, haben erfahren müssen.

Die betrübte Folgen der Willkür in Veränderung des Geschmägigen Werths der Cammerzieler hat das Cammergericht jüngsthin in seinem Bericht vom sogenannten Aufwechsel dieser Visitations-Versammlung durch 200. jährige Erfahrung vorgelegt. Diesem abzuholzen, hatten aber die Reichsschlüsse vom Jahr 1719. und 1723. auch vom 2. November 1727. in Kraft eines gemeinbündigen Gesetzes, allen Ständen zur Nachachtung verordnet, daß die Cammerzieler bey der Pfennigmeisterey in Reichs-Edictmäßigen groben Geld-Sorten vereinnahmt und verausgabt werden sollten, und zwar

„daß sowohl den jetzigen, als NB. künftigen Assessoren, alljährlich 2000. Rehle.
„(kurz hernach Reichs-Species Thaler genannt) bezahlt werden sollten, und zwar
„in dermaliger Valuta, den Reichsthaler zu zwey Gulden, den Gulden, den Gul-
„den zu 60. Kreuzer gerechnet.“

Der Reichs-Münzschluß Jahrs 1737. bestättigte den Leipziger 18. fl. Fuß, (welcher schon vor dem Anfang dieses jetzt laufenden Jahrhunders überall im Reich üblich war, und eben darum anno 1719. pro basi genommen worden) und bestimmte gesetzlich, daß auch fürs künftige 9. Stück dieses Reichs-Species-Thalers eine seine Mark Silbers ausmachen sollten, folglich müsten die 2000. Stück jährliche Besoldung eines Assessoren $222\frac{2}{9}$. Mark Silbers halten, welche aber im 20. fl. Fuß nur 200. Mark, und im 24. fl. Fuß gar nur $166\frac{5}{9}$. Mark Silbers ausmachen; die abgängige $22\frac{2}{9}$. und respective $55\frac{5}{9}$. Mark empfangen sie alsdann in Kupfer statt Silbers.

Das-



Das Reichsgesetz aber vom 2. Nov. 1727. will keinem Assessori von dem zugesagtem Gehalt etwas abgebrochen wissen, und das Cammergericht hat anno 1759. bey Kaiserl. Majestät und dem Reich kläglich angerufen, es bey seinem ex pacto publico imperii inter Cæsarem & Statu[m] erworbenen Recht zu schützen. Ihro Kaiserl. Maj. haben in Altherhöchstderoselben jüngsteren Rescript und bengesügtem Reichs-Gutachten, welches auch die jetzige Berathschlagung veranlasset hat, in Gefolg Art. XVII.

S. 13. Ihrer Wahl-Capitulation,

„die nachdrücksame Vorkehr gethan, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllt werde, was der Reichsschlusß vom Jahr 1719. wegen besserer Uniformierung des Cammergerichts und Vermehrung dafiger Besitzer enthalteet.“

Wenn es demnach um die Erfüllung und nicht um die Abänderung desjenigen zu thun ist, was der Reichsschlusß vom Jahr 1719. enthalteet, wodurch der eigentliche Werth der Cammerzieler, in einem einförmigen Münzfuß zu einer allgemeinen Zahlungs-Verbindlichkeit im Reich festgesetzt worden, so ist hierunter nichts übrig, als daß Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich von Visitations wegen diejenige schädliche Unordnungen vorgelegt werden, welche durch die in den letzten zwanzig Jahren in dem Reich überhand genommene Münz-Verwirrungen und willkürliche Zahlungen bey der Pfennigmeisterey-Cassa entstanden, und endlich bis zur gänzlichen Erschöpfung des Fundi Sustentationis Cameralis noch immer weiter gehen werden. Sofort würde zu bitten seyn, um eine schleunige Abhülfe mittels eines förmlichen Reichsschlusses und Verordnung, entweder ob das Condignum der 222½. Mark Silbers in porportione mathematica mit Sichern vom Hundert nach dem innerlichen Gehalt an die Pfennigmeisterey-Cassa zu bezahlen, oder aber ob besser befunden werden wolle, einsweilen, und bis zu näherer Vereinigung in dem Reichs-Münz-Wesen (wobei jedoch allezeit dem Cammergericht sein Recht vorbehalten bleibt) einen durch keine Münz-Verwirrung mehr abgeändert werden kônnenden einförmigen Werth eines Cammerzieler-Thalers, als eines bestimmten Theils eines Mark Silbers, festzusezen, und zu einem gemein-verbündlichen Zahlungsfuß dem Pfennigmeister-Amt anzzuweisen; wozu, diesseitigem Ermessen nach, das schicklichste Mittel wäre, es bis dahin bey demselben noch zur Zeit bewenden zu lassen, was das Cammergericht selbst, aus Noth gedrungen, im Jahr 1759. mit bestem Zug Rechtes, nach der durch die Reichsgesetze ihm ertheilten Gewalt, der Zahlung halber, an das Pfennigmeisterey-Amt provisorie verordnet dem Reich angezeigt, und zeithero darauf gehalten hat.

Woben jedoch in Anschung des eigentlichen Werths der groben Gold- und Silber-Sorten, die Augspurgische Valvations-Tabellen deren vier im Münz-Wesen correspondirenden Kaisen zur Richtschnur zu nehmen wären.

Ad quartum. Wie zu Erfahrung an Neben-Auslagen, besonders Porto, Provisionen, „und Frankfurter Mch.-Kosten, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Kaiserlichen Cammergerichts einzuliefern, und ob nicht solches auf eigene Kosten eines „jeglichen höchsten und hohen Reichs-Standes durch die Agenten beschehen könne, „welche -



„welche die Cammerzieler so, wie sie solche verpetzirter erhalten, mit dem Sonnen-Zettel, ohnaufhaltlich bey Strafe der Cassation und schwerer Ahndung an die Pfeuningmeistern gegen Erhaltung der Quittung ausliefern sollen.

Wenn nur die Reichsgesetze vom 19. Jun. 1713. 8. Nov. 1726. und 2. Nov. 1727. Membro V. und VI. nicht widersprächen, und durch diese Vorschläge allen Unordnungen und Kostspieligkeiten ohne Erzeugung neuerer abgeholfen werden könnte: so würde Thur-Trier sich es zwar gerne mitgefassen lassen, auch seines Orts die besorgende Ungemälichkeit, wenn die mehrere Stände es also beliebten, mit zu übernehmen. Weilen aber die im jüngeren Reichs-Abschied §. 9. 10. sodann vorgedachten Reichsschlüsse vom 19. Jun. 1713. §. 1. dafür ausdrücklich erklärte Regstadt Frankfurt wegen der Gemälichkeit der Wechsel-Zahlungen in denen zwey Meßzeiten zu Vermeidung mißlicher Geld-Transporten in Natura, in denen Reichs-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben worden, und eine diesfallige Abänderung besonders denen mit entlegenen Ständen etwa zur Beschwerde gereichen mögte, besonders wegen der Verlust-Gefahr bey Geld-Zusendungen auf Postwagen, und wegen mehr anderer dergleichen Zahlungs-Sachen begleitender Schwierigkeiten; so findet man dabey allerdings ein Bedenken.

Ad quintum. „Ob nicht, da zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Bey-sizern und zwey Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personali alljährlich eine Summe von 91575. Rthlr. 70. kr. erforderlich ist, die in der von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht dem Reichs-Tag vorigen Jahrs vorgelegten Specification enthaltene Usual-Matrikul aber, (wann auch darin keine Posten ungangbar wären, noch auf dem Abgang stünden,) dannoch nicht mehr als 78488. Rthlr. 78. kr. bestrager, dahin allerunterthänigst anzutragen sey, daß jedes deren jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel erhöhet werden möge.

Die Reichskundige Erfahrung hat gelehret, wie fruchtlos es gewesen sey, über ohnzureichige Mittel zu Wiederergänzung des Fundi Sustentationis vergebliche Beratsschlagungen zu pflegen, und (um sich der Schlüß-Worte Membri X. des Kaiserl. Commissions-Decreti vom 2. November 1727. zu bedienen)

„daß es der deutschen Ehre und Ruhm anständiger sey, auf einmal glorreich herous zu treten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit, und ohne wesentliche Wirklichkeit in Unordnung und beständigem Rath ohne That zu verbleiben.

Mahen dann auch eben daselbst in diesem Betracht Thro Kaiserl. Majestät das Reichs-Gutachten vom 8. November 1726. mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ad Membrum I. genehmigt hatten.

„Jedoch ohne Abbruch dessen, was wegen derer (Cammerzieler) allenfalls nöthiger weiterer Multiplication in denen Reichsgesetzen so heilsam vorgeschen und verordnet worden.

Bey dieser Bewandsame ist man also Thur-Trierischer Seits mit dem vortrefflichen Directorial-Vortrag: daß nemlich jedes deren jährlichen zwey Cammerzieler um ein Viertel

CRAM. Obs. T. VI. P. II.

Ccc

ju



zu erhöhen sey, um so mehr vollkommen einverstanden, als die Sache in facto & Calculo an sich ganz richtig ist.

Ad sextum. „Wie eines solchen Vertrags zum Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts „sich Landstände, Landsassen und Untertanen, Inhalts des jüngeren Reichs-Ab-„schieds §. 14. und Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 3. nicht entzögeln mö-„gen, und also alles, was zur richtigen und vollständigen Entrichtung in denen Reichs-„Gesetzen heilsam versehen ist, mit allen daben vorkommenden gewöhnlichen Clau-„sulen, in Ansehung deren solchergestalten neu erhöhten Cammerzieler zu beobach-„ten sey.“

Es wäre allerdings über denen diesfalls klar sprechenden Reichsgesetzen, nach Maß des in eines jeglichen Reichsstandes Landen alt herkömmlichen Modi collectandi fest zu halten, und besonders darauf, daß die Cammerzieler, als ein onus reale auf den Reichsständischen Landen gemäß denen Grundgesetzen des Reichsabschieds Jahres 1576. §. 101. und 1654. §. 16. haften sollen.

Ad septimum. „Wie übrigens von der Cameral-Matrikul, hinkünftig keine Folge „auf die Reichs-Matrikul, noch hinwieder zu machen, also auch die bey dieser vor-„kommenden Nachlässe und Moderationen, nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, „sondern vielmehr in Gemäßheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Febr. 1754. dage-„gen ausdrückliche Vorkehrung zu thun, dienlich sey.“

Weilen die in Moderations-Sachen ergangene Reichsschlüsse vom 27. April 1736. vom 18. Febr. 1754. und vom 12. May 1769. ein für allemal fest sezen,

„Dass dergleichen Nachlässe und Reichs-Matricular-Moderationes in Ver-„folg vorheriger Reichsschlüsse auf die Cammerzieler sich nie erstrecken, und „solche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten seyn sollen: So wären Kaiserl. Maj. und das Reich zu ersuchen, darüber um so mehr standhaft fest halten zu lassen, als solches sich gründet auf die vorherige Reichsschlüsse vom 15. Dec. 1719. 22. Dec. 1722. vom 8. Nov. 1726. und 2. Nov. 1727. wodurch fest gestellet worden, daß künftighin mit einem Moderations-Gesuch an Cammerzie- lern niemand mehr gehörte werden solle.“

Ad octavum. „Was endlich, um den Fundum Substitutionis des Kaiserl. Reichs-“Cammergerichts in ohnabrückigem Stande zu erhalten, oder sonst, in Betref der „Vermehrung derer Beyfahrer weiters allerunterthänigst anzurathen und nützlich er-“achtet werde.“

So wären Kaiserl. Majest. allerunterthänigst zu erbitten, die Verfügungen an die Be- hörden ergeben lassen, damit diesenige Mittel, welche zu Vollziehung der von Reichs wegen beschlossenen, und von Kaiserl. Majestät genehmigten Vorkehrungen zu Unter- haltung des Reichs-Justiz-Wesens und des Cammergerichts in dem Reichsschlus vom Jahr 1726. mit dem darauf unterm 2. Nov. 1727. erfolgten Kaiserl. Rati- ficationis-Decreto enthalten, zur Wirklichkeit gebracht werden, insonderheit auch, daß durch ein Reichsgesetz ausdrücklich festgestellet werde, daß die Cammerzieler, als ein onus reale, auf Reichsständischen Landen haften, und vorzüglich vor allen Landes- Schulden

Schulden abgetragen werden sollen, damit solche, wie sichs mehrmalen ergeben, bey Veränderungen der Landes-Herrschaften nicht an die Allodial-Erben verwiesen, und etwa gar verloren werden.

Wegen Berufung der noch abgängigen Cammergerichts-Beyssizer aber wäre die allerhöchste Kaiserl. Verordnung an das Cammergericht nach wesentlicher, und den einen Reichsstand, wie den andern, ex aequo treffender Berichtigung ihres Unterhalts, ohnzielstlich zu erlassen.

Chur-Sachsen. Von der allerpreiswürdigsten Vorsorge für Aufrechthaltung und Beförderung der heilsamen Justiz-Pflege im Heil. Röm. Reich, womit Se. Kaiserl. Majestät Dero glorwürdigste Regierung vor andern auszuzeichnen Sich Reichsväterlich bestreben, haben Allerhöchst-Dieselben durch Dero allergnädigstes Rescript vom 22. Augusti an. præt. die Vermehrung derer Beyssizer des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts betreffend ein neues ganz ohnvergleichliches Denkmal zu stiftet, allerhuldreichst geruhet.

Wie solches Subdelegatus mit dem allersubmissesten Respect verehret, also hat der selbe, nachdem in Sess. 459. von einem vortrefflichen Reichs-Directorio mittelst formlicher Proposition zu näheren Deliberation die erforderliche Einleitung gemacht worden, mit dem reisten Bergnügen bereits am 14. Nov. an. præt. des hochansehnlichen Kaiserl. Herrn Commissarii Freyherrn von Erthal Excellenz zu eröffnen sich die Ehre gegeben, wie er auf Verlangen in gehöriger Ordnung über die proponirte Puncte ad Protocollum sich zu erklären, die nötige Instruction erhalten habe.

Im Namen demnach und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen soll man dies Orts hierdurch Höchstdieselben Reichspatriotische Gemüttung überhaupt dahin eröffnen, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht

- I) die Vermehrung des zu Erhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts bestimmten Fonds, in der Masse, daß daraus eine hinlängliche Anzahl Beyssizer, dem Reichsschlusß von 1719. gemäß, besoldet werden könne, allerdings nothwendig finden, und daher, falls solcher Endzweck durch die von gegenwärtiger Reichs-Visitation-Deputation bey der Reichs-Pfennigmeisterey anzugeordnende Erfahrung nicht zu erreichen, und auch keine andere ausgiebige Modi in Vorschlag zu bringen stehen sollten, zu einer diesfallsigen neuen Reichs-Bewilligung zu concurriren, sich nicht entbrechen würden, jedoch voraus gesetzt, daß

 - a) andere Dero höchste und hohe Mittände von denen die meisten besagtes Gericht weit mehr, als sie selbst, gebrauchen, sich hierunter der gemeinen Last nicht entzogen; auch
 - b) denen bey dermaliger Visitation vorkommenden Real-Gebrechen wirklich abhefliche Masse gegeben, mithin denen höchsten und hohen Ständen des Reichs eine schleunige und unparthenische Justiz-Administration verschaffet würde.

Hiernächst erachten Höchstdieselben

- II) der Volligkeit gemäß, daß denen Cammergerichts-Personen ihre Besoldungen nach demjenigen Münzfuß, worauf sie angenommen, und der durch den Reichs-Münz-



schluß approbiret worden, ausgezahlet, der Sustentations-Casse aber von denen Ständen, so anderst ausmünzen, der Unterschied vergütet würde.

Wiewohl Höchstdieselben auch hierunter sich zu nichts verbindlich gemacht haben wollen, daferne nicht eine vollkommene Gleichheit diesfalls gehalten, und keinem Stande Ausnahme gestattet werden solle.

Gleichwie auch Se. Churfürstl. Durchl. bereits in Comitiis declariren lassen, daß, so nützlich und nothwendig die Vermehrung derer Cammergerichts-Assessoren scheinen mögte, Höchstdieselben dannoch in ein dieserwegen abzufassendes Interims-Reichs-Gutachten einzugehen, nicht vermögten, ehe und bevor nicht vor allen Dingen die Beständigkeit derer per Majora der Cammergerichts-Visitations-Deputation in Materia Turni, Recurrentium & Senatum stabilium gefassten Conclusorum von Reichs wegen durchgesetzet worden.

Also soll Subdelegatus diese unabänderliche Meynung, und daß Se. Churfürstl. Durchlaucht die Vermehrung derer Assessoren, und mithin des Fonds zu Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts auf keine andere Art und Weise für nothig und zuträglich erachten, als wann zuvorderst nebst obberührter Gleichheit in contribuendo besonders die bey dermaliger Visitation bemerkten Real-Gebrechen abgestellet und vorzüglich die wegen Wiederherstellung des Turni in Referendo, und derer ständigen Senate, auch Behandlung derer Recurrent-Sachen per Majora vorlängst gefasste Conclusa befolget seyn werden, auch hieselbst ausdrücklich anzeigen.

Was demnächst die in Sessione 459. von einem fürtreflichen Reichs-Directorio ad Protocollum gebrachte und in acht Punkte zergliederte Proposition anbetrifft, kann Subdelegatus nach Anleitung der darauf eingelangten gnädigsten Instruction sich folgendergestalt vernehmen lassen.

Quoad Punctum I) Wäre wohl zu wünschen gewesen, daß zuvorderst die fürtrefliche über das Pfennigmeisteren-Wesen referirende Subdelegationes im Stande gewesen wären, ihre Final Relationes darüber abzulegen, und solchergestalt eine ordentliche Deliberation deshalb angegangen werden können, ehe und bevor über die Mittel der Erhöhung des Sustentations-Fundi, welche sich gleichwohl darauf mit gründet, eine Berathschlagung veranlasset worden wäre.

So wenig man also bei dieser Lage der Sache die eigentliche Umstände, worinnen das Sustentations-Werk bei und nach erfolgter Minderung des Matricular-Anschlages, und bei denen sehr beträchtlichen Rückständen derer Cammerzieler sich befindet, auch wie sich die dermalige Einnahme und Auszahlung bey der Pfennigmeisteren-Cassa verhalte, gründlich beurtheilen kann: eben so wenig ist man aus vorangezeigten Ursachen vermögend, über die Frage, ob und in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichs-Schlüssi in Erfüllung gekommen, etwas zuverlässiges anzugeben. Wann aber überhaupt die Entwerfung einer Geschichts-Erzählung des Sustentations-Wesens in jeglichem Voto zu weitläufig fallen dörste: also will, woferne Majora sich damit vereinigen, ein fürtrefliches Reichs-Directorium Subdelegatus hierdurch geziemend

geziemend ersuchen, selbige zu entwerfen, und um sich damit vergleichen zu können, solche per Dictaturam zur Einsicht und Monirung gefällig zu communiciren.

Woben man zugleich dafür hält, daß, weilen der mit dem per Memoriale dem Herrn Cammer-Richter zuzustellen abgeförderte Cammergerichtliche Bericht wegen des Sustentations-Wesens eingesendete besondere Bericht des Herrn Assessoris, Freyherrn von Harpprecht, die Sache kurz, vollständig und gründlich abhandelt, sich auch von dem Collegio Camerali in seinem allerunterthänigsten Bericht darauf bezogen seyn dörste, sich von Visitations wegen ebenfalls, und um Weitläufigkeit zu vermeiden, darauf berufen, und nur, was durante Visitatione diesfalls vorgekommen, ingleichen das Verhältniß der jetzigen Einnahme und Ausgabe, und des Erforder-nisses bey 25. Besitzern, der Deutlichkeit halber beigefügert werden könnte.

Quoad Punctum II) & III) hat man die diesortige Erklärung bereits oben suppeditirt, welche man hierdurch wörtlich und virtualiter mit allen derselben annexirten, auch davon niemalen zu trennenden Bedingungen, anhero wiederholet haben will. Quoad Punctum IV) läßet man sich den beschehenen Vorschlag unter eben diesen Conditionibus gefallen, und erachtet also auf diese Weise für ganz billig, wenn sämmtliche höchste und hohe Reichstände die an sich nicht beträchtliche, zu unmittelbarer Uebermachung ihrer Cammerzieler anhero erforderliche Kosten über sich zu nehmen, sich entschließen mögten, wogegen aber sodann die kostbare Meß-Reisen nach Frank-furt gänzlich cessiren sollten.

Quoad Punctum V) kann man der vorgeschlagenen Annahmung eines zweyten Cameral-Medici ohne Bedenken hentreten, auf die Erhöhung derer bisherigen Cammerzieler mit zwey neuen Simplis, allenfalls, und woferne an mehrgedachten Conditionen kein Anstand mehr vorhanden seyn wird, antragen.

Hiernächst will man aber auch die von mehreren fürtreslichen Gesandtschaften schon ehemalig für dienlich angesehene Abschaffung derer Cammer-Botten, und dagegen die Einführung des bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath üblichen Modi Insinuationis in Vorschlag bringen.

Denn obschon der ganze Gehalt derer reitenden Botten, da die andere keine Besoldung erhalten, nur auf 693. Rthlr. 30. fr. sich beläuft; so ist doch auch in minderen Posten alle mögliche Erfahrung der Sustentations-Cassa zu verschaffen, und die von dem Cammergericht gegen Einziehung derer Cammer-Botten in dem Bericht vom 13. Dec. 1768. angezogene Bedenklichkeiten könnten durch andere bey weiterer Deliberation zu treffende Einrichtungen gar füglich gehoben werden.

Quoad Punctum VI) mag Sublegatus zwar ohne Anstand der Directorial-Proposition beystimmen, jedoch unter dem ausdrücklichen Präsupposito, daß, was den Modum exequendi anbelanget, dasjenige, wozu einen jeden Reichsstand die angezogene Gesetze authorisiren, oder überdies die hergebrachte besondere Verfassung diesfalls berechtigt, auch bey denen neu erhöhten Cammerzieleren, nach Anleitung des Reichstags-Schlusses de Anno 1720. ad IV. statt finden, und unter denen nöthigen Clau-sulen gewahret werden möge.

Ccc 3

Nicht



Nicht minder ist man damit einverstanden, daß Quoad Punctum VII) von der Cameral-Matricul keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene zu machen sey, mithin die bey der Reichs-Matricul vorkommende Nachlässe und Moderationes nicht auf die Cammerzieler zu erstrecken, vielmehr in Gemässheit des Reichs-Gutachtens vom 18. Jan. 1754. dagegen ausdrückliche Verwahrung zu thun sey. Was endlich.

Quoad Punctum VIII) die Erhaltung des Sustentations-Fundi in ohnabürtigem Stande, und die Vermehrung derer Cammergerichts-Beytäker betrifft, soll Subdelegatus nochmals feierlichst declariren, daß seines höchsten Herrn Committentis Churfürstl. Durchl. in anderer Maße hierunter nichts bewilligt, übernommen, oder gut geheissen haben wollen, als in soferne niemand sich der gemeinen Last entziehet, und jeder derer höchsten und hohen Reichsstände das sejne ohne Ausnahme beytragen werde.

Gleichwie nun nach vorberührten Einleitungen die Extra Ausgaben bey der Sustentations-Casse sich für das Künftige gar sehr vermindern dürfen: also wären die übrigen insgesamt ohne fernere Beschwerung der Pfennigmeistern-Casse lediglich nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung P. I. T. XVI. §. 6. und XLII. §. 2. in Verbindung mit dem Visitations-Memorial des Kaiserl. Fiscals Auslagen betreffend von Anno 1577. und jüngeren Visitations-Meß §. 93. zu bestreiten.

Ob und wie weit aber sonst noch einige Ersparniß bey der Pfennigmeistern zu machen, kann man so wenig, als wie mit allen Arten derer dahin gehörigen Einnahmen und Gelder gebahret werden, dermalen beurtheilen, da, wie bereits oben bedauerlich erwähnet worden, weder die ben einem hohen Conseß hierüber referirende fürtreßliche Subdelegationen ihre Final-Relationen abzulegen, im Stande sich befinden, noch wegen derer fiscalischen Gelder, und des Armen-Säckels, die längst erwartete Anzeigen geschehen, und muß sich dahero das weitere diesfalls vorbehalten.

Wobey man nur noch Coronidis loco appendiciren muß, daß der in dem den Sustentations-Fundum betreffenden Cameral-Bericht vom 20. October 1768. enthaltene Antrag, auf die strackliche Befolgung des Reichsschlusses de anno 1727. zwar an sich nicht undienlich, jedoch bey dessen Execution sorgfältig wahrzunehmen sey, daß dadurch keine unndiughe oder weit äufstige fiscalische Processe verursacht, und die unter Vermehrung derer Beytäker bezielte Beförderung der Justiz darüber verhindert werde.

Man erachtet auch den Vorschlag, daß die immediate Reichs-Ritterschaft zu einem Betrag an Cammerzieler gezogen werde, um so viel billiger, als die Menge der hier obschwebenden Reichs-Ritterschaftlichen Processe sehr groß ist; da hingegen die derselben dafür einzuraumende Präsentation zweyer Beytäker, wodurch solche in diesem Betracht melioris Conditionis, als verschiedene Krais-Stände würden, allzu bedenklich scheinet.

Die übrigen in gedachtem Bericht enthaltene Vorschläge möchten theils bey der Verfassung und Lage des Cammer-Gerichts der hiesigen Justiz-Pflege mehr hinderlich als zuträg.



zuträglich, theils auch denen Juribus statuum in diversen Considerationen sehr nachtheilig seyn. Daher man dies Orts in selbige einzugehen nicht vermag, sich übrigens aber, da es nöthig, das weitere ad Protocollum zu geben, vorbehält.

Chur-Brandenburg. Die Berathschlagung zum Behuf allerunterthänigsten gutächtlichen Visitations-Berichts, wegen Vermehrung der Zahl derer Besitzer bis auf 25. ob nemlich, und wie solche bey vorkommenden Umständen ins Werk zu richten, setzt, ihrer Natur nach, vor allen andern Dingen zum voraus, daß man auch den gegenwärtigen Zustand des Fundi Sustentationis, wie weit derselbe nach seiner jetzigen Be- schaffenheit sich erstrecket, wisse.

Die Wissenschaft ist aus der Pfennigmeisteren Rechnung, und denen damit verbundenen Rechnungen, wenn solche gehörig abgeleget, und von dem hohen Visitations-Conseß abgenommen seyn werden, zu entnehmen. Die Abnahme dieser Rechnungen ist nun zwar zum Theil angefangen, aber noch nicht beendigt.

Dieselbe möchte dahero zuförderst zu beschleunigen seyn, und wird man sodann, sich weiter vernehmen zu lassen, keinen Anstand haben.

Oesterreich. In dem an Kaiserl. Majest. zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachten kommt allforderst der allerunterthänigste Dank darzustellen, sowohl für die Reichsväterliche preiswürdigste Vorsorge, um das Justiz-Wesen im Reich empor zu bringen, und in einen dauerhaften Stand zu stellen, als auch für das allermildeste Zutrauen, womit von der althier versammelten Reichs-Députation Bericht erfordert werden wollen, in wie ferne die in materia augmentationis & sustentationis Assessorum ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden, und wie dermalen die so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Besitzer am schleutigsten bewirkt, und in unablässigem Stande erhalten werden können.

Da nun zu Erzielung solch allerhöchster Willens-Meynung, und mit jüngstem Reichs-Gutachten vereiniger Entschließung von dem vortrefflichen Reichs-Directorio eine hierzu am nächsten und dienlichsten leitende Proposition und mit dieser Acht puncta deliberanda in sels. 459. zum Reichs-Protocoll gebracht worden:

So erkennet man dies Orts solches auch gegen denselben mit dem gebührenden Dank, will sohin unentstehen, sich in solch vorgesetzter Ordnung punctatim zu äussern.

ad 1) Wird dies Orts erachtet, daß, weilen die von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht an die allgemeine Reichs-Versammlung alljährlich einreichende Specificationes den Zustand der Pfennigmeisteren-Kasse, und hierunter die Umstände der nach und nach erfolgten Minderung des Matricular-Anschlages, wie ingleichem die Rückstände an Cammerzieleren, sofort mit all diesem, in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichs-Schlüsse in Erfüllung gekommen seyen, fasssam darlegen, sich nur per generalia dahin in dem allerunterthänigsten Gutachten zu beziehen sey.

ad 2) Gleichwie Ihro verwittigte Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. des Reichs allgemeinen und wahren Wohlstand immer behirzen, und diesen bey jedem Vorfall sich zum eigenen und fordersamsten Anliegen machen; also seynd allerhöchst Dieselbe auch geneigt und erbiethig, zu Beförderung der lieben Justiz und davon abhangenden göttlichen



göttlichen Seegens Kaiserl. Majestät eben dahin abzweckender Reichs-väterlichen Gesinnung entgegen zu kommen, folglich aus Liebe für das werthe deutsche Vaterland und dessen allgemeines Beste jenes mit anzugehen, was zu dies im gemein heilsamen hochwichtigen Gegenstand gedeilich seyn kann. Da nun dieser Endzweck, bey so ungeheuer angestiegener sich zumalen von Zeit zu Zeit vermehrender Menge der Arbeit, ohne proportionirter Vermehrung der hierzu erforderlichen Arbeiteren bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht unter einem aber auch ohne vereinstige Beslimmung eines beständigen dauerhaften Fusses des Unterhalts nicht zu bewirken steht: so wird allerdings auch für jeso, und nachdem alle andere vorhin vorgeschlagene außerordentliche Mittelwege theils der Ehre und dem Ansehen des Reichs nicht angemessen, theils ungewiß, und der Justiz-Pflege am Cammergericht selbst nachtheilig, ja vom gesamten Reich selbst schon vormals als unzureichend und impracticabel ermessnen worden seynd, es bey so bewandter Lage der Sachen, um nicht nur das geleyliche, sondern auch unentbehrlich notwendige Vorhaben zum schleunigsten Ausgang zu bringen, auf jene ordinaire Mittel abermals und alleinig anzukommen haben, welche der Errichtung des Cammergerichts allerdings ursprünglich gewesen, und in dem alten in Reichs-Geschen wiederholten Modo contribuendi, anben aber der in eben diesen Reichs-Geschen so erspyeslich vorgeschenen und zur Grundlage gesetzten Erhöhung des Anschlags, oder Multiplicirung eines jeden zu contribuiren habenden Standes Beytrags-Rati bestehen, daß folglich mittelst einer oder der andern zu bewilligenden höhern Anlag der Fundus sustentationis cameralis also zu verstärken, flügig zu machen und herzustellen seyn wird, auf daß die zu Ausarbeitung des wirklich allzustark vorhandenen Rückstandes derer in Camera anhängigen Rechtshändeln, an nebst jährlich sich vergrößernden Arbeits-Last erforderlich und ergiebige, auch wenigst einsweilen mit denen ergangenen Reichsschlüssen durchgehends übereintreffende Anzahl deren Beyfikern effective angestellet, und fürohin dauerhaft beh behalten, dem sämmtlichen Personalii zumalen der Unterhalt versichert werden könne, zu welch letzter erwähntem Endzweck aber ferner unentbehrlich seyn will, daß die ad sustentationem zu concurrenzen habende höchst- und hohe Stände des Reichs sich zur Entrichtung des also erhöhenden und neu festzustellenden Quanti matricularis deutlich und unablässlich zu verbinden gefallen lassen mögten, um den Fundum sustentationis nicht fernershin in die jeso fast bevorstehende oder zu besorgnde Aufstiegenheit, somit in die vorige Umstände zu versenken.

Ad 3) Nachdem die von selbst einleuchtende Billigkeit erfordert, daß die Besoldungen der Cammergerichts-Personen auf einen sowohl in valore extrinseco als intrinseco immer daurenden, auch im Schrott und Korn denen Reichs-Geschen angemessnen Münz-Fuß gesetzt, Camerales folglich dessen, was ihnen der Reichsschluss vom Jahr 1719., auch die sohin gefolgte Reichs-Gutachten und Kaiserl. Ratifications-Decreta in vim pacti publici belegen, vollständig gesichert werde: also wäre wohl zu wünschen, auch von Visitations-wegen einzurathen, und die endliche Bestimmung der Reichs-

Reichs-Versammlung zu empfehlen, daß eine durchgängige Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler eingeführet werde, maschen ansonst stetshin Unordnung in der Pfennigmeisterey-Kasse, andurch aber bald wiederum Mangel am Sustentations-Fundo erscheinen würde.

Einsweilen aber wird das Cammergericht, ihrer Bezahlung halber, bey dessen Provisional-Versügung vom Jahr 1759. zu belassen seyn.

Ihro verwittite Kaiserl. Apostolische Majestät seynd Dero allerhöchsten Orts, nach Ihro allermildest- und billigsten Gedanken-Art, und für die Aufrechthaltung der Reichs-Versäffung angestammten unwankbaren Beeiferung allergnädigst geeignet und entschlossen, Ihro Böhemiche und Burgundische Zieler ferner in guten Gold- oder Silber-Sorten, den Species Thaler zu zwey Gulden gerechnet, fort bezahlen zu lassen, als womit sich auch das Cammergericht zeithero friedlich bezeugt hatte.

Ad 4) Daß auf Restriction all unnöthiger, sonderbar aber deren allschon in Gesetzen und Reichsschlüssen verbottener Auslagen, streng beharret werde, ist so billig, als in manchem Betracht nothwendig; daß aber die gewöhnliche und in Gesetzen selbsten in seiner Maß angeordnete Porto-Previsionen, und Frankfurter Meßkosten, gar eingestellet werden, hingegen Status sich verbinden sollten, ihre Cammerzieler-Gelder auf eigene Kosten und Gefahr jedesmal an den Wohnsitz des Cammergerichtes, und zwar entweder an die Agenten, oder unmittelbar an den Pfennigmeister einzuschicken, solches ist für die weit entlegene Stände, wenigst so lang, als der Wohnsitz des Cammergerichts zu Wezlar bleibet, wo nicht ganz unthunlich, doch immer sehr gefährlich.

Es ist Reichskündig, wie unsicher die Strassen in denen Gegenden von Wezlar seyen, öfters und annoch vor wenig Monaten ist der Pfälzische Post-Wagen nahe an der Stadt angegriffen und geplündert worden, welches überzeuget, wie mißlich eine baare Geld-Kemise seyn würde, wozu man dies Dres nimmermehr einfliessen könnte, Wechsel aber anhero zu verschaffen, und diese alshier zahlbar zu machen, scheinet eine blosse Unmöglichkeit zu seyn.

Da in die Pfennigmeisterey-Kasse aus ganz Deutschland Zahlungen zu kommen haben, so werden auch solche Banquiers erforderl, welche an alle Orte von Deutschland neugotiren, folgbar hinwiederum an so weiten und vielen Orten Gelder zu gebrauchen, zu trassieren, und zu giriren vermögen: für derley Leute aber ist Wezlar kein Platz, wird und kann es auch nimmermehr werden.

Da nun auch in dem jüngeren Visitations-Abschied und selbsten sub Nro. 6. & 8. begerückten Versügung an den Pfennigmeister, zu Verminderung vieler sonst ein-schleichen mögender Inconvenientien, Irrungen und Missbräuchen, weislich vorgesehen worden, daß die Gelder nirgends anderswo, als in denen dazu verordneten Leg-Städten, oder am Ort des Cammergerichts Wohnsitzes angenommen, und mit jedes Stands Kosten erlegt werden sollten: so wird wohl nichts sicherer, und was weniger Anstoßigkeiten nach sich ziehen mag, angegangen werden können, als bey diesem CRAM, Obs. T. VI. P. II.

D d d Punkt



Punkt alles bey denen Geschen, und darin verordneten Leg. Städten zu belassen; jedoch allenfalls und wenigstens so lang, als das Cammergericht an dem Ort Wezelar annoch zu verbleiben hat, wird die alleinige Stadt Frankfurt vor die allen Reichs-Ständen allgemeine Leg. Stadt, und dessen beide Messen zu denen Terminen in Vorschlag zu bringen, der Kasse nützlich, höchst und hohen Ständen des Reichs aber unschädlich seyn.

Ad 5) Die Bestimmung des eigentlichen Quanti, für den nunmehr zu erhöhenden Betrag zum Unterhalt, hangt fordersamst von der Festsetzung der zu vermehrenden Anzahl Beysizern ab, worüber man sich dies Orts bereits vorgehends bey dem zweyten Punkt geäussert hat.

Allererst nach diesem vorzugehen habenden Ausschlag lasset sich das Quantum zur Erhöhung der Zieler sicher ausrechnen und bestimmen; wobei auch zuversichtlich die nöthige Rücksicht auf die Anstellung und das Salarium eines zweyten Cameral Medicis, nach dem erlauchten Antrag der vortrefflichen Directorial-Proposition, nicht hinweg bleiben wird.

Allerseitig vortreffliche Subdelegationes werden der unumgänglichen Nothwendigkeit, sowohl wegen Vermehrung der Beysizer auf eine zu Ausarbeitung des so erstaunlichen Rückstandes und Lastes der Arbeit zulängliche Anzahl, wenigstens nach der Maße der vorliegenden Reichsschlüssen, als auch auf Bestellung eines zweyten Cameral Medicis, während bisherigen Visitations-Fortgang, überzeuget worden seyn.

Des ersten Haupt-Gegenstandes halber haben Kaiser Carl des VI. Majestät glorreichsten Andenkens, in Allerhöchst Dero in materia sustentationis erlassenen Ratifications-Decret vom Jahr 1-27. zu der hohen Weisheit und Rechts-Liebe gesammter Ständen des Reichs das Zutrauen geäussert, daß, gleichwie von einer zureichenden Anzahl tapferer Männer und Urthel-Sprechern die Beförderung der Justiz, von dieser aber die Beybehaltung des göttlichen Segens für das werthe Vaterland insgemein, auch jeden dessen Stands und Mitglieds insbesondere, wie hinwiederum und im widrigen Fall die Abwendung tausendfachen Schadens, mit Krieg, Unruhe und Uneinigkeit, sammt andern gleichsam herbenziehenden Strafen Gottes abhanger; also man alseits ernstlich und endlich zur Sache thun, und hiermittelst der von Gott eingesetzten Gerechtigkeit, der Kaiserlichen Majestät, dem werthesten Vaterland, endlich in der That sich selbst nicht aus Handen gehen, eine geringe und wenige Ersparung nicht ansehen, sondern mit Nach und That eifrig nachfolgen und bestehen, auch, wie es der Ehre und Ruhe des mächtigen deutschen Reichs anständig und rühmlich ist, auf einmal glorreiche heraus treten, und jenes vereinst in die Vollkommenheit setzen, und dauerhaft machen werde, was durch all vorige schon in das dritte Jahrhundert sich hinausgezogene Berathschlagungen nicht festgestellet worden.

Für die Nothwendigkeit, daß zwey Medicis zum Dienst so vieler Cameral-Personen gegenwärtig seyn sollen, damit in Vorfällen, wo der eine abwesend, oder selbsten frank, und undienstbar seyn würde, doch einige Hülfe von dem zweyten annoch zu haben sey, redet der Sachen Eigenschaft von selbsten, und auch die Erfahrung währ



rend geg. unwürdigen Visitations-Convent hat überzeuget, w'e beschwerlich sowohl als kostbar, folglich denen Cameral-Personen nicht zuzumuthen sey, Medicos von anderwärts, auch nur von umliegenden Gegenden nach Weislar kommen zu lassen.

Ad 6) Was in Ansehung deren solcher Gestalt neu zu erhöhenden Cammerzieler von der Landsassen, Land-Ständen und Unterthanen Beziehung, Behülfe und Mitleiden, die vortreffliche Directorial-Proposition enthaltet, lässt man dies Orts bey der Anordnung und Vorsorge des jüngsten Reichs-Abschiedes, gefolgten Reichsschlüssen und Kaiserl. Majestät Wahl-Capitulation, mit allen darinn vorkommenden Clauses, lediglich bewenden: Wobei sich zwar von selbsten versteht, jedoch, damit in der Folge dem Sustentations-Fundo auf nirgend eine Weise neuer Abbruch nicht zuwachsen, sondern ein allzeit dauerhaftes zu Stande gebracht werden möge, eine ausdrückliche Vorschung gedeihlich seyn wird, daß, wo einige Stände wenige, oder keine eigene immediat-collectable Unterthanen, sondern nur in andern Herren Landen ihre Haupt-Einkünfte haben, dieselbe sich von Bezahlung der Cammerzieler, so, wie auch von andern Reichs- und Krais-Lästen, mit dem Vorwand, daß sie keine collectable Immédiat-Unterthanen haben, doch keineswegs entziehen möchten.

Ad 7) Ist die vortreffliche Directorial-Proposition so vtes in der Billigkeit, als Reichs-Grund-Gesetzen, auch der Sochen Eigenschaft gegründet, daß Moderatio in Matricula Imperii & Circuli niemals auf jene des Cammer-Gerichts gelte, und daß es überhaupt bey der Final-Moderation des Cammergerichts-Matricul vom Jahr 1727. sein unabänderliches Verbleiben, und dagegen keine Moderatio hierinnen statt habe.

Da jedoch im übrigen die Usual-Cammer-Matricul solche Fundos, die nach ihrer Bewandsamen ungangbar, und von darum dahin nicht zu bringen seynd, immerhin in einem aufschwellenden Rückstand nachführen, und solche in die Hauptberechnung des Fundi Sustentationis den Einfluß haben, folglich der vollständigen Fisszung desselben Eintrag thun, so wird derenthalben es allerdings dahin anzukommen haben, daß endlich mit einem von seiner Schörde zu fassen kommenden entscheidenden Schluss, solche abgängige und in Rückstand führende Stände gänzlich aus der Matricula Camerali weggelassen würden.

Ad 8) Um den Fundum Sustentationis des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in unabruhigem Stand zu erhalten, wird außer voraus stehendem ferners allerunterhängst anzurathen seyn, daß die Bestimmung des quanti des zu erhöhenden Reichs-Betrags in solcher Mafe ausgemessen werde, damit eine gedeihliche und allerdings nöthige Vorsicht denen sich zujuweilen aus unglücklichen Zwischen-Fällen ereignen könndenden Rückständen zu steuern vermöge, wegen welchem dahero auf ein mehreres, als was die Sustentation alljährlich genau erforderet, anzutragen, rathsam und erforderlich seyn will, um die Cameral-Personen an ihrer Geschmäfigen Besoldung niemals und zu keiner Zeit mangeln zu lassen, als welches der Justiz den äußersten Nachtheil veranlassen könnte.

Sonsten und schließlichen wird man dies Orts von anderen vortrefflichen Subdelegationen



tionen mehr heilsam- und vortreffliche Monita gerne vernehmen, und sich nach Erforderniß darüber weiter äusseren, zu welchem allenfallsigen Ende man sich eventualiter ulteriora vorbehaltet.

Bremen. Berehret das von Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät beziegte Reichs- väterliche Verlangen, nach der in Thro allerhöchsten Königlichen Wahl-Capitulation gegebenen allergnädigsten Zusage, sich alles Ernstes zu verwenden, und die nachdrucksame Vorchr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt werde, was der Reichs-Schluf vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung daziger Besitzer enthalten.

Gleichwie nun die Kaiserl. allergerechte Willens-Meynung unterm dritten August vorigen Jahrs das Reichs-Gutachten nach sich gezogen, worin Thro Kaiserl. Maj. allergehorsamst ersuchet worden, darüber

- 1) in wie ferne die in dieser Materie ergangene bekannte Reichs-Schlüsse in Erfüllung gesetzet worden; und
- 2) wie dermalen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichtlichen Besitzer

- a) am schleunigsten bewirket, und
- b) in ohnabrüchigem Stande erhalten werden könne,

Von dem Visitations-Conseß umständlichen Bericht zu erforderen, und solchen sobann der allgemeinen Reichs-Versammlung allermildest zukommen zu lassen. Gleichwie solchen nach Thro Kaiserl. Majestät sothane allerhöchste Gerichts-Erforderung ad Protocollum sess. 446. eröfnen, und dessen Beförderung jüngsthin in Sess. 484. mündlich durch Thro Fürstliche Gnaden erinnern zu lassen, allergnädigst geruhet haben; so ist auch von Sr. Königl. Majest. von Großbritannien Herzoglich-Bremischer Subdelegatus allergnädigst befchlieget, seines zu sothamer allerunterthänigsten Gerichts-Erstattung bestmöglich beizuwirken.

Da nach obbemeldten Reichs-Schlüssen es auf den Fundum Surrogatorium ankommt, wovon das in dem Kaiserl. Ratifications-Decret vom 5. October 1731. vollkommen genehmigte Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. handelt: so ist, nach dessen Anweisung, hierben zu sehen

- 1) auf die Rückstände,
- 2) auf die in der Matricul von 1720. noch nicht enthaltene Posten,
- 3) auf die in eben besagter Matricul von 1720. als ungarbar und unrichtig mit einem * bemerkten Posten,
- 4) auf den Kraft Kaiserl. Commissions-Decrets de 1727. f. 6. eingewilligten Betrag, und
- 5) auf die Strafen derer saumigen Stände.

Die Untersuchung dieser Punkte erforderet aber die Einsicht mehrerer Acten, die Erforschung derer Pfennigmeisterey-Rechnungen, und die Herbezeichnung sowohl Cammergerichtlicher, als Reichs-täglicher Handlungen.

Sie kann also nicht kürzer, leichter und gründlicher geschehen, als wann dazu aus unserm

sern Mittel Re- und Correferenten erbeten werden, diese dem hohen Consell von denen bey jedem considerando vorkommenden Special-Punkten Vortrag thun, und sodann, nach Mehrheit derer Stimmen über dasjenige, was desfalls an Kaiserl. Majestät und das Reich zu berichten ist, der Schluß gemacht wird; als worauf dermalen votando ohnmäglich anzutragen, Subdelegatus allergnädigst angewiesen ist.

Bamberg, hältet sich das Protocoll offen usque ad proximam.

Sachsen: Gotha, hältet sich ebenfalls das Protocoll offen.

Costanz. Dies Orts siehet man der gnädigsten Instruction Postäglich entgegen.

Brandenburg: Culmbach. Einsweilen wie Thür. Brandenburg und Bremen.

Fürst Regensburg, ist zwar mit seinem Voto gefaßt, findet aber einiges Bedenken, solches, ehe von denen sämtlichen vorstimmenden vortrefflichen Herren Gesandten ihre Stimmen ad propositionem directorialem abgeleget worden, anmit zum Vorschein zu bringen.

Braunschweig: Wolffenbüttel, behält sich zur Zeit das Protocoll annoch offen.

Münster. Wie Regensburg.

Hessen: Darmstadt. Entschuldigt.

Bayern, erkäret sich einsweilen wie Thür. Brandenburg.

Mecklenburg: Schwerin, erwartet erst die Dictatur der heutigen Stimmen.

Pfalz: Lautern, behält sich noch zur Zeit das Protocoll offen.

Baden: Durlach. Wann die heutige verlesene Vota durch die Dictatur communicirtet werden, wird sich Subdelegatus suo loco & ordine vernehmen lassen.

Prälaten. Subdelegatus behält sich annoch zur Zeit das Protocoll offen.

Grafen. Subdelegatus will sich ebenfalls noch zur Zeit das Protocoll offen behalten.

Stadt Cölln und Nürnberg. Entschuldiger.

Augsburg, hält sich ebenfalls das Protocoll offen.

Stadt Regensburg. Similiter.

Thür. Maynz. Wann die vorstimmende vortreffliche Subdelegationen ihre Vota werden abgeleget haben; so wird man dies Orts keinen Augenblick entstehen, ein gleiches zu thun.

Extraitus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlarie 4. Jan. 1771.

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis.

Secret. Linden.

Excusatis

Dno Civic. Colonensi,

Dno Civic. Norico.

Session 495.

In Materia der Vermehrung derer Cammer-Gerichts-Assessoren wurde weiters votirt.

Bamberg. Berchret Thro Majestät des Kaisers, als des Reichs allerglorreichsten Oberhaupts und höchsten Richters, Reichsväterliche Sorgfalt, mittelst welcher Se. Majestät Bericht und Gutachten, wie dermalen die so nöthige Vermehr- und

D d d 3

Unter-



haltung der Cammergerichts-Beysicker am schleunigsten bewirket, und in ohnab-
brüchgem Stand erhalten werden könne, allermildest anzuverlangen haben geruhen
wollen, mit gebührendem allerunterthäigstem Dank.

Die hierbei gedüsserte Kaiserl. allerreineste Absicht, daß das Justiz-Wesen bey dem
Kaiserl. Reichs-Cammergericht in eine dauerhafte gute Ordnung gebracht, und dar-
inne erhalten, somit ein jeder ohne Ansehung der Person in Gerechtigkeit gerichtet
werden möge, als wovon die wahre Wohlfahrt des deutschen Vaterlands, und der
göttliche Segen abhanget, leget Sr. Majestät ruhmvollestes Gerechtigkeits-Eiser,
wodurch allerhöchst-Dero Kaiserl. Thron in Ewigkeit bestätiger werden wird, seder-
männiglichen vor Augen. Dem vorgängig, und in Anbetracht des von dem vor-
treflichen Thur-Maynzischen Reichs-Directorio zu des hohen Visitations-Concesses
reisser Berathschlagung in Sess. 459. ausgestellten, die zu vermehrende Anzahl derer
Cammergerichts-Beysicker, und deren selben Unterhaltung, so weiter auch die etwa
mit einschlagende Erhöhung der Cammerzieler, und Eintreibung der nahmhaften
Rückstände betreffenden wichtigen Gegenstands Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bam-
berg, nach Höchstdero für die allgemeine Wohlfahrt hegender Reichs-patriotischer
Denkens-Art, und in Absicht auf die beförderliche Gerechtigkeits-Mittheilung sich
überhaupt gar nicht entgegen seyn lass̄, sondern vielmehr der ohnumgänglichen Noth-
durft zu seyn befänden, daß die dermalige zu so vieler, und überhäufter Arbeit all-
zu geringe Anzahl der Cammergerichts-Beysicker, wenigstens auf 5. vermehrt, oder
eigentlicher zu sagen, nach dem in dem Mittel liegenden Reichsschlus vom Jahr 1720.
diese schon zu selbiger Zeit beliebte Anzahl jetzt wirklich besetzet werde.

Zu welcher heilsamen Endzwecks-Ereichung Subdelegatus Bambergensis mit Einhaltung
der Ordnung in den Directorial-Vortrag gekommener acht Punkten sich diesfalls da-
hin zu äussern hat; wie

ad 1.) Allerhöchst erwähnter Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich umständlich vorzu-
legen sey, daß, nachdem in Jahr 1719. der Cammer-Matricular-Fuß zu Stande
gebracht worden, krafft welchen statt zweyer, nunmehr sieben Zieler in dem damals
läufig gewesenen Münzfuß à 18. fl. entrichtet haben werden sollen, die Minderung
des Matricular-Anschlags und deren Cammerzieler Rückstände sich von daher erge-
ben hätten, weilen die jährliche Beiträge so häufig eingegangen seyn, daß die starke
Rückstände hieraus nothwendig, und von der Zeit an noch höher haben erwachsen
müssen, wo die meisten Reichstände weder nach dem Leipziger, noch auch nach dem
Conventional 20. fl. Fuß, sondern lediglich nach dem 24. fl. Fuß ihren Anteil
Cammerzieler abgeführt haben, wodurch die Pfennigmeisterey-Casse, aus welcher
die Zahlung derer Salarien nach dem 20. fl. Fuß geschiehet, in die betrübte Um-
stände versetzt worden ist, daß künftighin und etwa nach Verlauf zweyer Jah-
ren, wann die verglichene Rückstände nach und nach abgetragen worden seyn werden,
nicht einmal mehr 17. Cammergerichts-Beysicker erhalten werden könnten.

Wie nun die in dem Unterhaltungs-Geschäfte ergangene Reichsschlüsse in ihre rechliche
Erfüllung annoch zu bringen seyen, und die Verwaltung der heilsamen Gottgesal-
ligen

lichen Gerechtigkeit auf einen dauerhaften Fuß, diesseitigem Ermessen nach, begründet werden könne, solches wird sich aus folgenden Punkten näher veroffenbaren. Gestalten dann

- ad 2) die wesentliche Hülfe derer zu Vermehr- und Unterhaltung 25. Besitzer, in einer allenthalbiger genauer Bezahlung derer, nach dem Reichsschlus vom Jahr 1720. einem jeden Reichsstand verbindlich aufliegenden Cammerzieler allerdings zu suchen, und zu finden, somit auch der alte Aussenstand ernstlich einzutreiben, und kein neuer Anwachs der Rückständen mehr zu gestatten ist. Wie aber ad 3) die künftige Entrichtung der Cammerzieler, und die Zahlung der Salarien nach einem einförmigen Münz-Fuß festzusezen sey, dessenthalben wäre zwar wohl zu wünschen, daß die Bezahlung ermeldter Cammerzieler nach dem 18. fl. Fuß forthin geschehe, anerwogen dieser Münz-Fuß sich auf das Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. und den am 3. Nov. 1720. darauf erfolgten verbindlichen Reichsschlus, mit hin auf fidem publicam gründet, welchen Reichsschlus so leichter Dingen aufzuheben, der üblesten Folgen halber, da es nemlich mit andern heilsamen Reichsgesetzen auf die nemliche Art ergehen, somit nicht viel Gutes gestiftet werden dörste, sehr bedenklich zu seyn scheinet.

Nachdemmalen aber das Kaiserl. Reichs-Cammergericht, welches doch die Zahlung der Besoldungen in gutem Geld fordern zu mögen, ein wohl erworbenes Recht zu haben glaubet, sich dannoch selbsten schon auf einen geringeren Fuß herabgesetzt, die diesfallsige Weisung an die Pfennigmeistern im Jahr 1759. erlassen, und an Allerhöchst erwähnte Thro Kaiserl. Majestät und das Reich seinen allerunterthänigsten Bericht, ohne daß hierauf was anders bishero beschlossen worden ist, erstattet, belobtes Cammergericht auch von jener Zeit an seine Bestallungs-Gelder nicht anderst, als nach jener Cammer-Währung, die zwar willkührlich, jedoch eine dem 20. fl. Fuß nahe benkommende Zahlungs-Art ist, erhalten hat; in der That aber auch der 24. fl. Fuß allzugering, und zu derer Cammergerichts-Assessoren Unterhalt, zumenten bei gegenwärtigen theuren Zeiten, allerdings ohnhinreichig ist: so möchte jener Conventions-Münz-Fuß, welcher denen zu Augspurg im Jahr 1761. unter denen im Münzwesen correspondirenden läblichen dreyen Reichs-Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben bei damaligem Münz-Probationstag errichtete Volvations-Tabellen an Gold und Silber ähnlich und gemäß ist, wenigstens in so lange, bis von J. K. M. und dem Reich ein anderes verordnet werden wird, zu allgemeiner Zahlung der Cammerzieler und zu Besoldung der Cammergerichts-Glieder wohl der schicklichste seyn wird, wann zumalen die Vorsehung hierbei geschiehet, daß sothner Münz-Fuß für das Künftige zu Besoldung der Cammergerichts-Personen zuverlässig, ohn-abrüchlich und ohnabänderlich beständig fort behalten werden solle.

- ad 4) Kann man gar wohl geschehen und sich gefallen lassen, daß zu Ersparung der Provisions- und Transport-Kosten, welche bishero einen so namhaften Aufwand, durch welchen der Fundus Sustentationis merklich geschwächet worden ist, verursacht haben, die Cammerzieler, in so ferne zu Uebermachung sothner Gelder eine hinlang-

liche



liche Sicherheit vorhanden ist, ohnmittelbar zu des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts Wohnsitz, auf jeden höchst- und hohen Reichsstands eigene Kosten, eingesendet, und durch die Agenten bezahlet werden.

ad 5) Wollen Thro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, in dem Anbetracht, daß zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichsgerichts mit 25. Besitzern und zweyen Medicis eine Summe von 91575. Rthlr. erforderet werde, die Usual-Matrikul aber mehr nicht, als 78488. Rthlr. 78. Kr. betrage, mit anderen höchst- und hohen Ständen des Reichs so viel bestragen lassen, daß jedes Cammerziel um ein Viertel erhöhet werden möge, um hiedurch in den Stand zu gelangen, damit an besagtem Unterhalt kein Mangel erscheinen möge, wie dann auch Höchstdieselbe dem Reichs-Cammergerichts-Pfennigmeister und Gegenschreiber gerne gönnen, daß diesen aus dem in der Cammergerichtlichen Verzeichniß bemerkten Ueberschuß à 1488. fl. 57. Kr. die Bestallungen verbessert werden.

ad 6) Ist ganz keinem Anstand unterworfen, daß ein Landesherr wegen derer auf vorgedachte Art vermehret werdenden Cammerzieler, wie es bey denen Reichsteuren eben also geschiehet, kraft des in hoc Puncto propositionis angezogene s. 14. des jüngsten Reichs-Abschieds einen Betrag von seinen Landständen, Bürgern und Untertanen zu verlangen und zu erheben, berechtigt sey. So weiter ist auch

ad 7) darauf zu bestehen, daß in Gleichförmigkeit des Reichsschlusses vom Jahr 1757. die Cammer-Matrikul nicht gemindert werden könne, wann schon eine Moderation in der Reichs-Matrikul bewilligt wird, gestalten solches zeithero bey Verfassung des Reichsschlusses vom 12. May 1769. wo die Reichsmatricular-Moderationes von Solms-Rödelheim, Aspermont-Reckheim, Graf Ostein, Johannitermeister, dann der Abtei Prüm vorgekommen und bewilligt worden sind; auf gleichmäßige Art und Weise beobachtet worden ist.

ad 8) Wird zu des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts beständig fürdaurenden Unterhalt ohnzweifelhaft das sicherste und vorträglichste Mittel seyn, wann, wie zum Theil allschon oben ad 2) erwähnet worden ist, die lauffende Zieler ohne einigen Rückstand ordentlich abgeführt, gegen die saumige mit der Reichs-Satzungsmäßigen Hülfss-vollstreckung nach Vorschrift des 10ten und 15ten s. R. I. N. verfahren, so auch die alte Cammerzieler Rückstände nach den Gesetzen, und ohne Rücksicht genau eingetrieben, die ungarbare Posten gangbar gemacht, aus denen eingehenden sehr beträchtlichen sich auf etliche hundert tausend Reichsthaler belauffen sollenden alten Rückständen ein Capital angeleget, ein besonderer Fundus Sustentationis Cameralis daraus errichtet, und so gewirthshafet werde, damit auch einstens die Anzahl der Assessoren nach weisester Anordnung des Westphälischen Friedensschlusses gemein-nützlich vergrossert und erhalten werden könne.

Um aber dieses standhaft zu erwirken, dazu gehöret freylich ein rechter gesetzmäßiger Ernst und Nachdruck, damit die in Errichtung der Reichs-Cammerzieler zeithero willig gewesene oder auch die geringere Reichsstände den Zahlungslast nicht allein auf sich müssen erliegend haben; als worauf auch das Cammergericht, seiner Obliegenheit gemäß,

gemäß, zu sehen, und sein Amt, nach Erforderniß der Umstände, gesetzlich zu handeln, ausdrücklich anzusehen seyn wird.

Chur-Brandenburg. Subdelegatus kann nicht umhin, einsweilen dem Antrag des vortrefflich-Bremischen Voti in voriger Session, in Ansehung zu bestellender Re- und Correferenten zu geschwinderer Beförderung bezutreten; zugleich auch seines Orts, so weit zum Protocoll gegebene Aeussерungen mit dem auf notorischen Gründen beruhenden von Anfang bis jetzo dauernden Besitzstande, in Rücksicht auf vorausgesetzte unstrittige Schuldigkeit zu vermehrlichen Rückständen, und auf daher gezogene Folgerungen nicht zu vereinbaren, sich hierdurch zu verwahren und ausdrücklich zu erklären, wie man durch Stillschweigen etwas präjudicirliches einzuraumen nicht gemeint sei.

Extraitus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlarie 28. Jan. 1771.

Præsentibus.

Session 505.

DDnis Commiss. Cæsareis

8

&
DDnis Subdelegatis.

Secret. Serger.

Excusatio

Exculpato
Dno Subdel. Guelphorbitano

I. Guelphenbitand Würzburg

In Betref der Vermehrung deren Cammergerichts-Beysser wurde weiters vofret.

Sachsen-Gotha, verehret die allernäch-
digste Vorsorge, mit welcher Se. Kais.
Majestät für die Aufrechthaltung des
Reichs-Justiz-Wesens wachen, und er-
kennet mit allerunterthänigstem Dank,

wann Allerhöchstdieselben noch neuerlich durch das in Betref der Vermehrung der Besitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts unterm 22. August vorigen Jahrs erlassene allergnädigste Rescript ein unvergeßliches Merkmal davon zu geben, allernächst geruhet haben.

Subdelegatus hat zu erklären, wie den weisesten und patriotischen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät entgegen - und alles dasjenige mitanzugehen, was Reichsschlusfmäßig zur Vermehrung der Assessoren beförderlich seyn kann, Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen - Gotha ein angenehmes Geschäft seyn werde, jedoch wird mit Thür - Sachsen gewünscht und erwartet, daß zuvorderst, und vor allen Dingen die puncto Turni, Recurrentia, & Senatum per majora erzielte Conclusa in Vollziehung gebracht werden.

In das besondere der zu thuenden Vorschläge aber einzugehen, und sich umständlich ad propositionem directorialem vernehmen zu lassen, behalt sich Subdelegatus ausdrücklich bis dahin bevor, wenn die mit der Pfennigmeistern- Rechnungen beschäftigte vortressliche Herren Referenten ihre Final- Relationen abgelegt haben, auch sonst die dabei weiters nötige Hülfsmittel herben geschaft seyn würden.

Constanz. Die Sustentations- oder Unterhaltungsmaterie bey dem Reichs-Cammergericht ist von dem weitesten Umfang.

Dieselbe ist nicht nur von dem Reichs-Matricular-Wesen im Ganzen unzertrennlich,
Cram. Obs. T. VI. P. II. Eee sondern

sondern sie umfasset auch insbesondere Gegenstände, welche auf die Erhaltung des Ganzen, und auf die Wechselweise Gleichheit unter denen höchst- und hohen Ständen die Reichs hinführen.

Das erste ist ein Geschäft, an welchem sich schon mehr angeordnete Reichs-Deputationen ermüdet haben, und es ist doch niemals zu einer solchen Richtigkeit hinauf gestiegen, daß man mit Verlässigkeit eine sichere Bestimmung des Matricular-Fußes voraussehen kann.

Eben hieraus aber ist die Folge offenbar, daß auch in dem mit diesem in ein unzertrennliches Band eingepflochtenen Kammergerichtl. Unterhaltungs-Wesen kein ganzes gemacht werden mag.

Das ganze sich über alle Beiträge in dem Reich verbreitende Matricular-Wesen muß vorher in das Reine gebracht, und auf best thunliche Redintegration derer Reichskreise, sofort auch des Reichs selbsten in ordine ad matriculam fürgesorget werden, bevor man mit sicherer Verlässigkeit einen Cameral-Fuß bestimmen kann.

Das zweyte ist der Weg, auf welchen man zu dem ersten gelangt.

Die höchst- und hohe Stände des Reichs müssen sich ehevor über die Schuldigkeit derer Beiträge, über die erfolgte oder annoch billige Erhöhungen und Moderationen auseinander sehen, und aller Orten einander nach dem Maßstab der Gleichheit messen.

Das Heil. Römische Reich ist eine Gesellschaft von mächtigeren, mächtigen, und mindermächtigen Ständen. Diese drey Gattungen der Stände müssen sich untereinander gleich halten, das ist, die öffentliche zur Zusammenhaltung dieses Staats-Körpers in allen seinen besonderen Theilen erforderliche Beiträgen müssen nach denen Regeln der Gesellschaft bestimmt werden.

Wenn sich bei einem gemeinsamen erprobtenlichen Werk, wie das wichtige Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen ist, der mächtigere, oder mächtige im Ganzen, oder zum Theil entziehen will: so fällt auf die mindermächtige eine Last herab, welche dieselbe gegen alle Billigkeit bedrücket, und eben so würde denen ersten eine unbillige Beschwerde zuwachsen, wenn sich die letztere der allgemeinen Gleichheit nach Maß ihrer Verhältniß entziehen wollten. Voraus gesetzt also, daß das Reichs-Matricular-Wesen zur Richtigkeit gebracht werden möge, und voraus gesetzt, daß sich die höchst- und hohe Stände des Reichs nach denen Gesellschafts-Regeln unter einander wechselseitig benehmen, und den Reichs-Matricular-Anschlag ohne Ausnahm nach der Billigkeit zu ergänzen, sich nirgendswo entbrechen werde: so bestimmt sich hiernach eben hierdurch das Cammergerichtliche Unterhaltungs-Wesen, und kein Stand hat sich zu beschweren, wenn er nach diesem Maßstab zur Unterhaltung von 25. oder mehreren Besitzern des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts berechnet wird.

Er findet die richtigste Billigkeit in der Gleichheit, und es rechtfertigt sich die Abgabe in der Gesellschaftlichen Berechnung seiner Reichs-Landschaftlichen Erhöhungen.

Inzwischen mag man gleichwohl noch allzuweit von der gewünschten Erfüllung dieser gänzlichen und vollkommenen Uebereinstimmung entfernt sein, als daß man bis dahin das deutsche Reichs-Justiz-Wesen, welches so mühselig zu seinem Bestand gebracht

gebracht worden, und woran zu Erhaltung Ruhe, Frieden und Sicherheit allen Ständen so vieles gelegen ist, zerfallen lassen, und nicht vielmehr denselben durch einsweilige Mittel werkthätigst sieuren sollte.

In dieser reinesten Gemäßheit haben diesseitigen gnädigsten Herren Committenten Hochfürstl. Eminenz, nach ihrem bekannten Vaterländlichen Eifer bey der letzteren Reichstags-Berathschlagung, nebst anderen ihren höchst- und hohen Mit-Ständen, auf die bald thunlichste Vermehrung der Herren Besitzer mitgestimmet, und in eben solcher Gesinnung will man sich auch dermalen über den vortrefflichen zur Erzielung dieser Vermehrung abzweckenden punktirlichen Vortrag des Reichs-Directorii vom 2. October 1770. vernehmen lassen. Solchemnach

ad 1) weisen die jährliche an die Reichs-Versammlung in Regensburg von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht eingeschickte Verzeichnisse in hinreichender Maß, was höchst- und hohes Stände des Reichs zu der Unterhaltung eben ermeidten Cammergerichts wirklich bezahlt haben, oder wie hoch dieselbe annoch in Anstand haften.

Hieraus erbricht sich schon von selbsten der Summarische Pfennigmeisterey-Kassen-Zustand, und erlegt zugleich Kaiserl. Majestät und dem Reich durch jene mit * bemerkte Posten auch jenes vor, was ewider in Betref eines unrichtigen Matriculs von Kaiserl. Majestät und dem Reich zu erledigen seyn dörste, oder bey morosen Ständen nach denen Gesetzen in via Executionis zu erhöhlen seyn sollte. Hieraus kann man auch mit Verlässigkeit weiters erhöhlen, in wie ferne die Reichsschlüsse, besonders der jüngste vom Jahr 1720. in Erfüllung gekommen, oder annoch in Erfüllung gebracht werden solle.

Diesem vorgegangen, würde solch allem nach auf einer Seite Kaiserl. Majestät und das Reich allerunterthänigst zu ersuchen seyn, in Gemäßheit dieser Tabelle die Berichtigung des Matricularis zu beförderen, anderer Seits aber möchte der Fiscalis generalis seines Amts erinnert werden müssen. Dermalen weiters und in die detailirte Pfennigmeisterey-Rechnungen einzugehen, oder solche erwarten zu wollen, scheint dem diessortigen Begriff nach, um so unnöthiger zu seyn, als sich hierunter weder in der Einahme, noch in der Ausgabe was wesentliches erleichtert.

Nicht in der Einnahm, dann diese liegt in der Gebühr, in dem bestrittenen oder gemachten Abfloss, und endlichen auch in dem Ausstand in der Eingangs erwähnten Tabelle eben so klar vor Augen, als all solches nicht deutlicher in die Pfennigmeisterey-Rechnungs-Einahme eingetragen ist.

Nicht in der Ausgabe, denn was zu Erhaltung des mit 25. Besitzern versehenen Kaiserl. Reichs-Cammergerichts erforderd werde, ist in denen hierunter abgefassten, besonders aber dem jüngsten Reichsschlus, bis auf den Kreuzer berechnet.

Der einzige sogenannte Aufwechsel auf jene Geld-Sorten, welche nach dem 24. fl. Fuß eingegangen sind, dann die extraordinari Pfennigmeisterey-Ausgaben möchten hierunter in Betracht gezogen werden wollen. Wenn man aber dabei erwäget, daß solcheren Bezahlungen ein Jahr mehr, ein Jahr weniger als das andere betragen, sofort hierunter der Abfall doch niemalen auf einen Numerus rotundum gesetzt werden.

Eee 2 werden.



werden kann; und wann man überhin dermalen die Hoffnung nähren darf, daß ein gleicher Bezahlungsfuß eingeführet werden dürfte: so fällt dieser Anstand von selbst hinweg, und vereigenschaftet sich allenfalls höchstens dahin, an Kaiserl. Majestät und das Reich die ohngefähr summarische Bemerkung dahin zu machen, daß durch den sogenannten 24. fl. Fuß die Pfennigmeisterey-Kasse etwann bey 8000. Rthlr. jährliche Einbuß erleiden können.

Bey denen extraordinari Pfennigmeisterey-Ausgaben hat es allerdings die nemliche Bewandsame. Dieselbe lassen sich eben so wenig in numero rotundo bestimmen. Und allenfalls, und wann Mittel zu Hebung der Meß-Reisen angenommen werden wollen, verleihren sich ohnehin die mehrere derselben. Sollten aber je auch derjen Meß-Reisen nicht unterbleiben können, und sollten je die deshalbigen Kosten auf den ordinari Unterhaltungs-Fuß erliegen bleiben: so würde man etwann selbe, da sie noch von der Visitation eine billige Verminderung zu befahren haben werden, ungefähr auf 5. bis 600. Rthlr. ansehen, somit auf diese Art Kaiserl. Maj. und dem Reich den jetzmaligen Kassen-Zustand, ohne weitere differirte Rechnungs-Erinnerungen abzuwarten, allerunterthänigst vorlegen können.

Quoad 2) Kann man hier nimmermehr in die verderbliche Vorschläge eingehen, welche Glieder des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts aufzustellen, sich ohnbedenklich haben, daß etwann, zur Erleichterung anderer, der geistliche Stand in dem Reich das Opfer darbringen, und durch Einziehung gewisser Präbenten ic. aus sich selbst einen Betrag verschaffen solle, welcher nicht von einem, sondern, nach der Verhältniß eines jeden, von allen geleistet werden muß.

Diese Anträge verfallen ohnehin in ihrem offensuren Ohnwerth, wenn man nur mit schielenden Augen die Verfassung des Reichs, und die Gestalt desselben Zusammensetzungen und Erhaltung übersiehet.

Nicht gleich nachtheilig, aber ganz ohnausgleichig sind weitere Vorschläge von Lotterien, von Judensteuern, von Zöllen ic. als deren Ohntheiligkeit allschon in den älteren Reichs-Berathungen anerkannt worden.

Diesemnach wären freylich wohl die in der Kaiserl. Wahl-Capitulation zugesicherte Rectificatio matriculæ, die Einbringung abgerissener Stücke, die Aufhebung ohnstatthafter Exemptionen, und endlich die Bentreibung der Restanten ein zureichendes und ausgiebiges Mittel, aber hierzu ist so leicht, so schnell, und so eilig, als man wünschet, und es die Noth erfordert, nicht zu gelangen, und es mag solchemnach nicht wohl was anders übrig seyn, als daß unter Zugrundlegung des jüngern Reichs-Gutachtens vom Jahr 1719. die Stände des Reichs einen proportionirlichen Beitrug, jedoch solchergestalt übernehmen, daß hierbei die Gleichheit beobachtet, die ohn-zuständige Beitrags-Verweigerungen abgewiesen, und die Cammerzieler in ihrer dorten schon beliebten Erhöhung ohne Ausnahm geleistet werden.

Wollte man den ganzen Fond zur Vermehrung von 8. Besitzern pur aus Rubriken der willig zahlenden Stände herleisten: so würde es bey diesen auf eine solche Ueberlastung



lastung hinaus gehen, welche gegen daß Maß jener Billigkeit und Gleichheit offenbar anstossen, die in der Reichs-Verfassung selbst zum Grunde lieget.

ad 3) Ist es zwar für jene höchst- und hohe Stände, welche ihre Landschaftliche Erhebungen nach dem 24. fl. Fuß zur Kasse bringen, immer eine harte Sache, solche in schwerem Gelde mit allenfallsigem Verlust $\frac{1}{2}$ tel von 100. an die Pfennigmeisterey-Kasse zu bezahlen, und von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht war es jeweils ein gewagter Schritt, gegen die Gesetze, besonders den jüngern Visitations-Ab- schied §. 106. den Befehl an den Pfennigmeister, dann den Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. nicht nur allein die in die Pfennigmeisterey-Kasse besonders von denen vordern Reichs-Kraisen eingegangene Sorten, zum empfindlichen Nachtheil ermehrter Unhaltungs-Kasse, abzuwürdigen, sondern sich noch überhin die schwereren Sorten über den Münzlauf vom Jahr 1719. in natura zuzubilligen.

Um gleichwohnen Männer, welchen die höchste Justiz-Pflege in dem Heil. Röm. Reich anvertraut ist, und denen eine standesmäßige Auskunft gebühret, in dem Eifer für die Gerechtigkeit zu erhalten, und es an der Billigkeit nirgendswo erwiedern zu lassen, auch der Sustentations-Kasse selbsten einen jährlichen Verlust von etwa 8000. Reichl. welcher mühlischer zu Unterhaltung mehrerer Assessoren angewendet werden kann, zu erspahren, so will sich man dies Orts einsweils den von dem Kaiserlichen Reichs-Cammergericht adoptirten Münzfuß in so lange gefallen lassen, bis hierunter von Kaiserl. Majestät und dem Reich weitere Vorschrift getroffen seyn wird. Es versteht sich aber dabei von selbsten, daß man ab Seiten des Fürstenthums Constanst sothane Bezahlung nur auf dem Fall in obbemerker Art leisten werde, wann sich auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichs-Kraisen hierzu beyfällig verstehen werden.

ad 4) Kann man sich den Vorschlag des vortrefflichen Reichs-Directorii gefallen lassen. Jedoch müßte die Straf der Cassation in dem Fall, wenn ein Agent oder Procurator in der Ungebühr erfunden würde, auch von dem Cammergericht selbsten unter keinerley Vorwand nachgeschenken werden können.

ad 5) Kann man unter denen in Abgang bemerkten Posten keine andere, als solche in Aufrechnung nehmen, welche von ältern, und besonders das Reichs-Gutachten vom Jahr 1719. übersteigenden Zeiten her unrichtig gewesen, deren Matricular-Gebühr noch in keine bestimmte Verlässlichkeit gesetzet werden können, und welche überhaupt noch einer vorgängigen Erklärung Kaiserl. Majest. und des Reichs bedürfen.

Ein williger Stand wird ohnehin schon durch die sogenannte ungangbare ältere Posten aus der Gleichheit des Betrags heraus gesetzt, sollte man nun auch noch die von jüngeren Zeiten herrührende Abgänge, besonders aber die sehr großen Rückstände, übertragen müssen: so wäre ein solcher williger Stand immer gegen die Gebühr fast gedoppelt bedrückt.

Der Unterschied des in dem Hochlöbl. Schwäbischen Krais gangbaren 24. fl. auf den 20. fl. Fuß, dann die Uebernahm einiger Lieferungskosten betraget beynahe schon ein Viertel.

E e e 3

Sollte



Sollte man nun sub Rubro der überhauptl. Erhöhung noch ein anders Viertel, mithin eine volle Halbscheid übernehmen; so würde der bisherigen Schuldigkeit eine eben so große als unbillige Last zuwachsen.

Solchemnach muß man auch quoad hoc punctum ansforderist nochmalen auf die Berichtigung derer besonders erst vom Jahr 1719. her ohnrichtig gemachter Posten, und um die Beytreibung der Ausstände, bey welchen man sich allenfalls den Weg auskünftiger Güte, jedoch ohne Verzögerung der Hauptsache, gefallen lassen könnte, antragen, und man kann sich auch mittlerweil, und wann sothane Berichtigung und Beybringung eintigen Verzug gegen Verhoffen erleiden sollte, einsweilen zu keiner ganz neuen Uebernahm der abgängigen Beysitzer verstehen, und alles, was man allenfalls einsweils sich gefallen lassen würde, solle allein nur darum geschehen, um es an überzeugenden Proben nicht ermangeln zu lassen, daß man es diesseits auch mit seiner eigenen etwaignen Ueberlastung an nichts ermangeln lassen, was dem Reichs-Justiz-Wesen Beförderung und Vorschub geben kann.

ad 6) Würde man sich gegen etwaige Landstände, Insassen und Unterthanen so zu beehmigen wissen, daß niemand der seinigen sich auf keinerley Art beschwehret erachten mag, doch mag auch dieser Verzug nur auf solchen Fall verstanden werden, wo vorhero die Reichs-Verfassungsmäßige Gleichheit beobachtet ist.

ad 7) Kann man in dem allgemeinen keiner Ungleichheit zwischen der Reichs- und der Cameral-Matricul Platz geben. Jener Stand, welchen man in der Reichs-Matricul zu mäfgen für gut besunden hat, kann in der Cameral-Matricul nach keinem andern, als diesem Maßstab berechnet werden. Die Geschmäßige Gleichheit, welche einen Stand in der Reichs-Matricular-Gebühr beschwehret erfunden hat, muß ebenfalls auch auf die Cameral-Matricul wirk'en, und nimmermehr kann bey der letztern billig seyn, was bey der erstern unbillig erfunden worden.

Selbsts schon bey denen jüngern Reichstaglichen Handlungen über die Cammergerichtliche Unterhaltungs-Materie wurden bey der Usual-Matricul die ächte Moderationen nicht mißkannt. Höchstens also kann man sich auf diesen Punkt dem vorreichen Directorial-Vortrag dahin beßäßig erklären, daß künftige Moderationen auf den Cammerzieler-Anschlag nicht erstrecket, vielmehr aber hierwegen jeweils ausdrückliche Verwahrung geschehe.

ad 8) Läßet man sich alle Vorschläge, in so weit selbe nicht mit einer neuen Beschwerde für die willige Stände verknüpft sind, oder einen Stand in dem Reich vor dem andern bedrucken, gerne gefallen. Hauptsächlich aber muß man vor allem andern nochmalen auf die Ergänzung der Reichs-Matricul die schnelle Berichtigung ohnstatthafter Ausnahmen oder Weigerungen, und dann die gesetzmäßige Aufführung der Rückstände antragen; man muß sich aber dabei gegen den Gedanken verwahren, wann solches dahin vermeynet werden wollte, als sollte dieses in der Gestalt einer Re- und Correlation bey der gegenwärtigen Visitation in Vortrag gebracht werden.

Schon bey der Pfennigmeisteren-Rechnungs-Relation hat man sich an dieser Stelle sorgfältig gehütet, und man hat es gegen seinen Auftrag zu ermessen, in die Matricular-

tricular-Anstände, deren Anzeige schon berührter maßen in denen jährlichen Tabellen Kaiserl. Majestät und dem Reich allerunterhängst vorgeleget worden, untersuchend einzugehen, die hieruntige Handlungen sich sicherlich pur allein zur Reichstags-täglichen Berathung vereigenschaft; man würde sich also verwahren müssen, wann man das Fürstenthum Constanz über ein- oder andere Particular-Gebühe an dieser Stelle ohne besondern Auftrag nur einmal anfassen wollte. Um so viel weniger mag man sich also auch ermächtigt halten können, über die allenfallsige Anstände jener Stände in Untersuchung einzugehen, welche es zufälliger Weise getroffen hat, daß sie bei einem solchen Re- und Correlations-Visitations-Vortrag nicht gegenwärtig sind.

Man redet jedoch hier von älteren unrichtigen Matricular-Posten, und man will solches nicht auf solche unstatthafte Ausnahmen, Weigerungen und Rückstände erstrecket haben, zu derer Betreibung das Reichs-Fiscalat-Amt mit angeordnet ist, und welches man also ohne Re- und Correlation, welche die Visitation auf Jahre verzehren könnte, dieses seines Amts von heraus mit kurzer Hand erinnern kann. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Baaden Durlach. Ueber die in Materia suslentationis & argumentationis numeri Assessorum von dem vortrefflichen Directorio zur Deliberation vorgelegte acht Punkten erlangt Subdelegatus nicht, einstweilen (und bis von denen vorstimmenden vortrefflichen Gesandtschaften die reservirte nähere Ausserungen und Vota ad Protocollum gekommen, das weitere vorbehaltend) sich vernehmen zu lassen.

Ad 1. Punctum geht die Directorial-Proposition dahin, wie zu náherer Erzielung der allerhöchsten Intention, auch Kaiserl. Majestät und des Reichs Entschließung am deutlichsten allerunterhängst vorgelegt werden möge,

- A) in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags und die Rückstände an Cammerzieleri sich befinden;
- B) auf welche Art die dermalige Einnahm und Auszahlung bey der Pfennigmeisterey-Kasse sich verhalte, und
- C) in wie ferne die in dem Unterhaltungs-Wesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen seyen.

Quoad A) scheint zwar, daß die aus denen neuesten Pfennigmeisterey-Rechnungen alle Jahre extrahirt, und ad Comitia von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht gesendet werdende Specificationes zu sothanem Endzweck schon hinlänglich seyn, welken daraus zu ersehen:

- a) die Matricula usualis sowohl nach ihrer Summe als Theilen, ferner
- b) was bey jedem contribugenden Stand restiret, auch
- c) wo und wie viel an denen nach dem Reichsschlus vom Jahr 1727. in gewisser Maß zu einem Surrogations-Fundo bestimmten sogenannten 12. alten Ausslands-Zerminen annoch zurück steht. Allein hieraus kann dasjenige nicht entnommen werden, was der erstere Directorial-Punkt in sich begreift.

Dann so fern (abstrahendo von dem Worte: Soll)

Quoad



Quoad α , die Frage ist: wie viel wirklich an Cammerzieler nach dem Maßstab der Matriculae usualis jährlich erhoben werden kann: so deuten jene Specificationes auf einen Irrthum von einer größern Summe, als die Salaria zweyer Assessorum erfordern, welche noch niemalen eingegangen.

Ist aber die Absicht, an allerhöchste Behörde gebührend anzugezeigen, wie hoch die jährliche zwey Zieler- Beiträge, in Gemäßheit derer Rechnungen und Acten sich belaufen Sollten: so leisten solche jährliche Extractus keine Satisfaction, wann jedem ungangbaren auch respective illiquiden und inexigibelen oder sub spe rati verglichenen Posten, sodenn in Anschung derer nach denen Regeln der Gleichheit etwann noch zu regulirenden Cammerzieler, die Gründe und nöthige Erläuterungen nicht beigegeben werden.

All dieses lässt sich so wenig, als

Quoad β . Die Richtigkeit der Rückstände aus denen neuesten Specificationen ersehen. In diesseitiger Relation über die Pfennigmeisterey- Rechnung pro Anno 1769. hat man verschiedene durch Verschen des Rechners unrichtig eingetragene Rückstände bereits bemerkt, und die Nothwendigkeit erhoben, daß über dergleichen Rechnungs-Nachträge, eine Liquidation zu veranstaalten sey, welche durch den Pfennigmeister unter der Direction der Herren Deputatorum ad Cassam zu besorgen wäre.

Quoad γ . Beziehet sich Subdelegatus auf dessen erstere Relation über die Pfennigmeisterey- Rechnungen §. 13. & 14. laut Reichs- Gutachtens vom 8. Nov. 1727. und Kaiserl. Ratifications- Decreti d. d. den 2. Nov. 1727. ad Ptum. III. sollte das, so an den alten Ausstands-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegt, oder für unrichtig gehaltenen Ständen, mit der Zeit ins Pfennig- Amt eingehen, und nach Tilgung der darauf hastenden Prätensionen übrig bleiben wird, zu einem Surregations- Fundo, und zu Ersetzung des aus denen Moderationen Cammergerichtlichen Matricular- Quanti an dem Cammergerichtlichen Suscitations- Quanto herkommenden jährlichen Abgangs verwendet werden.

Diesen des Kaiserl. und Reichs- Cammergerichts eigenem Gutachten gemäß abgefassten Reichsschlüß hat dasselbe so wenig in Erfüllung gebracht, daß sogar die Ausstands-Rechnungen in Vergessenheit gekommen sind. In denen sämmtlichen Pfennigmeisterey- Rechnungen war hievon nichts, wohl aber in der einzigen de anno 1733. ein Schlüssel zu finden, alwo brey dergleichen alte Ausstände, welche mit 375. Reichl. 43. kr. in der Einnahm stunden, von der Kassen- Deputation gestrichen, und zur Ausstands-Termin- Rechnung verwiesen worden.

Solcher unvernünftete Umstand gab den Anlaß, diese Rechnungen dem Kaiserl. und Reichs- Cammergericht abzufordern, die sich endlich auch nicht in dem Archiv, noch bey dem Notario Psl. i. noch bey dem Pfennigmeister, sondern bey einem unverpflichteten privato gefunden haben.

Inzwischen sind die hierüber für nöthig erachtete 37. Notamina bis auf diese Stunde noch nicht beantwortet worden, gleichwie auch die Antworten auf die über die Pfennigmeisterey- Rechnungen vom Jahr 1759. bis 1768. nöthig erachtete Notaten

anno

anno zurück stehen, machen nur die Antworten auf die Monita über die Rechnungen de anno 1713. bis 1758. erst kürzlich eingekommen sind.

Subdelegatus will hieben gegen die Verzögerung derer Rechnungs-Abhören, seines Orts, auf das seynerlichste sich verwahret haben, annebst darauf antragen, daß an den Herrn Deputatum ad Cassam, Amissorem von Neuß, der bekanntlich mit Zurückhaltung der ihm zukommenden Antworten den Fortgang hindert, ein monitorium cum termino erlassen werden möchte, bevor solche Antworten auf die neueste Rechnungen von dem nächst-verflossenen Jahre eingesendet worden, lasset sich zwar Quoad B.) nicht vollständig darlegen, auf welche Art die dermalige Einnahme und Auszahlung bey der Pfennigmeisterey-Kasse sich verhalte.

Es dörste jedoch zur Absicht einigermaßen dasjenige dienlich seyn, was hierüber bereits referiret worden.

Dermalen schet die Einnahme und Ausgabe in einer sonderbar ungleichen und dem Sustentations-Fundo höchst-nachtheiligen Verhältniß.

Die meiste Reichsstände lassen ihre Cammerzieler in dem sogenannten 24. fl. Curs, den Conventions-Gulden zu 72. kr. gerechnet, an die Pfennigmeisterey bezahlen, alles übrige, so unter dem 24. fl. Curs ad Cassam kommt, betraget nicht mehr als 15652. Rthlr., welche meistens nach dem Conventions-20. fl. Fuß eingehen.

In ganz differentem Münz-Preis zahlen einige von jenen Reichsständen, z. B. das Hochstift Speyer giebt 3;8. Rthlr. 16. kr. in Conventions-Thalern ad 2. fl. 7. kr. Nassau-Uisingen 89. Rthlr. 33. kr. in Carolin ad 10. fl. 50. kr. Das Herzogthum Verden, und einige andere hingegen zahlen in Ducaten zu 4. fl. und die Stadt Hamburg in alten Kaiserthalern à 2. fl.

Ohne Unterschied und ohne Agio oder Reduction werden alle diese Gelder immer in einer Einnahms-Summe verrechnet. Vor dem Jahr 1759. wurde eine jede Sorte in dem erhobenen höheren oder minderen Werth nach Proportion eines jeden Besoldung distribuiret, welches mit denen unter den 20. fl. Fuß eingehenden guten Sorten noch wirklich geschichtet. Nachdem aber Anno 1759. in dem Collegio Camerali der Entschluß gefasst worden, ohne weiters Zuwarten auf die erbetene allerhöchste Genehmigung, die Auszahlung der Besoldungen in Silber, nach dem Conventions-20. fl. Fuß, und in Gold, nach einem besonders angenommenen nicht gar proportionirten Werthe, bis zu einer künftigen Visitation Fürsehung zu veranstalten: so konnte die Pfennigmeisterey-Kasse unmöglich bestehen, wellen die jährliche Einnahme nach gegenwärtigem Matricular-Fuß kaum zu Bestreitung der Ausgaben in dem angenommenen Werthe zulangte, mithin das Surrogatum des fundi sustentationis angegriffen werden müste, um auf den mit 60. kr. eingegangenen Gulden 12. kr. bei Bezahlung der Besoldungen zulegen zu können.

Hierdurch geschah es, daß in 11. Jahren, nemlich de Anno 1759. bis 1769. inclusive von denen großen theils durch Vergleich und gegen gewisse Nachlässe baar eingegangenen Ausständen zugesehet worden 158855. fl. 49. kr.

Solchergestalten gehet endlich das Surrogatum bey der gegenwärtigen unhinlänglichen
Cram. Obs. T. VI. P. II. F f f Anzahl



Anzahl von Besitzern gänzlich zu Grunde, ja selbst die Rechnung muß durch die dem Collegio Camerale nicht verständliche mühsame Verlust-Berechnungen in Verwirrung fallen, wenn nicht baldst auf eine, oder die andere Art remediret wird.
Subdelegatus beziehet sich übrigens auf die über die Pfennigmeisterey-Rechnungen abgelegte Relation à §. 19. bis 49. ohne dermalen die nicht ganz unerheblich-scheinende Beschwerde des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts genauer zu prüfen, und ohne dessen, absque Consensu Augustissimo Imperatoris & Imperii genommene, dem §. 106. R. V. N. und dem sub 2. Novembri 1727. von Kaiserl. Majestät wiederholteratificirten Reichs-Gutachten d. d. 19. April 1723. nicht gemäße Maßregeln zu rechtfertigen.

So bald sämtliche höchste und lobbliche Stände des Reichs den vorgeschlagenen Münz-Conventions-oder 20. fl. Fuß annehmen, so cessiret die Verlust-Rechnung, folglich wird eodem der Anstand pro futuro gehoben.

In Anschung dessen, was ratione præteriti & pro præsenti zu resolviren, wird man sich diesseits suo loco & ordine votando äussern, wann diese Materie in Proposition kommt, maßen Subdelegatus loco rationis über die von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergerichte eingekommene, und per Dictaturam mitgetheilt erhaltene Verantwortung sub Nro. 1091. & 1092. abermalen auf dessen bereits abgelegte Relation und besonders deren §§ 26. 28. 31. 32. & 35. sich beziehet.

Die extraordinaire Kosten haben ebenfalls zu Destruirung des Surrogati vieles beragen. Subdelegatus beruft sich auch in Anschung dieses Umstandes auf dessen Relation und deren §. 16. die extraordinaire Einnahme betreffend.

Wie demnach bei Administrirung des Fundi Sustentationis die gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet worden: so kann auch Subdelegatus

Quoad C.) nicht finden, daß von denen in dem Unterhaltungs-Wesen ergangenen Reichsschlüssen ein einziger in gänzliche Erfüllung gekommen ist: nunmehr aber ergiesset die Vorsicht ihre Strahlen über die pia desideria.

Das dermalen glorwürdigst regierende Reichs-Oberhaupt kann, und will, und wird die durch eine willkürliche Observanz bedrangte Ordnung herstellen lassen, sofort für mehrere Arbeiter und deren Unterhaltung thätig sorgen.

Die hierüber ergangene allernädigste Kaiserl. Rescripta lassen an solcher trostvollen Hoffnung niemand zweiflen, und wer wird nicht, wie diesseits geschiehet, solche allerprieswürdigste Reichsväterliche Vorsorge zur Aufrechthaltung und Beförderung gefeindlicher Justizpflege in dankvollem allersubmissesten Respect verehren.

Subdelegatis gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl. sind von dem hierüber schöpfenden Vergnügen so durchdrungen, daß Höchstdieselbe nach Dero bekannten patriotischen Gedenkungsart, den heilsamen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät willigst sich zu fügen, um so weniger einen Aufschub suchen, als an baldiger Wiederherstellung der bei einem schwachen Gerichte wenigstens eben so, wie bei einem stark besetzten Rath, möglichen Ordnung nicht zu zweiflen ist.

Dieses vorausgesetzte, glaubet zwar Subdelegatus, daß es sehr gut gewesen wäre, wann gleich



gleich in ersten Jahren dieser Visitation, für die in Proposition stehende Materie eine Subdeputation von Thür- und Fürstl. Subdelegationen allenfalls mit Zustellung eines oder zwey in dieser Materie am besten bewanderten Herrn Cammergerichts-Besitzern hätte können berichtiget werden.

Da nun aber die Visitation schon lange da ist: so findet man diesseits unter dem beständigen Wunsch, daß alles auf das kürzeste möchte angegriffen werden, sehr großes Bedenken, nun noch darauf anzutragen, vielmehr ist Subdelegatus

Quoad Punctum I.) des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß der allerhöchsten Intention in dem kürzesten Weg allerunterthänigst könne entgegen gegangen werden, wann beliebt werden wollte, auf den Bericht des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, insonderheit aber auf den sehr wohl gerathenen von dem Herrn Deputato ad Casam Baron von Harpprecht erworsenen Abdruck über das Unterhaltungs-Werk, im gleichen auf dessen bey dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Aren genommene Gutachten, wo nicht auch auf die übrige unter der nemlichen Zahl registrierte Vora sich zu beziehen, anerwogen aus denselben nicht nur die Geschichte des Sustentations-Wesens und die dermalige Beschaffenheit der Usual-Matricul, ingleichen der Pfennigmeisterey-Einnahme und Ausgabe zu entnehmen, sondern auch bey denen meisten Ständen die nöthig geschienene und zur Deliberation meistens bereits präparierte Erinnerungen zu finden sind, wodurch dasjenige gehoben wird, was oben bey denen gedruckten Jahrs-Specificationen desideraret wurde. Man will gar nicht in Abrede ziehen, daß besonders bey denen Harpprechischen Anmerkungen über dessen Tabellen verschiedenes sich erinnern lasse, gestalten allschon diesseits in Ansehung des Badischen Antheils von der Grafschaft Sponheim in der zweyten Pfennigmeisterey-Relation §. 68. ein aus unhlänglicher Information entstandener Missverstand gewiesen und erläutert worden. Allein ein jeder der höchsten und hohen auch löslichen Reichsständen wird die für nöthig erachtende Auskunft seiner Behörde zu geben wissen.

Quoad Punctum II.) Wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Besitzer am geschwindesten sich bewirken lasse, weis man diesseits nichts besser vorzuschlagen, als daß die abgängige Zahl der Arbeiter sogleich zu ersezzen, und von denen ohnehin auf alle mögliche Art zu erhebenden Ausständen so lange zu erhalten sey, bis der Fundus durch die, nach erstattetem allerunterthänigsten Gutachten zu erwartende Einfüllung hergestellt worden.

Subdelegatus supponiret hieben daß binnen einem oder höchstens anderthalb Jahren der Fundus regulirt werde. Unter denen Ausständen befinden sich immer so viele liquide und exigible, daß so lange und noch etwas länger acht weitere Assessores davon erhalten können. Will man jeden so lang, bis der Fundus berichtiget worden, und allenfalls bis durch den Abgang anderer ein jeder nach dem Alter der Aufnahme einrücken kann, nur auf 3500. fl. setzen, so wird das Geschäft erleichtert; will man aber warten, bis für jeden 4000. fl. in dem 24. fl. Fuß baar in Kasse vorliegen, so dörste der Endzweck nicht so gar geschwind sich erreichen lassen.

Subdelegatus mißkennet nicht die bey dessen Vorschlage vorwaltende Bedenklichkeiten; es



bleibt aber derselbe dennoch das geschwindeste Mittel, obwohlen das Collegium Camerale, wann man denselben, wie diesseits für räthlich befunden wird, ein Gutachten abfordert, in negativam aurathen wird, weilen es die Ausstände als ein Eigenthum zu Erlangung des eingeführten Aufwechsels und zur Sicherheit der Salariorum betrachtet.

Quoad Punctum II.) Wünschet Subdelegatus, daß ein einförmiger Münz-Fuß nicht nur für das Cammergericht, sondern überhaupt für das Commercium festgesetzt werden möchte. Dieses aber ist kein Geschäft noch Objectum für diese Reichs-Deputation; man wird sich jedoch diesseits in dem obigen Vorbehalt noch näher erklären.

Quoad Punctum IV.) Hat man zwar in der Relation über die Pfennigmeisterey - Rechnung sich bemühet, zu mehrerer Ersparnis bey denen extraordinairen Ausgaben Wechseläge zu geben; es sind auch Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchl., wann es gemeinschaftlich beliebet wird, geneigt, Dero Cammerzieler in Wezlar zahlen zu lassen, gleichwie sie bis hieher der Pfennigmeisterey Kasse keine Kosten veranlasset haben; allein die entdeckte leidige Exempel bey denen Mecklenburgischen Baugeldern (deren Eintreibung von des nun abgelebten Procuratoris, obwohlen verschuldeten, doch hinlänglichen Verlassenschaft, selbst dem Cammergericht bedenklich geschienen) sodann bey einem andern noch lebenden Procuratore, der die ihm anvertraut gewesene Salzburgische Cammerzieler in seinen Nutzen verwendet hat, bewahren, wie übel das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht fahre, wann es deren Procuratores ohne Unterscheid zu Rentmeistern annehmen müßte.

Man ist also dermalen des Dafürhaltens, daß es am vorträglichsten sey, wann, so lang das Gericht dahier sich befindet, die Reichsstadt Frankfurth zur einzigen Legstadt respective angenommen und behalten, auch alle Cammerzieler auf eigene Kosten dahin gesendet werden wollten. Wann.

ad V. Punctum) das vortreffliche Directorium unterstellet, daß für das Gericht mit 25. Beyscher und dem zweyten Medico 91575. Rthlr. 70. kr. nöthig seyen: so wird vermutlich supponiret werden, daß die extraordinaire Kosten aus einem andern Fundo zu bestreiten seyen. Die einsweilige Annahm eines zweyten Cameral-Medici befindet Subdelegatus aus einer eigenen betrübten Erfahrung für höchst nothwendig.

Für diesen Stände, welche in dem 24. fl. Cours die Revenuen erheben, mächet die Erhöhung eines jeden Cammerziels um ein Quart, und die Zahlung im Conventionsfuß in Ansehung bender jährlichen Zieler ein völliges weiteres Cammerziel aus. Dieses aber wird Subdelegati gnädigsten Herrn Committentis Hochfürstl. Durchlaucht nicht abhalten, bey Herstellung der per majora für nützlich und nöthig erachteten Ordnung (in einem Reichständischen gleichförmigen Verhältniß) alles mitzutragen, was zu Erhaltung dieses höchsten Reichsgerichts immer dienlich seyn mag.

Quoad VI.) Versteht sich ohnehin, daß Vasallen, Landsässige Klöster und andere Unterthanen das Ihrige contribuiren, und von demjenigen, welcher in Territorio die Landeshoheit hat, ohne auf deren Mandats-Gesuch zu reflectiren, zur Gebühr angehalten werden dörsten.

Quoad



Quoad VII.) Wie Chur-Trier.

Quoad Punctum Propositionis VIII.) Wie Bamberg, und will man sich diesseits, unter Bestimmung ad Monitum Trevirens, in Ansehung derer als ein Onus reale auf Reichsständischen Landen hastenden, und vor allen Landesschulden abzutragenden Cammerzielern auf das Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. Kaiserl. Ratifications-Decret de 3. Novembris 1720. Reichs-Gutachten de 19. April 1723. & 8. Novembris 1726. Kaiserl. Ratifications-Decret de 2. Novembris 1727. Reichs-Gutachten de 13. Junii 1729. &c. und überhaupt auf die Reichs-Gesetze bezogen haben, deren Befolgung zu wünschen wäre.

Uebrigens tritt man dem Antrag des vortrefflichen Chursächsischen Herrn Gesandten zu Abschaffung der nicht nur dem Reich mit einer überflüssigen Besoldung und der Stadt Wezlau durch die Personal-Freiheit, sondern auch denen litigirenden Theilen mit Aufenthalt und großen Kosten zur Last fallende Cammerbotten hierdurch eben so, wie demselben bey, was von wohlgedacht Demselben weiters, und insonderheit in Betref des Reichs-Ritterschaft erinnert worden.

Bekanntlich hält es wirklich schwer, in Angelegenheiten zwischen einem Reichsstände und der Reichs-Ritterschaft oder deren Glieder einen Senat zu setzen, worin nicht ein wirklich begüthterter von der Ritterschaft, oder ein nicht jedermann bekannter sogenannter Personalist sich befinden soll.

Uebrigens ist die Anmerkung des Herrn Baron v. Harpprechts in dessen Gutachten über das Sustentations-Wesen sehr merkwürdig, wann derselbe §. 23. äussert: „es dörste nicht schwer zu erweisen seyn, daß die Processe Reichs-Ritterschaftlicher Mitglieder wohl mehr als den dritten Theil der Amtsgeschäften ausmachen, und ich weiß daher keinen Beweggrund zu finden, warum dieselbe von Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens ganz und gar eliminiert seyn sollten &c.

Nur erachtet Subdelegatus, daß der in Vorschlag gekommene Reichs-Ritterschaftliche Beitrag nicht auf die proponirte Zahl der 25. Besitzer, sondern zu Anstellung zwey weiteren Assessoren zu verwenden seyn möchte. Auf die nämliche Art könnten von denen Zinsen der mit Rücksicht auf das Kaiserl. Ratifications-Decret d. d. 2. Nov. 1727. zu erhebende Ausstände seiner Zeit noch etliche Assessores präsentirt werden, um sich der in P. W. bestimmten, auch erforderlichen stärkeren Besitzerzahl mehreres zu nähren. Dem Vorschlag zu Einführung des Stempel-Papiers weiß man, verschiedener Ursachen halber, nicht beizutreten.

Die Processe sind bey diesem Reichsgerichte ohnehin schon zu kostbar: will man den Bogen auf zwey Groschen setzen, und die höchst- und hohe Stände des Reichs auf die Art mit in eine Extra Collection setzen: so müssen an jedem Gerichtstag bey dritthalb hundert Stempelbogen consumiret werden, wann der jährliche Ertrag 3333. Thlr. abwerfen soll. Und wie langsam und beschwerlich wird nicht der Einzug seyn; nicht zu gedenken des Aufwands für Papierstempeln, paragraphiren und verrechnen.

In die weitere unthuliche Vorschläge zu einem neuen Reichszoll auf schiffbare Flüsse
F f f 3 des



des deutschen Reichs, und zu Anlegung einer Reichs-Lotterie weiß man diesseits noch weniger hineinzugehen, als das Commercium ohnehin schon stark mit Zöllen beschwert ist, eine Reichs-Lotterie aber bey denen vielen vorhandenen andern Lotterien gar nicht bestehen kann.

Sollte dem hohen Visitations-Consess gefällig seyn, über die in dem sub Nro. 499. zu denen Reichs-Acten gekommenen Cameral-Gutachten enthaltene Punkte zu delibetiren: so wird sich Subdelegatus suo loco & ordine weiters äusseren.

Extraitus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 6. Febr. 1771.

Præsentibus.

Session 509.

DDnis Commiss. Cælareis
 &
DDnis Subdelegatis.
 ac me
 Secret. v. Eckart.
 Excusatis
Dno. Elect. Trevirensi,
Dno Princ. Darmstadiensi,
Nürnberg vacat.

In Betref der Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren wurde weiters votirt.
Fürst Regensburg. Da Seines gnädigsten Herren Committenten Hochfürst. Gnaden zu Vermehrung und Erhaltung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts all dasjenige in ihrer Maße beizutragen bereit seyn, was man immer von einem patriotisch denkenden Reichsfürsten erwarten kann: als will ein solches Subdelegatus

vorläufig ohnverhalten, und bis zu denen von denen vorstimmenden vortrefflichen Herren Gesandten auf die Directorial-Proposition abgelegten Voten sich das Protocoll fernerweit offen behalten.

Braunschweig: Wolfenbüttel wird sich in proxima vernehmen lassen.
Münster, suo loco & ordine. Mit allerunterthänigster Verehr- und Verdankung der in der vortrefflichen Directorial-Proposition wegen Vermehrung der Cammergerichts-Besitzer angezogenen allerpreiswürdigsten Reichsväterlichen Vorsorge Kaiserl. Maj. wird hiermit erklärt, daß diesseitigen höchsten Herren Committentis Churfürstl. Gnaden zu Förderung der heilsamen Justizpflege die Vermehrung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts zu 25. Besitzern, sodann zu deren Unterhalt die vorgeschlagene Erhöhung der Cammerzieler auf $\frac{1}{2}$. in dem Fall eines gleichen Vertrags sämmtlicher Dero höchst- und hohen Reichs-Mitstände und gegen fordersamste Abstellung aller befundenen Real-Gebrechen sich gefallen lassen wollen.

Dann geschiehet ferner auf die Punkte belobter Directorial-Proposition folgende Erklärung:

ad 1) Will man mit der vortrefflichen Chursächsischen Gesandtschaft unter Beziehung auf den wegen des Sustentations-Wesens eingekommenen Bericht des Herrn Assessors Freyherrn von Harpprechts, das vortreffliche Reichs-Directorium um gefällige Entwicklung und Communication einer in Belang dieses Punkts erfordernten Geschichts-Erzählung geziemend ersucht haben.

ad 2) Wie Chur-Trier.

ad 3)



ad 3) Wie Bamberg.

ad 4. & 5) ist man mit den darunter enthaltenen vortrefflichen Directorial-Vorschlägen einverstanden.

ad 6) Findet man keinen Anstand.

ad 7) Wie ad 4.

ad 8) Wie Chur-Trier. Ulteriora in eventum reservando.

Bayern, suo loco & ordine. Die von Sr. glorreicheß-regierenden Kaiserl. Majestät mittelst allergnädigsten Rescripts d. d. 22. April a. p. allerhuldreichst zu erkennen gegebene, auf Vermehrung der Anzahl derer Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts-Beyfizier somit auf die Beförderung des Reichs-Justiz-Wesens abzielende Reichsväterliche Vorsorge verchret und verdanket, gleich mehreren vorstimmenden, der Herzogl. Bayerische Subdelegatus auch seines Orts allerunterthänigst.

Diesem vorgängig solle er auf die von vortrefflichem Reichs-Directorio in Sess. 459. beliebig ad Protocollum gemachte Proposition im Namen und auf Beschl. seines gnädigsten Herrn Committentens Churfürstl. Durchl. in Bayern eröfnaen und erklären, daß Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht eine stärkere und zu Beförderung der Justiz hinlängliche Anzahl der Cammergetichts-Beyfizier zwar so nützlich als nothwendig erachten, auch zu der Unterhaltung und Herstellung eines dauerhaften Besoldungs-Fundi in eine diesfalls nötige neue Reichs-Bewilligung zu concurriren, ganz nicht ungemein seyn, jedoch in ein oder das andere nicht im mindesten eingehen könnten und würden, bevor nicht

1) denen bey gegenwärtiger Visitation vorgekommenen und sich allenfalls ergeben mögenden Real-Gebrüchen wirklich abgeholzen seyn werde, außerdem höchst- und hohen Ständen des Reichs so wenig als andern um Gerechtigkeit seufzenden Parthenen eine schleunige und ohnparthenische Justiz-Pflege verschaffet werden mag, bevor auch nicht

2) vor allen Dingen die Wiederherstellung des Turni in referendo, und deren ständigen Senaten, auch Behandlung der Recurrenz-Sachen per Majora vorlängst gefasste gesetzliche Conclusa vollstrecket und befolget seyn werden.

Diesem ausdrücklich vorausgesetzt, und unter der weitern feierlichsten Bedingniß, daß
3) bey dem zu Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, und eines dauerhaften Fundi nötigen Beytrag niemand sich der gemeinen Last entziehen, sondern jeder deren höchst- und hohen Reichs-Mitstände das seintae proportionaliter ohne Ausnahme beitragen möge, werden Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern alles, was zu Vermehrung der Cammergerichts-Beyfizier-Anzahl, zu Herstellung und dauerhafter Unterhaltung des hierzu erforderlichen Fundi, und zu sonstigen gleichförmigen guten Veranstaltungen räthlich, nützlich und nothwendig seyn wird, werkthätig mit anzugehen nicht anstehen.

Sobald demnach die vorausgesetzte Bedingniße, welche man ausdrücklich anhero wiederholen muß, erfüllt, und sobald, nach der von Chur-Brandenburg in Sess. 494. ad Protocollum gelegten Erklärung, welcher man dies Orts gänzlich begetreten ist,

die



die Pfennigmeistern, und die damit verbundene fiscalische Rechnungen durchgehends behörig abgeleget, und von dem hohen Visitations-Conseß abgenommen werden: so wird man auch dies Orts auf die, in ob bemerkter Directorial-Proposition enthaltene acht Punkten umständlich und schlüsslich sich zu äussern und zu erklären im Stande, und bereit seyn, bis dahin man sich das nähere vorbehalten muß.

Baaden-Durlach, hat bereits in Sess. 505. votiret.

Mecklenburg-Schwerin. Die allerhöchste Kaiserl. Vorsorge erkennet man auch diesseits mit der allertiefesten Veneration, und erklärt sich auf die Proposition Sessionis 459.

ad 1) wie Sachsen-Gotha und Bayern, dergestalt, daß nie etwas vollständiges werde gemacht, und Cäsari & Imperio vorgeleget werden könne, bevor die Aufnahme der Pfennigmeistern-Rechnungen absolviret worden, wovon die fiscalische Rechnungen, wie Hülfsmittel der extraordinären Ausgaben, nicht füglich zu trennen sind, als weshalb die Herren Subdelegati der löbl. Reichsstädte Cölln und Regensburg bereits unterm 13. May 1768. die Relation übernommen haben, und zweifelsohne damit schon längst gefaßt gewesen sind.

Uebrigens verwahret man sich diesseits wegen Verzögerung der Rechnungs-Abhörung aufs feierlichste mit Baaden-Durlach.

ad 2) Ist am kürzesten und anständigsten, die intendirte Vermehrung und Unterhaltung der Besitzer zu erwirken, wenn man, nach Maafgabe der zum Fundo nothigen wahren Bedürfnisse das Quantum matriculare erhöhet, dagegen von allen Projecten, e. gr. Lotterien, Zölle, Judensteuer und des Stempelpapiers &c. abstrahiret; und anbey pro nunc hieselbst von bezweifelten Rückständen einstweilen nichts erwähnet, indem sonst deren jähige Discussion ein solches weites Feld eröffnet, daß die bezielte Vermehrung des Numeri Assessorum sich darinn völlig verliethren, mithin gänzlich rückgängig werden dürfte. Auch kann man sich gefallen lassen, wenn dahin angetragen werden sollte, daß zur Erleichterung des Geschäfts, einem jeden der acht neuen Besitzer so lange nur 3000. fl. oder höchstens 3500. fl. jährlich bestimmet werden, bis ein solcher nach seinem Alter der Aufnahme durch den Abgang anderer einrücket.

ad 3) Ist eine Gleichheit in Bezahlung der Cammerzieler pro Futuro ganz nothwendig, und deren Einnahme nebst Berichtigung der Salarien am füglichsten nach dem 20. fl. Fuß zu bestimmen, gleichwie dann dies Orts bisher der alte Louisa'dor beym Abtrag der Zieler nur immer $7\frac{1}{2}$. fl. angerechnet worden.

ad 4) Müssen nothwendig alle Nebenausgaben, e. g. Porto und Provisionen &c. gänzlich cessiren, wobei der Fundus Sustentationis, wie aus dem über die Pfennigmeistern-Rechnungen de anno 1713. bis 1768. abgelegten Relationen der vortrefflich-Costanzischen und Durlachischen Herren Gesandten umständlich erhelet, bisher zur Ungebühr vieles verloren hat, anbey aber auch jährlich ein anschauliches ersparet, wann entweder, zu Vermeidung der kostbaren, und den Kanzlen-Geschäften hinderlichen Meß-Reisen, die Cammerzieler, wie schon seit verschiedenen Jahren von einigen,



elnigen, auch diesseits, geschehen, franco bis an den jedesmaligen Wohnsitz des Gerichts geliefert, oder die Meß-Reisekosten aus einem andern Fundo bestreiten werden.

ad 5.) Wird man Herzogl. Mecklenburgischer Seits nie entstehen, zum Unterhalt des Gerichts und zweyer Aerzte, auch fernuerhin durch einen nach jzigen Principiis zu verhöherenden proportionirlichen Beytrag so thätig, wie willig zu concurren, jedoch nie anderst, als wenn pro futuro eine allgemeine Gleichheit in Tragung dieser gemeinschaftlichen Last statt findet.

ad 6.) Müssen natürlicher Weise zu jzligem neuen Onere Landstände, Landsassen und Unterthanen pro rata den Beytrag leisten, und sich davon weder durch ältere landesherrl. Begnadigungen, noch durch ältere Pacta befreien können.

ad 7.) Wegen Moderation der Cammerzieler, wie Thur-Trier und Baaden-Durlach.

ad 8.) Wegen Abschaffung der kostbaren, langsamem, und dem Genuß einer geleisteten prompten Justizpflege höchst nachtheiligen auch Collision veranlassenden Cammerbotten, ingleichen wegen Anstrengung der Reichsritterschaft, völlig wie Baaden-Durlach.

Jedoch könnte auch ferner von den alten jetzt bey der Burg Friedberg zinsbar bestättigten Depositengeldern, deren Ursprung man nicht mehr kenne, Gebrauch gemacht werden, wenn man über selige publica Proclamata ergehen läßt, und falls sich alsdann keiner dazu legitimiret, durch die währende Visitation eingegangene Zinsen das Capital vergroßert, und solches dem Fundo Sustentationis dergestalt adjudicirt, daß davon der künftige jährliche Ertrag zum Unterhalt des Gerichts mit verwendet werde.

Durch diese und sonst vorher bezielte Einrichtung gewinnet man jährlich ein ansehnliches, und erleichtert zugleich den höchsten und hohen Ständen den zur Vermehrung des Numeri Assessorum erforderlichen Beytrag.

Uebrigens muß man bey jziger bereitwilligen Erklärung noch bemerken, daß man diesseits ratione Turni, Recurrentia & Senatum unwandelbar bey den ehedem geäußerten Grundsätzen beharre, und sich in dieser Art mit dem Thürfächischen Voto soll.

494. vereinige, reservando eventualiter ulteriora.

Pfalz-Lautern. Ihro Thurfüräl. Durchl. zu Pfalz erkennen, daß die gegenwärtige Anzahl von 17. Assessoren zu Erledigung der bereits an dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht vorhandenen, und alljährlich weiter einkommenden häufigen Processe nicht wohl hinreichend, und daher derselben Vermehrung bis auf die vorhin schon beliebte Anzahl von 25. der Beförderung der Justiz ersprieslich seyn.

Von gleicher und noch größerer Nothwendigkeit erachten aber auch Ihro Thurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, daß an ermeltem Reichs-Cammergericht die gesetzliche Ordnung eingehalten, und all willkürliche Benehmen, besonders in Vornahme der Sachen alda beseitigt, sohin sowohl der Turnus in referendo hergestellt, als auch um allen Beschwerissen in Ansehung der Recurrentia und um der bedenklichen Verwechslung der Senate zu begegnen, beständige Senate angeordnet werden.

In dieser Zuversicht und unter der hiemit verwahrenden ausdrücklichsten Bedingung,
Cram. Obs. T. VI. P. II.

G g daß



dass diese Besserung solcher Realgebrechen vorzüglich bewerkstelligt werde, sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht abgeneigt, nicht nur in die Vermehrung der Besitzerzahl mit einzugehen, sondern auch dassjenige, was an dem hiezu erforderlichen Fundo Sustentationis noch erlangt, pro rata bezutragen.

Wenn die Cammergerichts-Matrikul ergänzt, und des Eudes die darinnen für ungängbar angegebene Posten untersucht, die mit einem Reichs-Anschlag noch nicht belegte und unter andern noch nicht begriffene unmittelbare Lände und Güther derselben mit einem proportionirten Anschlag einverleibet, auch die bisher nirgend und ohne Kaiserl. und des Reichs Genehmigung, besaße der jährlichen Pfennigmeisterey-Verzeichnisse, verringerte Anschläge wiederum in den vorigen Stand gesetzt, auch wenn die Cammerzieler-Rückstände liquidirt, und die also berichtigte Rückstände entweder von den Restantariis selbst zu Capital übernommen, oder anderwärts ausgelegt; sofort die hievon abfallende jährliche Interesse ad Fundum Sustentationis gebracht, und wenn die Pfennigmeisterey-Kasse künftighin von Bestreitung der Extraordinari-Ausgaben befreyet, hiezu aber in Gemässheit der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 16. §. ultimo & Tit. 42. §. 2. die fiscalische Gefälle-verwendet werden: alsdann wird sich in voller Verlässlichkeit ergeben, was zum Unterhalt des zu vermehrenden Numeri Assessorum an der Matrikel noch abgehe.

Zu Ergänzung dieses erfindenden Abgangs, nicht aber in Folle, sind sodann Ihro Churfürstl. Durchlaucht (da die in ältern und neuern Zeiten zu Unterhaltung des Cammergerichts vorgeschlagene, auch von dem Collegio Camerali wiederholte und weiters vorgebrachte Mittel, theils unthunlich theils unsicher) des Erbietens für Ihro Anteil in die Erhöhung der Cammerzieler, als den sichersten und beständigen Fuß. zu verwilligen, bedingen sich jedoch, daß

- a.) hierunter und in Ansehung der Uebernahme eine durchgängige Gleichheit gehalten;
- b.) auch wegen solcher Verstärkung der Assessoren vordersamst die Jura präsentandi richtig gestellet, mithin ein darnach bemessendes Regulativum beym Reich näher geeignet werde; nicht weniger
- c.) für das künftige festgestellet bleibe, daß die erhellende Reichs-Moderationen auf die Cammergerichts-Unterhaltungs-Matrikul und Cammerzieler sich niemals erstrecken sollen.

Des weiteren erbieten sich auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz auf dem Fall, daß von übrigen Dero hohen und lobblichen Mständen ein gleiches geschichtet, künftighin die Cammerzieler in dem 20. fl. Fuß entrichten zu lassen, und finden der Möglichkeit gemäß, daß die aus der Pfennigmeisterey-Kasse besoldete Cammergerichts-Personen in diesem 20. fl. Fuß ihre Salaria erheben, und also selbigen in solcher Art das Aufgeld fernherhin angedeihet, ohne daß jedoch die verschiedentlich verlangte Vergütung wegen dessen unterbliebenen Genusses für die Jahre 1753. bis 1759. oder einige weitere unter jenem Aufgeld ohnehin schon begriffene Besoldungs-Erhöhung statt finde. Ulteriora in eventum reservando.

Extractus



Extraitus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 8 Febr. 1771.

Præsentibus

Dno Commiss. Cesareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis
Secret. Linden.
Excusatis
Constantiensi,
Ratisbonensi,
Princ. Monasterensi,
Lautereni.
Dno. Subdel. Comitum.
Nürnberg vacat.

Sessio 510.

In Materia die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren betreffend, wurde votando continuiret.

Braunschweig-Wolfenbüttel, suo loco & ordine. Die Reichsväterliche Vorsorge Ihro glorreiches regirenden Kaiserl. Majestät, daß bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht das Justizwesen in dauerhaft gute Ordnung gebracht und erhalten werden möge, verehret diesseitiger Subdelegatus in allerhumilissester Devotion, und hat sich in Materia proposita dahin zu erklären, wie sowohl die Ver-

mehrung der Cammergerichts-Assessoren, als auch die Ausheilung der Acten an dieselben, Ordnung im referiren, Anordnung der Senaten und Recurrenz, in denen bereits vorhandenen Reichsgesetzen klar und deutlich vorgeschrieben, mithin lediglich darauf Bedacht zu nehmen sey, wie der Endzweck dieser vorhandener Reichsgesetze am sichersten erreicht werden möge.

Durch die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren kann einzig und allein die Vornahme und Expedition der an dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht obschwebenden Rechtssachen beschleunigt werden, bey solcher Beschleunigung aber müssen zugleich höchst- und hohe Stände des Reichs außer Zweifel gesetzt seyn, daß in administranda Justitia alle Willkür und Partheylichkeit, auch Unfleß der Cammergerichts-Assessoren im Referiren bey Seite gesetzet und gänzlich vermieden werde.

Dieses mag nun wohl nicht besser als durch die gesetzmäßige Wiederherstellung des Turni, der Recurrenz und Senatum stabilium geschehen, immassen wenn diese Gesetze, welche hie von disponiren, außer Acht sollen gelassen werden, die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren höchst- und hohen Ständen des Reichs mehr zum Schaden als Nutzen gereichen, und die Unterhaltung mehrerer Assessorum nur mehrere Gravamina, als bereits bey diesem hohen Visitations-Congress angebracht worden, nach sich ziehen würde.

In diesem Betracht vereinigt man sich daher zur Zeit lediglich mit dem vorstehlichen Sachsen-Gothaischen Voto. Ulteriora in eventum reservando.

Extraitus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlariae 22. Febr. 1771.

Prætentibus

DDnis Commiss. Cesareis,
&

Sessio 513.

In materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Assessoren betreffend, wurde weiters votirt.

G g 2

Hessen



DDnis Subdelegatis.

Seeret. Linden.

Excusatis

Dno Brand. Culmbac.

Dno Civico Augustano.

Nürnberg vacat.

Hessen-Darmstadt. Für die von Ihro glorwürdigst. regierenden Kaiserl. Majestät, mittelst erlassenen allerhöchsten Commissions. Rescripts vom 22. Augusti a. p. die Vermehr. und Unterhaltung des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts betreffend, abermals behältigte allerpreiswür-

digste Reichsväterliche Vorsorge für das wahre Wohl des deutschen Reichs, und das damit unzertrennlich verknüpfte Justizwesen wird auch dies Orts der geziemende allerunterthänigste Dank erstattet.

Reichsfündigermaßen ist der Punctus Augmentationis & Sustentationis Cameralis vielen beschwerlichen und verwickelten Schwierigkeiten unterworfen, zu deren schleunigen und bestmöglichen Erledigung eine standhafte und patriotische Zusammenstimmung, annehst, so viel nur immer nach der vorhandenen Reichsverfassung thunlich, eine kürzere, geschwindere und w rksamere Behandlung dieses Geschäftes, als in den Geschichten von etlichen Jahrhunderten her wahrzunehmen, erforderlich seyn will. Immassen, wenn nicht aus dringender Liebe für die Wohlfahrt des deutschen Vaterlands über jene fast unüberwindliche Schwierigkeiten in vereinigter Grossmuth und Standhaftigkeit zum Theil hinausgegangen, da egen die bisherige Behandlungswis hierunter ferner beibehalten, und darinnen fortgeschritten werden sollte, die Feststellung eines fortdaurenden gesicherten Grundes in dem so unumgänglich nothwendigen Unterhaltungswerk, wo nicht abermal in das Stecken gerathen, dennoch auf viele Jahre hindurch zum bedauerlichen Nachtheil des Cammergerichtlichen Justizwesens, sich verzögern, somit den nicht immer in Erfüllung kommenden guten Wünschen verbleiben dürfte.

Ihro des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürsl. Durchlaucht sind zu wissamer Erzielung Ihro Kaiserl. allerhöchsten preiswürdigsten Gesinnungen aus bewohnender Liebe zu vorderlichster Aufrechthaltung der Justiz so geneigt, als bereit, alle diejenige Mittel und Wege mit anzugehen, welche zu endlicher Erreichung dieses höchst ersprieslichen und höchst nothwendigen Endzwecks nur immer gereichen können. Diesem vorgänig, soll Subdelegatus auf die in Sessione 459. von einem vortrefflichen Reichs-Directorio in Gemässheit des allerhöchsten Kaiserl. Rescripts geschehene in acht Punkten bestehende Proposition sich folgendermaßen vernnehmen lassen.

Ad Punctum 1.) Wären zu dessen allerunterthänigster Besfolgung aus dem abgesetzten und unterm 20. October 1768. erstatteten die Sustentationsache betreffenden Cammergerichtlichen, wie auch dem von dem Cammergerichts-Assessore Freyherrn von Harpprecht mühsam gefertigten ausführlichen Bericht, die Umstände, in welchem sich die nach und nach erfolgte Minderung des Matricular-Anschlags, und die Rückstände an Cammerzielern befinden, ingleichem in wie ferne die in dem Unterhaltungswesen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gekommen oder nicht, kurz und deutlich zu bemerken und auszuziehen, oder auch zu Gewinnung der Zeit, unter anhöfender



fender allernächsten Erlaubniß, sich darauf nur zu beziehen, die etwaige Supplenda zu suppliren, und die allenfalls nöthig findende Monita anzufügen. Anlangend aber die Beschaffenheit und Verhältniß der dermaligen Einnahme und Auszahlung bey der Pfennigmeisterey-Kasse, wären solche aus den Pfennigmeisterey-Rechnungen, wenn diese nach Beantwortung der Monitorum bey dem Visitations-Conseß benebst den fiscalischen Rechnungen zuvorderst völlig abgehört worden, allerunterthänigst sodann in einem hiemit vorzulegen.

Ad Punctum 2.) Für den ergiebigsten, in seiner Masse geschwindesten und der Hohel und Ehre des deutschen Reichs, auch den Geschen selbst gemätesten Modum der Unterhaltung der auf 25. Beysser Reichsschlusmäßig zu vermehrenden Anzahl, erachtet man die nach den Erfordernissen sohaner Anzahl zu erhöhende Cammerzieler und deren richtige und zu gesetzter Zeit unaufhaltlich zu bewirkende Aßführung.

Dieses ordinaire Vertragsmittel ist nebst dem modo exequandi in den Reichsgeschen, besonders in dem J. R. II. allerdings bestens begründet.

Gleichwie aber das hauptsächlichste und wesentliche eines Gerichts darin besteht, daß die Administration der Justiz zuvorderst selbst auf einen unverwerflichen Fuß eingerichtet, der ritterlichen Willkür die nöthige Schranken gesetzt, Parthenlichkeit und eigennützige Absichten daraus verbannt, und alle einer stracklichen gleich durchgehenden Justiz zu wider lauffende Mängel und Gebrechen gehoben und abgestellt werden, und ehe solches mit Nachdruck und gedenlichem Erfolg wirklich geschehen, die Vermehrung der Besitzer zugleich die Vermehrung der Real-Gebrechen immer weiters nach sich ziehen, somit der Justizpflege selbst in vielerlen Betracht mehr nachtheilig als beförderlich seyn würde: als wäre auch, ehe und bevor mit Vermehrung der Cammergerichts-Besitzer und Feststellung der weiters erforderlichen Sustentations-Mittel vorzugehen seyn möchte, die den dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht von dermaliger hohen Visitations-Deputation wirklich vorgefundene und sich weiters ergebende Real-Gebrechen zuvorderst standhaft und mit Nachdruck abzustellen, die unabweichige Beobachtung der Gesetze vor allen willkürlichen Unternehmungen möglichst zu versichern, und nur gedachtes Gericht in eine solche Reichsgesetzmäßige verbesserte Verfassung zu setzen, wo zu ein zuverlässiges gegründetes Zutrauen geheget, somit höchst- und hohe Stände dadurch zu deren willigen und ordentlichen Unterhaltung ermuntert und von selbsten bewogen werden können; wo zu besonders auch erforderlich, daß die wegen Gesetzmäßiger Wiederherstellung des Turci in referendo, und der ständigen Senate, wie auch wegen Behandlung der Recurrent-Sachen bereits per Majora bey dieser hohen Visitations-Deputation abgefaßte Conclusa zu nöthigen Vollziehung gebracht werden.

Da Thro Kaiserl. Majestät in Allerhöchstidero an die Reichs-Versamm'ung zu Regensburg erlassenen Decret vom 9. August 1768. die Nothwendigkeit, daß bey dem Cammergericht sie Ordnung im referiren, auch in An hung der Personen einführet, die Vornehmung der Recurrent-Sachen mittelst Besitzigung deren solcher dermalen entgegen stehenden Hindernissen befördert, und die

G g 3 aus



aus der Anordnung der Senaten zu einer jeglichen Sache abfließenden übel Folgen gehoben würden, bereits allgemeinste erkannt, und Dero allerpreiswürdigste Neigung, alle diejenige Mittel, wodurch sothaler Endzweck vollständig und dauerhaft erreicht, besonders aber aller aus willkürlicher Benehmen der zur Justizpflege angeordneten Personen entstehen könnten Missbräuche abgestellt werden, Reichsväterlich mit anzugehen, Dero versammelten Reich allernächst zu erkennen gegeben, heget man die ganz allgemeinsterhängste Zuversicht, daß das allgemeine Verlangen zu einer gleich durchgehenden stracken Gerechtigkeits-Verwaltung an dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht in seine erwünschte unverlängte wirksame Erfüllung treten werde, und läßt sich also unter dem Vorbehalt, daß von keiner Seite der gemeinen Obliegenheit gegen Billigkeit sich entzogen werde, eine den Erfordernissen der zu vermehrenden Beysitzerzahl proportionirliche Erhöhung der Cammerzieler ebenwohl mitgesessen.

Ad Punctum 3.) In Ansehung künftiger Entrichtung der Cammerzieler und Auszahlung der Salarien wäre es zwar bey demjenigen Münzvalor, welcher in den vorhandenen Reichsschlüssen bestimmt worden, an sich zu belassen. In Betrachtung jedoch dermaliger Münzumstände im Reich und daher sich ergebenden großen und vielfältigen Ungleichheit, wäre, um nur inzwischen zu einem einformigen Münzfuß in Entrichtung der Cammerzieler wenigstens interimistice zu gelangen, der sogenannte Conventions- oder 20. fl. Fuß so lange, bis von Kaiserl. Majestät und dem Reich dieserwegen ein anders verordnet und festgesetzt worden, einsweilen beizubehalten, als womit auch das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht sich um so mehr begnügen könnte, und würde, als das Quantum der ausgesuchten Salarien, wenn deren Auszahlung in gedachtem Fuß richtig und unaufhältlich zu behöriger Zeit geschiehet, unter Beobachtung ziemlicher Frugalität und Vermeidung alles übertriebenen Luxus schon so gethan zu seyn erachtet wird, daß selbiges zu condigner Susitation und convenablen Auskunft als hinreichend angesehen werden mag.

Ad Punctum 4.) Dürfte die in Proposition gestellte Einlieferung der Cammerzieler durch die Agenten und Procuratores an die Pfennigmeistern in Ansehung der nöthigen Sicherheit und bey dahier in Wechsel ermangelnden Banquiers verschiedenen Bedenklichkeiten und Anständen unterworfen seyn. Daher es zwar bey der bisher üblich gewesenen Eincassir- und Abholung auf den Frankfurter Messen, jedoch mit mehrerer Erspar- und Einschränkung der Kosten zu belassen wäre, als vorüber dem nächstens nach abgehörten Pfennigmeistern-Rechnungen das weitere zu äussern, sich allenfalls vorbehalten wird, jedoch läßt man sich diesseits den in der vortrefflichen Directorial-Proposition enthaltenen Antrag zu gänzlicher Ersparung dieser Nebenauslagen eventualiter ebenfalls gefallen.

Ad Punctum 5.) Wegen einer nach denen Erfordernissen zu jährlicher Unterhaltung 25. Beysitzer, zweyer Medicorum, auch übrigen zeitlichen Personalis proportionirlich fest zu segenden Erhöhung der Cammerzieler, ist man, wie ad Punctum 2. bereits mit mehreren geäußert worden, an sich mit einverstanden, ratione quanti surrogandi aber,

aber, um wie viel eigentlich die Cammerzieler zu obigem Behuf zu erhöhen seyn dörften, würden zuforderst, wenn nemlich der auszufindende Abgang oder die eigentliche Erforderniß mit völlicher Gewissheit und Zuverlässigkeit bestimmt, und hierunter ein ganzes durchgängig gleiches, beständiges und richtig bleibendes Werk gemacht werden solle, die in dem Herzoglich-Bremischen und anderen vorstimmenden vortrefflichen Votis bemerkte Punkte respect. zum Theil annoch näher zu untersuchen, und zur Comitiat-Deliberation besthünlichst zu präpariren, sodann comitialiter fest zu setzen seyn, ehe und bevor man sich hierunter mit Bestand vernehmen lassen könnte. Gleichwie aber durch diese Untersuchung, so viel desfalls bei dermaliger Reichs-Visitation-Deputations geschehen könnte und möchte, dieses gegenwärtige Visitations-Geschäfte immer noch mehrers in das weit ausschende und langwierige verfallen, hiernächstens aber doch alles auf die weitere Comitiat-Berathschlagung und allerhöchste Kaiserl. und des Reichs Bestimm- und Erörterung ankommen würde, wobei der wirkliche und gedeihliche Erfolg dennoch immer noch ungewiß, wenigstens sehr entfernt bleiben dörste, und wenn inzwischen die Hauptsache der Cammergerichtlichen Vermehr- und dazu erforderlichen Unterhaltung selbst, bei vorliegender dringenden Beschaffenheit bis zu sothaner gänzlichen Comitiat-Berichtigung derer vorher fest zu setzenden Punkten ausgekehrt, und darauf verschoben werden sollte, statt der zu erzielenden ohnverlängten Reichsschlusß-mäßigen Vermehr- und Unterhaltung der weiteren Verfall des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts inzwischen mehr als wahrscheinlich zu besorgen, und als ohnvermeidlich voraus zu sehen, steht: als will man hieben dahin antragen, ob es nicht zu geschwinder, wirksamer, einstweiliger Erreichung der allerhöchsten Kaiserl. vorsorglichen Absichten in patriotischer Benehmung räthlich, ja zu einer ohnverlängten ersprieslichen Auskunft in gewisser Maße nöthig seyn dörste, zu interimistischer Feststellung der Cammergerichtlichen Unterhaltung auf dem zu vermehrenden Fuß dermalen von denen bezweifelten Rückständen und anderen annoch trüben und unberichtigten Punkten reservatis reservandis zu abstrahiren, und deren Berichtigung, ohnaufhaltlich des dermaligen Unterhaltungs-Geschäftes, zu weiterer hiernächstigen Comitiat-Bergleich- oder Verfügung, als wohin solche ohnehin gehörig, auszusehen, dagegen aber für jeho nach Anleitung der vortrefflichen Reichs-Directorial-Proposition das Haupt-Augenmerk nur provisionaliter auf die dermalige Umstände der Usual-Matricul, und des darinn enthaltenen Betrags, bis solche per Rectificationem an sich hiernächstens völlig berichtiget werden könnte, sodann auf die nähere Bestimmung derer eigentlichen Erfordernisse, und hiernach zu bewirkende proportionirliche Erhöhung derer Cammerzieler, zu Erhaltung eines hinlänglichen interimistischen Sustentations-Fundi, gerichtet seyn zu lassen, indem sonst eines mit dem andern unter denen obhandenen Schwierigkeiten besorglich erliegen bleiben dörste.

Nach hiernächstens erfolgender endlichen Comitiat-Berichtig- und Erledigung aller noch in Anschung der Rückstände des Moderations- und Matricular-Wesens, auch sonst etwa zu erörterenden und zu bestimmenden Punkten, würde dieser interimistische Susten-



Sustentations-Fundus nach denen sich ergebenden Umständen sofort auf einen mit zuverlässiger Gleichheit und Ordnung fortdaurenden, bleibenden und beständigen Fuß versetzt werden können.

Ad Punctum 6.) Wäre alles dasjenige, was in Ansehung des von denen Landständen, Landsässen, Bürgern und Untertanen zu leisten schuldigen Beitrags zum Unterhalt des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts in denen Reichs-Gesetzen bestiegründet enthalten, und wegen derer Reichssleuern heilsamlich verschent, auch in Ansehung derer hier nächstens nach erledigten Realgebrechen zu erhöhenden Cammerzieler stracklich zu beobachten, immassen selbige dieses Beitrags unter keinerley Vorwand oder Aussucht sich entziehen können, noch mögen.

Ad Punctum 7.) Wäre es bey dem Reichsschlusß vom 28. Jan. 1754. nach welchem „ein“ oder anderer Nachlaß in Verfolg vorheriger Reichsschlüsse auf die Cammerzieler sich nicht erstrecken, und solche vielmehr davon ausdrücklich ausgenommen, und vorbehalten seyn sollte,

für das Künftige lediglich zu belassen, und darüber ohnabwendig und mit Nachdruck zu halten.

Ad Punctum 8.) Zu Erhaltung des Fundi Sustentationis des Kaiserl. und Reichs-Cammergerichts, in ohnabruchigem Stand, wie auch in Betref allerunterthänigst anzurathen, daß außer dem durch die zu erhöhende Cammerzieler zu bewirkenden Fundo Sustentationis provisionali annoch auf einen Fundum subsidiarium der gleichmäßige Bedacht zu nehmen, um falls etwa durch sich ereignen mögende Zeitumstände bey sothanein Fundo wider Verhoffen sich einiger Mangel oder Abgang ereignen sollte, dieser ex fundo subsidiario ersetzt, somit die ohnumgängl. nothige Sustentation ohne Abbruch daher einstweilen suppliret und unterstützt werden könnte. Die Mittel zu einem solchen Fundo subsidiario zu gelangen, wären unter andern folgende:

1.) Die Einführung des Stempelpapiers bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht, jedoch mit Ausnahm derer höchst. und hohen Reichs-Stände, welche das ihrige zu den Cammerzieler ohnchin beitreten, und mit doppelsten Kosten nicht belegt werden mögen.

Der Ertrag wäre zu einem ständigen Capital zu verwenden, und sicher anzulegen, als woden man, da das Stempelpapier in vielen Reichständischen Gerichten zu Erfahrung deren Unterhaltung bereits wirklich eingeführet, weder etwas unthunliches, noch auch der Würde, Hoheit und Ehre des deutschen Reichs widriges und ohnständiges findet, vielmehr muß man es allerdings für billig halten, daß die in Camera litigirende Corpora und Parthenen, somit auch die Juden, zumental da sich viele temperati litigatores, deren Absicht nur auf den Aufenthalt und Umtreib der Sache und des Gegenteils gerichtet, finden, hierzu bengezogen werden.

Eine nach vorgängig näherer Einrichtung zu veranstaltende Probe von einem oder etlichen Jahren würde den ohngefährten Betrag am besten zu erkennen geben.

2.) Wäre dasjenige, was von denen ältern und bezweifelten rückständigen Cammerzieler weiters entweder durch Comittal-Vergleich oder nachdrückliche Verfügung eingehen

- gehen dörste, oder wenigstens ein ergieber Theil davon ebenfalls mit zu dem angetragenen Fundo subsidiario zu schlagen, und das zu diesem Behuf aufzustellende Capital damit und nebst denen eingehenden Pensionen von Zeit zu Zeit zu vermehren.
- 3.) Könnte auch durch die in denen vortrefflichen Chur-Sächsisch-Baaden-Durlachisch- und Mecklenburg-Schwerinischen Votis angetragene Abschaff- oder Reduzirung derer Cammerboten auf eine geringere Anzahl, wodurch zugleich verschiedenen der Beförderung der Justiz zu wider seyenden Inconvenienzen abgeholfen würde, jährlich etwas erspahret, und dadurch dem Fundo subsidiario einiger Zuwachs verschaffet, dagegen der Modus insinuandi, wie bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath, eingesühret werden.
- 4.) Wegen Benziehung der immediaten Reichs-Ritterschaft zu einem billigmäßigen Beitrag an Cammerzieler, tritt man denen vortrefflich-Chur-Sächsischen und andern dahin stimmenden Votis ebenmäßig bey. Sollte durch diese und andere etwa weiters in Vorschlag kommende practicable Mittel dieser Fundus subsidiarius zu einem solchen beträchtlichen Capital anwachsen, daß von denen Interessen für beständig ein Theil derer Salarien bestritten werden könnte, würde in Ansehung derer dermalen zu erhöhenden Cammerzieler dadurch mit der Zeit entweder sich wiederum eine Verringer- und Erleichterung ergeben, oder auch die Anzahl derer Besitzer nach Beenden weiters vermehret werden können. Ulteriora reservando.
- Prälaten. Reichsprälatischer Subdelegatus wird sein Votum in der ihn betreffendem Ordnung seiner Zeit abzugeben nicht ermangeln.

Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlarie 25. Febr. 1771.

Präsentibus.

DDnis Commiss. Cæsareis
&

DDnis Subdelegatis,
Secret. Serger.
Nürnberg vacat.

In Materiâ proposita die Vermehrung derer Cammergerichts-Besitzer betreffend wurde votando continuiret.

Wetterauische Grafen. Thro Kais. Majestät Reichs-väterliche Fürsorge für das Justiz-Wesen im Reich, hat der Reichs-

Grafenstand, insbesondere Wetterauischen Collegii, auch bey dem dermaligen Ge- genstande der Erhaltung der vermehrten Anzahl derer Cammergerichts-Besitzer vor allen Dingen mit allerunterthänigster Dankbarkeit zu verehren.

Gleichwie man aber ohnchin zu Thro Kais. Majest. auf Förderung der Gerechtigkeit gerichteten allerreinesten Willensmeynung das unumschränkte Vertrauen sehn darf, Allerhöchst. Dieselben werden die bey jetziger Visitation vorgekommene Realgebrechen durchgehends ab- und hingegen durch eine nach denen Gesetzen eingerichtete Verfassung der Autorität des Cammergerichts herstellen, mithin auch insbesondere die zu Wie- dereinführung des Turni in referendo, sodann derer Senatum stabilium, nicht we- niger zu Abschaffung aller schädlichen Recurrenz gefasste Conclusa Visitationis zu ihrer Erfüllung bringen zu lassen, andurch Churfürsten, Fürsten und Stände zu einem

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

H h h willigen



willigen Beytrag anzufrischen allergnädigst geruhen: also soll auch Subdelegatus auf die in der vorreflichen Reichs-Directorial-Proposition Sess. 459. enthaltene Berathschlagungs-Punkte, und zwar

ad 1.) die Bereitwilligkeit versichern, mit welcher man, nach geendigter Gesetzmäßigen Ablage der Rechnungen, eine gefällige Berathschlagung über dieselje Mittel, und Wege, welche vor andern rathsam und ersprieslich seyn möchten, unter Vermeidung besorglicher allzugroßen Weitläufigkeit und anderer Inconvenienzen theils Rückstände ad liquidum zu bringen, theils aber die Cammer-Matricul ergänzen, beydes aber zu Kaiserl. Majest. und des Reichs Entschließung vorlegen zu können, um so viel lieber mitantreten werde, als in Ansehung des letztern, während gegenwärtiger Cammergerichts-Visitation, schon vieles voraus gearbeitet worden sey. Dieweilen aber

ad 2.) der bereits genugsam bewährte Umstand, daß nach Verfliessung sehr weniger Jahre, die dermalige gangbare Zieler kaum zum Unterhalt von 13. Beyfizern zu reichen werden, eine noch mehr dringende Ursache an die Hand giebt, warum der erforderliche allerunterthänigste Bericht, nebst einem einsweilen auf andere Art ergiebigen Visitations-Gutachten, unaufhaltlich darüber zu erstatten sey, durch welche Mittel die von Kaiserl. Majestät und dem Reich festgesetzte Anzahl von 25. Beyfizern wenigstens in der Zwischenzeit, und bis zu jener allerhöchsten Entschließung unterhalten werden könne: als ist man zuvorderst

ad 3.) der Meinung, daß bey der Pfennigmeisterey-Kasse ein gleichförmiger Münzfuß in Einnahm und Ausgabe nothsächlich einzuführen sey. Ob aber nun wohl nicht allein im abgewichenen Jahrhundert, sondern auch vor und in dem Jahr 1719. selbst bey der Cammergerichts-Pfennigmeisterey diejenige Art der Zahlung für annehmlich erachtet worden, welche in dem von der Stadt Frankfurt auf den 22. sl. Fuß durch Edicte festgesetzten alten Bahnen-Fuß geschehen: so will man jedoch dies Orts nicht entgegen seyn, wann der neuere Conventions- oder 20. sl. Fuß, mit welchem das Cammergericht in Auszahlung derer Besoldungen zufrieden seyn kann, und will, zu einer allgemeinen Richtschnur auch bey der Einnahm, nemlich in Bezahlung der Cammerzieler, genommen werden wolle.

ad 4.) Ist man des Erbietens, um den übermäßigen Verlust, welchen die Pfennigmeisterey-Kasse durch die Frankfurter Messe, und Begleitungskosten erleidet, und andere schädliche Unordnungen zu vermeiden, die Cammerzieler bis an den Wohnsitz des Cammergerichts franco übermachen zu lassen. Wobei dann nicht allein die in der fürtrefl. Directorial-Proposition vorgeschlagene geschärzte Verfügung an alle Agenten, sondern zugleich auch die Fürschung, daß bey künftiger Ablage der Pfennigmeisterey-Rechnungen keine dergleichen oder solchen ähnliche Nebenkosten mehr in Ausgabe passiret werden dürfen, allerdings erforderlich seyn will.

Gleichwie aber die Einführung der Einsendung der Zieler ad locum Judicij Cameralis billig etwas gleich durchgängiges nemlich dieses zum voraussetzet, daß niemanden derer höchst- und hohen Stände des Reichs der gemeinen Last sich entziehen möge: also geschiehet es

ad 5.)



ad 5.) unter gleichmäigem Vorbehalt, daß man dies Orts zu thätiger Darlegung seiner Begierde die Reichsväterliche Absichten Thro Kaiserl. Majestät zu erfüllen, durch Einwilligung in die in Vorschlag gebrachte Erhöhung eines jeden derer jährlichen zwey Cammerziteler mit einem vierten Theil derjenigen Vorsehung mit bezüglichen sich bereit erklärt, wodurch der Cammergerichts-Unterhalt in der Anzahl von 25. Assessoren und zweyer Aerzte einsweilen versichert werden könne. Dahingegen verstehtet sich

ad 6.) als in denen Reichsgesetzen wohlgegründet von selbst, daß die höchst- und hohen Stände des Reichs in keine Weise verhindert werden dürfen, wann sie die in ihren Territoris eingessenen- und begütherte Landstände, Landsassen und Unterthänen zum Vortrag anhalten.

ad 7.) Ist man mit der vortrefflichen Directorial-Proposition verstanden, wann man sich hingegen

ad 8.) in Ansehung eines fundi sustentationis subsidiarii die diesortige Ausserung an noch bevor, und des Endes das Protocoll offen behält.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaricæ 6. Martii 1771.

Presentibus.

Sessio 518.

DDnis Commiss. Cæsareis

&

DDnis Subdelegatis

ac me

Secret. v. Eckart.

Excusatis

Dno Princ. Brand. Culmbac.

Münberg vacat.

In Materia proposita, die Vermehrung der Cammergerichts-Assessorum betreffend, wurde weiters votirt.

Stadt Cölln. Noch zur Zeit wie Prälaten-Stadt Regensburg. Mit so Ehrfurchts-vollester Dankverehrung Reichstadt-Regensburgischer Subdelegatus über die nie genug zu preisende Reichsväterliche und Obristrichterliche Vorsorge Seiner glor-

reichest regierenden Kaiserl. Majest. in Ansehung der Vermehr- und Unterhaltung der Anzahl derer Herren Cammergerichts-Beytäter erfüllt ist; zugleich auch den von einem vortrefflichen Reichs-Directorio deswegen gethanen umständlichen Vortrag mit ehrbietiger Verbindlichkeit erkennet; so ist auch solcher dahin angewiesen, allein dem-jenigen bezustimmen, wodurch die in förmlichen Reichsschlüssen bereits festgesetzte Vermehrung der Cammergerichtlichen Herren Beytäter, als ein zur Justiz-Beförderung vorzüglich heilsamer Gegenstand am schleunigsten bewirkt werden könne.

Was aber den zum erforderlichen Unterhalt von 25. Assessoren und übrigem Personal an dem dermaligen Bestand der Cameral-Matrikul annoch auf 13000. Thlr. berechneten Abgang anbelanget, kann derselbe für dermalen nicht umhin, nothgedrungen vorando sich heraus zu lassen, was maschen es der in ihren Einkünften so sehr beschränkten Reichsstadt Regensburg, welche ihre dermalige ohnehin beträchtliche Reichs-Prästanda allemal unaufzuschreiblich entrichtet hat, und niemalen in Rückstand gewesen ist, vielmehr auch dem Reichsschluß von 1719. ein völliges Genügen geleistet,

H h h 2 und



und die seit demselben erhöhte Cammerzieler ihres Orts genauest abgetragen hat, ohnmöglich fallen wolle, ein neues Onus hierunter sich zuwachsen zu lassen, und ihren geringen Kräften nach in eine Erhöhung und Vermehrung der Cammerzieler mit einzugehen, zumalen wann auch schon dergleichen neue Beiträge, nach denen Reichs-Constitutionen, von denen Unterthanen wiederum erhoben werden können, jedoch in der dasig-Reichsstädtischen Verfassung sich deswegen vielerley Schwierigkeiten zeigen, und der daselbst hergebrachte, ohnedem nothwendig hochgespannte Modus collectandi dergleichen neuen Anlagen nicht gestatten will; und muß derselbe solchemnach des ohnzieschlichen Dafürhaltens seyn, daß wegen des zum Unterhalt von 25. Herren Assessoren und übrigen Personis sich ergebenden Abgangs auf Auflistung der Usual-Matricul, proportionirten Anschlag einiger theils ganz unbelegten, theils zu gering angesezten unmittelbaren Reichsglieder, auch Reichsgesetzähnige Erhol- und Betreibung derer hie und da sich noch vorfindenden Rückstände ein vorzüglicher Antrag zu machen wäre; wonebst derselbe allenfalls gleichwohlen auf die Auszahlung der Cammerzieler nach dem 20. fl. Fuß für das Künftige mit angetragen haben will.

Augsburg siehet einer fern erweiteren und näheren Instruction mit Verlangen entgegen, nach deren Erhaltung derselbe nicht ermangeln wird, sogleich auf die vortreffliche Directorial-Proposition sich punctatim vernehmen zu lassen.

Chur-Maynz. Ob die Reichsschlusmäßige Anzahl derer Cammergerichts-Beyssizer an jeko schleunigst herzustellen sey, oder nicht, solches kann um so weniger für den malen der Gegenstand einer Visitations-Berathschlagung abgeben, als bereits durch die Kaiserl. Wahl-Capitulation, auch durch den, nach allerunterthänigst erstattetem Bericht in Betref der Referir-Ordnung, Recurrenz und ständigen Senate errichteten Reichsschlus die Affirmativa festgesetzt ist.

Diesen Reichsschlus hinterstellig zu machen, oder bedinglich zu erfordern, daß vor allem Kaiserl. Majestät und gesammtes Reich, die dies Orts in Materia Turni geäußerte Meynung gut heissen sollen; hierzu achtet man sich, da die Sache zur Entschließung Kaiserl. Majest. und gesammten Reichs überlassen, nicht ermächtigter, obgleich Chur-Maynzische Subdelegation noch immer nach Pflichten und Gewissen versichern kann und muß, daß dieselbe die Herstellung des Turni, ohne vorher oder zugleich die unmäßig geschehene Distributionen in ihre Ordnungsmäßige Gestalt zurückzubringen, für sehr schädlich, die Errichtung ständiger Senate, ohne zugleich die Anzahl derer Beyssizer zu vermehren, für nicht thunlich, bey Einrückung mehrerer Beyssizer aber all dieses für nützlich und nöthig, zugleich auch weiters, zu mehrerer Beschränkung alles willkürlichen, für räthlich halte, durch eine Classification derer mehr oder minders privilegierten Sachen, bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht ein ähnliches, wie bey dem Kaiserl. Reichshofrath geschehen ist, zu verfügen, anmit zu bestimmen, welche Gattung von privilegierten Sachen vor andern zu distribuirenn, sofort zu referiren sey. Von welch allem jedoch gegenwärtig keine Frage ist, und dahero hierüber sich weiters einzulassen, überflüssig seyn würde.

Dof

Daß zu vollkommener Erzielung einer ohnparthenischen Reichs-Justiz, nebst der Vermehrung derer Besitzer, noch verschiedenes erforderlich werde, solches leidet keinen Zweifel. Aber auch dieses ist nicht der Gegenstand dermaliger Berathschlagung, und deswegen will man dies Orts sich ieho mit Anführung derer wichtigsten und erheblichsten Punkten, ohne deren gebührendes Einssehen eine unparteiische Justiz ganz und gar nicht bestehen kann, keineswegs aufhalten, besonders, wo es ohnehin schon eine Visitations-Obliegenheit ist, alle bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht vorfindliche Personal- und Real-Gebrechen gehörig abzustellen, und wo die in der 24. Session, auch zum Theil nachhero geschehene Versicherungen kein gegrundetes Misstrauen hinterlassen können, als sey nöthig, die Erfüllung seiner Pflichten sich von jemanden neu auszubedingen.

Lediglich darüber ist ieho zu berathschlagen, wie das von allerhöchst Kaiserl. Majest. und gesammtem Reich anhero gefäuserte Reichs-patriotische Vorhaben, die Ergänzung der Reichsschlusmäßigen Besitzerzahl am schleunigsten zu bewirken, könne zum Stand gebracht werden. Hierüber sich gutächlich vernehmen zu lassen, ist man dies Orts so schuldig als bereit, wird dannenhero auch ohnentstehen, sich in seiner Ordnung zum Protocoll ausführlich zu erklären, in sobald nur vorstimmenden vortrefflichen Subdelegationen ihre vorbehaltene Stimmen abzulegen, wird gefällig gewesen seyn, als wozu ohnehin einem jeden frey verbleibt, das etwa einzusehen nöthig erachtende ohnbeschäftigt selbst einzusehen.

Nur wünschet man dies Orts, daß hierbei um so weniger Verschub genommen werden möge, als gewisser sonst eintreffen würde, daß selbst unter der Zeit, wo man von Vermehrung derer Besitzerzahl Berathschlagung pflegt, diese sogar noch vermindert würde, gestalten nach Verlauf ganz geringer Zeit der gewöhnliche Fundus nicht mehr hinreichet, denen zeitherigen 17. Besitzern ihren Gehalt von der Pfennigmeisterey auszahlen zu lassen.

Anbey muß Directorium zur einigen Verwahrung wider etwaige Missdeutung dahier bemerken, daß gegenwärtige Materie nicht zu frühe, und ehe vortreffliche Subdelegationen im Stand gewesen, darüber zu votiren, sey in wirkliche Berathschlagung bestellt worden.

Dann nebst dem, daß denen vortrefflichen Subdelegationen die gedruckte Specificationen derer bis Ende des Jahrs 1768, sowohl bezahlten, als rückständigen Cammerzieler zugestellt ware: so hatte dieser hohe Reichs-Visitations-Congress schon lang vorhero, nemlich unterm 4. November 1768, einem umständlichen Bericht (wie die weitschichtige Beslagen des Reichs-Protocols sub Nrs 499. und 500. ausweisen) wegen Reichsschlusmäßiger Ergänzung der Besitzerzahl von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht eingezogen, über sämtliche Pfennigmeisterey-Rechnungen vom Jahr 1714. bis 1768. inclusive, nebst jenen über die alte Aussands-Terminen ebenfalls umständliche Re- und Correlationen in 12. Sessionen angehört, und darüber berathschlaget.



Nebst diesem wurde der Pfennigmeisterey - Kasse - Zustand quartaliter, mit Zustellung
derer Specificationen jedesmalen zum Visitations-Protocoll angezeigt.

All dieses ware geschehen, ehe die Proposition in Betref der Vermehrung derer Cam-
mergerichts - Besitzer zum Protocoll kam.

Ein vollständiges Vierteljahr verstriche, bis mehrere vortreffliche Gesandtschaften zu Ab-
legung ihrer Stimmen bereit waren, und deswegen wurde zuerst unter dem 2. Jan.
laufenden Jahrs über die den 2. October vorigen Jahrs vorgebrachte Directorial-
Proposition die Umfrage angefangen.

All dieses, wie auch die durch wirkliche Ablage verschiedener zum Protocoll gekommener
Stimmen bestätigte Möglichkeit, in Materia proposita votiren zu können, samt
jenem, was der vortreffliche Hochfürstl. Constanztische Herr Gesandte in der 505.
Session in Bezug auf das Pfennigmeisterey - Wesen angeführt hat, bewähret, daß
dem Reichs - Directorio diesfalls mit Grund nichts könne zur Last gelegt werden.

Extradus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlarie II. Mart. 1771.

Prætensibus

Sessio 520.

DDnis Commiss. Cæsareis
&

In materia proposita, die Vermehrung der
Cammergerichts - Besitzer betreffend, wur-
de weiters votirt.

DDnis Subdelegatis.
Secret. Serger.
Nürnberg vacat.

Bremen, beziehet sich auf das wegen besse-
rer Unterhaltung des Cammergerichts und
Vermehrung dässiger Besitzer in Sessione

494. am 2. Jan. laufenden Jahrs abgelegte Præliminar Votum, und findet sich
zwar in der gegründeten Überzeugung bestärkt,

1.) daß, wenn die Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. in puncto fundi surrogatorii
in Erfüllung gebracht, und nachdrücklich erhalten werden, es keiner Erhöhung derer
Cammerzieler zur Reichsschlüsselmaßigen Vermehrung derer Cammergerichts - Bey-
sitzer bedürfe;

2.) daß die Untersuchung und umständliche Berichts - Erstattung an Kaiserl. Majestät
und das Reich,

In wie ferne die Reichsschlüsse in puncto Fundi Surrogatorii nicht zur Erfüll-
lung gebracht worden, und wie selbige in Erfüllung zu bringen seyen,
der Visitation ohnabehnlich obliege;

3.) daß sothane Untersuchung zum Behuf einer umständlichen Berichts - Erstattung
nicht kürzer, noch leichter, noch gründlicher, als durch Re - und Correferenten, ge-
schehen könne;

4.) daß (da die zwischen Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reich verglichene Reichs-
Grundgesetze von jeher die Reichs - Visitation dazu:

daß Sie die Gebrechen der Unterhaltung des Kaiserl. und Reichs - Cammer-
gerichts den Ständen des Reichs verkünden solle,

aus.



ausdrücklich bevollmächtigt und befehligt haben) Visitatores Subdelegati Referentes die patriotische unerschrockene Zuversicht hegen müssen, daß sie in diesem ursprünglichen und wesentlichen Visitations-Geschäfte so, wie in einem jeden andern, die Verfolgung des Hasses, der einem jeden Gesetzmäßigkeit und Wahrheit liebenden Visitatori gemessen ist auf dem Fuß nachfolget, nicht scheuen, sondern auch hierinn, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Verheelen und Verhüllen, so freymüthig sprechen dürfen, als die Notdurft erheischt;

- 5.) daß diese Re- und Correlation ieho, nach dem vom Collegio Camerali, und besonders von dem Herrn Cammergerichts-Assessore, Freiherrn von Harpprecht, sodenau von den vortrefflichen Herren Referenten derer Pfennigmeisterey Rechnungen so vieles vorgearbeitet worden, bey weitem nicht so viele Zeit erfordere, als dazu in denen ersten Jahren der Visitation erforderlich gewesen seyn würde;
- 6.) daß allenfalls diejenige Zeit, welche die Ausarbeit- und Ablegung dieser Re- und Correlationen, sondern die darüber anzustellende Berathschlagung verzehrt, keineswegs für Verlust zu achten;
- 7.) daß, um den Reichsschlusshäfzigen Fundum Surrogatorium respettive durch gütliche Comital-Unterhandlungen, und Reichsschlusshäfzige Verfügungen zu Stande zu bringen, seit 1733. kein so Hoffnungs-voller Zeitpunkt gewesen, als ieho; hierzu aber
- 8.) die in dem Reichs-Gutachten vom 3. August 1770. gewünschte, und von Sr. Kaiserl. Majestät unterm 22. ejusdem erforderete umständliche Berichts-Erstattung ohnungänglich nothwendig sey.

Da jedoch dem patriotischen Haupt-Endzweck, woraus dies Orts der Antrag am 2. Jan. geflossen, derjenige Vorschlag nicht zuwider, sondern vielmehr gemäß, ja förderlich ist, wohin die nachher erfolgte meiste Vora sich leichtlich vereinbaren lassen, daß (weil der Verfall des Gerichts, wenn nicht seinen Real- und Unterhaltungs-Gebrechen auf das schleunigste abgeholfen wird, ganz gewiß, hingegen bey allem Anschein der besten Hoffnung minder gewiß ist, wie bald der Fundus surrogatorius in hinlänglich ergiebigen Stand gebracht werden möge) einsweilen, und bis solches genugsam bewirkt seyn wird, provisorie nach dermaligem wirklich gangbaren Zugestände, die Usual-Matricul, die Cammerzieler bis zu dem, was die Anzahl derer 25. Bensicker nebst dem zweyten Cameral-Medico erfordert, gleich durchgehend zu vermehren, zuvor aber die bey gegenwärtiger Visitation befundene und noch weiter sich ergebende Real-Gebrechen, vornehmlich die in Bestellung der Senate und Vornehmung der Sachen abzuschaffen, hingegen die Geschäftsmäßige Ordnung herzustellen seye: so haben Se. Königl. Majestät von Großbritannien Subdelegatum Bremensem allergnädigst angewiesen, hiemit ad Protocollo zu erklären, daß Allerhöchst dieselben hierinnen von denen Majoribus sich zu trennen nicht gemeinet seyen, sondern so thane provisorische Erhöhung der Cammerzieler, unter ob bemeldter Conditione sine qua non, sich wohl gefallen lassen.

Damit



Damit aber die einsweilige Belästigung, so bald als möglich, wieder abgenommen, und das Unterhaltungs-Wesen in ohnabrütigem Stande erhalten werde: so kann man dies Orts um desio weniger von dem am 2. Jänner dieses Jahrs gehanen Vorschlage abgehen, je mehr zu besorgen ist, daß ohne dessen Aufführung und ohne Erfüllung und starker Handhabung derer Reichsschlüsse von 1719. bis 1731. selbst die provisorische Vermehrung derer Cammerzieler nicht von dauerhaftem Bestand seyn werde.

*Extraitus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 19. Jun. 1771.
Præsentibus.*

In materia proposita die Vermehrung derer Cammergerichts-Beyßiger betreffend, wurde weiter votiret,

Umfrage.

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal.
&
DDnis Subdelegatis
& me
Secret. Serger.
Excusato
Dno Princ. Ratisbonensi.
Absentia
Dno Palatino-Lauterensi.
Nürnberg vacat.

Brandenburg-Culmbach. Subdelegatus hat zwar in Sess. 494. einswiesen mit Chur-Brandenburg und Bremen gestimmt, und hauptsächlich dem vortrefflich. Herzoglich. Bremischen Antrag, womit sich nachher Chur-Brandenburg allenfalls conformatte, darum beymetretten, weil Se. Kaiserl. Majestät auf vorgängiges Reichs-Gutachten nicht nur darüber,

- 1.) wie dermalen die so nöthige Vermehr- und Unterhaltung der Cammergerichts-Beyßiger am schleunigsten bewirkt, und in ohnabrütigem Stande erhalten werden könne; sondern auch;
- 2.) in welche die dieserwegen ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzt worden seyn; folglich von dem unvermöglichen Zustand des Fundi Sustentationis Cameralis, und warum das in dem Reichs-Gutachten de 1729. dazu bestimmte Surrogatum seither nicht zu Stande gekommen, mithin denen Ständen über die bereits im Jahr 1719. verwilligte beträchtliche Erhöhung der Cammerzieler eine weitere zur Last fallende Anlage aufgebürdet werden müste, einen umständlichen Bericht allernächst abgefordert haben, welches ohne vorhergehende nähere per Re. und Correlationen zu bewirkende Untersuchung, daferne der allerhöchsten Kaiserl. Intention ein vollständiges Genügen geschehen soll, nach Subdelegati Ermessen, ohnmöglich bewerkstelligt werden kann.

Da sich jedoch aus denen inzwischen ad Protocollum von denen mehresten vortrefflichen Subdelegationen gekommenen Votis ergebe, daß vorgedachten Herzogl. Bremischen Antrag, hauptsächlich in Betracht des erwähnten schlechten Zustandes des Cammergerichtlichen Sustentations-Fundi, und dieshalb zu befürchten seindenden Verfalls des Gerichts, beymettern Anstand genommen, hingegen zu schleuniger Abwendung

der

der auf dem Verzug haftenden Gefahr eine provisorische Verfügung zu treffen, beliebet worden: so will zwar Subdelegatus gleichermassen, wie Herzoglich-Bremischer Seits in Sess. 520. geschehen, denen Majoribus sich anzuschliessen, und auf erhaltenen höchsten Befehl die provisorische einsweilige Kammerzieler-Vermehrung zum Unterhalt der Reichsschlusshäfigen Anzahl derer Kammergerichts-Beyssizer mit zu verwilligen, ohnermanglen, jedoch lediglich in der in Voto Bremenli bemerkten Masse sowohl, als auch unter der daselbst beygesetzten ausdrücklichen Conditione sine qua non, wann nämlich zuvor die bey gegenwärtiger Visitation befundene, und sich noch weiter ergebende Real-Gebrechen, vornämlich die in Bestellung derer Senate und Vornehmung derer Sachen abgeschaffet, hingegen die Geschmäfige Ordnung im Referiren hergestellt werden. Indem, so bereit auch Subdelegati Durchl. Herr Committens bekanntlich sind, in allen auf das gemeinsame Beste des Reichs abzweckenden Dingen, vornämlich, was die Beförderung der Justizpflege anbelanget, mit patriotischem Eifer zu Werk zu gehen, Höchstdieselbe gleichwohl nicht abzusehen vermögen, was für ein wesentlicher Vortheil Statibus Imperii aus der Vermehrung derer Reichs-Kammergerichts-Assessorum, Erhöhung derer Kammerzieler und dem hierdurch erwachsenden grösseren Aufwand zugehen könne, wann nicht vorher durch radicale Extirpirung derer Gebrechen der Haupt-Endzweck der Visitation erreicht werden.

Bayern, suo loco & ordine. Herzoglich-Bayerischer Subdelegatus hat am Ende seines über die Vermehrung derer Reichs-Kammergerichts-Beyssizer in Sess. 509. abgelegten Voti die nähere Ausserung punctatum über die diesfalls beschéhene Directorial-Proposition sich vorbehalten.

Diesem gemäß solle er seine bereits geäusserte Bedingniß und Erklärungen somit und sonders nochmalen voraussehen. So bald nun dieselbe ihre Vollstreckung und wirkliche Erledigung werden erhalten haben: so lässt man sich Ad Punctum 1.) den von Chursachsen geäusserten Vorschlag gefallen, daß man nählichen von Visitationswegen auf den über das Sustentations-Wesen von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erstatteten, auch den diesem bengebogenen von Harpprechtischen Bericht sich beziehen, und zur das, was durante Visitatione desfalls vorkommen, ingleichen das Verhältniß der jüngsten Einnahm und Ausgabe, und das Erforderniß zu Unterhaltung 25. Beyssizer, der Deutlichkeit willen befügen könne.

Ad Punctum 2. & 3.) Die Vermehrung der Beyssizer-Anzahl kann nicht anderst, als durch Herstellung eines dauerhaften, zum beständigen Unterhalt und Salarirung der 25. Assessoren erklecklichen Fundi beschehen, insoferne nun sämmtliche höchst- und hohe Reichs-Mitstände sich erklären und gefallen lassen wollten, den jeden treffenden Beitrag zu diesem Unterhaltungs-Fundo nach dem 20. fl. Fuß hinkünftig und beständig zu entrichten: so werden auch Seine Churfürstl. Durchl. Ihres höchsten Orts sich hierzu bereit und willig erklären.



Ad Punctum 4.) Wie Thur.-Trier, und könnte die Reichsstadt Frankfurt als eine beständige Legstadt behalten, die Provisionen, Frankfurter Mess- auch andere Nebenkosten herentgegen nach dem gesetzlichen Antrag derer vortrefflichen Thüringisch- und Pfälz.-Kurfürstlichen Subdelegationen aus der fiscalischen Kasse bestritten werden.

Ad Punctum 5.) Wie Thüringen, um so mehr, als durch die Abschaffung der Cammerbotten, die zu deren bisherigen Unterhaltung verwendete 693. Rthlr. 30. Kt. zu Besteitung derer ob bemeldten Kosten (insoweit die fiscalische Kasse hierzu nicht erlaublich seyn möchte) verwendet werden könnten.

Ad Punctum 6. 7. & 8.) Ebenfalls wie Thüringen.

Prälaten. Die allerpreiswürdigste Reichsväterliche Vorsorge Ihro glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät für die Besförderung Gesetzmäßiger Justizpflege wird auch dies Orts mit dankvollem allertiefesten Respect erkennen und verehren, anbey auf die in Sess. 459. in Vorta. gestellte acht Punkten hiermit erklärt und zwar

Ad Punctum 1.) Nachdem sowohl in dem Thur.-Trierischen Voto, als auch in verschiedenen anderen vortrefflichen Stimmen angemerkt und vorgeleget worden, in welchen Umständen die nach und nach erfolgte Verminderung des Matricular-Anschlags sich befindet, auch auf welche Art sich die dermalige Einnahme und Ausgabe der Pfennigmeisterey-Kasse verhalte, und in wie ferne die hierinfalls ergangene Reichsschlüsse in die Erfüllung gekommen seyen: so will man sich dies Orts, zu Vermeldung unnöthiger Wiederholung, auf ermelde Vota hiermit lediglich beziehen.

Ad 2.) Wie die Vermehrung und der Unterhalt für 25. Beyfahrer am schleunigsten bewirkt werden könne, hat die bisherige Erfahrung genugsam gelehret, daß mit denen zum Unterhalt des Gerichts ersonnenen verschiedenen Vorschlägen nicht fortzukommen seye; dahero auch nichts anders übrig seyn darf, als nach dem Beispiel des Reichs-Gutachtens de An. 1719. mit Erhöhung der Cameral-Matricul den Unterhalt zu verschaffen, und auf solche Art (doch mit Beybehaltung der Gleichheit, und ohne einige Ausnahme) zu Werk zu gehen.

Ad 3.) Wie die künftige Errichtung der Kammerzieler und die Auszahlung der Salarien nach einem einstörmigen Fuß beständig festzusezen, ist hierinfalls eine Gleichförmigkeit um so nöthiger, als widrigenfalls das Unterhaltungswerk von sich selbst zerfallen müsse.

Nachdem nun das Collegium Camerale über die Verordnung des jüngeren Visitations-Abschieds §. 106. und das Reichs-Gutachten vom 19. April 1723. hinausgegangen, sich aber hierauf Anno 1759. an Kaiserl. Majestät und das Reich gewendet, und um die Genehmigung des einswilen eingesührten Münzfusses nachgesuchet hat: so kann man sich denselben in so lang, bis die weitere Vorsehung von Kaiserl. Majestät und dem Reich getroffen seyn wird, gefallen lassen; jedoch versteht sich hierbei der Fall von selbsten, daß auch die übrige höchst- und hohe Stände der vorderen Reichskreisen gleichfalls hierzu sich zu entschließen, keinen Aufstand nehmen.

Ad 4.) Scheinet es am vorträglichsten zu seyn, wann die Reichsstadt Frankfurt zur einzigen Legstadt bey dermaligem Wohnsitz des Kammergerichts angenommen, auch sämtliche

sämmliche Kammerzieler auf eines jeden Standes eigene Kosten dahin geliefert werden wollten.

Ad 5.) Hat man allbereit bey dem zweyten Punkt angemerkt, wie fruchtlos es bisher gewesen, über ohnhin längliche und unthunliche Mittel zu Herstellung und Ergänzung des Fundi Sustentationis Berathschlagungen gepflogen zu haben, folglich nichts anders übrig bleiben könne, als mittelst Erhöhung der zweyen Kammerzieler den Unterhalt für 25. Assessoren und zweyer Aerzten festzusezen; wie dann nicht ohnbekannt ist, daß Kaiserl. Majestät in dem Commiss. Decr. vom 2. Nov. 1727. höchst- und hohe Stände hiezu anzufrischen geruhet haben, damit man, wie es alda heisset, auf solche Art auf einmal zur Ehre und Ruhm des deutschen Reichs glorreich heraustreten und nicht in Unordnung und beständigem Rath ohne That verbleiben möge; man will demnach sich diesfalls mit dem vortrefflichen Directorial-Vortrag dahin vereinbaren, daß jedes der jährlichen zwey Kammerzieler um ein Viertel zu erhöhen, hierbei aber für das künftige eine allgemeine Gleichheit, damit die Last nicht immer die willige Stände allein drücke, zu beobachten seye. Was hingegen

Ad 6.) der Vortrag von Unterthanen, Landsassen und Landständen in Ansehung solcher zu erhöhenden Kammerzieler anbetrifft: so geben die vorhandene Reichsgesetze überhaupt, und eines jeden Reichslandes alte und wohlhergebrachte Gewohnheit ohnhin vollkommene Ziel und Maß, auf welche sich hiemit auch bezogen wird.

Ad 7.) Das von der Cameral-Matricul in Zukunft keine Folge auf die Reichs-Matricul, noch von dieser auf jene ein Schluß bey vorkommenden Nachlässen und Moderationen zu machen sey, geben die mehrfältige Reichsschlüsse von selbsten, auf welchen auch wegen der so nöthigen Conservation der Kammer-Matricul, als des einzigen Sustentations-Fundi zu beharren wäre. Was endlichen

Ad 8.) zu Erhaltung dieses Fundi, oder sonstien in Betref der Vermehrung der Besitzer weiters allerunterthänigst anzurathen nützlich erachtet werde, lässt man sich dies Orts alle solche Vorschläge ganz gerne gefallen, welche die ohnhein willige Stände nicht noch mehr beschweren, oder einen Stand mehr, als den anderen, und über die Proportion bedrucken.

Inzwischen wird die Verichtigung der Cameral-Matricul die Erfüllung der in das Unterhaltungswerk einschlagenden Reichsschlüsse, die Abschaffung der Kammer-Botten, der Vortrag von der Reichs-Ritterschaft in der Maß, wie von Thür-Sachsen und anderen vortrefflichen Stimmen angetragen worden, nicht weniger auch die Bezeichnung dicer richtigen und ohnbezweifelten Extanzien und die Abwendung der Depositen-Gelder, nach dem von Mecklenburg gegebenen Vorschlag, der Pfennigemeisteren-Kasse in alle Wege ersprieslich seyn, und dem Unterhaltungs-Fundo selbst merklichen Vorschub geben.

Hingegen ist der Antrag auf einen allgemeinen Reichszoll schon in dem Reichs-Abschied de Anno 1514. § 1. verworfen, und die Einführung des gestempelten Papiers in dem Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726, als ein Mittel, so den Ständen zur



neuen Last gereichen würde, angesehen, und so wenig als alle andere dermalen in Vorschlag gekommene Mittel beliebet worden.

Im übrigen ist dieser hohen Visitations-Versammlung noch erinnerlich, wasmaßen das Kaiserl. Reichs-Kammergericht seinen Bericht über das Unterhaltungswerk an Hochdieselbe sub Nro. 499. erstattet, und dem Bericht die Vota singulorum beigelegt habe; in diesen aber sehr gehässige Vorschläge wider die Reichs-Prälaturen und Abteien zum Vorschein gekommen, und von einigen Herren Besitzern beyder Religionen auf die Unterdrückung geistlicher Präbenden, ja sogar auf die Secularisation so vieler Reichs-Abteien, als zum Kammergerichtlichen Unterhalt erforderlich seyn möchten, angerathen, und daß dieser Vorschlag sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse, mit aller Dreistigkeit ohne Rücksicht auf Gesetze und Pflichten angegeben worden.

Nun sind zwar die Reichs-Prälaten und Abteien von den patriotischen Gesinnungen und von der Gedenkensart ihrer höchst- und hohen Mistände zum Voraus überzeuget, daß dergleichen zum unvermeidlichen Umsturz der ersten und wichtigsten Reichs-Grundgesetze ausschlagende, auch in der Folge allen mindermächtigen Reichsständen gefährliche Entwürfe zum gerechten Missfallen gereichen werden, mithin könnte man in diesem Bericht ermehrte Gesetze und Pflichtwidrige Erfindung an ihrem verwerflichen Ort, wohin sie gehören, lediglich belassen. Nachdem aber gedachte Vota Cameralia und Vorschläge in der 232. Session zum Reichs-Protocol abgegeben, und so weiter in die Archiva höchst- und hoher Ständen gebracht worden, auch Sub-delegatus nicht wissen kann, ob nicht diese nämliche Secularisations-Vorschläge in dem an Kaiserl. Majest. von dem Reichs-Kammergericht in dieser Sustentations-Materie besonders zu erstatten habenden allerunterthänigsten Bericht wiederum vorkommen werden: so ist man zu Verhütung eines etwa entstehen möglichen ungünstigen Eindrucks in die Nothwendigkeit versetzt, dasjenige dagegen zum Reichs-Protocol bemerklich zu machen, was die Reichsgesetze wegen der Reichs-Prälaturen beständiger Conservation theils überhaupt, wie sämmtlichen höchst- und hohen Reichsständen, theils noch insbesondere deswegen heilsam verordnet haben, zu welchem Ende man vorläufig nöthig zu seyn erachtet, ein Paar Vota von der letzteren Gattung, so weit dieselbe die angerathene Secularisation betreffen, zu der Sache besserer Beurtheilung hiemit vorauszusezen, welche folgendergestalten gefasst sind:

Votum A.

„Ueberhaupt, wann die gesammte Reichsstände sich alles Beitrages zum Unterhalt „des Kammergerichts zu überheben gesonnen seyn mögten, wie vorlängst solches gewünschet worden, könnte ein nicht undeutliches Mittel seyn, wann so viele Abteien „und Klöster, als zum beständig dauerhaften Unterhalt des Kammergerichts erforderlich, secularisiert, dieselbe nebst ihren Einkünften zur völligen Administration „und Nutzniessung dem Kammergericht plenarie übergeben, und wegen des Abgangs „oder Schadens zu Kriegszeit hinlängliche Sicherheit verschaffet würde, wie auf „diese

„diese Art Universitäten und das Kriegswesen in einigen deutschen Landen prospireret und dotiret worden. Iwar stehet zu besorgen, daß dieser Vorschlag ex parte DD. Catholicorum starken Widerspruch erleiden dörste. Wann aber ex parte Protestantium eine Parification auf ein oder andere Art dagegen beliebet werden möchte: so könnte vielleicht Hoffnung zu fassen seyn, daß es bewilligt werden dörste, und würde die Einwilligung des Päpstlichen Stuhls, falls selbiger nöthig erachtet werden sollte, um so ehender wahrscheinlich zu erhalten seyn, als die Verwendung ad Causam maxime piam, nemlich die Beförderung und Erhaltung der Justiz geschiehet, die Richter Sacerdotes nicht nur benahmet, sondern auch Geistliche sowohl ehedem, als noch jezo, die Richterstelle bekleiden ic.

Votum B.

„Sollte der im Eingang vorgeschlagene Reichszoll nicht beliebet werden, so könnte die Secularisierung zweyer unmittelbaren Reichs-Abteyen von beyderley Religionen, nämlich einer Catholischen, die andere Augsburgischer Bekanntniß zum andern Vorschlag gereichen.

Unterzeichneter würde diesen Ausweg um so unbedenklicher und lieber einschlagen, als eines Theils dadurch der von Reichs wegen so lang gesuchte Fundus perpetuus stabilis & certus würde erfunden seyn, ohne daß andern Theils sich jemand eines Prägravii oder Nachtheils beschweren könnte, falls nur denen dermaligen Stiftungs-gliedern die davon zu ziehen habende Nutzung bis an das Ende ihrer Tage gelassen würde.

Es ist auch dieser Gedanken quoad Substantiam nicht neu, sondern nur die Wiederholung dessen, was jetzt in einigen erleuchteten Votis, und im vergangenen bey dem gemachten Sustentations-Entwurf Puncto Annatarum fast allemal ist vorgetragen worden, und nur der Unterschied darinn, daß die von denen Prabenden, so viele Secularisationes particulares hingegen auch um so beschwerlicher zu erheben, und dabey das Prägravium für den Catholischen Theil nicht zu umgehen seyn, da hingegen durch die zwey secularisierte Corpora integra alle Beschwerisse entfernet bleib'en würden. Vielleicht würden andere Anstände dagegen gemacht werden, Unterzeichneter sieht deren selbst vor, ohne sie zu nennen, allein wer weiß 150000. Rthlr. ständiger jährlicher Gefällen zu schaffen, ohne daß es Mühe kosten, oder Gegenstände erhoben werden müssen. Es kommt allein darauf an, welche Mittel sich am ersten, und sichersten durchsetzen lassen, und dieses wird bey der Einziehung derer vorgeschlagenen zweyer ohnmittelbaren Abteyen, oder so vieler, als nöthig, einzutreffen geglaubet.

Bey dem ersten Anblick dieser Pflicht- und Gezwidrigen Secularisations-Vorschläge wird man sogleich erwahr, daß solche keineswegs zu des Reichs allgemeiner Wohlfahrt, und zu Beförderung der Gott geheiligen Justiz, sondern hauptsächlich nur für das Beste der Personen des Kammergerichts selbst, zu der unnöthigen Erhöhung und Vergrößerung des Ansehens zwar ganz vortheilhaft, hingegen zum of-

III 3

nbaren

senbaren Abbruch des denen höchst- und hohen Ständen gebührenden Respects erfunden seyen.

Es würde nāmlich auf diese vorgeschlagene Art das Kammergericht auf einmal zum Besitz Land und Leuten erhoben; alle Landesherrliche Jura und Regalia zu verwalten haben; die Assessores würden aus bisherigen bloß zur Reichs-Justiz bestellten Dienfern zugleich regierende Landesherren, welche über Leben und Tod ihrer Unterthanen zu erkennen und zu sprechen hätten.

Nicht weniger auch, wann eine solche Secularisation eine oder mehrere in einem vermischten Kreis gelegene Catholische Reichs-Abteien betreffen sollte, müste man das Kammergericht Catholischen Antheils zu einem Kreisstand erheben, und denselben Sitz und Stimme auf Kreistägen einraumen; gestalten denen Catholischen Ständen an Beybehaltung der Zahl ihrer dermaligen Stimmen gelegen ist, und denenselben nicht gizumuthen seyn würde, sich contra annum normalem hierinfalls zurück setzen zu lassen. Neben dieser so ansehnlichen Erhöhung, womit das Kammergericht denen Reichsständen, so zu sagen, an die Seite gesetzt, folglich der schuldige Respect gegen Höchst- und Hochdieselbe geschwächet werden würde, haben diese Secularisations-Vorschläge von darum noch mehrere sehr beträchtliche Vortheile für die Personen dieses Gerichts, weilen denenselben bei Verwaltung der abteylichen Einkünfte es an vielfältiger Gelegenheit zu angenehmen Excursionen und täglichen Zerstreungen von ihren wichtigen Amts- und Berufs-Geschäften nie ermangeln könnte und würde.

Womit aber die allgemeine Wohlfahrt und die Justiz nur desto mehr verkürzt werden, und um so gewisser zurück stehen müste, als eine Herrschaft, welche jährlich nach dem Antrag dieser Herren 150000. Rthlr. zum Unterhalt für 50. Beyfahrer einbringen solle, niemal anderst, als mit sehr vielen Beschäftigungen und Zerstreunungen verknüpft seyn kann, auch ganz unlaugbar ist, daß in einem solchen Fall die nōthige Aufsicht über die zur Justiz bestellte Beamte, die von ihren Bescheiden ergreifende Provocationen, die Einsicht in das wirtschaftliche Wesen, die Abnahme und Revisionen der Rechnungen, die Bestellung der Pächter, die mit diesen Geschäften verknüpfte Reisen, und hundert andere Vorfälle denen Herren Cameralibus einen beständigen Unterbruch in die wesentliche Reichs-Justiz-Pflege, und in ihre Amtsgeschäfte nicht nur veranlassen würde, sondern es müste auch die Verwaltung eines solchen Sustentations-Fundi natürlicher Weise das erste und nōthigste Geschäft des Kammergerichts seyn, widergenfalls bei Ermonglung einer sorgfältigen Haushaltung und wohlbestellten Verwaltung der Einkünften das Reichs-Justiz-Wesen selbst hierunter leiden, wo nicht gar zerfallen würde, eben so wie anderer Seits die Justiz-Pflege auch durch eine fleissige Administration eines solchen Sustentations-Fundi beständig unterbrochen seyn müste; mithin würde die Reichs-Justiz, wann das Kammergericht jemal zu einem solchen Fundo gelangen sollte, auf einen wie den andern Fall schlechten Vortheil haben, hingegen wird aus denen oben erwähnten sehr beträchtlichen für die Personen des Kammergerichts sehr vortheilhaftesten und reizenden Vorzügen,

zügen, welche diese Secularisations-Vorschläge mit sich führen, jedermanniglich ganz wohl begreiflich, aus was für Beweggründen und Absichten mit alter Dreistigkeit angegeben worden, daß die Secularisation zweyter unmittelbaren Abteyen, oder so vieler, als nöthig, sich am ersten und sichersten durchsetzen lasse. Allein es kommt hiebei nothwendig auf die Frage an,

1.) wie diese bey einem hohen Visitations-Conseß so ernstlich und so sicher angegebene Durchsetzung der Secularisation mit Verbehaltung der ersten und wichtigsten Reichs-Grundgesetze geschehen solle und könne; und

2.) wie diese Vorschläge mit denen schweren Pflichten eines Besitzers bestehen mögen, über welche sehr wesentliche Stücke Subdelegatus kürzlich ein und anderes zu bemerken nicht ermangeln solle, oder zwar

ad 1.) ist es eine ohnehin bekannte Sache, was man nur zwey Wege seyn, einen Reichsstand aus dem Besitz und Eigenthum seiner redlich erworbenen Güther und Herrschaften zu bringen, nämlich mit Urtheil und Recht zur Strafe, oder wegen einer allgemeinen Noth und äußersten Gefahr zu Abreibung eines überhand nehmenden feindlichen Gewalts bey Friedensschlüssen.

Wobei aber sogleich von selbsten in die Augen fällt, daß die Reichs-Prälaturen und unmittelbare Abteyen keine Reichsfeinde, oder des Lasters der beleidigten Majestät schuldig seyen, welchen man das Recht, so dieselbe zu ihrer Conservation und Fortpflanzung haben, mit Urtheil zur Straf absprechen, und etwan noch zur Gnade den lebenslänglichen Genuss ihrer Güther belassen, sodann aber dieselbe von Reichs wegen einzischen könnte; auch sind höchst- und hohe Reichstände mit keinen solchen äußerst gefährlichen und mislichen Umständen bedrückt, daß zu Erhaltung der Reichs-Verfassung, oder zu Abwendung eines gänzlichen Umlaufes derselben nichts anders mehr übrig wäre, als durch eine abgeduldigte Aufopferung ein und andern Mitglieds, den übrigen Theil des Staats-Körpers, nach dem etwannigen Beispiel eines im Schifbruch nochleibenden und einige Waaren zu seiner Rettung über Bord zu werfen gehördigsten Schifmanns, aus der augenscheinlichen und den Untergang drohenden Gefahr herauszureissen. In diesen Umständen befindet sich, Gott sei Dank! dermalen das deutsche Vaterland nicht.

Dieses mächtige Reich, welches ganze Armeen unterhalten und noch tausend andere Aussagen darneben bestreiten kann, ist dermalen, da die Frage von der Unterhaltung einer größeren Zahl Kammergerichtlichen Besitzer behandelt wird, nirgends in einer solchen allgemeinen dringenden Noth, welche einen Bruch in Reichs-Verfassung und die Reichs-Grundgesetze und beschworene Verträge rechtfertigen könnte: mithin lassen sich auch bey dermaligen Zeiten und Umständen, da sowohl das allerhöchste Reichs-Oberhaupt als höchst- und hohe Stände des Reichs die unter sich festgestellte Verbindungen und Gesetze ohnverbrüchlich zu halten gemeint sind, auch überhaupt aller Gewalt im Reich ohnehin schon verboten ist, diese Secularisations-Vorschläge nach denen gehässigen Wünschen ihrer Urheber um so weniger durchsetzen, als

a) in



- a) in der Kaiserl. Wahl. Capitulation Art. 1. §. 2. Ihro Kaiserl. Majestät die Thürfürsten, Fürsten und Prälaten ic. bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen, versprechen; auch
 - b) in dem Art. 18. §. 3. und 4. die Reichs-Prälaturen bey ihrer Immmediatität ic. handhaben und
 - c) in dem Art. 19. §. 1. zu Wiederholung dessenigen, was denen Prälaten oder dero Vorfahren ohne Recht gewaltiglich abgenommen oder abgedrungen worden, der Willigkeit nach wieder männiglich verhelfen wollen. Sodann
 - d) enthält die gewöhnliche Eides-Formul eines Römischen Kaisers, so bey der Krönung abgeleget zu werden pfleget, folgende für die geistliche Stände und Reichs-Prälaturen vortheilhafte Ausdrücke, in verbis:
- „ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis vi-
ris collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam con-
servari, Abbatibus, & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum vo-
lo præstare & exhibere.
- Aus welchen hiemit zu Tage lieget, daß die Reichs-Abteyen eben sowohl, als die Erz- und Hochstifte zu ihrer künftigen und beständigen Conservation ein unvergleichliches Recht, vermög dieses Reichs-Fundamental-Gesetzes erlanget haben. Hierzu kommt noch
- e) das Instrum. Pacis Westph. in welchem Art. 5. §. 14. zu Gunst der Reichs-Prälaturen und Abteyen versehen, Formalibus:

„Bona ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archi-Episcopatus,
Episcopatus, Prælaturæ, Abbatia &c. ea seu Catholicæ, seu Aug. Confess.
Status die prima Januarii 1624. possederint, omnia & singula, nullo plane
excepto, ejus Religionis Confortes, qui dicto tempore in reali eorum Pos-
sessione fuerunt --- tranquille & imperturbate possideant, neutrique Parti
liceat alteri seu in Judicio seu extra Judicium negotium facessere, multo mi-
nus turbas aut impedimentum aliquod inferre.

Nicht weniger ist in dem Art. 8. §. 1. erwähnten Instrum. Pacis, die Conservation sämmtlicher höchst- und hoher Stände seynerlichst bedungen; ibi:

„Omnis & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis
suis juribus, prærogativis, libertate, privilegio, libero juris territorialis
tam in Ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, ho-
rumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti firmati-
que sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari
possint, vel debeant.

Es hat dennoch jede Reichs-Prälatur eben so, wie ein jedes Erz- und Hochstift, und wie ein jeder höchst- und hoher Reichsstand aus diesem Pacto Imperii publico das volle Recht zu einer beständigen und ohnunterbrechenden Fortpflanzung und Erhaltung zu fordern. Und ob zwar

f) in



- f) in der Anno 1555. errichteten Kammergerichts - Ordnung P. 1. Tit. 42. §. 1. die Gesetzgebende Gewalt sich damalen vorbehalten, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie die Unterhaltung des Kammergerichts ohne Kaiserl. Majest. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Beschwerden künftig geschehen möge: so ist doch ganz richtig, daß solche über kurz oder lang noch auszufindende Mittel ohne der Reichs - Prälaturen und Abteien Beschwerden eben darum, weilen dieselbe auch Reichsstände, und mithin unter dieser Verordnung mitbegriffen sind, verstanden werden müssen. Nicht weniger ist auch
g) eine unbestweifelte Wahrheit, daß in Ansehung dieser Kammergerichtlichen Unterhaltung kein Reichsstand vor andern melioris Conditionis seyn, nicht weniger aber von seinem Mitstand fordern könne, diese allgemeine aufliegende Last auf sich allein, und zwar mit seiner gänzlichen Selbstzerstörung zu übernehmen; wie dann in allen Reichs - Abschieden, wann die Frage von dem Unterhalt des Kammergerichts vor gefallen, jederzeit eine Gesetzmäßige Gleichheit des Beitrags, und noch jüngst hin in denen Reichsschlüssen vom Jahr 1727. und 1729. solche anerkannt und ausdrücklich beliebt worden, den erhöhten Unterhaltungs - Fuß mit durchgehender Gleichheit zu tragen und zu übernehmen ic. ic.

Und auf solche Art verhalten sich die zu Gunsten der Reichs - Prälaturen sowohl, als auch der übrigen höchst - und hohen Reichsstände sammt und sonders beschlossene und beschworene Verträge, Reichs - Fundamental - Gesetze und feierlichste Verbindungen, wider welche aber diese Secularisations - Vorschläge auf allen Seiten anstoßen, und mit denenselben um so weniger bestehen mögen, als hierdurch Treu und Glauben, Pflicht und Eid aufgehoben, und nach einmal aufgehobenem Nexus, die mindermächtigen sonderheitlich geistliche Reichsstände, auch Erz - und Hochfürste künftig nicht mehr sicher, sondern noch deterioris Conditionis, als jeder reicher Privatus in Deutschland seyn würden, von welchem kein Beispiel vorhanden ist, daß man eines Privati Güter mitten im Frieden, ohne sein Verschulden und ohne die äußerste Noth, pur unter dem Vorwand des allgemeinen Befesten des Reichs einzuziehen verlanget, mithin einem solchen das Recht legitime zu disponiren benommen habe.

ad 2.) zu kommen, wie diese Secularisations - Vorschläge mit denen Pflichten eines Assessors bestehen mögen, ist kein Assessor befugt, die Zahl der Reichsstände mit Rath oder That zu vermindern, sondern im Gegentheil ein jeder Assessor, so wie überhaupt das Kaiserl. Reichs - Kammergericht lediglich zu dem Ende aufgestellt und von denen Reichs - Prälaturen mitbesoldet, damit dasselbe sowohl diese, als die mindermächtige Stände ohne Ausnahm wider alle zudringliche ungerechte Gewalt schützen, und einen jeden bey dem Genüß seiner Rechte nach Vorschrift derer Gesetze handhaben solle, mit welchem läblichen und zu Verbehaltung der Reichs - Verfassung höchsthüthigen Endzweck aber dergleichen ärgerliche Vorschläge, womit Sr. Kaiserl. Majestät auch höchst - und hohen Reichsständen, die Gesetze selbsten zu brechen, angerathen wird, nicht bestehen können, auch bey Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich um so

GRAM. Qbl. T. VI. P. II.

K k k weniger



weniger zu verantworten sind, als Allerhöchst. Deroselben ausdrücklicher Will und Befehl in der Wahl-Capitulation Art. 30. §. 1. männiglich bekannt ist, daß die Kammergerichtliche Personen in ihren Rathschlägen die Wahl-Capitulation jederzeit vor Augen haben, und darwider weder zu thun noch NB. zu rathe sich unterfangen, dieses auch ihren Dienst Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleibet werden solle.

Dergleichen ist die Beobachtung des Instrumenti Pacis und desselben Art. 17. §. 2. ver-
gestalten verbindlich, daß die Reichsgerichte, wie die Formalia geben:

„Obligans non minus absentes quam præsentes Ecclesiasticos & que ac politicos,
„sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cœlareis Procerumque Con-
„siliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & NB. AS-
„SESSORIBUS tanquam regula, quam perpetuo sequantur præscripta &c.

auf die Conservation höchst- und hoher Reichstände zu sorgen, und zuwachen,
Pflichten halber gehalten sind, und in dem §. 4. citat. Art. 17. heißt es:

„qui vero huic transactioni vel paci publicæ NB. consilio vel ope contrave-
„nerit . . . sive Clericus, sive Laicus fuerit, pœnam fractæ pacis ipso jure &
„facto incurrat.

Eine gleiche Sprache führet auch der jüngere Reichsabschied de Anno 1654. allwo §.
4. und 6. die Aufrethaltung eines jeden Reichstandes in seinem Wesen nach Maß-
gabe des Westphälischen Friedensschlusses ohne Ausnahme von neuem auf das ferner-
lichste bedungen, und daß von niemanden, wes Würden, Standes, oder Wesens
der auch sey, mit NB. Rath oder That, öffentlich oder heimlich dem entgegen ge-
handelt werden solle, in specie denen Richtern und NB. Beysigern ernstlich und bey
Vermeidung dicer in ermeldtem Friedensschluß beigefügten Strafen abermalen ge-
boten, mithin auch ganz klar ist, daß dergleichen Rathschläge und Secularisations-
Projecte mit denen Pflichten eines Assessors nicht bestehen mögen.

Man will das übrige, was diesen Projecten noch entgegen gesetzt werden könnte, um
nicht zu weitsäufig, und dem hohen Visitations-Conseß zu beschwerlich zu werden,
hemic sine præjudicio übergehen, wünschet hingegen nichts mehrers, als das, daß
diese Herren Assessores glücklicher in ihren gerichtlichen Erkäntnissen, Urtheilen, und
Bescheiden, als in ihren Gesetz-verderblichen Vorschlägen seyn, und den Seculari-
sations-Geist ja keinen Einfluß in Sachen, die Reichs-Prälaturen und Abteien
betreffend, jemalen haben mögen; widrigenfalls es mit denenselben nicht anderst als
sehr mißlich hersehen könnte, allermaßen nicht ohne Grund zu besorgen, daß denen-
jenigen, welchen nicht zu viel ist, ganze Prälaturen und Abteien zu verschlingen, und
solches noch als eine höchst-löbliche Sache einer hohen Reichs-Deputation selbstest
anzurathen kein Bedenken gefunden, leider gar bald was menschliches, bey solchen
wider die Reichs-Prälaturen öffentlich gedüsserten sehr gehässigen und Reichs-Con-
stitutions-widrigen Grundsätzen widerfahren dörste. Quod Deus avertat.

Cölln. Die von Ihro glorreichest regierenden Kaiserl. Maj. für die standhafte Beför-
derung des mit der wahren Wohlfirth des deutschen Vaterlandes innigst verbündeten

Justiz.

Justizwesens abermalen dargelegte allermildeste Vorsorge kann niemalen tief genug verehret und verdanket werden.

Um die hierunter bezielende allerpriiswürdigste Absicht zu erreichen, setzt die von dem vortrefflichen Reichs-Directorio nach aller Vorsicht eingerichtete Proposition die in dem Reichsschluß vom Jahr 1719. beliebte, und von gegenwärtigem hohen Concess bey verschiedenen Justiz-verhinderlichen Gebrechen, als das einige Hülfsmittel, bereits anerkannte einsweilige Anstellung und Unterhaltung von 25. Besitzern mit vollem Grunde zum voraus, und theilet solchemach die Berathschlagungen darüber in solche Sätze ab, welche derselben wichtigen Gegenstand ganz vollkommen angemesen sind.

Für diese so umständliche als wesentliche Einleitung danket man dem vortrefflichen Directorio geziemend andurch, und erklärt darauf sofort

ad 1.) Wenn bey dem Anfang dieser Visitation einige Churfürstliche, Fürstliche und Städtische Subdelegationen zu dem nunmehr in Berathschlagung stehenden Geschäfte subdeputirt worden wären: so würde man sich solches mit Baaden-Durlach ganz gern haben gefallen lassen, dermalen aber, da bey Untersuchung der Pfeuningmeister-Nechnungen das nöthigste schon eingesehen, und mit diesem dasjenige, was die von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg von Zeit zu Zeit eingegangene Verzeichnisse in sich führen, im Haupt-Wesen einstimmig ist: so vereinigt man sich hierunter mit Constanz.

ad 2.) Unter allen über den Unterhalt des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts von je her in Erwägung gezogenen Vorschlägen ist der Matricular-Anschlag allemal vorzüglich erwählt, und als das schleunigste und dauerhafteste Mittel in dem Erfolg selbsten erprobet worden. Man kann sich also die gesicherte Hoffnung machen, daß dadurch die Vermehrung und Unterhaltung derer 25. Besitzer am geschwindesten und standhaftesten werde berichtiget werden.

ad 3.) Wegen denen bey diesem Punkt vorhandenen verschiedenen Bedenken beziehet man sich Kürze halber auf die von mehreren vortrefflichen Subdelegationen abgegebenen Stimmen, und da hierinnen durchgehends der von dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht selbsten im Jahr 1759. angenommene und bisher zu fortgesetzte Münzfuß zu künftiger einförmiger Entrichtung der Kammerzieler, einsweilen und in so lang, bis von Thro Kaiserl. Majestät und dem Reich ein anderes verordnet seyn wird, vergenichtet werden ist: so lasset man sich dieses gleichfalls, wie weniger nicht ad 4.) gefallen, daß zur Ersparung derer hieben berührten Neben-Auslagen, die Kammerzieler bis in den Wohnsitz des Kaiserl. Kammergerichts auf eines jeden höchst- und hohen Reichsstandes eigene Kosten eingeliefert werden.

Es wäre jedoch hieben auf nähere Mittel uad Wege zu denken, wodurch die Einlieferung derer Gelder ganz sicher und außer aller Gefahr gesetzet werde, wes Endes dann nicht undienlich seyn dörste, nebst anderen von verschiedenen vortrefflichen Subdelegationen bereits geschehenen heilsamen Erinnerungen, auch diese Vorsorge zu nehmen, daß mit der nämlichen Gelegenheit, wodurch die Gelder überschickt werden,

K k k 2 zugleich

zugleich das Kaiserl. Kammergericht oder die Pfennigmeisterey darüber, und zwar mit Anschluß des Sorten-Zettels benachrichtigt werde, damit die Gelder alsofort, und ohne einzigen Verzug, in Empfang genommen werden mögen.

ad 5.) Die Erhöhung derer Kammerzieler ist nach denen dermalen vorliegenden Umständen, und so ferne die Anstellung derer 25. Beyfizier beschleunigt werden soll, zwar unvermeidlich, dabei aber auch eben so nothwendig, daß auf die Kräften der Stände des Reichs und derselben Gleichheit unter sich vor allem gesehen werde, damit allem zukünftigen Beschwerdführen und Moderations-Gesuchen in Zeiten vorgebieget, somit die Kammerzieler auf einen festen unbeweglichen Fuß nicht nur gesetzt, sondern auch darauf erhalten, und deren richtige Afsführung desto dauerhafter gesichert werde.

Die hierunter eintretende untrügliche Grundsäze einer Societätsmäßigen Verfassung sind in dem Eingang des Hochfürstl. Constanthischen Voti so klar und deutlich angeführt worden, daß es ein bloßer Ueberfluß seyn würde, wenn man denselben auch nur ein Wort zusehen wollte.

Wie wenig aber diese Säze mit dem Anschlag mehrer Reichsstädten, und unter diesen mit demjenigen der Stadt Cölln sich vereinbaren lassen, solches ist an sich schon kündig, und ergiebt sich aus deren bloßer Einsicht von selbsten.

Ohne ist es zwar nicht, daß der Stadt-Cöllnische Anschlag, so, wie viele andere, auf eine Halbscheid ehedessen verringeret worden seye; allein dem unangeschen, ist und bleibt derselbe annoch in so weit überspannet, daß die Stadt Cölln, wenn sie ihren dermalen geminderten Anschlag in Zukunft so, wie bisher geschehen ist, richtig abführt, nach den Regeln der Gleichheit annoch ein weit mehreres, als der Anschlag anderer höchsten Stände, auch mit der in Vortrag gebrachten Erhöhung eines vierten Theils zweyer Kammerzieler betragt, wirklich bezahle, semit der bestgegründeten Hoffnung sich schmeicheln dörste, daß sie mit einer fernerweiten Erhöhung ihres, obgleich geminderten, dannoch allzu hohen Anschlags, werde verschonet werden.

ad 6.) Nach der Verfassung der Reichsstadt Cölln werden alle Lasten, und unter diesen auch die Kammerzieler, aus denen Accisen entrichtet, die Steuren aber sind da-selbsten nicht hergebracht, welches dann das auf den gleich vorstehenden Berathschlagungs-Punkt geäußerte Bedenken nicht wenig vermehret.

Dass indessen der §. 14. des jüngeren, nach denen älteren Reichs-Abschieden verstanden werden müsse, dergestalten, daß eine jede ordentliche Obrigkeit (sind die Worte derer älteren Reichs-Abschiede) wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, niemanden ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig seyn sollen sc. solches hat in sich zwar seine Richtigkeit, ob aber besagter 14. §. allenthalben vorhin so verstanden worden sey, und in Zukunft so werde verstanden werden, daran zweifelt man dies Orts nicht ohne Grund, und darum wären Thro Kaiserliche Majestät, um aller Misdeutung und dahero zu befahrenden schädlichen Weiterungen zu entgehen, aller-

unter.

unterthänigst zu bitten, in dem über die in nächstvorigem Punkt bemerkte Erhöhung abzufassenden Schluß, all jenes wörtlich wiederholen zu lassen, was in mehreren vorhergegangenen dergleichen Gesetzen so klar und deutlich ausgedrückt worden ist.

ad 7.) Es ist nicht so viel eine Moderatio, als eine Rectificatio Matriculæ, wann ein Reichsstand vor dem andern zu hoch angeschlagen befunden, und der Anschlag des beschworenen Standes aus dieser oder einer andern dergleichen Ursache verringert wird. Eine so geartete Moderation, und die dabei eintretende Billigkeit hat in den Cameral-so, wie in den Reichs-Matricular-Anschlag, den nemlichen Einfluß. Beide sind auch in ihrer Verhältniß nach gleichem Maßstab bisher zu berechnet und entrichtet worden, somit wäre es, diesortigem wenigen Ermessen nach, dabei forthin, jedoch unter dem Zusatz, wie Constanz, zu belassen.

ad 8.) Um hierüber sich bestimmter äußern zu können, sieht man der gänglichen Berichtigung derer Pfennigmeistern Rechnungen entgegen, und hoffet nicht weniger, ehe baldigst in den Stand gesetzet zu werden, mit Untersuchung der Fiscal- oder Armensäcke Rechnungen dem Verlangen mehrerer vortrefflichen Herren Subdelegirten ein Genüge leisten zu mögen.

Man will sich indessen jedoch in Betref der Reichs-Ritterschaft mit Thüringen, in Betref derer liquiden Rückstände mit Bamberg, in Betref derer alten Depositien-Helden mit Mecklenburg, und endlich wegen derer Kammer-Voten mit Hessen-Darmstadt vereinigen, und das weitere, da nöthig, vorbehalten.

Au: burg. Subdelegatus Augustanus verdauldet in tief gebeugtester Ehrfurcht diejenige Reichsväterliche Sorgfalt, welche Se. glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät zu Aufrechthalt- und Förderung der allgemeinen Reichs-Justiz-Pflege in Dero allergräßigsten Commissions-Decret vom 22. August verstrichenen Jahrs allerhuldreichst erkennen zu geben geruht haben.

Wie nun zu allerunterthänigster Befolgung dieser Reichsväterlichen Gesinnung dem vortrefflichen Reichs-Directorio nach vorläufig per Dictaturam beschehnen Communication derer hierzu dienlichen Berichte, schon unterm 12. Oct. Anni præterlapsi VIII. Puncta deliberanda in Proposition zu stellen, gefällig gewesen ist: als will Subdelegatus nicht ermangeln, suo loco & ordine hierüber sich folgender Gestalten ehrbietigst vernehmen zu lassen, und zwar

ad 1.) ist schon in verschiedenen vortrefflichen Votis angeführt worden, und geben die von dem Collegio Camerali aus denen Pfennigmeistern-Rechnungen alljährlich gezogene, und ad Comitia Imperii eingeschickte gedruckte Specificationen hinlänglich zu erkennen, was für ein jährlicher übergroßer Abgang an der Usual-Cameral-Matricul sich äussere, und wodurch derselbe immer anwachse; nemlich

a.) durch die von mehreren höchst- und hohen Ständen des Reichs, wegen verschiedener anscheinlichen Reichslanden beschehne Beybehaltung des alten und geringeren Anschlags,

b.) durch die überhaupt aufgeschwollene sehr beträchtliche Rückstände.

K k k 3

c.) durch



- c.) durch die von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht mit einigen der höchsten Reichsständen, obschon ad Ratificationem Cæsareis & Imperii ausgestellt, jedoch bis zur Hälfte ihres Rückstandes getroffene Privat-Vergleiche, und respective Nachlässe,
 - d.) durch den in denen meisten Reichs-Kreisen nicht zu erzielen möglichen gleichen Münzfuß, und dagegen
 - e.) von dem Collegio Camerali in dem Jahr 1759. eigenmächtig erwählte sogenannte Kammer-Währung oder 20. fl. Fuß.
 - f.) durch Verwendung der von Zeit zu Zeit eingegangenen Ausstände zu denen ordinären und extraordinairen Ausgaben. Es werden zwar auch billig die viele erhaltenen Moderationen in diesen Verlust-Computum mit gezogen; wenn man aber denenselben ohne Vorurtheil auf den Grund sehen, und hieben eben so billig die Regulam Societatis anschlagen will: so wird und muß sich gleich auf den ersten Blick ergeben, daß dieser Computus in Rücksicht auf die moderirte Reichsstände nicht auf der erhaltenen geringen Moderation, sondern auf deren nach wie vor noch immer andaurenden Pragivation hafte, eben von darum aber nicht in Consideration gezogen werden können, sondern sämmtliche sowohl moderirte, als ohnmoderirte Reichsstädte dato noch eine Societätsmäßige milde Ringerung nachsuchen und hoffen dürfen. Damit aber
- ad 2. & 3.) die so nöthige Vermehrung und der erforderliche Unterhalt von 25. Beyfizien erzielt werden möge, sind anforderst Eingangs erwähnte Hindernisse von Reichswegen aus dem Wege zu räumen, und können allenfalls die Herren Camerales so, wie an dem Ort ihres Wohnsitzes und dessen weit und breiter Gegend der 24. fl. Fuß eingeführet ist, auch mit diesem Fuß sich eben sowohl begnügen, als nicht nur die meiste Reichsständische Räthe ihre geringere Salaria, sondern auch höchst- und hohe Reichsstände selbsten wenigstens in denensjenigen Reichs-Kreisen, in welchen die Einführung eines schweren Fuß nicht möglich gewesen ist, ihre obrigkeitliche Gefälle nach dem ringeren Fuß annehmen müßten, und ohne äußersste Bedrückung ihrer Untertthanen, den 20. fl. Fuß denenselben nicht aufdringen können.

Das von dem Collegio Camerali vorschützende Paxum publicum, in Ansehung des Thalergehalts, kann nicht anderst als suppositis supponendis verstanden, auch das contra R. V. N. §. 106. zu Aufstellung einer ganz neuen, und zumalen in gar keiner Proportion zwischen Gold und Silber stehenden Kammer-Währung den 20. Jun. 1759. an den Pfennigmeister erlassene Decretum Pleni mit dem nun angeblichen Consensu ratio Cæsareis & Imperii um da weniger authorisiert werden, als andurch, und von dieser Zeit an die Pfennigmeisterey-Kasse in einem Durchschnitt von 10. Jahren jährlich um 9744. Rthlr. und in diesen 10. Jahren 9744. Rthlr. 57. fr. verkürzet worden, folglich diese 10. Jahre hindurch 3. Allessores mehr, als dato erhalten, und noch andere Kosten anmit hätten beschritten werden können. Sollte jedoch von Kaiserl. Maj. und dem Reich die Bezahlung der Kammerzieler nach dem 20. fl. Fuß gemeinsamlich beliebt, und von allen höchst- und hohen Reichsständen

ständen wirklichen geleistet werden: so wird man auch von Seiten der Reichsstadt Augsburg, so schwer und hart es dieselbe auch immer ankommet, nach diesem obschon eine wirkliche Erhöhung der Kammerzieler einschliessenden Fuß sich zu benehmen nicht entstehen. Nicht weniger könnte

ad 4.) zu Hereinbringung der Nebenauslagen bey der Pfennigmeisterey-Kasse, besonders an Porto, Provisionen und Frankfurter Meßkosten der so ohnnothige, als denen höchst- und hohen Ständen des Reichs in viele Wege, besonders aber zu Vermeidung des andurch zwischen beiden höchsten Reichsgerichten zuweilen entstehenden Conflictus Jurisdictionis, eingesührte Modus insuandi durch die Kammerboten, und mit diesem der Botenmeister und Kammerboten selbst abgestellet. die Insinuationes Procellum aber, wie bey dem Reichshofrath durch die Agenten, also auch bey dem Kammergericht die Procuratores besorget, sofort dieser jährliche Aufwand von 693. Rthlr. zu obigen Auslagen verwendet werden. Weswegen man auch dies Orts, wie Thür. Trier und Österreich, die Kammerzieler auf eigene Kosten und Gefahr an dasige Agenten und Procuratores nicht, wohl aber an die resp. allgemeine Legstadt Frankfurt, wie bisher, einzuschicken gedenket.

Wollte noch überdies sämmtlichen höch- und hohen Ständen des Reichs gefällig seyn, ihre Kammerzieler an erstgedachte Legstadt franco und frey einzusenden, und die in denen Pfennigmeisterey-Rechnungen bey denen extraordinairen Ausgaben von Zeit zu Zeit verpühzte Cameral-Willkür nähers zu beschränken, so döste andurch der Pfennigmeisterey-Kasse ebenfalls ein merklicher Vortheil zugehen. Dahingegen weiß man ad 5.) auf die zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts für 25. Beysscher und zwey Medicis, auch dem übrigen zeitherigen Personalii vorgeschlagene Erhöhung einer Quart auf jedes Kammerziel um da weniger sich einzulassen, als eines Theils die Reichsstadt Ausburg in Vergleichung mit denen Kräften vieler höchsten und hohen Reichs-Mitstände dato noch weit überspannet ist, und bey derselben die Handlung, Handthierungen, Nahrung und Gewerbe immer mehr gesperret werden, somit täglich ab, hingegen aber die Ausgaben, insonderheit zu der unvermeidlichen nothdürftigen Unterhaltung der ohnentbehrlichen Wasser- und anderer Gebäude zunehmen, auch überhaupt sämmtliche lösliche Reichs-Städte zu dem Unterhalt dieses höchsten Reichs-Gerichts schon mehr, als den fünften Theil ohnchin behgetragen; andern Theils aber der Unterhalt für 25. Beyssher ohne Erhöhung der Kammerzieler sich hoffentlich noch wohl erfinden lassen dörste, wann nur die Eingangs berührt Zi-dernisse gehoben, und diejenige höchste und hohe Reichsstände, welche es bisher an Vollziehung des Reichsschlusses de anno 1719. auf eine oder andere Art haben erfehlen lassen, zu dessen patriotischer Befolgung vermöget, sofort die Rückstände eingebracht, und die ungangbare jedoch noch in Gang zu bringende Verträge gangbar gemacht, beyde aber von dem Collegio Camerali nicht, wie zeithero eigenmächtig gesch:hen, sich zu geeignet, sondern nach dem ehemaligen selbstigen Antrag des Kaiserl. Kammergerichts zu einem beständigen Capital geschlagen, und nur das Interesse zu einem Zuschuß der jährlichen Gefälle angewendet, auch die bey der Burg Friedberg angelegte alte deposita



deposita jam pro derelictis vel quasi habita, mit der behörigen Præcaution zu Hülfe genommen, und endlich nach dem vortrefflichen Chursächsischen und mehrerer Subdelegationen Antrag, die Reichs-Ritterschaft, welche dieses höchste Reichsgericht, so wie die höchst- und hohe Reichstände commode benutzt, unter Thro Kaiserl. Maj. allerhöchsten Verwendung in aliqualem partem incommodi beygezogen werden wollte; der ad complendum numerum rotundum sich allenfalls noch äussernde Abgang würde durch einige Ringerung des Salarii bey etlichen derer jüngsten Herren Assessoren sich vollends ohnschwer ausgleichen lassen. Was

ad 6.) zum besten der höchsten und hohen Stände des Reichs in Constitutionibus Imperii versehen ist, kann man sich dies Orts gefallen lassen, hieben aber nicht bergen, daß andurch denen Reichsstädten nach ihrer innerlichen Verfassung wenig oder gar kein Vortheil zugehe. Und wenn

ad 7.) hinkünftig nur allein das Unvermögen, Moderationes zu bewirken, verhindern wird, so fällt hierbei alle weitere Besorgniß von selbsten hinweg, weilen, wann dieses wirklich vorhanden ist, der unvermögende Stand seinen Cameral-Beytrag ohnedem zu leisten nicht vermag, außer dem aber billig keiner Moderation fähig ist. Endlichen will man

ad 8.) Priora, und was sowohl in denen vortrefflichen Constanz- und Chur-Maynzschen respective Präliminar-Votis, mit Rücksicht auf die Pfennigmeisterey- Rechnungs-Abhör, bemerket worden, in seiner Maße, hiehero wiederholen, beynahens aber ulteriora sich vor und zu dem Ende das Protocoll geziemend offen behalten.

Chur, Maynz. Dies Orts verehret man mit allerunterthänigstem Dank den Reichsväterlichen Ruhmvollestes Eiser glorwürdigst regierender Kaiserl. Majest. zu Verbesserung des Reichs-Justizwesens überhaupt, und insonderheit des Reichs-Kammergerichts, damit dieses wenigstens einstmalen also hergestellt werde, wie es erforderlich, wann die daselbst anhängige Anzahl Rechtssachen gesetzmäßig befördert und abgefertigt werden sollen. Zu diesem Zweck zu gelangen, sind zwar mehrere sehr heilsame Mittel in denen Gesetzen allschon enthalten, worunter die sorgfältigste Schönung der lediglich zu Abthuung derer Parthiesachen bestimmten Rathstage und Stunden, die schärfeste Untersagung aller Weitläufigkeit, und dergleichen Verfügungen hauptsächlich zu zählen sind.

Aber diese sehr heilsame ja nothwendig zu ergreiffende auch zum Theil allschon von gegenwärtiger hohen Reichs-Visitations-Deputation ergriffene Mittel reichen für sich allein nicht zu, daß um zwey Dritteln mehr, als wirklich geschicket, entschieden, somit eben so viele Definitiv-Relationen jährlich vorgebracht werden können, als jährlich neue Sachen gerichtlich eingeführet zu werden pflegen, wann nicht zugleich die wirkliche Einrichtung gemacht wird, daß dieses höchste Reichsgericht, welches sonst aus 41. Beysikern bestanden hat, wenigstens mit 25. tüchtigen Beysikern wirklich immerhin besetzt sey.

Dieses ist zwar ebenfalls durch Gesetze und die verbindlichste Reichsschlüsse allschon festgesetzt.

Nach



Nach solchen pflegen 24. präsentiret zu seyn, und können leichtlich die fernere Präsentationen zu Stande kommen, wiewohl sogar auf den Fall, wann es an Präsentirten fehlen sollte, dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht, und wo dieses hierin sich kaum erzeigte, der Visitation die Ausfindigmachung und Ausnahme durch den §. 79. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1557. überlassen ist.

Damit tüchtige Männer, welche das Vermögen und den Willen haben, nebst Beobachtung möglichster Kürze, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich zu der Besitzersstelle bereitwillig möchten finden lassen; so ist ein billigmäßiger Gehalt nebst verschiedenen Freiheiten denselben bestimmt.

Damit aber auch keine andere, als solche vollkommen tüchtige Männer hierzu gelangen: so ist denen präsentirenden höchst- und hohen Reichsständen die Beobachtung des gleichen Wohls hieben angeleghentlich anbefohlen; und endlich,

Damit nicht etwa einer, dem es hieran fehlet, wirklich angenommen werde, dafür zu wachen, ist das Collegium Camerale verpflichtet; gleichwie ebenmäßig dem Kammergericht, auch weiters dem Ermessen derer Visitatorum überlassen ist, anderst befundene abzuschaffen, anmit das Kaiserl. Reichs-Cammergericht immerhin Ordnungsmäßig besetzter zu erhalten. Kürzlich an desfalligen gesetzlichen Vorschriften ist kein Mangel, und zu derselben vollkommenster Erfüllung alles bezutragen, lässt gegenwärtige hohe Reichs-Visitations-Deputation nichts erwinden. Aber lediglich an dem Unterhalt wirklich 25. Besitzern fehlet es, und hat derselbe durch alle in dem Jahr 1719. und folgenden errichtete heilsame Reichsschlüsse bis anhero nicht verschaffet werden mögen; welches deutlicher darzulegen, und zugleich um den

1.) Propositions-Punkt zu erledigen, nöthig seyn möchte, folgendes bemerklich zu machen. Wann die Reichsgutachten in Betref der Kammergerichts-Besitzerzahl und Vermehrung ihrer Besoldung, auch Moderationis Matriculae und Sustentationis Cameralis von denen Jahren 1719. bis 1731. in so weit allerhöchst Kaiserl. Majestät ratificirt haben, erwogen werden: so ergiebt sich, daß folgendes sey beschlossen worden.

a.) Bei dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht sollen wenigstens 25. Besitzer, jeder mit einem Gehalt von 2666. Rthlr. 60. fr. immerhin angestellt seyn, welchemnach die von der Pfennigmeisterey jährlich zu entrichtende Salaria ad 91069. Rthlr. 70. fr. bestimmt worden.

b.) Dieses zu bestreiten wurde die Kammergerichts-Uual-Matricul vom Jahr 1720. zum Grund gelegt, welche nach Abzug der ungangbaren Posten jährlich 93115. Rthlr. 79. $\frac{1}{2}$. fr. besagete.

Aber diese Quelle war viel zu gering, nachdem im Jahr 1719. zugleich beschlossen worden, daß den damals lebenden Kammergerichts-Assessoren das erhöhte Salarium sogar zurück vom 19. December 1713. annoch solle ergänzt werden, und weiters im Jahr 1726. durch die damals geschehene Moderationen dieser Uual-Matricul eine jährliche Summe von 20848. Rthlr. 50 $\frac{1}{3}$. fr. entzogen worden; es wurde dannenhero weiters beschlossen,

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

L 11

c.) daß



- c.) daß nicht präcise 25. Beysitzer, sondern einsweilen nur so viele, als der einkommende Unterhalt zureicht, wirklich anzustellen seyen, auch arben
 - d.) die rückständige Kammerzieler von den Säumigen nebst angedrohetem Verlust der erhaltenen Moderationen mit 5. und respective 10. pro Cento durch die Kreis-Execution sollen begekrieden diese Strafgelder aber nicht der fiscalischen Kasse, sondern zu desto geschwindigerer Befestigung des Fundi Sustentatorii der Pfennigmeisteren von Kaiserl. Majestät für diesesmal und ohne Consequenz zugestanden werden; hiemit sollten die Salaria der wirklich angestellten bestritten, das übrige aber zum Capital geschlagen, sofort mit den davon fallenden Interessen die weiters anzustellende Beysitzer unterhalten werden. Zu nämlichen Ende war weiters versehen,
 - e.) daß zur Ergänzung der Matricul die einem Stand abgeschriebene Herrschaften, Land und Leute dem andern, der solche überkommen hat, zugeschrieben, die in der Matricul ganz oder zum Theil noch nicht begriffene gehörig hineingezogen, die darinnen als unrichtig oder ungangbar angegebene Posten richtig und gangbar gemacht, bei all diesem es jedoch
 - f.) nicht die Meinung haben solle, als ob überdem keine weitere den Ständen zur Last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten.
- So viel nun die Erfüllung dieser Reichsschlüsse betrifft; so ist offenkündig,
- 1.) daß das Kaiserl. Reichs-Kammergericht die Zahl der Beysitzer, welche aus 12. bestanden, im Jahr 1719. um 4. und im Jahr 1724. weiters um einen vermehret habe.
 - 2.) Welche Mühe und Sorgfalt besagtes Reichsgericht sich bis anhero gegeben, die Rückstände bezutreiben, die ungangbare Posten gangbar, und die im Jahr 1732. verbesserte Usual-Matricul weiters vollständig zu machen, und wie weit es darin bis jcho gekommen sey, solches wird in dem von dem Collegio an diesen hohen Reichs-Visitations-Congress erstatteten Bericht angeführt, ist aber des mehrern durch die von besagtem Kaiserl. Reichs-Kammergericht an allerhöchst Kaiserl. Maj. und das Reich nach und nach erlassene Vorstellungsschreiben und eingeschickte jährliche Specificationen über den Unterhaltungs-Zustand allschon vorgelegt worden, um weswillen überflüssig seyn würde, dem von Visitationswegen zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht etwas hievon abermals bezulegen. Solchen nach wäre
 - 3.) nur so viel bemerklich zu machen:
- a.) die Salaria erfordern dermalen bei 17. Beysitzern und zwey Medicis jährlich 70243. Rthlr. 10. fr. sodann können die Extra Ausgaben für Frankfurter Meß-Transport- und Provisions-Kosten, welche im Jahr 1769. mit 837. Rthlr. 68. fr. und im Jahr 1770. mit 789. Rthlr. 44. fr. in der Pfennigmeisterey-Rechnung verführet sind, ganz füglich Jahr in Jahr angeschlagen werden mit 800. Rthlr. Weiters, nachdem in verschiedenen Reichs-Kreisen die Mark Silber ad 20. fl. zwar ausgepräget wird, jedanno zu 24. fl. coursiert, sofort nach diesem angenommenen Münzfuß die Kammerzieler entrichtet worden: so ergiebt sich des weitern dadurch alljährlich ein

ein Verlust, welcher zum Beyspiel im Jahr 1770. betragen hatte 9776. Rthlr. 76. kr. Diesemnach erheischen die damalige Erfordernisse der Pfennigmeistern-Kasse, daß zu den jährlich eingehenden laufenden Kammerzieler annoch ein Zusatz von 8. bis 9000. Rthlr. geschehe.

Wollte man aber auch annehmen, daß dasjenige, was die jetzige Usual-Matrikul besaget, alljährlich richtig eingehalten, und solchemnach die laufende Kammerzieler wirklich mit 78488. Rthlr. 78. kr. bezahlt würden, wie doch wegen merklicher in Abgang gekommener Posten nie geschiehet: so könnte dennoch mit solchem nicht einmal das Kammergericht mit 17. Besitzern jederzeit unterhalten werden.

b.) Wenn die Summe der rückständigen Kammerzieler nur überhaupt angesehen wird: so stellt sich zwar ein Capital von mehr dann 50000. Rthlr. dar; aber dagegen ist zu erwägen, wie, ungeachtet der vielfältigen Monitorien und Mandaten, und ungeachtet der verschiedentlich eingeslagenen gütlichen Wege, dennoch nicht ein mehreres bis anhero zu erhalten gewesen, als daß damit das Gericht von 17. Besitzern seinen Unterhalt überkommen, in der Pfennigmeistern-Kasse aber selten ein merklicher Vorrath verblieben, wovon die letztere Jahre zum Beyspiel dienen. Es war wohl noch nie ein Jahr, wo der Pfennigmeistern-Kasse so viele Rückstände eingegangen sind, als im Jahr 1768.

Die Einnahme von laufenden und rückständigen Kammerzieler betrug damal 93070. Rthlr. 82. kr. und deswegen hatte die Kasse am Ende des Jahrs annoch einen Vorrath von 19904. Rthlr. 74. kr. aber am Ende des Jahrs 1769. vor der Kasse Vorrath nur noch 9. 96. Rthlr. 22. kr. und am Ende des jüngstverwichenen Jahrs verbliebe mehr nicht vorrätig als 7391. Rthlr. 68. kr.

In diesem laufenden Jahr 1771. wurde bereits bey der Distribution des ersten Quartals der ganze Kasse-Vorrath erschöpft, und mußte nebst diesem die Pfennigmeistern-Kasse annoch 1449. Rthlr. 60. kr. Leihweis aufnehmen, um nur den Quatralgehalt vollkommen entrichten zu können.

c.) Wer die Restanten von Kammerzieler seyen, solches erhellt ab der vom Kammergericht jährlich an Kaiserl. Maj. und Reich allerunterthänigst einschickender Specification; warum aber Restantes ihre Schuldigkeit nicht absühren, oder von Kreiswe em dazu nicht vermöget werden, darinnen dahier einzugehen, erichtet man dies Orts nicht nöthig, zumalen hierraus so viele Weltwendigkeiten entstehen dürften, daß die Hauptesache ehender von ihrem Zweck entfernt, als nach allerhöchst Kaiserl und des Reichs Intention auf das schleunigste zu gedeihlichem Stand gebracht werden möchte.

d.) Um die Zahl von 25. Besitzern vollständig zu machen, müssen annoch 8. Assessore-Salaria erschaffen, somit der Pfennigmeistern eine weitere Einnahme von 21332. Rthlr. 30. kr. zugewendet werden, wobendas im Reicheschluß vom Jahr 1723. bestimmte Salarium eines Medici von 506. Rthlr. 60. kr. zu verdoppeln, nachdem die Annahme des zweyten Medici allerdings nothwendig, auch für jetzt wirklich geschehen ist. Bey dem zweyten Punkt der Proposition können zwar leichtlich verschiedene

L 11 z Susten.

- Sustentations-Vorschläge anwiederum vorgebracht werden, welche aber bey vornehmender genauer Prüfung keinen Beyfall finden mögen. Dann
- a.) die Einführung der Sporteln bey dem Kammergericht ist zwar eine ganz mögliche Sache, wenn jedoch dabei erwogen wird, wie solche ehemalig wirklich bey diesem Reichsgericht eingeführt gewesen, aber aus äußerst beträchtlichen Ursachen anwiederum abgeschafft, und lieber der Kammergerichts-Unterhalt durch einen Reichsbetrag übernommen worden: so wird sich alsdann damit so wenig vor sezo als im Jahr 1726. wollen aufgehalten werden.
 - b.) Die Mitverwendung der Annaten zu dem Kammergerichts-Unterhalt wurde von mehreren Reichständen im Jahr 1522. angerathen, sofort auch unterm 6. October nämlichen Jahrs sich zu diesem Zweck vor allerhöchst Kaiserl. Majestät wirklich verwendet. Wenn aber bey diesem Vorschlag betrachtet wird, wie der neunte Artikel iener Beschwerden deutscher Nation, worüber bey dem Reichstag vom Jahr 1530. gehandelt wurde, und welche das Chur-Collegial-Schreiben vom Jahr 1764. angelegentlich empfiehlet, auf gänzliche Aufhebung der Annaten antraget, wenn auch weiters erwogen wird, daß solchergestalt eine Ungleichheit in Tragung der gemeinen Reichslasten zwischen geist- und weltlichen Reichständen neu eingeführt und bestigt würde; so muß alsbald auch solcher Vorschlag zerfallen.
 - c.) Die Projecten von Judensteuer,
 - d.) Einziehung einer Präbende bey Stiftern oder Einführung einer Carenz-Zeit bey denselben,
 - e.) Errichtung eines neuen Reichszolls,
 - f.) und Secularisation von Reichs-Prälaturen und vergleichbar, achtet man für unthunlich, theils weilen solche zum Nachteil jener Obrigkeit gereichen, welche dergleichen Personen und Güther zu besteuern haben, und selbst in Rücksicht darauf in den Reichs-Anschägen so hoch, wie wirklich geschehen, angesetzt sind, theils weilen die Errichtung mehrerer Zölle dem Commercio schädlich, die Secularisation aber den geistlichen Reichständen präjudicirlich und selbst der Reichs-Verfassung nachtheilig ist.
 - g.) Die Reichs-Justiz und dessen Unterhalt auf eine Lotterie zu setzen, halte man mehr dem Privat-Vorteil der Projectanten, Lotterie-Directeurs und Colledeurs angemessen, als der Heiligkeit der Justiz, dem Ansehen und der Würde des Reichs anständig oder sonst in Wahrheit nützlich, gestalten es ohnehin jedem Landsherrn frey stehet, in seinem Territorio Lotterien zu errichten, und den davon fallenden Nutzen zum Behuf der Kammerzielder auch sonstiger Reichs- und Kreis-Prästandorum und überhaupt zu Schonung seiner Untertanen zu verwenden.
 - h.) Stempelgeld zum Unterhalt des Kammergerichts einführen wollen, würde mancher nach Justiz leuzenden Parthen, welche ohnehin schon zum Kammergerichts-Unterhalt, es seiye unmittel- oder mittelbar steuert, zu einer großen Last gereichen, und dannoch, da solches sich lediglich auf Proceßhändel, nicht aber wie in Territorii auf alle täglich vorfallende Contracte erstrecken kann, wenig ergiebig, überhaupt aber eben

eben so viel seyn, als die ohnehin viele Vorkommenheiten des Kaiserl. Reichshofsraths vermehren, nur jene des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts aber vermindern, anbey nicht für die Absertigung sämtlicher Reichs-Justizsachen wahrhaft sorgen wollen, wie dann auch bereits im Jahr 1726. diesen Vorschlag gesammtes Reich verworfen hat.

- i.) Die Aufhebung der Kammerboten kann man um deswillen für nicht thunlich achten, dieweilen die Fälle nicht ungewöhnlich sind, wo weder durch die Post, weder durch Notarios eine Insinuation zum Vollzug gebracht werden kann, und deswegen sogar in Kaiserl. Reichshofsraths-Sachen zu Zeiten Kammerboten gebraucht werden müssen, zu geschweigen, daß sämtliche Boten binnen sechs Jahren nicht einmal so viel erhalten, als zum Gehalt eines einzigen Besitzers in einem Jahr erforderlich ist, über dieses aber, wenn die Kammerboten aufgehoben werden könnten, alsdann andere neu anzustellende Personen wohl noch ein mehreres erfordern dürften.
- k.) Lediglich auf die Rückstände der Kammerzieler den Surrogations-Fundum bauen, würde fast eben so viel seyn, als die Herstellung der Reichsschlusshäfigen Besitzerzahl wenigstens verschieben, wo nicht gar auf ein ungewisses setzen zu wollen. Dann es zeigt die tägliche Erfahrung, wie schwer es halte, die zum Unterhalt für 17. Besitzern gewöhnlich bezuschiedene 10000. Rthlr. hiedurch jährlich bezuschaffen, und wie binnen gar weniger Zeit diese Nebenquelle so sehr vertrocknen werde, daß, falls nicht in kurzem weitere Unterhaltungs-Mittel verschaffet werden, dieses höchste Reichsgericht statt der nötigen Vermehrung sogar in weiteren Verfall gerathen müsse.
- L.) Die Einrichtung einer in gehörige Proportion gesetzten neuen Cammergerichts-Matrikul könnte zwar etwa eine ganz billige Hülfe bey dem Unterhaltungswerk verschaffen, aber erwäget man die viele Schwierigkeit, mit welchen ein dergleichen weit-schichtiges Geschäft umwunden ist, und daß sehr viele Zeit dazu erforderlich seyn, bis ein solches zu Stande gebracht werden könne: so ergiebt sich von selbst, daß dermalen, wo von schleuniger Herstellung der Reichsschlusshäfigen Besitzerzahl die Frage ist, sich hiemit nicht können aufgehalten werden.

Chur-Maynzische Subdelegation achtet all diese und dergleichen Vorschläge theils unthunlich, theils unerlecklich, überhaupt aber für dermalen anzugehen um so weniger ratsam, als bekannter zwar mehrmalen und noch im J. R. Abschied §. 14. die Ausfindigmachung eines sonstigen Mittels außer dem Reichsbentrag ausdrücklich ist vorbehalten, und danoch bey hiernächstigen Reichsberathschlagungen im Jahr 1719. und folgenden lediglich die Erhöhung der Cameral-Matrikul ergriffen wurde. Wie dann auch weiland Kaiser Carls des VI. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens in dem Commissions-Decret vom 2. November 1727. Art. 10. annoch Reichsväterlichst und gründlichst eingesehen haben, daß der Surrogations-Fundus vermittelst einer in so weit als nötig bewilligenden Anlage herzustellen sey, worauf man dann auch Chur-Maynzischer Seits um da mehr stimmet, als dermalen davon die Frage ist, wie die Vermehrung und Unterhaltung der 25. Besitzern am schleunigsten bewirkt werden könne. Bey dem



zten Propositione. Punkt bringt die selbstredende Billigkeit, ja die Nothwendigkeit mit sich, sowohl für die höchst- und hohe Reichstände, als für die Kammergerichts-Personen einen gleichförmigen Münzfuß festzusezen, nach welchem erstere die Kammerzieler zu entrichten, letztere aber ihre Salarien zu erhalten haben.
 Zu diesem Ende nun auf jenen Münz-Fuß, welcher zur Zeit der errichteten Reichsschlüsse 1719. und folgenden Jahren gangbar und üblich gewesen, dermalen zurückzugehen, dürfte vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, wessen wegen und da zeithero selbst Camerale von solchem abzuweichen und sich mit einer zwar an sich selbst nicht in gehöriger Münz-Proportion stehenden, überhaupt jedoch jenem Fuß, wo 20. fl. aus der Mark Cöllnisch ausgeprägt werden, nahe kommenden Währung begnüget haben: so hältet man dies Orts dafür, daß Kaiserl. Majestät und dem Reich gutächtlich dahin anzurathen sei, damit für das Künftige festgesetzt werden möge, daß bei den Pfennigmeistern sowohl in Einnahm als Ausgabe durchgehends der 20. fl. Fuß, als ein Pfennigmeistern-Kasse-Fuß, beobachtet werde. Bei dem 4ten Punkt ist zwar nicht ohne, daß gewisse Legstädte durch die Gesetze bestimmt waren; gleichwie aber dieses in jenen Zeiten nothwendig gewesen, wo das Postwesen im Reich noch nicht wie jeho solche Bequemlichkeit zur Uebermachung der Gelder verschaffet hatte, auch schon durch den Reichsschluß vom Jahr 1713. hierinn eine Änderung gemacht, und lediglich die einige Legstadt Frankfurt beliebt worden; so könnte gleichermassen nunmehr eine weitere Änderung geschehen, und des Endes Kaiserl. Majestät und dem Reich, so wie in Propositione vorgeschlagen worden, ganz unbedenklich, diesortigem Ermessens nach, allerunterthänigst angerathen werden, und zwar um da mehr, als an der Thunlichkeit dieses Vorschlags nicht zu zweifeln, da z. B. die Chur-Braunschweigische und Herzogl. Mecklenburgische Kammerzieler wirklich an den Wohnsitz des Kammergerichts eingedendet werden, somit auch ein gleiches aus nahe gelegenen Reichslanden noch viel leichter geschehen könne, und um deswillen wohl geschehen sollte, dieweil ansonsten die Frankfurter Reichskosten so viel Geld hinwegnehmen, daß der Unterhalt des mit 25. Besitzern besetzten Kammergerichts durch die mit einem Quart vorgeschlagene Erhöhung jedes der üblichen jährlichen zweyen Zielen nicht einmal verschafft werden kann, somit jeder Reichstand zu einem höheren überhaupt etwa 2000. Reichl. weiters betragenden Betrag sich würde verstehen müssen. Wollten jedoch mehrere höchst- und hohe Reichstände bei diesem Punkt einen Anstand haben; so kann man sich Chur-Maynzischer Seite auch gefallen lassen, daß nach den vorhandenen Reichsschlüssen alle Kammerzieler in den jährlichen zweyen Messen zu Frankfurt entrichten, und hiernächst von der Pfennigmeistern weiters zum Wohnsitz des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts verschafft, deshalb aber auch die Kammerzieler nach Erforderniß vermehret würden. Was den 5ten Punkt betrifft, so nehmen diesortiger gnädigster Herr Committent, höchst Ihr Churf. Gnaden zu Mainz, keinen Anstand, um den zur Anstellung der 25. Besitzer erforderlichen Surrogations-Fundum zu Stand zu bringen, nicht allein die in Propositione vorgeschlagene Erhöhung jedes jährlichen zweyen Zielen um ein Viertel

sel sich gnädigst gefallen zu lassen, sondern sogar, falls bey dem 4ten Punkt Bedenken wollte genommen, und lieber ein mehrerer Vertrag beliebet werden, sich sogar dazu gnädigst zu verstehen, daß jedes der üblichen zw'en Kammerzielen mit einem ordinairen Ziel vermehret, anmit statt 7. hinkünftig 9. ordinaire Zieler entrichtet würden. Jedoch vertrauen Ihro Churfürstl. Gnaden hieben zugleich, daß höchst Ihro sämtliche Reichsmitstände das gemeine Beste und selbst die Ehre der deutschen Nation in Anstellung erforderlicher Anzahl von Urtheilern reichspatriotisch mit beherzigen, womit eine gleichmäßige Entrichtung im Werk selbst zu leisten, unentstehen werden, gestalten ansonsten keinem Reichsstand zuzumuchen ist, wegen anderer, die ebenmäßig an dem gesammten Reichswohl Antheil zu nehmen haben, sich und seine Unterthanen über die Gebühr beschweren zu lassen. Bey dem

6ten Punkt findet man Chur-Mainzischer Seits nicht das geringste Bedenken, lediglich nach dem Inhalt der Proposition zu stimmen, immassen solcher nicht nur dem Reichsschluß vom Jahr 1719. ad Art. 4. sondern auch sonstigen Reichsgesetzen gemäß ist, welche der Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 39. mit wenigem also begreift:

„Nachdemmalen es in vorigen Abschieden erlaubet, daß die Stände ihre Unterthanen in denen gemeinen Reichshülfen belegen mögen, also soll denenselben „auch dieses bey jehiger Anlage mit allen denenjenigen Clausulen, wie sie „in die Reichsabschiede eingekommen, zugelassen seyn.“

Dergleichen Ausdruck wird auch dermalen in solcher Art, damit die weiter im J. R. A. §. 10. und 15. & seq. und sonst enthaltene heissame Verfügungen und Clausulen mit begriffen sind, ganz füglich können behahalten werden. Was den 7t-n Punkt belanget, daß eine bey Reichs- und Kreis-prästandis für gut findende Moderation der Kammermatrikel zu keinem Abbruch gereichen solle; solches ist nicht allein unter dem 18. Jan. 1754. sondern auch sonst mehrmalen und annoch unterm 12. May und 5. Jul. 1769. von allerhöchst Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich für nöthig erachtet worden. Um deswillen es also auch hierinnen bey dem in der Proposition geschehenen Vorschlag, diesortigem Ermessens nach, sein Verbleiben haben kann. Bey dem

8ten Punkt hältet man dies Orts dafür, wie um den Fundum sustentationis in unabkömigem Stande zu erhalten, erforderlich sey, daß

- Von jedem Reichsstand der Antheil an Kammerzielen jederzeit vollständig und ungesamt entrichtet, im Entstehungsfall aber nicht allein gegen die Saumige nach Vorschrift der Gesetze verfahren, sondern auch weiters verschen werde, daß die Activ-Processe jener Reichsstände und derselben Unterthanen, welche mit Entrichtung der Kammerzieler wohl einhalten, vorzüglich vor den Activ-Processen jener, welche hierinnen säumig sind, vorgenommen und entschieden werden sollen.
- Das, dieweilen durch sich begebende Unglücksfälle einiger Rückstand bey einem und anderem Reichsstand bisweilen unvermeidlich entstehen könnte, wo also binnen einigen Jahren die Pfennigmeister-Kasse einigen Rückstand erleiden müßte; zuweilen auch in Kriegszeiten und sonst merkliche Ausgaben vorfallen, welche gar leicht eine Unhin-



Unhinlänglichkeit des Fundi Sustentationis entstehen machen, unumgänglich nöthig seyn, solche Vorfehr zu treffen, damit der Pfennigmeisterey-Kasse ein mehreres, als zum Unterhalt des Gerichts mit 25. Besitzern erforderlich ist, zufließe. Um nun hiezu zu gelangen, wünschet man dies Orts aus wahrer Neigung zu dem gemeinen Wohl, daß ein jeder höchst- und hoher Reichsstand, welcher in Ansehung seiner Würde und anschlichen Landen ein geringes, besonders in Vergleichung mit einigen mindermächtigen Reichsständen zum Kammergerichts-Unterhalt beträgt, einen für die Förderung der Reichs-Justiz eifernden ruhmvollen Patriotismus möchten vorwalten lassen, und aus eigenem freyen Willen sich zu einem mehreren verstehen. Sodann könnten die in der usual-Matricul noch nicht begriffene Herrschaften, Land und Leut, ingleichem die gangbar zu machende Posten, hauptsächlich aber die Rückstände von Kammerzieleru der Pfennigmeisterey-Kasse wider vorermeldte künftige Zukäufe zu einiger Unterstützung dienen. Ja wenn letztere, wie allerdings zu wünschen, reichlich eingehen sollten; so könnte etwa noch wohl über die Anzahl der 25. ordentlichen Besitzer, nach dem Beispiel voriger Zeiten, wo Octavianer angenommen wurden, einige Extraordinari-Besitzer mit einem etwas minderen Gehalt und dem Recht in das zuerst ledig werdende ordentliche Salarium einzurücken, angestellt, dadurch aber zu Absertigung des dermaligen großen Rückstandes ohnentschiedener Sachen dienamer Vorschub geleistet werden. Aber eben deswegen würde nicht undienlich seyn, wann an jedes Kreises ausschreibende Herren Fürsten allerhöchst Kaiserl. Excitoria, wie unter dem 4. October 1727. geschehen ist, abermalen wollten allergnädigst erlassen, und solchem gemäß dergestalt Hand an das Werk geleget werden, damit nach Wort und Sinn derer Reichs-Constitutionen nirgends ein Reichs-Unterthan verbleibe, welcher, es sey nun ohnmittelbar oder mittelbar zu dieser zu Erhaltung des Landfriedens und Rechtern so nöthiger Reichssteuer das gehörige nach Proportion seines Vermögens bezutragen, nicht sollte mit angehalten werden. Schließlich kann man in Ansehung derer Personen der Kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Canzley zu erwähnen, hier nicht umhin, daß deren Unterhalt in sehr betrübten Umständen sich wirklich befnde, dann verschiedene dererselben dienen ohne alles Salarium, andere sind zwar endlich zum Genüf eines Salarii gelanget; aber zu geschweigen, daß solches zum erforderlichen Unterhalt dermalen nicht hinreicht, so könnten gleichwohl die selbe bis anhero nicht einmal diesen geringen Gehalt vollkommenlich erhalten, wie dann der Canzley-Gehalts-Rückstand wirklich eine Summe von 22826. Rthlr. 81. kr. betraget.

Weiland Kaiser Carl des VI. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens haben in allerhöchst Ihr Cammissions-Decret vom 2. November 1727. Art. XII. Reichsväterlichst bemerket, wie nothwendig es sey, daß zum Unterhalt der Reichs-Canzley der Tax um „ein Drittheit erhöht werde, besonders dieweilen die extraordinaire Mittel, welche wegen solchen Besoldungs-Rückstands einmuthig wären eingerathen, bis ieho noch nicht ausfindig gemacht worden, nebst diesem bei Vermehrung der Assessoren sich auch die Arbeit in der Canzley vergrößere, ingleichem der gestiegene Werth aller Sachen, wesente-

„wessentwegen anderen in Salario publico stehenden Gerichts - Personen eine Besoldungs - Vermehrung zugeleget worden ist, nicht minder auch respective derer Canzlen - Personen obwalte, indem diese Canzlen - Personen in loco Judicij nicht weniger als andere nach Proportion leben, und ihren Unterhalt haben müssen, als widrigfalls zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben, oder die Canzlen, ohne welche doch auch die übrige Kammergerichts - Personen dem Publico unmöglich seyn würden, mit der Zeit gar unbesetzt verbleiben dörfe. Es wären Kaiserl. Majest. zu solcher Meinung und Schluß durch deren Churfürsten, auch deputirten Stände Gutachten dato 20. Januarii 1644. und damalig regierender Kaiserl. Majestät Ferdinando III. unterm 22. April selbigen Jahres darauf erthilten Resolution, auch was hiernach weiters unterm 20. Jun. darauf, Sie, die Churfürsten, auch Reichsdeputirte Fürsten und Stände in Frankfurt gutächtlich erstattet, noch mehrers bestärket worden, als womit überall so viel erhelle, daß die Kaiserl. Canzleyanverwandte Personen in Erhöhung ihrer Salarien jedesmalen gleich anderen Cameralen bedacht, und zu dem Ende, sitemalen die hierzu behörige Mittel, und die Reichs - Constitutiones mit mehrerem nach sich führen, von denen bey der Tax eingehenden Gefällen jederzeit herzunehmen, auch diese Tax nach Proportion der Besoldungs - Erhöhung zu erhöhen sey. Es wären zwar damals denen Canzlen - Personen ihre Besoldungen nach Proportion derr 100. Rthlr. so denen Kammergerichts - Assessoren in selbiger Zeit zugedacht, zu verbessern, auch nach eben solcher Proportion die Canzlen - Tax erhöhen zu lassen, für gut befunden worden; Ihr Kaiserl. Majestät wollten es aber der Zeit noch Ihres Orts bey der Proportion eines Drittheils bewenden lassen.

Wann diese von weissland Kaiserl. Majestät geäusserte allergnädigste Intention in Erfüllung kommt, wann hiernächst auch, wie zu hoffen, in jedem Senat mit möglichster Kürze referiret und votiret wird, anmit mehrere Urtheile zur Expedition kommen; wann die Extrajudical- und Bescheidisch-Sachen gefördert, und zugleich allem zum Abbruch der Canzley vorgehenden Unterschleis gebührend gesteuert wird: als dann wird nach und nach der Canzley-Gehalts-Ausstand abgetragen, und sowohl dermaligen, als ben künftiger Vermehrung derer Bewohner in mehrerer Anzahl erforderlichen Canzley- und Leserey-Personen ein gehöriger denen überall gestiegenen Preiis rerum angemessener billigmäßiger Unterhalt zugehen können. Welches Chur-Mainzische Subdelegation diesem hohen Reichs-Visitations-Congress sammt und sonders angelegtlichst anempfiehlet.

Extraitus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlarie 25. Nov. 1771.
Præsentibus *Sessio 613.*

DDno Commiss. Cæsareo
L. B. ab Erthal.
&

CRAM. Obs. T. VI. P. II.

**Continuum in materia proposita, die
Vermehrung der Kammergerichts-Ver-
sicher betreffend:**
**Chur-Brandenburg. Was bey vorkom-
M m m m menden**



DDnis Subdelegatis,
& me
Secret. Linden,
Excusatis
Dno. Prince. Saxo. Gothano,
Dno. Subdel. Civico Augustano.

menden Umständen vorausgehen müsse,
bevor ein gründliches und standhaftes Gut-
achten in materia propria abzufassen,
darüber hat man sich dies Orts bereits
gedüssert.

Wann dagegen Schuldigkeiten zu aus irri-
gen Präsuppositis der sogenannten Usual-

Matricul in denen selbst von dem vortrefflichen Herrn Correferenten in der Pfennig-
meisterey - Rechnungssache nach dessen gründlicher Einsicht unrichtig befundenen jähr-
lichen Cameral - Verzeichnissen bemerkten vermeyntlich nur durch Execution beyzutrei-
benden Rückständen aufgestellt, und darauf ohne Rücksicht auf die in voris Comi-
tialibus abgegebene ausdrückliche Erklärung, ohne Erwä. ung selbst derer nachherigen,
besonders im Jahr 1729. ergangenen Reichsschlüsse und der vor Augen liegenden Ge-
schichte des in Stecken gerathenen Vermehrungswerks, ohne voraussehen zu können,
dass durch gemachten Anfang wirklicher Zahlung erhöhter Kammerzieler (welche der
Herr Assessor Freyherr von Harpprecht in seinem Bericht vom Unterhaltnungswerk we-
gen Minden irrig bemerket) ipso facto von jenen Ausserungen und von dem klaren
Reichsschlusß vom Jahr 1729. wieder abgegangen sey, ein Reichs - Visitations - Gut-
achten in materia propria auch nur einstweilen gegründet werden wollte: so ist Sub-
delegatus daran den mindesten Antheil zu nehmen, weniger jemanden dahier, er sei
wer er wolle, eine entscheidende Beurtheilung und Festsetzung von Schuldigkeiten
einzuraumen, am wenigsten Vorschläge zur Verfassungswidrigen Ungleichheit in der
Justiz - Administration in Angelegenheiten höchst- und hoher Reichstände oder ihren
Basallen und Unterthanen etwas nachzugeben, nicht gemeint. Vielmehr bezichtet
man sich dies Orts reservatis reservandis auf diesseitige abgelegte Vota, räumet durch
stillschweigende Uebergehung allerhand vorgekommenen, u d noch vorkommender Ur-
theile und Versuche nichts ein, und wird zu seiner Zeit und an seinem Ort das nöthige
weitere erklärt werden.

Da es immittelst mit denen standhaften Maßregeln, um durch noch weiters erhöhende
Kammerzieler den Fundum Sustentationis zu vergrößern, noch etwas weitausschend
seyn möchte: so will Subdelegatus, ohne jedoch dermaßen schon in hauptsächliche Vor-
schläge einzuziehen, unverhalten, wie seiner Meinung nach der Reichs - Kammerge-
richtlichen Justiz - Pflege wesentlicher und geschwinder dadurch geholfen seyn würde,
wann durch beschleunigte Herstellung der in denen wesentlichen Stücken bey Seite
gesetzten Ordnung (ohne welche ohnedem das Kammergericht nicht bestehen kann) be-
sonders auch durch Einführung gesetzmäßiger Kürze denen Reichshängigen Sachen
Beförderung verschaffet, und denen bereits angeschlagenen Herren Beysitzer die Arbeit
erleichtert, mithin dadurch die Vermehrung der Zahl derer Herren Beysitzer unnöthig
dürftig gemacht werden sollte.

Allerfalls wann dieses in der Macht des hohen Visitations - Congresses stehende Mittel
nicht völlig zum Zweck führen sollte, welches jedoch erst der wirkliche Versuch bewähren
muß.

muß, siehet man dies Orts nicht die geringste Schwierigkeit, warum nicht wenigstens einstweilen einige Præsentari als Assessores extraordinarii mit etwas geringerm Gehalt, doch mit dem Recht der vollen Besoldung, wie sie bisher gereicht worden, bei dem Abgang eines Assessoris ordinarii zuzulassen, auch in allem Fall zu deren Unterhaltung ein Neben-Fundus zu errichten sey.

Ein Neben-Fundus dürfte sich durch Einführung einer der Verfassung des Kammergerichts anzumüssender, und von dem ehemaligen nicht ohne Grund gehässigen Sportel-Wesen ganz unterschiedener Sportel-Kasse, worüber niemand als Kaiserl. Majestät und das Reich zweckmäßig zu disponiren habe, um so leichter auszufinden seyn, als es billig ist, daß auch diejenige, welche gar keine Kommerzieler entrichten, und dennoch mit ihren vielen großen und wichtigen Proceszen das Collegium Camerale vorzüglich beschäftigen, durch convenablen gar leicht v. e. durch Einführung des Stempelpapiers, Succumbenz-Gelder wegen frivoler Restitutions-Gesuche, Urthels-Gebühren re. re. zu bestimmende Sporteln zu einem Beytrag gezogen werden.

Fürst Regensburg. Thro dermalen allerhöchstwürdigst regirenden Kaiserl. Majestät als einem der größten Justiz-Eiferer war vorbehalten, die erste und Haupt-Eriebfeder zu Verbesser-Herstell- und Vermehrung der dabisigen obersten Justizstelle zu seyn.

So viel allerunterthänigsten Dank, als man dies Orts jener Reichsväterlichen Vorsorge schuldig zu seyn gloubet, eben nicht minder werden Allerhöchstdieselbe sowohl von denen dermalig- als zukünftig-vaterländisch-denkenden Bürgern gesegnet werden.

Um damit aber auch Thro Hochfürstl. Gnaden zu Regensburg Subdelegati gnädigster Herr Committee an einer wksamen patriotischen Gedenkungsart und der hierunter verbundenen Reichständischen Obsiegenheit nichts erwinden lassen: so wollen Höchstdieselbe, in Gemäßheit des vortrefflichen Reichs-Directorial-Beytrags,

ad 1.) bey der durch die nunmehr erschöpfte verglichene Rückstände nicht wenig herunter gesetzten Unterhaltungs-Kasse, um

ad 2. 3. 4. 5. & 8.) den Reichsschluß von anno 1720, so viel an ihnen ist, mitwirksam machen zu helfen, nicht entstehen, dassjenige in ihrer Maf an Kommerzielern, als der einzigen dauerhaften und dem Ansehen des heiligen Reichs angemessenen Unterhaltungsart, bezutragen, und zu Erfahrung der Provisions- und sonstigen Kosten frey nacher Bezahl zu liefern, was zu Vermehr- und Salarirung 25. Kammergerichts-Besitzern nach dem 20. fl. Fuß nöthig seyn dörste, woben Höchstdieselbe wünschen, daß mittelst einer gütlichen Auskunft die hier und da in sehr anscheinlichen Summen annoch restirende Kommerzieler bengetrieben, und zu dem von Bamberg und andern vorstimmenden vorgeschlagenen guten Gebrauch verwendet werden könnten; worinn übrigens

ad 6.) sich, nach Anweisung der in der Mitte liegenden Reichsgesetze von selbsten versteht, daß zu diesem Beytrag allerdings die sonst collectable Unterthanen und Landsassen gezogen, endlichen



ad 7.) die für einen jeden Reichsstand einmal ausgeworfene Kammerzieler zu Ver-
ringering des Sustentations-Fundi unter keineren Vorwand verkürzt werden sollen.
Und hitemit crachtet man Fürstlich-Regensburgischer Seits all demjenigen ein volles
Genüge zu leisten, was der Reichsschluß von 1720. erheischen möchte.

Braunschweig-Wolfenbüttel, beziehet sich in Betref der Vermehrung der Kammer-
gerichts-Assessorum auf sein in Sess. 510. bereits abgegebenes Votum, und lässt
sich hiernächst des weitern dahin vernehmen, wie man demjenigen, was auf die von
dem vortrefflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. geschehenen Proposition per majora
beliebt werden möchte, ebenfalls zu Aufrethaltung des Reichs-Justizwesens bey-
zutreten gedenke, jedoch nicht anders, als sub expressa Conditione, wenn dasjenige,
was in diesseitigem in Sess. 510. abgelegten Voto nach Vorschrift der Reichsgesetzen
desideriret worden, zugleich auch seine Vollstreckung erhalten wird.

Mecklenburg-Schwerin, wiederholet das diesseitige Votum in Sess. 509. und wün-
scht ad ejus Numerum 3. betreffend den Münzfuß, daß dem Kaiserl. Reichs-Kam-
mergericht noch vor Adjustirung jetziger Angelegenheit aufgegeben werden möge, ohn-
verfüglich anhero zu berichten, wie, und auf welche Art die Summa non appellabilis
höchst- und hoher Stände des Reichs bisher gerechnet worden.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaricæ 11. Dec. 1771.
Præsentibus.

Sessio 620.

Dno. Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal
&
DDnis Subdelegatis.
& me
Secret. Serger.
Excusato
Dno Princ. Saxo-Gothano.

Chur-Maynz, verlase den von dem vor-
trefflich. Herzogl. Sachsen-Gothaischen
Herrn Gesandten bey dessen anhalten-
der Utpäthlichkeit Directorio überschickten
Nachtrag Voti, die Vermehrung derer
Kammergerichts-Beysitzer betreffend.
Sachsen-Gotha. Da Subdelegatus aus
denen ihm seit dem aus der Dictatur zu-
gekommenen Protocollis ersehen, wie die

Sustentation des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts, und Vermehrung der Assesso-
rum begreiffende Materie, in dessen durch Krankheit verursachten Abwesenheit, und
zwar in der 613. Session abermalen in Bewegung gebracht worden, als will auch
er nicht säumen, der von seines höchsten Herrn Committenten Herzogl. Durchl. schon
vor einiger Zeit erhaltenen gnädigsten Instruction zufolge, sich hierüber weiter zu
erklären.

Man kann zuvorderst nicht bergen, wie man die Sache überhaupt bei dem Abgange
der dazu nöthigen Hülfsmitteln, und Ermanglung einer näheren Einleitung noch nicht
vorbereitet genug halte, und die in dem diesseitigen in Sess. 505. abgelegten vorläu-
figen Voto vorausgesetzte Bedingungen noch immer vor allem erfüllt zu sehen
wünschte, wohin man dann auch damalen seinen Vorbehalt gerichtet. Nachdem
es aber die Nothwendigkeit erheischt, auf die Vermehrung der Assessoren, ungesäum-
ten

ten thätigen und ernsthaften Bedacht zu nehmen, und dadurch den gänzlichen Verfall dieses höchsten Reichsgerichts, welcher, bey Verzögerung der diesfalls zu ergreifenden Maßregeln und Verirrung in Weitläufigkeiten, ohnfehlbar erfolgen muß, vorzu-beugen, so will man dem Vorgange anderer vortrefflichen Stimmen gemäß, auch dies Orts zu einem einstweiligen Fundo, welchen man zwar bey Ergänzung und Be richtigung der Kammer-Matricul, und bey ordentlicher Einlieferung der Rückstände für nicht nöthig hielte, die Hände bieten, zugleich jedoch hieher wiederholen, was man bereits im obangeführten diesseitigen Voto, in Ansehung der Wiederherstellung der Ordnung, als eine Conditionem sine qua non aufzustellen für gut befunden. Um aber sich nach Anleitung der vortrefflichen Directorial-Proposition Punktweiss vernehmen zu lassen, als geschicket solches folgendermaßen, und zwar ist man ad Punctum I.) der gänzlichen Meinung, daß solchem kein besseres und vollkommeneres Genüge geschehen könne, als durch den von dem vortrefflichen Herzogl. Bremischen Herrn Gesandten gethanen Vorschlag der Bestellung eines Re- und Correferenten. ad II.) Erachtet man der Sache angemessen und sehr beförderlich, wenn der vortreffliche Baaden-Vurlach- und Mecklenburg-Schwerinische Vorschlag Eingang finden wollte, daß nämlich die neu zu berufenden Amtstheore nur mit einem Gehalt von 3000. höchstens 3500. fl. angenommen würden, der volle Gehalt aber ihnen vorbehalten bliebe, so bald sie, einer nach dem andern, in die sich erledigenden Stellen der 17. ältern Besitzer einrückten. ad III.) Hat man bisher diesseits die Kammerzieler nach dem 20. fl. Fuß abgetragen, gedenkt auch nach der Hand nicht davon abzugehen, hält aber allerdings für billig, daß nicht allein hierunter eine Gleichheit für jetzt, sondern auch für die Zukunft ein sicherer Maßstab, oder unabweichlicher Münzfuß, und über dies ein regelmäßiges Verhältniß zwischen Gold und Silber festgesetzt werde, worüber bey der Reichs-Versammlung ohnfehlbar nähere Handlung gepflogen werden wird. ad IV.) Würde man den Directorial-Antrag für sehr nützlich ansehen, wenn dessen Ausführung nicht die Unsicherheit der Posten und Strassen in hiesiger Gegend, und die Ernanglung der Banquiers in Wetzlar im Wege stünde, in welchem Fall die Legstadt Frankfurt noch fernerhin, wie bisher, zu gebrauchen, in Ansehung der Meßkosten und anderer Nebenausgaben aber mehrere Sparsamkeit bey dem Kammergericht einerseits einzuführen und vorzuschreiben; andererseits zugleich zu wünschen ist, daß höchst- und hohe Reichsstände die Kammerzieler franc und fren von Porto und Pro visionen bis Frankfurt gelangen zu lassen, belieben möchten. ad V.) Nun läßt man sich die quästionirte provisorische Erhöhung eines jeden der jährlichen zwey Kammerzieler um ein Vierttheil unter der ausdrücklichen Bedingung, wie von Bremen in der 520. Session geschehen, gefallen. Ueber die daben vorauszusehende durchgängige Gleichheit aber kann bey der Reichs-Versammlung, wo ein desfallsiger allgemeiner Schlüß statt finden, oder allenfalls andere Mittel an die Hand gegeben und genehmigt werden, am besten die Rede seyn.

M m m 3

ad VI.)



ad VI.) Ist man mit der Directorial-Preposition völlig einverstanden; und stimmet auch mit Chur-Erier dahin, daß die Kammerzieler, als ein Onus reale, auf den Reichsständischen Landen haften müssen, wo nicht durch besondere Landes-Compaßata deren Abtragung für je und beständig zu Kammerburden erwachsen ist, in welchem Fall, nach Bewandniß der Umstände, deren Rückstände gar wohl von einem Successore particulari bey einem Landesfalle den Allodial-Erben zugeschoben werden können.

ad VII.) Behält es bey der hierunter schon gemachten Reichs-Anordnung, nach dem Directorial-Antrag, sein Bewenden.

ad VIII.) Sind nicht allein alle zur Vermehrung des Fundi ordinarii Sustentationis dienende Hülffsmittel zur Hand, sondern ist auch auf einen Fundum subsidiarium der Bedacht zu nehmen.

Zu letzterem könnten die etwan durch Vergleich oder sonst benutzenden Rückstände in der Maße angewendet werden, daß solche nebst davon fallenden Zinsen immer zu Capital angelegt würden, bis sie zu einer bestimmenden Höhe angewachsen wären, da alsdann mehrere Assessores noch angenommen, und von den Interessen salar ret werden könnten, auch würden hiezu die bey der Burg Friedberg zinsbar stehende Gelder, nach dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Voto zu schlagen seyn; sonst möchte das durch die von Chursachsen vorgeschlagene Abschaffung der Kammergerichtsboten zu erprobende, vornehmlich aber, wie Chursachsen und andere demselben bestimmende vortreffliche Vota sich geäußert, ein Beitrag von der Reichs-Ritterschaft herbeizuziehen seyn.

Und da es überhaupt mit der Redintegration der Matricul, als die den eigentlichen Fundum Sustentationis ordinarium begründet, viele Anstände hat, und solche von ihrer Verichtigung noch sehr weit entfernt ist, auch durch Krug, und andere vergleichen unvorgesetzte Unglücksfälle, welche nur allzuoft den Fortgang guter Anstalten zu hemmen pflegen, neue Rückstände entstehen können, so ist es allerdings nöthig und unumgänglich, zugleich Nebenquellen aufzuspüren, und kein nur einigermaßen thunliches Mittel zur Verschaffung einiger Unterstützung aus der Acht zu lassen.

In diesem Betracht tritt man auch denen von dem vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten in Sessione 613. auf eine Sportel-Kasse und dergleichen bescherten Anträgen in voller Maße bey; wobei sich jedoch verstehtet, daß durch dergleichen neue Anstalten, besonders durch Einführung des Stempel-Papiers, höchst und hohe Stande nicht beschweret, sondern solche davon ausgenommen bleiben.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlariae 20. Dec. 1771.

Præsentibus.

Session 625.

DDnis Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal

In Materia proposita, die Vermehrung
derer Kammergerichts-Beytitzer betreffend,
wurde weiters votirt.

Nürnberg.



&
Ddnis Subdelegatis.
& me
Secret. Linden.
Excusatis
Dno. Elect. Trevirensi,
Dno. Elect. Saxonico.

Nürnberg. Der bey diesem so preiswürdigst angefangenen und bisher so unermüdet fortgesetzten Kaiserlichen Reichs-Kammergerichtlichen Visitations-Geschäfte sich in vollem Glanz gezeigte allerhöchste Reichsväterliche Justiz. Eifer Thro glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Majestät sowohl zu Beförderung der Gerechtigkeit

überhaupt, als besonders zu denen dahin abzweckenden Mitteln und Wegen, ist von jedem patriotisch-gesinnten Reichsstand mit allerunterthänigst- und Ehrfurchts-vollestem Danke zu verehren.

Da nun zu allergehorsamster Befolgung des allerhöchst-verehrlichen ad Comitia Imperii gebrachten Kaiserl. Commissions-Decrets vom 22. August a. p. die von dem vor trefflichen Reichs-Directorio in Sess. 459. den 12. October a. p. in Voertrag gestellte Vermehrung der Herren Kammergerichts-Beyläter, bis auf die in denen Reichsschlüssen von Ao. 1719. bis 1731. bereits bestimmte Anzahl, und derer in gedachten allgemein verbindlichen Reichsschlüssen gleichfalls schon vorgeschriebene Unterhaltung, eines der vorzüglichsten Mittel zur Erreichung dieses erhabenen Endzwecks ist: so kann Subdelegatus Norimbergensis

ad Punctum 1. & 2. Propositionis der Ausführung und Beobachtung alles dessen, was in belobten höchst-verehrlichen Reichsschlüssen nach gründlicher der Wichtigkeit der Sache gemäßen Untersuchung damals schon festgestellt worden, um so standhafter hantreten, je sorgfältiger die Reichsstadt Nürnberg, so schwer es auch derselben bey dem äusserst prägravirten Matricular-Anschlag jederzeit gefallen ist, ihre Kammerzieler nach der bereits ad Septuplum angestiegenen Erhöhung bisher abgetragen, und niemals den geringsten Rückstand aufzuwachsen lassen; auch

ad 3.) nicht entstehen würde, diese thre erhöhte Zieler, wosfern hierinn unter allen höchst- und hohen Ständen ohne Ausnahme vollkommene Gleichheit zu halten beliebt werden sollte, für das künftige nach dem 20. si. Fuß abzutragen. Nur findet man

ad 4.) dies Orts für ratsam, daß aus verschiedenen in mehrern anderen fürtrefflichen Votis bereits angeführten wichtigen Ursachen die Bezahlung dieser Zieler, so lang wenigstens das Kammergericht zu Weßlar verbleivet, in der bisherrigen Legstadt Frankfurt geschehen, dabei aber in Anschung der Meß- und Reiskosten künftighin alle mögliche Sparsamkeit angewendet werden möge. Was aber

ad 5.) die weitere Vermehrung der dermaligen Usual-Matricul anbelonget: so ist notorisch, und bewähren solches die jährlich gedruckte zum Vorschein kommende Verzeichnisse von selbsten, wie sehr sämtliche freye Reichsstädte, und besonders die sowohl zu denen Reichs- und Kreis- als Kammergerichts-Bedürfnissen über ihre Kräfte angelegte freye Reichsstadt Nürnberg in gedachter Usual-Matricul prägraviret sind, so, daß man dies Orts gegen eine weitere Erhöhung des bisherigen Ventags zu dem Kammergerichtlichen Sustentations-Fundo sich ausdrücklich zu verwahren, um so mehr



mehr nothgedrungen bemühtiget sichet, als nicht nur in dem mit Allerhöchst. Kaiserl. Ratification begleiteten Reichsgutachten vom 13. Jun. 1729. S. 6. daß denen Ständen keine weitere zur last gereichende Anlagen aufgebürdet werden sollten, nach vor-gängiger reiflicher Erwägung unanimiter beliebet, vielmehr bereits andere in Aug. mentum Sustentationis Cameralis dienliche Maßregeln placidiret worden, sondern auch der

ad 6.) vorgeschlagene zwar in denen Reichsgesetzen gegründete Vertrags-Modus, jedoch auch bei denjenigen Reichsstädten, welche Güther und Unterthanen haben, nicht in solcher Maße sich anwend'n läßt, daß nicht der von der ohnedem nothgedrungen hochangelegten Bürgerschaft dazu den hauptsächlichsten Vertrag zu erfordern nöthig seyn sollte. Das aber

ad 7.) die bey der Reichs-Matricul vorsallende Moderationes keinen Bezug auf die Cameral-Matricul haben sollen, ist durch das Reichsgutachten vom 28. Jan. 1754. sattsam bestärkt, und kann diesortigem Ermessens nach künftig hin wenigstens jederzeit in so weit seine Anwendung leiden, daß ein auch bey Reichs- und Kreis-Bedürfnissen aus bewegenden Ursachen moderirter Reichsstand, doch nicht anderst, als im Fall des äußersten Unvermögens, von dem Vertrag der dermaligen Cameral-Usual-Matricul, bis zu deren völligen Berichtigung geminderet werden möge. In welchem Betracht

ad 8.) dies Orts sehnlichst gewünschet wird, daß von höchst- und hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen auf die Berichtigung dieser Kammergerichts-Usual-Matricul unzielschlich hochgefälliger Bedacht genommen, und diejenige höchst- und hohe Stände, bey welchen sich nahmhaft Rücksände finden dörften, selbige nach und nach abzutragen, sich großmuthigst und geneigtest gefallen lassen, auch hierzu von gesammten Reichs wegen aufgetunkt werden möchten.

Inzwischen aber, und bis ein gedeihlicher Endzweck in Wirklichkeit gesetzet werden dörfe, sich die jederzeit eintretenden drey jüngsten Herren Kammergerichts-Besitzer drey Jahr lang mit der Hälfte der Besoldung ohnmaßgeblich begnügen lassen, und die übrige Hälfte zu mehrerer Beförderung der Justiz dreyen Assessories extraordi-nariis zu guten gehen könnte, ulteriora, si opus, reservando.

Chur-Brandenburg. Nachdem Subdelegatus den Schreibschler in dem Chur-Brandenburgischen Voto Proli Visitationis vom 25. Nov. 1771. daß in dem Nachsatz des zweyten Periodi die Wörter: weniger, am wenigsten statt, und und oder: gesetzet worden: so will derselbe solchen hierdurch corrigiren. Derselbe kann auch bei dieser Gelegenheit notitia causa, in materia nunc suo modo connexa in Betref des Turni, unangemerkt nicht seyn lassen, daß in den Protocollis Cameralibus, folgende deliberatio pleni des damalen aus 9. Besitzern bestehenden Kaiserl. Reichs-Kammergerichts in Anno 1713. Mercur. 22. Febr. vorkommen.

Präsent. Domino Judice Vicario L. B. ab Ingelheim,

D. Comite de Solms Laubach,

DD. a Geismar, Zernemann, Moser, Huber, Schrag, Braillard,

Ludolff



Ludolff & Krebs.

Zeigte Herr Assessor Braillard cum venia an, wie er in Sachen Bayern, contra Frauenhofen mit seiner Relation fertig sey, und gerne ante publicandam pacem selbige abstat-ten möchte; weilen aber auch in der Ordnung versehen, daß kein Assessor dem an- dern in der Reihe vorgreifen solle, gleichwohnen auch dieses des Collegii arbitrio überlassen, als wollte er vernommen haben, ob ihm hierunter dispensaret werden wollte.

D. Zernemann bey diesen schweren Läufen wollte er dafür halten, daß man die Sache siegen lasse.

D. Moser, vermeint secundum ordinem.

D. Schrag könnte es geschehen lassen.

D. Krebs könnte es geschehen lassen, jedoch wann die Ordnung hiernächst an ihn käme, dieselbe vorbeygehn lassen müste.

D. Ludolff puncto ordinis hätte für seine Person kein Bedenken, wiewohl sonst auch selbige ihn Herr Braillard bald erreichte.

D. a Geismar hätte kein Bedenken, jedoch cum reservatione Domini Assess. Krebs. Conclusum per majora: solle Herren Assessor Braillard prima post ferias Bachanaliorum jedoch mit dem Vorbehalt, daß wann die Ordnung selbigen hiernächst erreiche, einmal vorbey gehn lasse, aus der Sache: Bayern, contra Frauenhofen, ab- gefasste Relation vor andern abstatten.

Chur Maynz. Nachdem nunmehr sämtliche Vota in Betref der Vermehrung derer Kammergerichts-Beyzizer zu dem Reichs-Protocoll abgegeben, hieraus aber erscheinet, daß sich kein gemeinsames Gutachten verfassen ließe: als stellat Directorium diesem Reichs-Visitations-Congress zu Belieben, in welcher Art der allerunterthänigste Bericht an Kais. Majest. und das Reich erstattet werden wolle.

Umfrag.

Woben folgendes zum Protocoll gegeben.

Mecklenburg. Lässt sich einen Begleitungs-Bericht gefallen. Da nach dem dies- seitigen Wunsch Sess. 613. bereits in Sess. 618. occasione der geschehenen Hindan- sezung des der Reichs-Stadt Frankfurt ertheilten Kaiserl. Privilegii de non appellando beliebt worden, vom Collegio Camerali Bericht zu erfordern; "wie und „nach welchem Münz-Fuß die in denen Kaiserl. Privilegiis de non appellando ge- schätzte Gulden, Goldgulden und Thaler, bey Erkennung der Processe gerechnet worden. Denn sollte sich wider Recht und Erwarten finden, daß Camera Imperialis bey obiger Berechnung zum offensabaren Nachtheil Reichständischer Competenz nur den jetzigen 24. fl. Fuß zum Grund leget: so bedauert Subdelegatus, wann alsdann gegen das diesseitige Votum Sess. 509. auch nur ein gleicher Münz-Fuß dem Collegio Came- rali zur Besoldung accordiert werden dürfe."

Conclusum. Es wären die in Betref der Vermehrung derer Kammergerichts-Bey- zizer bey diesseitigem Reichs-Visitations-Congress abgehaltene Deliberationes in

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

N n n

Abschrift



Abschrift mit allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht an Kaiserl. Majest. und das Reich allerghorsamst abzuschicken.

*Extractus Protocolli Visitationis Camerae Imperialis d. d. Wetzlarie 23. Dec. 1771.
Præsentibus.*

Sessio 626.

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal,
&
DDnis Subdelegatis
ac me
Secret. v. Eckart.

Exccusatis
DDnis Electoribus Trevirensi, Saxonico.

Commission Cæsarea. Es ist eine Reichskundige Sache, mit was Reichsväterlicher Sorgfalt bereits Kaiserl. Majestät Carl der VI. allglorwürdigsten Andenkens, den Zustand des Kaiserl. Kammergerichts auch in der so herunter gekommenen Anzahl der Beysitzer beherziget, so fort die Vermehrung derselben sich haben angelegen seyn lassen.

Die mehrfältig erlassene und den vollestten Reichsväterlichen Eiser bekräftigende allerhöchste Commissions-Decreta, sonderheitlich die in dem Ratifications-Decret von Anno 1727. enthaltene dringlichste Kaiserl. Erinnerungen und das daselbst an Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem den vorhinigen durch viele Zeitalters fürgedauerten Hergang der Sachen so lebhaft abschilderenden Anfügen, in verbis:

„Indem es der deutschen Ehre und Ruhe anständiger sey, solchermaßen auf einmal glorreich herauszutreten, als mit langer Hand in bisheriger Unrichtigkeit und ohne wesentliche Wirkung in Unordnungen und beständigem Rath „ohne That zu verblieben,

angelegenlichst gestellte Ersuchen geben davon mehr als hinlänglichen Beweis an Handen.

Gleichwie nun aber das hochnützliche Werk der Vermehrung der Beysitzer etwa auch durch Zufälligkeiten, wenigstens bis auf die Reichsschlusfmäßige Anzahl bisher nicht zu seiner Wirklichkeit gelanget ist: so sind Thro jetzt glorreicher regierende Kaiserl. Majestät bei der durch allerhöchst Thro Reichsväterlichen Bemühung zu Stande gebrachten gegenwärtig noch fürdaurenden Visitation nicht minder, daß die Justiz beim Kaiserl. Kammergericht auf einen dauerhaften Fuß gesetzt, und die entstandene oder entstehen könnende Missbräuche abgestellt werden, als daß auch zugleich solche weiters dahin ihre Beförderung erlange, damit sogar viele um Justiz seufzende Parthenen nicht ohne Richterliche Hülfe verbleiben möchten, immerhin mit allerhöchst Obrist Reichsrichterlichen Sorgfalt beeifert gewesen.

Allerhöchst dieselbe haben daher auch nach ratificirtem Reichs-Gutachten vom 3. Aug. 1770. jenes allerhöchste Rescript an Thro Commission allhier allgnädigst erlassen, welches Dieselbe in Sess. 346. dieser ansehnlichen Reichs-Versammlung zu verkündigen die Ehre gehabt.

Gleichwie nun hierauf bis hieher mehrere Deliberationen (wohen in seiner Maß durchgehends Vorschläge zu Vermehrung dexter Beysitzer geschehen sind) gepflogen werden:

so



so bemerket Commissio Cæsarea mit Vergnügen, daß, ohne der vorliegenden Reichsschlüsse zu gedenken, im Grund selbst den die hierunter obwaltende hohe Nothwendigkeit ebenfalls ermessen; auch auf den erklecklich- und gesicherten Unterhalt derselben zu dieser Justiz angestellten Personen, sonderheitlich in Ansehung des Münz-Fusses mit gedacht, sofort denen Reichsväterlichen allerhöchsten Gesinnungen mit patriotischem Eifer sich gendheret worden sey.

Über die Vorschläge, ohne Ausnahme selbst, wie nicht weniger über die der Reichsschlusmäßigen Vermehrung verschiedentlich vorausgesetzte Bedingniß findet man sich diesfalls zu äussern in jenem Betracht unnothdürftig, daß in Ansehung des letzterwähnten das eigentliche bereits zur Gesetzgebenden Gewalt gebracht worden, die über die dermalige Reichsschlusmäßige Frag aber geschahne Vorschläge annoch dahin gelangen, und Kaiserl. Majestät über solche auf weitere Reichstädliche Deliberationen die allerhöchste Entschließung zu geben, ohnehin allernächst geruhet, hierbei aber in ihren Kaiserl. Vorrechten und Zuständigkeiten sich ein mehrers nicht zumuthen lassen werden, als was deshalb in Gesetzen geordnet und stets hin beobachtet worden ist. Diesemnach, und da dermalen sämtliche Vota zum Protocoll abgegeben worden: so ist man damit, daß solche nun an Kaiserl. Majestät mit einem allerunterthäigsten Begleitungs-Bericht einzuschicken seyen, um da mehr einverstanden, als es aus allerhöchstem Auftrag geschehen ist, daß man einmal die Beförderung dieser hochangelegenen Sache mündlich erinnert und empfohlen habe.

Chur-Maynz. Verlase den entworfenen allerunterthäigsten Begleitungs-Bericht zu denen Deliberationen, die Vermehrung und Unterhaltung derselben Kammergerichts-Besitzer betreffend, zu Belieben stellend, was hiebei zu erinnern gefällig.

Umfrage.

Conclusum per majora. Man wollte zuvorderst das heutige Protocoll und Communication des entworfenen Berichts per dictaturam erwarten.

Extraclus Protocollus Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlaræ 8. Jan: 1772:

Præsentibus

Dno Commiss. Cæsareo,
L. B. ab Erthal

&

DDnis Subdelegatis,
& me

Secret. Serger.

Excusatis

Dno. Subdel. Comitum Wetteraviae.
Dno. Subdel. Civico Norimberg.

Sessio 627.

Chur-Maynz. Das Protocollum Sess. 626. nebst dem Entwurf allerunterthäigsten Begleitungs-Berichts, die Vermehrung der Kammergerichts-Besitzer betreffend, sei bereits vor denen Weihnachts-Ferien per Dictaturam communicirt worden, Directorium wolle vernichten, ob nunmehr vorgedachter Bericht ausgeführt werden könne.

N n n 2

Umfrage.



U m f r a g e.

Char. Trier. Hat bey dem entworfenen allerunterthänigsten Bericht nichts zu erinnern.
Chur. Sachsen. Unter Bezug auf die Verwahrung, so occasione des Puncto Turni erlassenen allerunterthänigsten Berichts von dieser Stelle aus zum Visitations-Protocoll gebracht worden, kann Subdelegatus seines Orts, daß der wegen Vermehrung derer Kammergerichts-Assessoren zu erstattende Bericht in der projectirten Maße mit Erwähnung Sr. Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs salvo Jure abgehe, geschehen lassen.

Chur. Brandenburg. Den nunmehr per Dictaturum mitgetheilten Entwurf des an Kaiserl. Majestät und das Reich zu erlassenden Begleitungs-Berichts in materia proposita kann man sich unter Bezug auf dieseltige sowohl in Betref der Vermehrung der Bensitzerzahl, als in Ansehung der mit an das Heil. Reich zu bewerkstelligenden Berichts-Erstattung abgegebene Vota, und mit dem Monito, daß, wenigstens wie bey jenem Bericht vom 15. December 1769. auch hier im Context des gesammten Reichs mit Erwähnung gethan werde, auch übrigens reservatis reservandis mit Chur-Sachsen gefallen lassen; das heutige Protocollum Visitationis wird denen Anlagen benuzfügen seyn.

Oesterreich. Wie Chur-Trier.

Bremen. Beziehet sich lob reservatione reservandorum auf die in hac materia in Sessionibus 494. & 520. abgelegte Vota, und wiederholet, so viel die Ausfertigung betrifft, die in Sess. 351. ad Protocollum gegebene Verwahr- und Erklärung. Uebri gens wie Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Bamberg. Hat bey dem verlesenen Entwurf vorgemeldeten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts allschon vor denen Ferien nichts zu errinnern gehabt, sondern seines Orts gewünschet, daß solcher alsgleich an die allerhöchste Behörde ohne einigen Verzug einbefördert worden wäre, viel weniger hat man dermalen einen Anstand dabei zu nehmen.

Sachsen Gotha. Beliebter Kürze halber lediglich wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Bremen.

Constanz. Unter ebensässiger Wiederholung dessjenigen, was man wegen derley unterthänigsten Berichts-Erstattungen in Sess. 196. ad Protocollum Visitationis gelegt hat, dermalen wie Bamberg.

Br. Culmbach lässt sich ebenfalls die Ausfertigung des quästionirten Entwurfs allerunterthänigsten Berichts, wie Chur-Brandenburg, gefallen.

Fürstlich Regensburgischer Subdelegatus wiederholet anhero dasjenige, wohin er sich gelegenheitlich des in Sess. 196. zu erlassenden allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts in materia Turni & Recurrentia zu dem dahiesigen Reichs-Protocoll geäußert hat, kann sich sofort das dermalen verlesene Project gefallen lassen.

Br. Wolfsbüttel, kann die Ausfertigung des in materia proposita verfaßten allerunterthänigsten Begleitungs-Berichts an Kaiserl. Majestät und das Reich in der Maße, wie Chur-Brandenburg, geschehen lassen.

Münster.

Münster. Unter Wiederholung seiner ad Materiam abgegebener Votorum, wie Thur-Trier.

Mecklenburg-Schwerin. Wie Thur-Sachsen und Thur-Brandenburg.

Bayern. Unter Bezug auf diesseitige Vota und Verwahrungen Sess. 198. & 352. und unter gleichmäsigem Beytritt zu denen Monitis & Desiderii derer vortrefflichen Thur-Sächsisch- und Thur-Brandenburgischen Herren Gesandten, kann man die Ausfertigung des Berichts sich auch dies Orts gefallen lassen.

Hessen-Darmstadt. Wie Thur-Sachsen und Thur-Brandenburg.

Pfalz-Lautern, tritt denen vortrefflich-Thur-Sächsisch- und Thur-Brandenburgischen Monitis bey, und lässt sich in solcher Art unter wiederholtem Bezug auf diesseitige vormalige Erklärungen die Ausfertigung des entworfenen Berichts gefallen.

Baaden-Durlach. Wie Brandenburg-Eulmbach.

Prälaten. Wie Thur-Trier.

Cölln. Ebenfalls wie Thur-Trier.

Regensburg. Wie Cölln.

Augsburg. Lässt es bey dem verlesenen Entwurf allerunterthänigsten Berichts lediglich bewenden.

Thur-Maynz. Unter Bezug auf Gesetz, Herkommen und des Reichs-Gutachten vom 3. August 1770. lediglich wie Thur-Trier und Constanz.

Thur-Maynz. Nach dermaliger Abstimmung sind Paria vorhanden, Directorium will also vernehmen, wessen sich zu vereinigen gefällig.

Da bey abermaliger Umfrage fernerweit Paria stehen geblieben, als findet sich Directorium außer Stand, ein Conclusum zu versassen, und den allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht auszufertigen.

Extractus Protocolli Visitationis Cameræ Imperialis d. d. Wetzlarie 13. Jan. 1772.

Præsentibus.

Sessio 629.

Dno. Commiss. Cæsareo,

L. B. ab Erthal

&

DD. Subdelegatis

& me

Secret. v. Eckart.

Thur-Maynz. Nachdem der allerunterthänigste Bericht, die Vermehrung der Kammergerichts-Besitzer betreffend, wegen seiner Erheblichkeit längerhin nicht aufgehalten werden kann: als stelle Directorium diesem hohen Reichs-Congress abermals anheim, diesertwegen zu Hebung

derer Parium ein allerseits annehmliches Auskunfts-Mittel zu treffen.

Umfrage.

Conclusum per majora. Es wären dem allerunterthänigsten Begleitungs-Bericht die Worte: legen an Euer Kaiserliche Majestät und das Reich zc. bezuziehen, sofort der Bericht abzuschicken.

Commissio Cæsarea. Wie in Sess. 626. und wegen denen verschiedentlich geschehenen Reservationen, wie bey dem zweyten allerunterthänigsten Bericht in Materia Turni &

N n n 3

Recur-



Recurrentia in Sess. 352. zumalen wegen dem an Kaiserl. Majestät vom gesammten Reich selbsten unterm 3. August 1770. gebrachten Verlangen.

Uebrigens kann man sich den heute adjustirten Bericht in dem Verstand gefallen lassen, daß selbiger allerhöchsten Orts ohnedem dahin an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht zu werden, mit bestimmet ist, dieweilen Kaiserl. Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen hierüber näher sich berathen und vergleichen werde.

Lit. B.

Præl. den 31. 1771.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Röm. Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

In Gefolg Euer Kaiserl. Majestät an Dero allerunterthänigst-treu-gehorsamstes Kammergericht unterm 22. August des abgewichenen Jahrs 1770. allergnädigst erlassenen Rescripts solle umständlicher Bericht erstattet werden:

I. Wiesern die in dem Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Werk ergangene Reichsschlüsse in Erfüllung gesetzet worden.

II. Wie die dermalen so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der Kammergerichts-Beysitzer am schleunigsten bewirkt; und endlichen

III. wie solche in unabbrüchigem Stand erhalten werden könne.

Nun ist es zwar an dem, daß auf Verordnung Euer Kaiserl. Majestät höchst-ansehnlicher Commissarien und hochverordneter Reichs-Visitations-Deputation über die Beschaffenheit des Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Werks allschon im Jahr 1768. ein ausführlicher gehorsamster Bericht, Namens des Collegii Cameralis, begriffen, und zum öffentlichen Abdruck gebracht worden, welcher fast alles das erschöpft, worüber wir nach dem ersten Hauptpunkt höchstermeldten Rescripts allerunterthänigst berichten sollen; zu dem Ende wir auch solchen unter der Zahl I. hier anfügen.

Nichts destoweniger aber haben wir unserer allerunterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet, jenen Bericht nach Euer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Auftrag aufs genauste abzumessen, und in Kürze zu ziehen, hiernächst aber mit allergnädigster Erlaubniß uns, anstatt weitläufigerer Ausführung, auf solchen hin und wieder zu beziehen, hingegen die auch weitershin nöthig gefundene Erläuterung mit anzufügen, um damit dieses verworrene Kammergerichtliche Matricular-Werk in möglichster Klarheit allerunterthänigst vorzutragen.

Die Reichsschlüsse, worauf wir nach dem ersten Hauptpunkt:

Wieserne solche in dem Unterhaltungswerk des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts in Erfüllung gesetzet worden,
unser Augenmerk zu richten haben, sind folgende:

1.) Der Reichsschlus 1719. de dato 15. December ratiificaret den 3. November 1720.
die Anzahl von 25. Beysitzer und Vermehrung ihrer Besoldung betreffend.

2.) Der Reichsschlus vom 3. April 1723., die auf ein Drittel erhöhte Besoldung
derer Kammergerichts-Officianten und den ratiificirten jährlichen Besoldungs-Ertrag

trag sämmtlicher von der Pfennigmeisterey - Kasse besoldender Cameral-Personen belangend.

- 3.) Das Reichs-Gutachten vom 8. November 1726., und darauf ertheiltes Kaiserl. Ratifications-Decret vom 2. November 1727. puncto Moderationis Matriculae.
- 4.) Das Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726., und das darauf erfolgte Kaiserl. respective Ratifications-Decret, und fernerweit erforderetes Reichs-Gutachten, puncto surrogati fundi sustentationis cameralis vom 2. Nov. 1727., endlich und
- 5.) das letzte Reichs-Gutachten in der Kammergerichtlichen Matricular-Ringerungs- und Unterhaltungs-Sache vom 13. Jun. 1729., und das darauf unterm 5. Oct. erfolgte Kaiserliche Ratifications-Decret.

Bey jeglichem dieser vorgesetzten Reichsschlüsse stehtet also unterthänigst zu berichten, eines Theils, in wie weit jeder derselben zu wirklicher Erfüllung gekommen; andern Theils aber, aus was Ursache der Vollzug derselben etwan nur in einem oder anderm Stücke geschehe, oder wohl gar unterblieben sey.

Nach dem ersten Reichsschluß 1719. sollte

- 1.) die Anzahl der Assessorum nach der Kaiserl. allernädigsten Intention auf die Halbscheid der im Westphälischen Friedensschluß und jüngern Reichsabschied vorgeschriebenen Zahl der Beysitzer, oder auf 25. Subjecta, mit Einschluß des Thür.-Böhmi-schen und Thür.-Braunschweigischen, festgestellet, und keine Assessoratsstelle, unterm Vorwand der nicht eingekommenen Zieler, eigenmächtig ledig und unbesezt gelassen werden.

Dieser Hauptpunkt ist bis daher nicht in Erfüllung gekommen.

Von Seiten des Kammergerichts war man äusserst bemühet, die geringe Anzahl derer Assessorum, als welche bey Endigung der Reichs-Visitation 1713. nur in 10. Mitgliedern bestanden, möglichster Dingen zu vermehren. Zu dem Ende wurden im Jahr 1715. noch zwey Beysitzer aufgenommen, und als mit dem Jahr 1719. nur einige Hoffnung zu einem stärkeren Unterhaltungs-Fuß angeschienen: sind noch vor erfolgtem Reichsschluß vier Mitglieder, und endlich 1724. noch eins hinzu gehalten worden, also, daß die Anzahl derselben bis auf 17. angewachsen, und dabei bis hieher verblieben ist. Die Ursachen davon waren diese, theils weilen Anfangs die Aussände an Besoldungen übergroß gewesen, also, daß man mit denen neu ange nommenen Assessoribus über die Zurücksetzung derselben in Austheilung der Besoldung in ziemliche Verwicklungen verfallen, theils aber, weilen bey der einmal eröffneten Thüre der Reichs-Moderation eine solche unvermuthete Menge von Moderandis sich meldete, daß damit der ganze Unterhaltungs-Fundus von 8. weitershin aufzunehmen verordneten Assessoribus erschöpft, und kein hinlängliches Ersatzmittel bis diese Stunde dagegen aussindig gemacht werden mögen.

Euer Kaiserl. Majestät glorwürdigster Vorfahrer und Anherr, weiland Kaiser Carl des VI. Majestät glorreichen Gedächtniß haben diese Folgen voraus höchst erleuchtet eingesehen, und daher Dero allerhöchsten Ratifications-Decret den höchst beträchtlichen Ausdruck mit einfließen lassen:

„Ihre



„Ihre Kaiserl. Majestät wollten nicht zweiflen, es würden Churfürsten, Fürsten und „Stände, alle und jede zu vorberührtem lobwürdigen Endzweck von Reichswegen „zum voraus gemeinnützta beliebt und genehm gehaltene Remedia aus Lieb für den „gemeinen Nutzen und Wohlstand ohne einige Aussicht entweder in dem Werk „selbst le sten, oder weitgästens bey unverhoftter Entzehrung derselben an Sei- „ten derer Kreis-Ausschreib-Aemter durch starke Besfolgung der Reichs-Satzungs- „mäßigen Execution-Mitteln sich nichts zur Verantwortung aufzürden, mäßen „Ihro Kaiserl. Majestät endlich abzuschen nicht vermögen, was und wie viel außer „diesem dem Justiz-Wesen mit leeren Worten und unbefolgten Reichsschlüssen verde- „behofsen seyn, oder wie bey unterbleibenden Kammerzielern die Ersetzung „der Assessorats-Stellen könnten aufgetragen werden..“

2.) Ist durch den Reichsschluss 1719. ferners geschlossen worden, daß sowohl denen ietzigen als künftigen Assessoren das damalige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum jährlich auf 2000. Species Reichsthaler, und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. Kr. gerechnet, erhöht werden sollte, damit sie desto efriger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Beförderung ohnparthenischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Interruption allein anwenden, und, nach Beschaffenheit des ietzigen grösfern Aufwands und stiegenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und anschlinlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten.

Mit Ende des Jahrs 1721. und folgenden Jahrs 1722. wurde einiger Anfang mit Zahlung des erhöhten Besoldungs-Fusses gemacht, doch steckte sich solcher allschon 1724. von wegen des verweilenden Moderations-Geschäfts, also, daß unsere Vorfahren, besonders von wegen derer dadurch gehemmten Kreis-Executionen, sich über die anwachsende Besoldungs-Rückstände sehr beschwerten, jedoch kamen nach und nach die Zahlungen nach gedachter Reichs-Valuta in Gang, also, daß bis in die vierzig Jahre die Zahlungen in Reichsschluszmäßiger Münz grössten Theils geschehen sind, dahingegen aber haben, besonders in denen funfziger Jahren, die Ausprägung in geringer Münz, und die Steigerung der guten Münz-Sorten dergestalten überhand genommen, daß nicht nur alle nothwendige Lebensmittel im Preis weit über die Hälfte der vorigen Jahre aufgestiegen, sondern daß auch die Kammerzieler nach einem willkürlichen Münzfuß der Pfennigmeisterey aufgedrungen, und dagegen dem Collegio Camerali, gegen seine ex publico Imperii pacto wohl erworbene Rechte, ihr Besoldungs-Quantum nach der Reichs-Valuta fast um ein völlig Quart abgekürzt worden, wovon unten nähere Nachrichten folgen werden.

3.) Denen ältern Assessoribus ist die rückwärts vom 19. December 1713. und denen übrigen von dem Tag ihrer Einführung in das Collegium mittels zugelegte erhöhte Besoldung nach und nach richtig ausbezahlt worden, und beruhet mithin dieser Punkt auf sich.

Nicht weniger werden die vollständige von dem Pfennigmeister unterschriebene Extracte über die Einnahm und Ausgab seiner Jahrs-Rechnung, wie auch die Specification der

der Restanten-Zabellen an eine allgemeine Reichs-Versammlung höchst-verordnetenmaßen dito noch gehorsamst eingesandt.

4.) Den Fundum betreffend, ist nach Maßgab dieses Reichsschlusses die Kammergerichtliche Usual-Matricul auf 7. jährliche Zieler, mit Einschluß der vornals abgegebenen zwey einfachen Zieler, den Reichsthaler zu 90. Kr. gerechnet, eingerichtet, und diese jährliche Beitrags-Quota jedem Stand zu zwey Fristen, nemlich auf annuntiationis & nativitatis B. M. Virginis heftig mit $3\frac{1}{2}$. Ziel zu zahlen verschlagen, diese Matricul aber durch die hernachmals erfolgte Reichs-Moderation gar stark abgeändert, und gleichsam unbrauchbar gemacht worden, also, daß hernachmals im Jahr 1732. wiederum eine neue Usual-Matricul errichtet werden müssen.

Gedachten siebenfachen Kammergerichtes-Matricular-Fuß, einschließlich der zwey alten vorhin schon abgegebenen einfachen Zieler, haben, mit Vorbehalt der durch eben diesen Reichsschluss für die in der That prägravirte Ständen zugewiesenen Moderation, alle und jede hohe und niedere Reichs-Stände zu unserer unterthänigster Danks-Werpflichtung übernommen, nur alleinig Ihre Königl. Maj. in Preussen ausgenommen, obgleich bey Anfang dieser Reichstag-Handlungen 1719. weiland Königs Friederich Wilhelm Majestät glorwürdigsten Angedenkens, durch Dero damalige Co-mittal-Gesondtschaft die Vermehrung der Anzahl von 25. Besitzern, und die dazu erforderliche Erhöhung der Kammer-Matricul auf das kräftigste unterstützen lassen, sie selbst auch die Moderation von wegen des Herzogthums Magdeburg und Fürsten-thums Minden nachgesucht, und wirklich erhalten haben, dahero dann erfolget ist, daß bis auf diese Stund von Höchstderoselben Thur-Herzoglichen, Fürstlichen, auch übrigen weitläufigen Landen, Graf- und Herrschaften, biß die alte zwey einfache Kammerzieler-jährlich abgetragen werden, wodurch der erhöhte Kammergerichts-Unterhaltungs-Fuß einen jährlichen sehr beträchtlichen Abgang nunmehr ganzer fünfzig Jahre über erlitten hat, wovon unten gehörigen Orts die ausführliche allerunterthänigste Anzeige weitershin geschehen wird.

Von Seiten dieses Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts hat man nichts erwunden lassen, höchster Orten alle ernsthafte Vorstellungen von Zeit zu Zeit zu thun, nicht weniger nach Reichsgesetzähniger Ordnung in die vorgeschriebene Wege einzuschlagen, auch endlich derentwegen unsre dringende Nothdurft an weiland Thro Kaiserl. Franz des I. Majestät glorreichester Gedächtniß und eine hohe Reichsversammlung gelangen zu lassen, um die allerhöchste Vermittlung allerunterthänigst anzurufen; es haben aber die nachfolgte Zeitumstände die erwünschte Wirkung bis hieher aufgehoben. Anstatt weiterer Auseinandersetzung dieses hoch angelegenen Punkts, wodurch die Aufnahme mehrerer Allesistorum vorzüglich befördert werden könnte, besiehen wir uns auf den oben Zahl I. vermeldeten gedruckten Bericht S. 83. S. 117. S. 94. S. 133. und besonders im Anhang S. 310. ic. ic. wie auch auf das allda angeführte in der Staatsanzeige Tom. 108. S. 320. ic. ic. befindliche Pro Memoria,

Wir schreiten hiernächst zu dem zweyten Reichsschlus vom 19. April 1723.



Die darinnen von Reichswegen bestimmte und um ein Drittel erhöhte Besoldung derer übrigen von der Pfennigmeistern-Kasse besoldeten Cameralen ist zu seiner Erfüllung gelanget, und wird allen und jeden ihre Rata nach Proportion der Einnahm richtig abgeführt.

Hiebei siehet noch anzufügen, wie daß die ohnungängliche Nothdurft erfordern wolle, anstatt eines, zwey Cameral-Medicos aufzunehmen, mögen das Corpus des Kammergerichts in zahlreichen Personen und Familien bestehen, und das allhiesige Stadtwesen nicht wohl im Stande ist, einen tüchtigen Stadt-Physicum für ihre geringe Besoldung herben zu ziehen, oder zu behalten, bevorab ein Medicus bey angehendem Alter, und bey epidemischen Krankheiten sein Amt allsinig unmöglich versehen kann, und öfters bey schweren Zufällen allzu kostbar fällt, auswärtige Medicos zu Abwartung langwüriger Krankheiten herben zu rufen, daher auch allbereits im Jahr 1734. die gehorsamste Anzeige davon an eine allgemeine Reichsversammlung geschehen.

Nun ist zwar Anfangs dem gegenwärtigen Doct. Hefler nur die Hälfte, fortan aber aus selbstredender Billigkeit die ganze Jahrs-Besoldung mit 506. Rthlr. 60. Kr. um so mehr zugeleget worden, als geschickte Männer um den halften Gehalt sich nicht berufen lassen. Wir siehen daher bey gegenwärtiger Erledigung der einen Stelle durch vorlängst erfolgtes Absterben des alten Medici Doctor Rodbergs wirklich im Begriff, vermittelst Vorwissen und Begnehmigung einer hochverordneten Reichs-Visitation, unter denen sich gemeldten Subjectis zu Annahm eines zweyten tüchtigen Medici zu schreiten, und leben danebens der allerunterthänigsten zuverlässlichen Hoffnung, Euer Kaiserl. Majestät nebst Churfürsten, Fürsten und Ständen, diese Zulag zu dem Besoldungs-Fuß der allhier ausgeworfenen 91069. Rthlr. 70. Kr. mit 506. Rthlr. 70. Kr. für beständig allermildest und gnädigst zu bestätigen geruhen werden.

Hiernächst aber finden wir ohnungänglich nöthig, uns bey diesem den 19. April 1723. gefassten und den 23. April 1724. allergnädigst ratificirten Reichsschlüß etwas mehr aufzuhalten.

Es ist demselben unter dem Buchstaben a.) eine Specification der Kammergerichts-Personen Besoldung nach dem erhöhten Fuß, den Rthlr. zu 90. Kr. gerechnet, mit angefüget, vermög dessen die Cameral-Besoldung in Summa besagen 91069. Rthlr. 70. Kr.

Sodann wurde hiebei in dem Reichs-Gutachten ausdrücklich beschlossen:

Daz der Reichs-Thaler bey dermaliger Besoldungs-Vermehrung künftig den Cameral-Personen, als Kammer-Richter, Präsidenten, Assessoren, und sämtlichen Offizianten, indissimile nicht anderst, als auf 90. Kr. gerechnet, und von der Pfennigmeistern bezahlt, auch ohne Kaiserl. Majestät und des gesamten Reichs Vorwissen und Einwilligung nicht wiederum zu Gulden angeschlagen, noch sonst von dem Kammergericht unter dem Namen eines Aufwechsels, oder in andere Wege, bey etwa künftiger Erhöhung der Reichsthaler, ein neuer Zugang, unter was

Verwand

Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werden, noch das Kammergericht dagegen etwas zu verhängen und zu verordnen, auch sonst die Reichs-Gelder anderwärts zu ihren Salarien zu verwenden, in keine Weis besugt seyn sollen.

Hierbei nun wollte ohnlangst der Anstands-Punkt gemacht werden;

Eines Theils, auf was Art und Weis die Berechnung des Reichs-Thalers zu 90. Kr. nach Maßgab vorliegender Reichs-Gesetze zu machen sey;

Andern Theils, ob sich das Kammergericht durch das der Pfennigmeisterey von wegen Austheilung der Cameralen-Befoldung nach Kammerwährung 1759. ertheilten Decrets eines durch diesen Reichsschlus und sonst verbottenen Aufwechsels untersangen und angemahnt habe.

Von Seiten des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts verhoffet man bey dem ersten Anstands-Punkt mit größtem Zug Rechtens zu behaupten, daß der Reichs-Gesetzähnige Kammerzieler-Thaler für Einnahm und Ausgab zu 90. Kr. kein anderer als der sogenannte Leipziger 18. Gulden-Fuß sey, nach welchen 9. Species-Reichs-Thaler, oder 18. Gulden, eine Mark kein Silber ausmachen.

Der Beweis davon liegt in denen zu vollbürtigen Reichs-Gesetzen durch die Kaiserl. Bestätigungen erhobenen Reichsschlüssen.

- a.) vom 15. December 1719, ratificirt den 3. November 1720. Verbis: ad Secundum ist fernes geschlossen, daß sowohl denen jetzigen als künftigen Assessoreibus „das dermalige Salarium der 1000. nun ad alterum tantum nämlich jährlich auf 2000. Species Reichs-Thaler und zwar in dermaliger Valuta, den Reichs-Thaler ad zwey Gulden, den Gulden ad 60. Kr. gerechnet, zu erhöhen sey.“
- b.) vom 19. April 1723. ratificirt den 23. April 1724., dann, da nach kurz vorhergegangenem Reichsschlus der Species-Reichs-Thaler ad 2. Gulden, der Gulden ad 60. Kr. in dermaliger Valuta berechnet war: so kann auch kein anderer gültiger Schlus statt finden, als daß der Reichs-Thaler zu 90. Kr. in eben dieser Reichs-Valuta zu berechnen, und keine geringere Münze dafür unterzusezen sey, und zwar
- c.) um so mehrers, als obgedachter Reichsschlus 1719. in dem nachfolgten Reichs-Gutachten vom 8. November 1723. wiederholter festgestellt, und den 2. November 1727. allernächst ratificirt worden, Verbis: „Solle es bey dem Anno 1719. gemacht Reichsschlus in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen der erhöheten Anzahl von 25. Assessoren, und deren verbessert Befoldung halber, sein unveränderlich Beweinden haben und behalten,“ demnachsi und
- d.) ist in denen Reichs-Münz-Bestimmungen vom Jahr 1737. und 1738. der Leipziger-Fuß zum Reichs-Münz-Fuß durch abermalige Reichs-Gesetze festgestellt worden, endlich und
- e.) ist in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 13. versehen, nachdrückliche Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniss erfüllt werde, was der Reichsschlus wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichtes und Vermehrung dasier Beysitzer enthalten.



Es ist also in alle Wege an dem, daß, vermög des Reichs-Gutachtens vom 19. April 1723. die Kammerzister nach der Valuta von 1719. in ihrem äusseren Werth in Current-Thalern zu 1 $\frac{1}{2}$. fl. oder zu 90. Kr. bestimmt worden, nämlich
 a.) die ganze Summe aller Kammerzister auf 91069. Rthlr. 70. Kr. und sonderlich
 b.) der Gehalt eines jeglichen Assessoris auf 2666 $\frac{2}{3}$. Thaler, oder 4000. fl. oder 2000. Species-Reichs-Thaler.

Dennächst müssen nach dem inneren Werth in 12. Current-Thalern, oder 9. Species-Reichs-Thalern, oder 18. fl. stecken eine Mark fein Silber, folglich in 91069 $\frac{2}{3}$. Thalern 589 $\frac{2}{3}$. Mark Silber innern Werths.

Gleichermassen müssen nach dem inneren Werth bei der Jahrs Besoldung eines Assessors à 2666 $\frac{2}{3}$. Rthlr. stecken 222 $\frac{2}{3}$. Mark fein Silber.

Dass nun aber an dem inneren und äusseren Werth dieses ex pacto Imperii publico bestimmten Kammergerichtlichen Besoldungs-Fußes nichts entzogen, sondern selber in Reichs-Edictmässigen groben Sorten entrichtet, und verausgabt werde, darüber ist dem Kammergericht die Obsorge zu haben, durch ältere und jüngere Reichs-Gesetze aufgetragen, welche allhier anzuführen, ein bloßer Ueberfluss wäre.

Es steht also nicht in bloßer Willkür eines Reichsstandes, an dieser von Kaiserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich durch förmliche Reichs-Grundgesetze bestimmter innerlichen und äusserlichen Währung der Kammerzister einen Abbruch zu thun, folglich ist auch die Pfennigmeisterey-Kasse für das Verflossene sowohl, als für das Zukünftige, den Ersatz des Verlustes an die Besoldungs-Participanten salvo quocunque regresu zu thun allerdings schuldig und verbunden, wo zumalen dieser Besoldungs-Verlust und Abgang ein völlig Quart der Besoldung durch Vorlegung gegenwärtiger Tabelle sich Sonnenklar vor Augen legt.

Nach dem an Geld in Reichs-Münz-Fuß	Gesetzmässigem Wert.	an Silber.	thut Verlust.	Abgang.
1719.				
Gulden.	Gulden.	Mark.	an Geld schwer Geld.	an fein Silber.
18.	4000.	166 $\frac{2}{3}$.	○	○
20.	3600.	200.	400.	22 $\frac{2}{3}$.
24.	3000.	222 $\frac{2}{3}$.	1000.	55 $\frac{2}{3}$.

der in Zusatz von Kupfer besteht.

Der dritte Reichsschluß vom Jahr 1726. und respective 1727. die fürgenommene Min. gerung am Kammer-Matricular-Fuß betreffend, ist in alle Weg zu seiner Cesüfung gelanget. Gleich dann auch die beyde Reichsschlüsse vom Jahr 1713. mit Nachlaß einer Terz an Kammerzister-Rückstände für alle und jede Reichsstände überhaupt, und dann der Nachlaß von der zweyten Terz für die Stände des Hochlöbl. Schwäbischen Kreises insbesondere, zu dem vollkommenen Vollzug gediehen, damit



damit aber der Pfennigmeisterey-Kasse weit über 1. Tonnen Goldes an Rückständen entgangen sind, nur ist dabei hoch zu bedauern, daß der darunter gesuchte heilsame Endzweck, die zukünftige richtige Zahlungen der Kammerzieler dadurch zu bewirken und zu erleichtern, bei einem großen Theil, der theils zur Hälfte, theils zu einem Drittel ihres Anschlags moderirter Stände, ohnerachtet der mit angefügten bedinglichen und Pönal-Clausulen, bei Verlust der erhaltenen Moderation, so wenig erzielt worden, daß vielmehr die jährlich an eine hohe Reichs-Versammlung einschickende Verzeichnisse der Restanten den dato noch fürwaltenden übergroßen Kammerzieler-Rückstand offenbar erproben.

Die ganze Summe der Reichs-Moderationen soll nach der zu Regensburg im Jahr 1728. entworfenen Idea sustentationis cameralis betragen haben 19847. Rthlr. 45. Kr.

Wann man nun den Abgang an dem erhöhten Matricular-Fuß von denen sämtlichen Chur-Brandenburg. Landen dazu schlaget: so leget sich damit offenbar zu Tag, daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit dieses höchste Reichs-Gericht ohne alles Verschulden nicht im Stand gewesen sey, über die Anzahl von 17. Besitzer annoch mehrere aufzunehmen.

Nun haben zwar viele Reichs-Stände den Grund ihrer nachgesuchten Ringerung auf erlittene Avulsa, und auf die von einem Stand zu dem andern durch Kauf und andere dergleichen Titel absque Onere übergangene Herrschaften, Land und Leute gesetzt, daher auch der Fiscalis generalis seines Amts erinnert, hiernächst auch zum Behuf dessen in dem Kaiserl. Ratifications-Decret höchstleuchtend mit angefügt worden, daß dergleichen Nachrichten zu erscheilen, allenfalls denjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt gehabt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wollte.

Allein nunmehr schiene der starke Eifer und Betrieb, die bisher errichtete Reichs-Ge-
setze vollends zum Stand zu bringen, ziemlicher maßen nachzulassen. Man beklag-
te sich zum Theil noch über die allzugeringe Moderation, und dem Fiscali generali
wurde auf gehanes Zuschreiben nicht die mindeste Anleitung zu Begründung seiner
fiscalischen Action gegen die Besitzer der angeblich entzogenen Land und Leuten an Han-
den gegeben.

Unter der Zahl III. im Anhang ostermelbten jüngern Unterhaltungs-Bericht S. 176. re.
finden sich alle diejenige Stände des Reichs namentlich angeführt, welche auf ent-
zogene Reichs-Güther den Grund ihres Moderations-Gesuchs begründet haben,
Euer Kaiserl. Majestät allererleuchteter Einsicht in tiefester Erfurdt anheim stellend,
wie hierunter dieser Reichsschlüß zum wirksamen Vollzug zu bringen seyn möchte.

- 5.) Das Reichs-Gutachten vom 2. Nov. 1726. wie auch
- 6.) das fernereweite Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. und die Kaiserl. allerhöchste Genehmigungs-Decreta vom 2. Nov. 1727. und 5. Oct. 1731. betreffen insgesamt das sogenannte Surrogatum, oder den Ersatz und Ergänzung des durch obvermehrte

O o o 3 Reichs-



Reichs-Ringerung erfolgten Abgangs an dem 1719. aufgestellten erhöhten Kammergerichtlichen Matricular-Fuß.

Es bewähren die Reichstags-Acta des mehrern, wie sehr eine allgemeine Reichs-Versammlung bemüht gewesen sey, theils nach Ausweis des Reichs-Fürsten Reichs-Protocols vom 18. Jun. 1723. (Beylag Zahl II. im Anhang des Unterhalts-Berichts S. 163.) die ungangbare Posse in denen Reichs- und Kammer-Matriculn zu untersuchen, theils aber die ansonsten in Vorschlag gekommene Hülftsmittel von Sporeln, Stempel-Papier und Römer-Monaten, und daraus ein Capital zu machen, genauest zu prüfen. Da aber solche nicht wohl hinlänglich zu seyn geschienen, und mit derzeit das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht unterm 22. Jun. & dictato 9. Jul. 1725., nebst Anlegung der Restanten-Tabell den ohnmäßeblichen Vorschlag thate, daß nach Abzug des Besoldungs-Rückstands aus denen alten und neuen Kammerzieler-Rückständen ein Capital gemacht, und aus dem abfallenden Interesse das sogenannte Surrogatum genommen werden möchte: so wurde endlichen dieser Vorschlag zum Grund des Reichs-Gutachtens punto Surrogati gelegt.

Der Inhalt dieses Reichsschlusses besteht kürzlich in nachfolgenden wesentlichen Punkten, zuvorderst und

erstlich solle es bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschluss in allen und jedem Punkten, sonderlich wegen der erhöhten Anzahl von 25. Assessoren, und derer verbesserter Besoldungen halber, wie auch wegen der siebenfachen Zieler, sein unveränderliches Bewenden haben und behalten, folglich die an erstbesagter Reichsschlusmäßigen Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige Stellen ohne fernern Verzug wirklich ersezt werden.

In dem Kaiserl. Ratifications-Decret wurden höchst beträchtliche Zusätze hinzugefügt:
 „Es müßte bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschluss in allen und jedem Punkten,
 „sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserter Be-
 „soldung, wie auch wegen der wenigst eines siebenfachen Zieler, jedoch ohne Ab-
 „bruch dessen, was wegen der allensfalls nöthigen weiteren Multiplicirung
 „in denen Reichsgesetzen so heilsam vorgesehen worden, sein ohnverändertes
 „Verbleiben haben.“

Ferner: „es wären die an Reichsbündiger Anzahl von 25. Assessoren noch abgängige
 „Stellen alsobald wie nach und nach, und nachdem der hierzu nöthige,
 „vollständige und verlässige Unterhalt wirklich und solchermaßen herbey ge-
 „schafft seyn werde, damit ein rechter beständiger und versicherter Fuß dar-
 „auf könnte gestellt werden, ohne einigen Verzug jedesmalen wirklich zu
 „ersetzen, und was hierunter die Reichsgesetze, insonderheit der Reichs-Abschied
 „von 1654. S. 22. und 26. allensfalls verordnet, unveränderlich zu beobachten.“

Alle n eben diese wichtige Punkte sind dato noch im Anstand verblieben.

Nach dem zweyten Punkt dieses Reichsschlusses sind alle und jede Kammerzieler nach dem siebenfach erhöhten und von Kaiserl. Majestät entschiedenen moderirten Fuß ausgerechnet, die Pfennigmeisterey-Rechnung darnach eingerichtet, und überhaupt ist alles



alles übrige, was in diesem Punkt verordnet, von Seiten des Kammergerichts genauest besorget worden; gleichwohl aber finden sich in dieser Rechnung annoch verschiedene ohngangbare Posten.

Folget demnächst drittens der Hauptpunkt von dem verordneten Fundus surrogato. So weitläufig, wichtig und ersprießlich der Inhalt dieser Reichsschlüsse von 1726. und 1729. puncto Surrogati ist: so überflüssig würde es dannoch seyn, selbige von Punkt zu Punkt durchzugehen, mäßen alles und alles bloß darauf ankommt:

Ob diese in erst vorgesetztem dritten Punkt enthaltene Reichs-Oberstrichterliche Verfügung zum Stand gebracht, und so'chennach a.) die damalige Besoldungs-Ausstände vollständig, und vor allen Dingen bezahlt, b.) die bis zur Zeit dieses verkündeten Reichsschlusses verfallene Kammerzieler auf den unmoderirt- oder moderirten Fuß, samt denen alten Ausstands-Terminen, abgeführt, c.) die ungangbare Posten ganzbar gemacht, d.) und nachdem all dieses geschehen, sodann ein solches überschüssendes Quantum an wirklich bezahlten Rückständen, nach Abzug der jedesmal verfallenen Besoldungen, zu Capital angeleget, und daraus der Surrogations-Fundus wirklich erfolget sey.

Es ist aber, leider! nicht zu bergen, daß dieser heilsamste Reichsschluß zu seiner Erfüllung nicht gekommen sey, wiewohlen auch mannigfaltige Ursachen anzuführen schehen, woran es gefaßtet habe, daß der Erfolg an dem durch läufige Reichs-Ringerungen verkürzten Kammergerichtlichen Matricular-Fuß durch bloße Kammerzieler-Rückstände nicht wohl ergänzt werden mögen.

Vorerst haben sich viele Reichs-patriotische Stände von allen Reichs-Collegiis gefunden, die an sich nichts erwinden lassen, den erhöhten Cameral-Behtragsfuß zu befördern, und die Rückstände selbst auch nach und nach abzuführen. In Gemäßheit des Reichsschlusses v. 1726. wurde nach vollendeten Reichstags-Handlungen, und 1731. erfolgten letzten allergnädigen Ratifications-Decret, eine neue Usual-Matricul 1732. errichtet, wie solche durch den Reichsschluß 1719. angenommen und erhöhet, auch was nach Abzug derselbst nachher erfolgten Moderationen daran verringert worden, fortan, wie nunmehr der Kammergerichtliche Matricular-Fuß sich wirklich erfinde, welche hiernächst zum öffentlichen Abdruck gebracht werden.

Ersigedachte Matricula usualis (welche auch im Anhang des vorhin vermeldten Unterhaltungs-Bericht in IX. Tabellen sich befindet) erweckte Anfangs eine erwünschte Hoffnung zu Vermehrung der Anschläge. Es wurde nunmehr Thür.-Böhmen mit 8*1*. Rthlr. 55. fr., sodann der bisher ohngangbare Anschlag von sämtlichen Burgundischen Nieder-Erbländen mit einem halben Thurfürstl. Anschlag à 405. Rthlr. 72*1*₂. fr., auch sonst noch ein und andere Anschläge als gangbar dieser Usual-Matricul einverleibet. Ueber das ist von wegen Thür.-Böhmen bei der erstmaligen Einverleibung 1726. ein nahmhafter Rückstand vom 131. erhöheten bis zum 140. Ziel inclusive mit 8116. Rthlr. 10. fr. auf einmal abgetragen worden.

Ins besondere war auch das hohe Thürhaus Braunschweig-Lüneburg besorget, Dero nunmehrigen Thurfürstl. Anschlag nach dem erhöheten Kammergerichtlichen Matricular-



cular. Fuß zu berichtigen, zu welchem Ende die sämtlich Thür. Braunschweig. Lüneburgische Lande mit ihren vorhin getragenen besondern Kammerzielner. Beiträgen, als nemlich die Fürstenthümer Lüneburg, Zell, Cölenberg und Grubenhagen, sammt denen Grafschaften Hoya und Diepholt, nach Maßgab des Kaiserl. Diplomaticis 1692. zusammen gezogen, und nebst einiger Verstärkung der Thür. Anschlag mit 811. Reichr. 58½. kr. zu jedem Ziel 1722. entrichtet, und zugleich der Rückstand davon abgetragen worden.

Endlich steht auch noch zu melden, daß die wohllöbl. Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt ihrer erhaltenen Moderation, in Gefolg der allerhöchsten Kaiserl. Ermunterung, sich freywilzig begeben haben.

Bei dem allen aber ware die anverhoffte Wirkung von denen bündigsten, zum Ansehen, Ehre und Würde des deutschen Vaterlandes, und zur Liebe für die Gottgesäßige Justiz abzielenden Reichsschlüssen annoch weit nicht hinlänglich zu verspüren. In Betracht dessen sahe sich also dieses höchste Gericht nothgedrungen, auf vorhergegangenes fiscalisches Anrufen unterm 29. Aug. 1732. eine denen Reichsgeschenk angemessene Monitorial-Urtheil zu erlassen, welche dem gedruckten Unterhalts-Bericht S. 78. wörlichen Inhalts einverleibet ist.

Nicht weniger wurde in Gefolg ersterwähnter Reichsschlüsse die anbefohlene Specification von der Pfennigmeisterey. Rechnung, und zwar Anfangs nur vom 6. Oct. 1731. bis 22. August 1732. verfaßt, und an eine allgemeine Reichsversammlung nebst der Copia dieses Monitorii übersandt, auch danebens geziemend vorgestellt, wie daß an rückständigen Kammerzielern mehr nicht, als 24143. Reichr., und überhaupt an damals laufenden erhöheten Zielen nur 37806. Reichr. 62. Kr. bezahlt, hingegen noch zur Zeit an bloßen Besoldungen (welche jedoch nach denen Reichsschlüssen an der eingehenden Geld-Summe vor allen Dingen sollten abgezogen werden) annoch 84807. Reichr. 57. kr. im Rest verblichen seyen, mit dem fernerweiten Auflügen, daß zwar nach Inhalt obvermeldter Designation der sämtliche Ausstand an Kammerzielern über viermal hunderttausend Reichshäler ansteige, es würde aber die hohe Reichsversammlung von selbst ermessnen, daß zu wirklicher Ersetzung des durch die Moderation der Matricul am Fundo sustentationis abgegangenen Quantität nicht genug sey, solche Verzeichniß der Rückstände auszuverfassen, sondern, daß auch deren Bezahlung nach Inhalt des Reichsschlusses erfolgen müsse, da sonst es an dem Fundo surrogatorio immer ermangeln, und hingegen der Besoldungs-Ausstand nur nach jetziger Anzahl der Glieder dieses höchsten Reichsgerichts vergißt würde.

Man wollte zwar dies Orts, wie vorhin geschehen, nicht ermangeln, zu Entreibung der Rückstände alle dienliche Mittel, welche in denen Reichsgeschenk vorgeschrieben, anzuwenden. Gleichwie es aber auch hieben auf derer hohen Stände des Reichs elgene Befolgung der Reichsschlüsse und Willigkeit, diesem Kaiserl. und Reichsgericht die Unterhaltung zu verschaffen, ankommen dörste, welches zu prästirn in diesscigen Mächten nicht stehe, also, wann man dies Orts dassjenige bewerkstellige, was man



man thun könne, und solle, und dannoch die Wirklichkeit nicht erfolge, gessalten dann jeden Jahrs ein großes Quantum an denen ordentlichen zwey Zielen insgemein zurück bleibe: so zweifelte man nicht, es würde dem Gericht keine Schuld oder Versäumnis beygemessen werden.

Man bitte dahero höchst angelegentlich, Dero hohen Herren Principalen und Comitenten die Nothdurft nachdrücklich vorstellig zu machen, und dieselbe zu Besolgung des durch Sie selbst beliebten Reichsschlusses zu erinnern.

Dieses Kammergerichtliche Vorstellung-Schreiben in der Staats-Canzley Band 62. einverleitet, daselbst aber S. 681. ein starker Druckfehler wahrzunehmen, mafien anstatt 24143. Rthlr. 72¹. fr. Rückständen, gesetzet worden 241437. Rthlr. So dann steht noch zu bemerken, daß außer obiger Restanten-Specification vom 6. October 1731. bis 22. Aug. 1732. annoch eine andere Specification über den ganzen Jahrgang 1732. begriffen, und letztere unterm 23. Jan. 1733. zum Druck gebracht worden sind, daher diese zweifache Designationen wegen des unterschiedenen Calculi leichtlich zu einem Irrthum und Verstöß Anlaß geben können, wo man solche nicht wohl von einander unterscheidet.

Mit Aufang des Jahrs 1733. geschah von dem Fiscali das Aufrufen auf Privation des Beneficii moderationis, auf die wirkliche Erklärung in dos Interesse moræ, und auf erlassende Mandata de exequendo, es wurde aber sein Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern erkann, daß die in Bezahlung des Unterhalts bishero säumig verbliebene Stände nunmehr an denen rückständigen bis zum 118. Annuntiat. B. M. V. 1713. verfallenen Zielen, der nur bedinglich erlaßenen respetive ein und zwey Terzen, nach so langem Zeitverlauf, und inzwischen sowohl in denen ergangnen Reichs-Conclusis, als bei diesem Kaiserl. Kammergericht ertheilten Urtheilen vielfältig beschéhenen Anmahnung, Erinnerung, Communion, und Ansehung der Terminorum prejudicialium pro rata ihres dermaligen Rückstandes an denen-selben verlustiget und fällig zu ertheilen seyn, nebst angefügter Paritoria gegen die übrige in Monitorio vermeldete Stände.

Allein die im September erfigedachten Jahrs 1733. ausgebrochene Kriegs-Unruhen, und das darauf gegen Ende des Jahr 1730. erfolgte höchstselige Ableiben weiland Kaisers Carl des VI. Majestät glorreicher Gedächtniß, versetzten das ganze Heil. Röm. Reich in solche weitausschende Zustandstände, die besonders auch dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht den äußersten Verfall androheten, und womit dann alle Hoffnung zu Erfüllung höchst ermeldter heilsamster Reichsschlüsse auf einmal verschwunden.

Wir schreiten hiernächst, in Gemäßheit des allerhöchsten Kaiserl. Ratifications-Decrets vom 2. Nov. 1727. und dessen dritten Hauptpunktes gemachten Abtheilung, zu der fernerenweiten Beleuchtung der Frage (Lit. B.):

Ob die bis zur Zeit des damals verkündeten Reichsschlusses verfallene Kammerzieler auf den unmoderirt- oder moderirten Fuß sammt denen alten Ausstands-Terminen abgeführt seyen.

Cram. Obs. T. VI. P. II.

P p p

Euer



Euer Kaiserlichen Majestät ertheilten wir darauf unsern allerunterthänigsten pflichtmaßigen Bericht fernerweit folgendergestalten.

Zur Zeit, wo dieser Reichsschlus 1727. erfolgte, war das 118te einfache im Jahr 1713. verfallene Ziel noch nicht einmal bezahlt, und von denen älteren bis auf dieses 118te Ziel war die erste Terz, sodann dem wohlböbl. Schwäbischen Kreis noch weiters die zweyte Terz, an einfachen rückständigen Zielen durch die Reichsschlüsse 1713. und 1721. nachgeschenkt, und daher wurde in gedachtem Reichsschlus 1727. die sondersamste Fürschtung darauf gerichtet, daß vor allem andern der gar alte Rückstand vollends gerilget, und der mit dem 131ten Anno 1719. nativitatis B. M. V. anfangende erhöhte Fuß nunmehr bei allen Ständen gleichförmig zu Stand gebracht werden möchte. Nun ist zwar dieser Reichsschlus in so weit fast durchgehends zu der Erfüllung gelanget, jedoch finden sich hin und wieder, bevorab in dem wohlböbl. Schwäbischen Reichs-Kreis, annoch verschiedene schwache Stände, welche mit Zahlung ihrer Kammerzieler noch zur Zeit nicht einmal bis zu dem Antritt des noch darzu moderirten 131. erhöhten Ziels gelanget sind.

Zum Exempel: die gefürstete Abtei Lindau; das Reichs-Gotteshaus Weissenau; Hohenzollern-Heigerloch wegen der Werdenbergischen und Tennen-Nellenburgischen Güthern; die Grafschaft Hohen-Embs; item Fugger wegen Kirchberg; Stadt Constanz, wiewohlen beide letztere nebst Rechberg, qua Rechberg, und Styrum wegen Illeraichheim, ganz und gar ungangbar sind, wovon unten ein mehrers.

Anlangend die sogenannte 12. alte Ausstands-Termine, so vor dem Jahr 1654. verfallen, so sind zwar darüber verschiedene Rechnungen von dem ehemaligen Pfennigmeister Krebs, und von Schorlemmer, geführet worden, allein sie belehren des mehreren, daß wenigst davon eingegangen, wohl aber noch heutigen Tags verschiedenes aller Assessorum Erben und Nachkommen darinnen aufgezeichnet sind, welche sich annoch zu melden keinen Anstand nehmen würden, wann nur einiger Vorrrath zu deren Befriedigung vorhanden wäre, oder einige Stände sich zu gütlicher Behandlung mit denselben wegen des noch auf sich habenden Rückstandes zu verstehen geneigte seyn würden.

Der ehemalige Pfennigmeister Krebs hat zwey alte Ausstands-Termin-Rechnungen seit seines von 1688. bis 1732. geführten Pfenningsmeisterey-Amts abgeleget.

Die erste Rechnung geht von 1688. bis nativitatis Mariz 1711., welche von der ehemaligen Reichs-Visitations-Deputation 1712. abgehört worden. Die Einnahm von erst besagten Jahren besagte 6382. Rthlr. 21½. kr. Die Ausgab bestehet in Wertheilung bemeldter Summe an gedachter längst verstorbener Assessorum Erben und Nachkommen.

Die zweyte Rechnung desselben geht von 1712. bis 1732., die Summe aller Einnahm besaget 26322. Rthlr. 56. kr. Die Ausgab an obvermehrte Erbgenahmen 26174. Rthlr. 28. kr. Rest 148. Rthlr. 28. kr., und ist diese Rechnung von der fiscalischen Kassen-Deputation abgehört worden.

Nach



Nach ermeldten Krebsens Absterben hat der Interims-Pfennigmeisteren-Verwalter Advocatus Fisci Lt. Bonn einen Posten von 375. Rthlr. eingenommen, und solchen dem nachgefolgten Pfennigmeister von Schorlemmer übertragen, welcher eine neue Berechnung geführet, und von 1734. bis 1742 eingenommen, und mit Vorwissen der Kassen-Deputation ausbezahlt hat 3373. Rthlr.

Nach Abgang desselben hat der nachgefolgte Pfennigmeister Dr. Schelver weiter nicht als 79. Rthlr. 87. fr., laut seines Quittungs-Buchs, eingenommen, welche an des vorlängst verstorbenen Assessors Dr. Hegelins Erben ausbezahlt worden.

In neueren Zeiten wollten diese uralte Aussände fast gar nicht mehr anerkannt werden, und wird sogar gegen die Nachführung derselben in denen jährlichen gedruckten Pfennigmeisteren-Specificationen gleichsam protestirt, die letztere Specification derselben vom Jahr 1769. besaget ein annoch rückständiges Quantum von 72132. Rthlr. 62. fr., und steht man, nach Verordnung gegenwärtiger hochverordneter Reichs-Visitations-Deputation im Begriff, eine hochnöthige richtige Abrechnung darüber zu begreissen, und die Competenten zu diesem Ausstand so gut als möglich annoch zu specificiren.

Anlangend c.) die in obigen Reichsschlüssen Art. 7. anbefohlene Ganzbarmachung derer damaligen ohngangbaren Posten, h. ben Euer Kaiserl. Majestät wir allerunterthänigst anzugeben, wie daß zur Zeit der Errichtung gedachter Cameral-Matrikul 1732. bis ijo zu verschiedene ohngangbare Posten nicht nur gangbar gemacht, sondern auch noch über das einiger Zuwachs erworben worden, dahingegen aber auch wiederum ein nahmhafter Abgang an dem Kammergerichtlichen Matricular-Fuß selbsten sich neuerlich ergeben habe, womit aller obiger Vortheil wiederum entgangen ist.

Sogleich nach errichteter neuen Matrikul 1732. ergiengen verschiedene fiscalische Urtheile puncto redintegrationis Matriculæ, wovon in dem neuen Unterhaltungs Bericht §. 110. 112. 213. von denen Jahren 1733. 1735. und 1737. Meldung geschiehet, hauptsächlich aber wurden solche 1735. reassumiret, vermög §. 120. 121. 122. 123. 124. und solche auch in denen neueren Zeiten mit ziemlichem Vortheil fortgesetzt, gestalten von denen in Matricula a. 1720. stehenden ungangbaren Posten folgende wiederum gangbar gemacht worden, als die Burgundischen Niederlande; im Oesterreichischen Kreis, Fürst von Dietrichstein; im Fränkischen Kreis, Graf Hatzfeld; im Bayeriichen Kreis, die Herrschaft Breidenegg; im Schwäbischen Kreis, Fürst von Auersperg, Grafschaft Eberstein, Hohen-Schwangau, Graf Abensberg und Traun wegen Egloß; im Oberhainischen Kreis, Stift Straßburg, Hohenfels-Reipoltskirchen (wo aber aufs neue auf Verminderung des Matricular-Fusses beharret wird) Krichingen Graf Johann Ludwig, Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein, Grafschaft Falkenstein, Brezenheim, Falkenstein-Oberstein; im Thür.-Reinischen Valley Coblenz; im Westphälischen Kreis, Grafschaft Gronsfeld; im Ober-Sächsischen Kreis, Schweden wegen Pommern.

Hiernächst stehen folgende neu erworbene Anschläge allerunterthänigst anzugeben, als Thür.-Böhmen zu jedem Ziel mit 811. Rthlr. 55. fr., im Schwäbischen Kreis,

P p p 2 Reichs-



Reichs-Abten Zweyfalten, Reichs-Abten Nevesheim: im Thur-Rheinischen Kreis, Fürst von Thurn und Taxis, Stadt Gelhausen; im Westphälischen Kreis, Fürst von Schwarzenberg wegen Gimborn, Graf von Plettenberg wegen Wittem, Eis und Schlenecken, Herrschaft Mylendonck; im Ober-Sächsischen Kreis, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen pro augmento dignitatis bey wirklicher Introduction im Fürstenrath.

Welche Gangbarmachung und Zuwachs den Kammergerichtlichen Matricular-Fuß zu einem erhöhten Ziel wiederum vermehrte mit 2100. Reichr. 42. fr. thut jährlich zu zwey erhöhten Zielen 4200. Reichr. 84. fr., wie hievon in osterwähntem Unterhaltungs-Bericht S. 89. 90. ingleichem in dem angefügten Statu summario S. 115. 116. ausführlich dargethan worden.

Dahingegen hat sich auch wiederum nach und nach ein großer Abgang am Kammergerichtlichen Matricular-Fuß selbsten ergeben. Wir werden aber hierüber eine besondere Tabell bey dem unten vorkommenden neuesten Statu von der jetzigen Beschaffenheit der Kammer-Matricul allerunterthänigst vorlegen, folglich lassen wir die weitere Ausführung hievon bis dahin ausgestellt.

Was nun endlich in dem obberührten dritten Punkte des allerhöchsten Kaiserl. Ratifications-Decrets enthalten, daß nemlich

d.) nachdem all dieses geschehen, und insonderheit, nachdem ein an denen Kammerzielen überschüssendes Quantum an Rückständen von denen Ständen des Reichs vorher wirklich bezahlt, und was nach Abzug der j-desmal versunkenen Bezahlungen übrig verbleiben, auch darauf versicherter hinwiederum zu Capital angelegt seyn würde, sodann erst, und nach Betrag des daraus jährlich verlässlich eingehenden Quanti in so weit pro Surrogato des ermordeten Abgangs geachtet, und zu einem Surrogations-Fundo, wie auch zu Erziehung des aus denen Moderationen des Kammergerichtlichen Matricular Quanti an dem Kammergerichtlichen Substentations-Quanto herkommenden jährlichen Abgangs verwandt werden solle: so gelangen wir damit auf denjenigen Zeitpunkt, und auf denjenigen eigentlichen Zustand des Kammergerichtlichen Unterhaltungs-Fundi, worinnen sich solches nach dem Beschluss derer viele Jahre über fürgedauerten mühsamsten Reichs-Rathsschlägen von 1732. bis auf den heutigen Tag befunden hat, und noch dato befindet.

Wen nicht hinlänglich erfüllten und befolgten Reichsschlüssen war es schlechterdings nicht möglich, einen hinlänglichen Unterhaltungs-Fundum zu erzielen.

Damit aber Euer Kaiserl. Majest. den Erfolg davon auf einmal zu übersehen in Stand gesetzt werden, haben wir zu dem Ende nachstehende Tabellen begriffen.

Die erste unter der Zahl II. allerunterthänigst hier anfügende Tabell ist aus denen an eine hohe Reichsversammlung seit dem Jahre 1732. bis 1769. jährlich eingeschickten sogenannten gedruckten Specificationen, was des Heil. Röm. Reichs Stände an des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts Unterhalt jährlich bezahlt oder restiret haben, und denenselben am Ende beigefügten summarischen Extracten gezogen, und zwar in folgender Ordnung, daß das erste Fach besaget, was sämmtliche Kreise zu zwey Zielen



Zielern nach dem erhöhten Fuß jährlich zu entrichten haben; das zweyte Fach, was in obgedachter Zeit daran bezahlt worden; das dritte, wie hoch sich sämtlicher Kreise Rückstände von Jahr zu Jahr vergrößert haben; und dann das vierte Fach, was bei sämtlichen Kreisen an denen 12. alten Ausstands-Terminen annoch restret.

Bey der ersten Abtheilung stehet wahrzunehmen, daß sich der Kammergerichtliche Beytrags-Fuß von Zeit zu Zeit zwar einigermaßen vergrößert, hingegen sich auch wiederum vermindert habe.

Die Ursache dessen röhret daher, weil der Matricular-Fuß durch Gangbarmachung einiger vorhin ungangbarer Anschläge, wie auch durch erhaltenen Zuwachs sich zum theil vermehret, zum theil aber auch wiederum durch neuerlichen Abgang vermindert hat. Bey der zweyten Abtheilung, was jährlich bezahlt worden, haben wir althier die untern 23. Jan. 1733. über den gesamten Ertrag des Jahres 1732. zum Abdruck gebrachte Specification zum Grund gelegt, welche mit der im August 1732. vorhin schon angezeigtermaßen ebenmäsig zum Abdruck gelangten Specification nicht zu vermengen siehet.

Hiernächst ist die Beobachtung sehr beträchtlich, wie ungleich von Jahr zu Jahren der höchsthöchstürftige Besoldungs-Gehalt entrichtet zu werden pflege, insbesondere aber, wie innerhalb dieser geraumen Zeit nur der einzige Jahrgang 1768. sich herfür gehan habe, da durch Zusatz von Rückständen eine auf 25. Beysser sich erstreckende Zahlung mit 93070. Rthlr. 82. kr. geschehen ist, woraus von selbsten sich erbricht, wie unsicher eine Kammergerichtliche Unterhaltungs-Ergänzung auf bloße Rückstände gesetzt werden möge.

Bey dem allem bewähret das dritte Fach, wie sich die Rückstände von Jahren zu Jahren noch darzu gehäuft haben, also, daß bey unrichtig abgeführtter Besoldung für die gegenwärtige 17. Alsttores niemalen einiger Gedanken habe statt finden können, auf anlegende Capitalien zu einem Surrogations-Fundo den Bedacht zu nehmen, sondern wo je an Rückständen in dem einen Jahr die Einnahm vergrößert worden, mußte dagegen in denen Fehljahren der Ueberschüß auf den Rückstand an Besoldungen wiederum verwandt werden.

Indessen können wir dannoch nicht vorbegehen, Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, wasmaßen in denen letztern schweren Kriegs-Läufsten ein guter Theil von Reichsständen derer vordern Hochlöbl. Reichs-Kreisen Bayern, Franken, Schwaben, Ober- und Thür.-Rhein, die bedrängte Umstände Dero Kaiserl. Kammergerichts in rühmliche Beherrzigung gezogen, und zu Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Wesens zu solcher fatalen Zeit ein ziemlich erglebiges Quantum an laufenden und verfallenen Kammerzielen beygetragen haben, wo hingegen damals von dem Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch Westphälischen Kreisen, von wegen der erlittenen harten Kriegs-Uruhen, fast ganz und gar keine Kammerzieler-Beträge zu bewirken gewesen.

Uebrigens ist von wegen der alten 12. Ausstands-Terminen allschon oben die erforderliche allerunterthänigste Anzeige geschehen.



Hiernächst folget eine anderweite Tabell Zahl III. mit nachstehenden Abtheilungen:

- 1.) Was ein jeder derer 17. Assessorum auf ihre Besoldung von 4000. fl. oder 2666. Ach'l'r. 60. fr. von 1732. bis 1769. jährlich mehrentheils nur auf Abschlag empfangen und eingenommen habe.
- 2.) Was jedem derselben nebst älterem Rest von vorhergehenden Jahren zu wenig bezahlt worden, und im Rückstand jährlich verblieben sey.
- 3.) Wie hoch sich binnen erst ermeldten Jahren der Total-Rückstand des ganzen Collegii Cameralis, mit Einschlusß derer Offizianten, jedesmalen betragen, und endlich
- 4.) Was für ein Ueberschuß in denen letzten Jahren sich ergeben habe.

Diese Verzeichniß ist aus denen an eine hohe Reichs-Versammlung nach Unleitung derer Reichsschlüsse von dem Pfennigmeister ebenmäßig jährlich schriftlich einschicken den Designationen gezogen.

Gleich der erste Jahrgang 1732. nach denen ergangenem Reichsschlüssen, und mit angefügten Reichsväterlichen höchst beweglichen Erinnerungen, erwecket einen allzutraurigen Anblick, da unsere Umts-Vorfahrer, anstatt anverhofter Tilgung des auf Tonnen Goldes sich belauffenen Besoldungs-Rückstandes, sich dergestalt von allen werkthätigen Rettungs-Mitteln entblößset gesehen, daß ihnen kaum etwas weniges über die Hälfte an ihrer lauffenden Jahrs-Besoldung zugegangen ist. Diese Pfennigmeistern-Specification vom 22. Aug. 1732. steht gedruckt zu lesen in der alten Staats-Canzley T. 62. p. 681.

Bey der Jahrs-Rechnung von 1733 ist zwar ein starker Abfall vom vorigen Rest zu bemerken, es siele aber theils die Einahm dieses Jahrgangs durch verhängte Kreis-Executionen etwas stärker aus, theils stecket die Zahlung von dem letzten Quartal 1732. mit darunter, welches Quantum des verstorbenen Pfennigmeisters Krebsens Wittib bey gestellter Schluß-Rechnung nachgetragen hat.

Von 1752. bis 1753. hatte ein jedes Mitglied eine siebenvierteljährige, bald eine anderthalbjährige, und zum wenigsten eine ganze jährliche Besoldung aussändig, wo von noch lebende Mitglieder im Collegio vorhanden sind, die im Jahr 1738., und in denen harten vierziger Jahren in das Collegium aufgenommen worden, und mit wirklichem Eintritt in den Besoldungs-Genuß in so lang zurückstehen müssen, bis des Verstorbenen Besoldungs-Rückstand an dessen Witwe oder Wohsen völlig abgeführt gewesen. Es mußte also jeder Nachfolger des Vorfahren Rückstand gleichsam übertragen, da sich dann wirkliche Exempel vorgefunden, daß neuangenommene Mitglieder nur drey Jahr im Amt gestanden, frühzeitig verstorben sind, binnen welcher Zeit selbige größtentheils das ihre aus eigenem Vermögen zugesezt, und kaum einen Anfang an dem wirklichen Besoldungs-Genuß gemacht hatten, also, daß hierüber ihre hinterlassene Familien, in Betracht des großen Aufwandes, vermittelst Abrechnung ihrer ehevorigen und Einrichtung einer ganz neuen Hauswirthschaft, Aufzugskosten, und anderthalb oder siebenvierte-jährigen Zehrung aus eigenen Mitteln, in übergroßen Schaden und Verlust fast bis zum Umsturz gerathen sind.

Sollte



Sollte wohl auf solche Weise der heissanze Zweck erzielt werden können, rechtschaffene Justiz-Männer herben zu ziehen, die sich auf Lebenslang bey solchem schweren Amt ohne weiteren Zugang, ja ohne richtigen Besoldungs-Genuß, auszuharren entschließen dörsten.

In denen folgenden Jahren von 1754. bis 1762. äusserte sich nun zwar eine stärkere Entrichtung der Kammerzieler, wozu aber die obgedachtermaßen getroffene, und dato noch auf Euer Kaiserl. Majestät und des Heil. Reichs stehender allerhöchster Begleichung beruhende Vergleichungen das grösste Gewicht gegeben haben; maßen der Thür.-Böhmisches jährlich verglichenemaßen bezahlte Rückstand, und die jährlich mit bezahlte zwey laufende Zieler zusammen 3133. Rthlr. 30. kr., und die von Thür-Bayern und Dero Thür.-Landen und übrigen im Bayerischen und Schwäbischen Kreis gelegenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, gleichergestalt verglichenemaßen gehane alljährliche Zahlung 5355. Rthlr. 56. kr., fortan beyde obige Posten zusammen geschlagen achtausend vierhundert achtzig acht Rthlr. 86. kr. jährlich betragen haben.

Es ist aber nunmehr an dem, daß der verglichene Thür.-Böhmisches Rückstand, der durchaus nach dem Wiener-Cours bezahlet worden, völlig getilgt ist, und der Thür-Bayerische Ausstand geht mit dem Jahr 1772. vollends zu Ende, daher allerdings zu besorgen steht, daß, wo nicht von denen Hochfürstl. Kreisausschreib-Aemtern die Hülß und Execution gegen die in Zahlung der Kammerzieler annoch stark haftende säumige Reichsstände mit allem Nachdruck vollzogen wird, der alte Verfall von Besoldungs-Rückständen auch nur bey denen gegenwärtigen 17. Assessories sich mehr als zu gewiß äussern werde.

Der Ueberschuß vom Jahrgang 1764. und 1765. röhret eigentlich daher, daß einige große Stände, als Thür.-Sachsen und Hessen-Cassel, an denen allererst im letzten schweren Krieg in Anstand gekommenen Kammerzieler einen nahmhaften Abtrag thun lassen, theils auch von Schweden wegen Pommern eine starke Zahlung auf einmal eingekommen ist, maßen diese drei Posten alleinig gegen 13000. Rthlr. betragen haben. Demnächst aber ist im Jahr 1765. des ehemaligen Pfennigmeisters Dr. Schelvers starker Rechnungs-Revers durch seine Anverwandschaft zur Pfennigmeisterey-Kasse wiederum erschützt worden.

Dahingegen hat dieser Vorrath im folgenden Jahr schon wiederum bis auf die Hälfte abgenommen, und zum Ersatz des Abgangs zu einem Benschuß einer Jahrs-Besoldung von 17. Assessories verwendet werden müssen, welches auch von denen folgenden zwey Jahrgängen in Vergleichung mit dem Jahrgang 1769. zu melden steht. Wir legen zu dem Ende die allerneueste Pfennigmeisterey-Specification vom letzten Jahr 1769. nach ihrem förmlichen gewöhnlichen Inhalt unter der Zahl IV. zu dem Ende allerunterthänigst hier bey, um damit einen deutlichen Begriff von der alljährlichen Verwendung der eingehenden Kammerzieler vor Augen zu stellen. Es bewähret aber zugleich auch diese Verzeichniß, wie daß außer denen ordinären Ausgaben an Besoldungen, annoch zwey beträchtliche Rubra vorkommen, nämlich eines Theils

die



die extraordinaire Ausgaben, andern Theils aber der jährliche Münz-Verlust, welche allerdings eine starke Geld-Summe erfordern.

Anlangend die erstere Posten von extraordinären Ausgaben, so bestehen solche in Kuriiken: für des Pfennigmeisters, Gegenschreibers, Kammerbotchens gedoppelte Reisen in die Frankfurter Oster- und Herbst-Mes, nebst denen Taggeldern zum Unterhalt vermödeter Personen, item für derselben Quartier, Holz und Licht, währendem 28 bis 29 tägigen Aufenthalt zu jeder Meßzeit in Frankfurt; ingleichen für Schreib-Materialien, und insbesondere auch für die bei der Rückreise zur Sicherheit der mit denen in jeder Messe eingegangenen Kammerzielern beschworenen Pfennigmeistern. Kasse begleitender Convoy von einem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hu-saren-Commando, bestehend aus einem Corporal und vier oder sechs Mann, welches Commando um so mehr ohn' umgänglich nöthig ist, als erst ganz neuwerlich, und wenige Tage vor des Pfennigmeisters letztern Rückreise der Churpfälzische Postwagen nahe vor hiesiger Stadt bei Nachtzeit auf öffentlicher Landstraße geplündert worden, und auch schon vorhin, nach gethaner Aussage justifizirter Inquisiten, mehrmalen gefährliche Anschläge auf Plünderung der Pfennigmeistern-Kasse gemacht worden seyn sollen.

Ferner gehören hieher die Provisionen an Wechsel-Spesen, und die starke Auslagen an die Postwagen für Porto derer größten Theils in Conventions-Thalern überschickenden Kammerzielern. Es sollten zwar solchen Gelder, nach klarer Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung, von denen Reichsständen selbsten franc und frey an die Legastädte, mithin für dermalen wenigstens bis nach Frankfurt, oder hieher nach Wezel, als den eigenwärtigen Wohnsitz des Kammergerichts, und entweder an den Pfennigmeister selbsten, oder an die ständische Amwälde übermacht werden; allein ohnerachtet deren deshalb gethanen Erinnerungen geschiehet solches an vielen Orten nicht, daß mithin auch dadurch die außerordentlichen Kosten vergrößert werden.

Hieranächst stehen insbesondere die häufigen Kriegs-Jahre in Betrachtung zu ziehen, insofern, nur der letzten schweren Zeitaltren zu erwähnen, die äußerste Nothdurft einige Jahre lang, vornehmlich von 1759. bis 62. erfordern wollen, bald an die hohe Generätsität beyderseitiger Armeen, bald an die commandirte Vorposten, einige Deputirte abzuordnen, oder durch Couriers und Esassen die nöthige Vorstellungen abzuhaben zu lassen, wodurch der Kasse große Kosten zugewachsen sind. Die Bevräge von fiscalischen Gefällen waren nicht hinlänglich, und der Beyschutz von alshiesigem Stadtwesen ist bis auf diese Stunde nicht völlig berichtiget, obgleich durch die bewirkte Sicherheits-Akte dem Publico alshiesiger Stadt nahmhaftre Vortheile zugegangen sind.

Am allermeisten aber haben die große Münz-Gebrechen und Verwirrungen, welche hauptsächlich in denen fünfziger Jahren in denen vordern Reichs-Kreisen, und zuletzt in denen Kriegs-Jahren fast aller Orten im deutschen Reich überhand genommen, dem Collegio Camerali einen unerträglichen Schaden und Nachtheil zugezogen.

Anfangs

Ansfangs haben unsre Vorfahren die Zahlung der Kammerzieler nach der Reichs-Valuta von 1719. an bis zum Jahr 1743. ohnunterbrochen genossen, und wo einiger Abmangel der Zeit erschien, solchen in Abzug bey der Kasse bringen lassen, da aber die Steigerung der guten Münz immer höher stiege, und dagegen die Ausprägung geringer Münz überhand nahme: so hat das Collegium Camerale ohnmangelt, allschon im Jahr 1735. und 1755. bey einer hohen Reichs-Versammlung, nach Ausweis Actorum publicorum, darüber Beschwerde zu führen, da aber die Zeitsläufe seither 1731. bis in die neuere Zeiten nicht verstatten wollen, die Kammergerichtliche Angelegenheiten in Betrachtung zu ziehen, mittler Zeit aber der Notstand und das Kriegs-Ungemach auch bey diesem höchsten Kaiserl. und Reichs-Gericht dermaßen überhand genommen hat, daß wir in- und außer der Stadt Weklar mit Kriegs-Truppen umzingelt, der Preis von allen Notwendigkeiten auf das höchste gestiegen, und noch über das alles sogar bey unsrer Unterhaltungs-Kasse der Werth der Münz-Sorten täglich höher gestiegen, und der Pfennigmeisterey-Kasse die geringe Münz-Sorten gegen alle Reichs-Gesetzähnige Vorstellungen de facto aufgedrungen, und damit verursacht worden, daß wir an unsrer so sauer und mühsam verdienender Besoldung um ein völlig Quart verkürzt worden: so sahen wir kein anders Rettungs-Mittel mehr übrig, als uns an die Pfennigmeisterey-Kasse zu halten, und unsre Zahlung, nach Maßgabe der verbindlichsten Reichsschlüsse, besonders nach der uns im Reichsschlus 1719. zugewilligter damaliger Reichs-Valuta, und denen allgemeinen Reichs-Münz-Edicken von denen Jahren 1737. und 1738. in hergebrachter Kammerwährung vom Anfang des Jahrs 1759. zu erfordern, von wegen vorhergegangener Jahren aber eine billigmäßige Entschädigung uns vorzuhalten.

Wir erkannten in allweg, daß unsre allertiefste Pflichtschuldigkeit erfordere, vor dem wirklichen Vorgang weiland Thro Kaiserl. Franz des Ersten Majestät glorwürdigster Gedächtnis allergräßigste Genehmigung darüber allerunterthänigst zu bewirken, wo von die hier anliegende Vorstellung vom 22. Febr. Zahl V. des mehreren zeigt. Da aber die Zeit-Umstände nicht wohl zu lassen, ein Kaiserl. Commissions-Decret darüber anzuhoffen; inzwischen aber der Notstand immer größer wurde, sahen wir uns nothgedrungen, an den Pfennigmeister Dr. Schelver das Zahl VI. hier anschließende Decret unterm 20. Jun. 1759. zu erlassen, jedoch aber den Vollzug dessen noch auf einige Monate hinauszuziehen, und an allerhöchst gedachte Kaiserl. Majestät eine fernerweite allerunterthänigste Vorstellung unterm 28. Jun. Zahl VII., und an eine allgemeine hohe Reichs-Versammlung unterm 7. Jul. 1759. Zahl VIII. allerunterthänigst und gehorsamst abgehen zu lassen, sofort allererst nach der Herbst-Meß gedachten Jahrs den Anfang mit dem Wiederersatz des Münz-Verlusts ex Cassa fürzunehmen.

Nun wollten zwar Ansfangs hierüber einige Bedenkschäften erwecket werden, es wurde aber solchen durch ein erläuterndes Pro Memoria Zahl IX. gründlich abgeholfen, gestalteten dann auch der Kaiserin Königin Majestät von wegen Thür-Böhmen und

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

Q q q

Burgund

Burgund auf die Kammergerichtliche allerunterthänigste Vorstellung den großmuthigsten und preiswürdigsten Vorgang damit zu machen allergnädigst geruheten, daß die Kammerzieler von höchstgedachten Orten von der Zeit an bis hieher im Wietener-Cours richtig abgetragen worden, und gleichermaßen haben auch die mehreste des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre Kammerzieler Beiträge nach dortigem schweren Münz-Fuß fernewelt absühren zu lassen ohnermangelt.

Wir können uns übrigens zur Steuer der Wahrheit auf das Zeugniß der gegenwärtigen hochanschlichen Reichs-Visitations-Deputation sicher berufen, daß nach dermaligen Zeitsäufcen, und Steigerung aller nothwendigen Lebensmittel, nicht möglich seyn, nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß mit unserm Besoldungs-Gehalt alle hier zu subsistiren. Da wir nun nach damaliger Reichs-Valuta, vermög obangezogener Reichsschlüsse von 1719. und 1726. zu unserem gegenwärtigen Urtheilser-Amt berufen sind, wir auch auf solche Bedingung Eid und Pflicht Euer Kaiserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ständen bey des Heil. Reichs Justittenstelle übernommen haben, und wir uns ohne allen andern Zugang daran genügen lassen, und einig und allein zu dem gemeinen Besten und Beförderung unparthenischer Justiz unsere Mühe, Arbeit und Sorge, ohne andere Interruption, eifrig und beständig anwenden, auch, nach Beschaffenheit des seckigen größern Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, unserem Stand und anschaulichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich uns halten und bestehen sollen: als leben wir der allerunterthänigsten Zuversicht, Euer Kaiserl. Majestät Dero allerunterthänigstes treu-gehorsamstes Kammergericht bey dieser durch vorlängst gefasste Reichsbündige Schlüsse seynerlichst ertheilter Zusicherung mächtigst handzuhaben, allergnädigst geruhet werden.

Bey dem Beschuß dieses ersten Hauptpunkts von dem allergnädigsten Kaiserl. Rescript finden wir aber annoch für ohnumgänglich nöthig, von der gegenwärtigen Beschaffenheit derer Kammerzieler-Rückständen eine ausführliche Meldung allerunterthänigst mit anzufügen.

Es ist zwar schon in dem gedruckten Unterhaltungs-Bericht S. 124. §. 157. ein Status summarius von solchen Rückständen im Jahr 1768. entworfen worden, alldo weilen aber inzwischen ein und andere Veränderungen, und auch wirkliche Zahlungen an solchen Rückständen vorgegangen sind: so legen wir der Ursachen halber die allerneueste im Jahr 1769. zum Druck gelangte Pfennigmeisteren-Specification Zahl X. um so mehr mit an, als wir uns bey dem zweyten Hauptpunkt ohnehin mehr malen darauf beziehen werden.

Solchemnach ergiebt sich aus dem am Ende dieser Specification befindlichen summarischen Auszug, wie daß mit Einschluß derer im Jahr 1769. fällig gewesenen 230. und 231. Kammerzieler von allen Reichs-Kreisen zusammen gezogen der gegenwärtige Rückstand sich belause auf

Fünfmal hundert, eintausend neuhundert, und achtzig acht Rthlr. $43\frac{1}{2}$. fr.
Hierbei nun könnten leichtlich die Gedanken aufsteigen:

Ob



Ob nicht diese starke Summe von Kammerzieler-Rückständen alleinig hinlänglich sey, die ganze Unterhaltungs-Erforderniß für die nach Maßgab des Reichsschlusses 1719. annoch abgängige 8. Assessores ohne einig anderer weiteren Zulage von erhöhten Zielen zu ersehen, da ohnehin die vormalige Reichsschlüsse solcherley Fundum für ein bequemes Mittel zu einem sogenannten Surrogato, nach eigenem Antrag des Kammergerichts selbst, angenommen und festgesetzt hätten, wo zumalen annoch darzu komme, daß die Cameralen gegenwärtig keinen Besoldungs-Ausstand hätten, welcher im Gegentheil damals bey hundertausend Reichs-Thaler betragen habe, als wodurch die Anlegung eines Capitals von Rückständen erschwert, und in die Länge hinaus gezogen worden, welches aber für dermalen nicht zu besorgen sey.

So erheblich diese Gedanken ersten Anblicks zu seyn scheinen, so leicht dörsten dannoch solche bey näherer unparthenischer Prüfung von selbst wiederum verschwinden.

Wir wollen uns nicht dabei aufzuhalten, daß unsere Vorfahren nach vormaligen Zeitumständen einen solchen Fundum surrogatorium nicht schlechterdings, sondern unter fürsichtigen Bedingnissen aufgestellt haben, wie solches weil. Kais. Maj. selbst glorreicher Gedächtniß in allerhöchst Dero selben Kaiserl. Ratifications-Decret vom 2. Nov. 1727. allergnädigst anerkannt haben, wann Sie sich gleich im Anfang also vernehmen lassen:

Ihro Kaiserl. Majestät hätten auf den Grund eingesehen, wohin, und mit was ausdrücklichen Bedingnissen Dero treu-gehorsamstes Kammergericht seine ohnmäßgebliebliche Gedanken eröffnete &c.

und mag genug seyn, daß die vor Augen liegende Umstände überzeugend bewähren, daß kein zuverlässiger Grund eines Unterhaltungs-Fundi auf blosse Kammerzieler-Rückstände nach ihrer sonderboren Beschaffenheit zu bauen sey.

Dann es theilten sich diese Rückstände in verschiedene Klassen, und zwar nach Anlagen Zahl XI.

	Rthlr.	Kr.
1.) bey denen noch zur Zeit ohngangbaren Posten, besagend	92480	69 $\frac{2}{3}$
2.) bey denen zum wirklichen Abgang sich ereignenden Posten	14777	24
3.) bey derer entkräfteten durch Unglücksfälle und das Debit-Wesen geschwächten Stände Anschlägen, es läßt sich aber davon das eigentliche Quantum nicht so genau bestimmen. Man hat daher nebst andern sich de facto laut vorerwähnter Zahl XI. Nro. 3. eximirenden Ständen allhier nur überhaupt ausgeworfen:	60000	—
und hierzu kommen		
4.) die Rückstände von denen Königl. Preußischen Anschlägen bis zum 230. und 231. im Jahr 1769. verfallenen erhöhten Zielen	202582	40
	<hr/>	<hr/>
	369840	43 $\frac{2}{3}$
Werden nun von der Haupt-Summe der vorstehende Rückstände abgezogen mit	<hr/>	<hr/>
so verbleiben übrig	501988	43
	<hr/>	<hr/>
	369840	43
Q q q z	<hr/>	<hr/>
	132148	—
	Nun	

Nun gesetzt, es würde diese Summe durch bereitestte Executionen in kurzen Fristen begrieben, und zu Capital mit 4. pro Cent an gesicherten Orten verzinsend ausgehan: so würde dannoch der ganze jährliche Zins-Extrag nicht mehr besagen, als etwas über 5285. Reichl. 827. fr., womit ohngefehr zwey Assessorats-Besoldungen bestritten werden könnten, die aber für ieho schon von Rückständen bezahlet werden müssen, welchem Uebelstand annoch vorher abgeholfen werden muß. Sodann müßten die Zahlungen derer Cameral-Besoldungen in Zukunft auf das richtigste und in guter Reichs-Voluta abgetragen werden, maßen ansonsten hiehero zu wiederholen stchet, was in dem so oft angeführten Kaiserl. Visitations-Decret vom 2. November 1727. voraus schon preiswürdigst versehen ist:

Kaiserl. Majestät lebten der gnädigsten Zuversicht, die Reichs-Stände würden hinführo auch ihres Orts mit Zahlung ihrer von Zeit zu Zeit verfallenden Schuligkeit continuiren, damit solcherley Capitalien Bestand haben, und das Kammergericht solche widergensfalls nicht anwiederum zu erheben, und sich damit bezahlt zu machen, bemüsiget werde, als weswegen dasselbe allenfalls keineswegs zu verdenken seyn werde. So lang aber ein solcher zu 25. Assessoren vor allen Dingen nöthiger Fundus, worauf ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts zu machen, und wobey die Kammergerichts-Personen ihrer Besoldung halber gesichert seyn könnten, nicht herben geschaffet, auch in wirklichen Stand und Gang nicht gebracht und erhalten worden: so vermögten Ithro Kaiserl. Majestät nicht abzusehen, wie wider die heilsame Absicht derer vorherigen Eingangs angezogenen Reichs-Satzungen, so bis dahin die weitere Erhöhung der Kammer-Matrikul nach Erforderungen der Besoldungen für die vorhandene oder weiters anzunehmen vorhabende Kammergerichts-Personen im Munde führten, ohne dessen vorherige Bewerkstelligung oder anderwärter allerdings verläßlich und werkthätiger Surrogation dem Kammergericht die Anzahl von 25. Assessoren zu Verringerung derer Besoldungen herzustellen, oder einen Präsentatum als Beysitzer ausschwören zu lassen, aufgebürdet oder angemuthet werden könnte, allermassen hierdurch weder denen mit schwerer und unverantwortlicher Arbeit fast überladenen Kammergerichts-Verwandten, noch in der That dem abgezweckten Remedio der wirklichen Besoldung, noch denen beständigen Klagen würde können abgeholfen, am allerwenigsten aber absque *cōg' uo & quieto stipendio* die würdige Ersetzung ansehnlicher recht tüchtiger Richter und Männer zu einem so hohen Gericht in die Länge beh behalten werden.

Wir schreiten hiemit, nach entledigtem umständlichen allerunterthänigsten Bericht über den ersten Hauptpunkt, nunmehr zu dem

zweyten Hauptstück.

Wie die dermalige so nöthige Vermehrung und Unterhaltung der 25. Kammergerichts-Beysitzer am schleunigsten bewirkt werden könnte. Unserm allerunterthänigsten



nigsten ohnzielsschlichen Ermessens nach dörften hieben drey Stücke in Betrachtung zu ziehen seyn.

- 1.) Wie hoch sich die allerneueste Kammergerichts-Unterhaltungs-Matrikul, und die dermalige Erforderniß zum Unterhalt 17. Assessoren nebst Offizianten und jährlichen extraordinari. Kosten gegenwärtig belaufe.
 - 2.) Wie viel demnächst an dem Unterhaltungs-Fuß zu Aufstellung der 8. Assessorum, und zur Ergänzung der Reichsgesetzmäßigen Anzahl von 25. Besitzern annoch erforderet werde, und was dabei zu erinnern. Endlich und
 - 3.) Wie dieses Erforderniß am schleunigsten und sichersten zu bewirken sey.
- 1.) Vermög der allschon oben Zahl XI. angelegten neuen Pfennigmeisterey-Specification von 1769, und des am Ende befindlichen summarischen Auszugs geben sämtliche des heiligen Römischen Reichs Kreise zu des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts Unterhalt jährlich zwey erhöhte Zieler, und zwar

	Rthlr.	kr.
zu jedem Ziel	39244	39
diese Summe doppelt gerechnet	39244	39
thut jährlich	78488	78

Davon aber gehen ab an denen noch zur Zeit ungangbaren Posten mit Einschluß dessen, was an dem Thür.-Böhmischem Anschlag von wegen Abgangs eines Zwölftels an Schlesien auf Ew. Kaiserl. Majest. und heiligen Reichs allerhöchsten Genehmigung ausgestellt verblebet.

Vermög Zahl XII.	1863	36 $\frac{1}{2}$
Sodann geht weiter ab nach der Anlage Zahl XIII. an denen Anschlägen derer sämtlichen Königl. Preußischen und Thür.-Brandenburgischen Reichs-Lande am erhöhten Fuß zu jährlichen siebenfachen Zieler	3820	28 $\frac{3}{4}$
Summa Abgangs	5683	65 $\frac{1}{4}$
Bleiben also an obiger 78488. Rthlr. 78. kr. zu einem wirklichen Extrag annoch übrig	72805	12 $\frac{3}{4}$
Dahingegen besaget die Ausgabe vermög obiger Anlag Zahl IV. vom Jahr 1769. daß der Besoldungs-Gehalt besaget habe.	69736	40
Es gehört aber ansonsten noch dazu die erledigte Besoldung des zweyten dermalen abgehenden Cameral Medicis mit	506	60
Summa Ausgab an Bestellungen	70243	10
Hierzu das Extraordinarium nebst dem großen Münzverlust	9297	1
Summa	79540	11
Hiervon abgezogen das oben ausgeworfene Einnahm-Matricular-Quantum mit	72805	12 $\frac{3}{4}$
So ergiebt sich, daß an dem Fundo zu dem dermaligen Unterhalt von 17. Assess. annoch ermangeln	6734	88 $\frac{3}{4}$

Q q q 3

Folg.



Folglich daß bei dritthalb Assessorats-Besoldungen bloß von eintreibenden Rückständen dato bestritten werden müssen.

Von dem obigen Extraordinario sind dato ohngefähr 900. Rthlr. zu des Pfenningsmeisters beyden Mehreisen, Provision, Porto und andern außerordentlichen Ausgaben erforderlich. Diese von obigem Verlauf des Extraordinarii 9297 Rthlr. Abgezogen, besaget der Münzverlust 8397 Rthlr. aber auch dieser Münzverlust fängt wirklich an, sich dadurch zu vergrößern, daß die Thür.-Brandenburgische einfache Kammerzieler nicht mehr nach dem in Kön. Preußischen Landen ansonsten festgesetzten schweren Geldfuß, sondern nach dem 24. sl. Fuß an die Pfennigmeisterey ganz neuerlich ausbezahlet worden.

Wann nun aber in Zukunft eine Reichsschlusmäßige Zahlung nach der Reichs-Valuta von 1719. durch Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Bevstand durchaus allergnädigst bewirkt werden solle: so dörste dadurch erfolgen, daß der von 2½. Assessorats-Besoldungen sich äußerende Abgang vordersamst ersezet, folglich der Unterhaltungs-Fuß zu 25. Besitzern ergänzt würde.

Wir schreiten demnächst zu der weitern Frage: wie viel an dem Unterhaltungs-Fuß zu Ergänzung der Reichs-geschmäfigen Anzahl von 25. Besitzern annoch erforderlich und was dabei zu erinnern sei.

Die Erforderniß von acht ermangelnden Assessorebus nach der Reichsgeschmäfigen Anzahl von 25. Besitzern, eines jeden jährlichen Gehalt auf zweitausend sechshundert sechs und sechzig Rthlr. 60. fr. gerechnet, besaget in Summa 21333. Rthlr. 30. fr.

Es verstehtet sich aber von selbst, daß auch diese acht neuen Assessores in guten Reichsschlusmäßigen Sorten ihre Besoldung zu erheben haben, müssen sämtliche Assessores, sowohl die gegenwärtige als künftige, alte und neue auf diesen Besoldungs-Gehalt aus denen bündigsten Reichsgesetzen 1719. und 1727. ein vorlängst wohlervorbenes Recht erlanget haben.

Wenland Kaisers Carls des VI. Majestät glorreichster Gedächtniß, haben allschon in Dero Kaiserl. Ratifications-Decret vom 2. November 1727. mit grossem Nachdruck zu erkennen gegeben, wie Sie sich nicht dazu entschließen könnten, gegen den Reichsschluf 1719. einige Aenderung zu machen, und einen vierten Theil der einmal von allerhöchst Denenselben und dem ganzen Reich nach reifer der Sachen Erwägung einmuthig zugelegten Besoldung per indirectum wieder abzukürzen und zu entziehen. Denn hierdurch würde in der That in Besoldungs-Sachen, da bekanntlich bey diesem höchsten Reichs-Gericht keine andere Zugänge seyen, noch seyn sollen, denen Obsorgern und Vertheidigern der Gerechtigkeit selbsten gleichsam in ihrem Amt und Gebühren ein offenkbares Unrecht zugefüget, und obgleich die immittelst erfolgte Moderationes einen solchen Abgang an der bisherigen siebenfachen Kammer-Matrikul verursachet hätten, daß für den Kammer-Richter, zwey Präsidenten und 25. Assessores, auch die aus dem Pfennigamt besoldende Officianten die Reichsschlusmäßige Besoldung derer 91069. Reichsthaler 70. fr. daraus nicht mehr zu erheben stünde: so hätten doch



doch die Kammergerichts-Personen, mittelst Abbruch ihres angewiesenen gebührenden Unterhalts, solches auf einige Weise nicht zu entgelten.

Es kommt also endlich noch darauf an:

Wie die Erforderniß für diese g. neue Assessores am schleunigsten und sichersten herben geschaffet und bewirkt werden möchte.

Allschon im Jahr 1532. wurde der Anfang von Reichs-Nathschlägen von wegen Aufbringung eines sichern Reichs-Fundi zum Unterhalt des Kaiserl. Kammergerichts gemacht, fortan 1548. dieser Unterhalt bis zu Ausfindigmachung gedachten Fundi von den heiligen Reichs-Ständen übernommen, und sichere Anschläge, und Kammer-Matricul darüber errichtet, kein anderweiter gesicherter Fundus konnte jemals der- entwegen ausfindig gemacht werden. Daher dann auch in dem Reichsabschied 1654.

§. 9. verordnet worden:

„Soviel des Reichs-Kammergerichts-Unterhalt betreffe, solle noch zur Zeit der alte Modus contribuendi nach besagter Kammer-Matricul [1548.] gehalten werden, item §. 14. betreffend die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöhten Besoldungen, und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf ein rechter beständiger, und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen, da sollen zwar die zu Sitz, und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen in die Anlag mitgezogen werden, dieweilen aber auch dieses Mittel nicht zulänglich, noch erfrechlich, noch darüber kein anderes, als das hieroben §. und zwar so viel ic. [9.] bedeutes Ordinaire-Beytragsmittel, wobey die Cameralen ihrer Besoldungen halber gesichert seyn könnten, zu practiciren: als sey des Kammergerichts Unterhaltung nach dem alten Fuß auf das erhöhte Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysscher, so viel als vonnöthen, zu erhöhen und die Kammer-Matricul darauf einzurichten.“

Gleichwie nun auf eben solche Weise bey denen neuesten 1719. und folgenden Jahren darüber abermals angestellten Reichs-Deliberationen in diesen Weg eingeschlagen worden, also sind auch Wir für dermalen nicht vermögend, andere Beytrags-Mittel zu Aufstellung der aufzunehmenden g. Beyssher in Vorschlag zu bringen.

Von der Unhinlänglichkeit und Unsicherheit derer Kammerzieler-Rückstände haben Wir oben allschon ausführliche Meldung gethan. Die Herbeibringung der ohngangbaren Posten ist zwar ein wahres durch die Reichsgesetz allschon festgestelltes Hülfs-mittel; allein es ist schon allerunterthanist angezeigtermassen sehr schwer dazu zu gelangen, und die hin und her versteckte Reichs-Fundi könnten durch jeden Kreises ausschreibende Fürsten am füglichsten entdeckt werden. Wir müssen aber fast zweifeln, ob auf die vormals ergangene allerhöchste Kaiserl. Excitoria die aufgegebene Untersuchung und Berichts-Erstattung jemalen erfolget seyen, wenigstens ist auf Unsere durch fiscalische Urtheile im Jahr 1753. an alle hochlobliche Kreise gethane Erinnerung keine Anzeige davon geschehen. Zu Einführung des Stempel-Papiers bezeugte eine hohe Reichs-Versammlung in denen Jahren 1723. 24. eine ziemliche Neigung, allein auch dieser Vorschlag ist in der That vielfacher Bedenklichkeit unterworfen, wo zumal



zumal den ohnchin schon eingeführte Kammergerichtliche Canzlen. Das mit in Be-
dacht zu nehmen ist. Zwar ist bey denen Reichs-Rathschlägen 1654. ein vorzüglicher
Antrag auch darauf gemacht worden, die Reichs-Ritterschaft zu einem nahmhoften
Betrag mit Kaiserl. Majestät allernädigster Verwilligung zu disponiren, und bey
denen neuern Zeiten 1723. wurde gleichmäfiger wiederholter Antrag gethan. Es
scheinet auch nicht unbillig zu seyn, daß, da die Reichsritterschaftliche Processe in
großer Menge bey diesem höchsten Gericht eingeführt werden, also auch dieselbe zu
dessen Unterhaltung einen proportionirlichen Betrag thun mögte, besondrs, wosfern
gedachter Reichs-Ritterschaft für solchen Betrag ein Präsentations-Recht bey dem
Kammergericht zugeleget werden sollte; allein Wir lassen solches Ewr. Kaiserl. Mo-
stät und des Heil. Röm. Reichs Ständen allerhöchster Erkäntniß und hohem Er-
messan lediglich anheim gestellet. Wir übergehen anderweite Vorschläge von Reichs-
Lotterien, Sportgeldeñ, Errichtung eines Capitals von einigen Römer-Monaten
und dergleichen, sondern beharren festlich auf dem durch ältere und neue Reichs-
gesetze festgestellten und am sichersten erfundenen alten Modo contribuendi. Es ist
für dermalen ohnchin um keinen übermäßigen Zuschuss zu thun. Unser allerunter-
thängster Antrag gehet weiter nicht, als daß jeder hoher Reichsstand zu einem Dero
anjezo abgebenden erhöhten Ziel ein Quart, mithin jährlich zwey Quart oder ein hal-
bes erhöhtes Ziel aus Lieb zur Gottgeheiligten Justiz zu übernehmen geruhnen möchte.
Dieser Betrag würde jährlich durchaus besagen 19622. Reichr. 19½. fr. Wir wollen zu
Erläuterung dieses allerunterthängsten ohnziesslichen Antrags den ganzen Verhalt
mergerichts Unter dieses Entwurfs sogleich allhier mit anfügen.

Nach Inhalt der jährlichen Pfennigmeisteren. Specification geben schon oben angezeig-
termaßen sämtliche des heiligen Reichs-Stände zu des Kaiserl. und Reichs-Kam-
merholt jährlich zwey erhöhte Zieler.

	Reichr.	fr.
Das erste verfällt auf Terminum Annunciationis B. Mariæ Virginis, und beträgt	39244	39½
Das andere auf Terminum Nativitatis B. Virginis, und besaget eben so viel	39244	39½
Thut jährlich	78488	79½
Hievon gehen ab vermög obiger Anlag Zahl XII. annoch zur Zeit un- gangbare Posten, mit Einschlus des Abgangs am Thür.-Böhmischem Anschlag von wegen eines zwölftels Schlesischen Antheils, jährlich mit	1863.	36½.
Sodann wegen Abgangs an Königlich Preußischen Kam- merzielen zur Ergänzung des erhöhten Kammer-Ma- tricular-Fusses	3820.	28½.
Summa	<u>5683.</u>	<u>65½.</u>
Verbleiben also	72805	12½

zu



Zu diesen erstgedachten 72805. Rthlr. 12 $\frac{1}{2}$. fr. werden sodann neuerlich und jährlich zugelegt zwey Quart, oder ein halbes erhöhtes Ziel	Rthlr.	fr.
	19622	19 $\frac{1}{2}$
Thut in Summa	92427	32 $\frac{1}{4}$
Die jährliche Erforderniß für Kammerrichter, zwey Präsidenten, 25. Assessores, Officianten, nebst dem zweyten Dato abgehendem Medico besaget	91576	40
Sodann die jährliche Extraordinari-Kosten ungefährlich in Friedenszeiten	850	82
	92427	32

Auf solche Weise würde sich nun zwar die Einnahme und Ausgabe gegeneinander ausgleichen; es kann aber dieser Entwurf nicht wohl anderst, als mit nachfolgenden feierlichsten Bedingnissen, bestehen, nämlich, daß

- 1.) die sämtliche Kammerziele in Reichsschlüssigem Münzfuß nach der Reichs-Valuta 1719. von allen und jedem Reichständen fürohin richtig abgeführt würden, massen derentwegen dato bey der Pfennigmeisterey-Kasse für 17. Assessores an Münzverlust schon angezeigttermassen jährlich verrechnet werden 8. bis 9000. Rthlr., die sofort der Kasse wiederum zu gut gehen müssen, daher auch in vorstehendem Entwurf dafür nichts ausgeworfen worden.
- 2.) Dass zu Verminderung derer extraordinären Ausgaben jede Zahlung entweder an den Pfennigmeister selbst, oder aber an jeden Standes Anwalt nebst einem Sortenzettel von Zeit zu Zeit richtig und zwar auf eigene Kosten wohl verwahret und gesiegelt abgeschickt, von denen Anwälten aber solche bey Straf der Suspension, oder bewandten Umständen nach, wirklicher Cassation an seine Behörde gegen förmliche Quittungen des Pfennigmeisters und Gegenschreibers abgegeben, und denen hierzu von dem Kammer-Richter verordneten Deputatis ad Cassam die nothdürftige Anzeige gethan.

Endlich aber und

- 3.) dass die oben angezeigte abgehende Anschläge vordersamt ergänzt würden, massen ansonsten dieser ohnzielsschläge Vorschlag von selbsten wiederum verfallen würde, und zwar aus folgenden triftigen Ursachen.
 - a.) Weilen ohne durchgehende Ergänzung derer vorhin verwilligten erhöhten Anschläge niemal kein Unterhaltungs-Fuß für 25. Bewohner zum Stand gebracht, ja nicht einmal eher mit wirklicher Aufnahme derselben der Anfang gemacht werden kann, ehe und dann sämtliche Kammerziele-Beträge auf festen Fuß gesetzt seyn werden.
 - b.) Weilen der Fuß ansonsten allzu genau abgemessen seyn würde, der jedoch ohne einen zulänglichen Ueberschuss nicht bestehen kann, massen, wo nur ein Stand bey jeder Verfallzeit eines Ziels nicht richtig einhalten würde, massen bis hieher manchmal beynahe ein dritter Theil der Stände in einem Jahre mit der Zahlung zurück geblieben ist: so würden die Besoldungs-Rückstände unvermeidlich seyn; und dann

Cram. Obs. T. VI. P. II.

R r r

c.) weilen



c.) weisen ansonsten irgendwo einiger Vorrath in Cassa zu erzielen wäre, woher in Kriegszeiten und sonstigen Notfällen die erforderlich extraordinäre Ausgaben aufzu bringen wären.

Wir gelangen damit schlüsslich zu dem

dritten Hauptpunkt

Euer Kaiserl. Maj. allerhöchsten Rescripts, vermög dessen wir unser allerunterthänigstes umzielssliches Bedenken, annoch darüber zu eröfnen haben: Wie der Kammergerichtliche Unterhaltungs-Fuß in unabbrüchigem dauerhaftem Stand erhalten werden könnte. Friede und Recht sind die zwei Grundsäulen einer beglückten Staats-Verfassung; die Ordnung des Kammergerichts 1495, wurde mit Errichtung eines beständigen Landfriedens gleich Anfangs verbunden, und das Gericht selbst, als das oberste Landfriedens-Gericht angestellet. Hiernächst wurde der Unterhalt desselben hauptsächlich vom ersten Ursprung an auf die Reichshülfe und gemeinen Pfennung begründet, welcher nach Anleitung der Ordnung vom gedachten gemeinen Pfennung §. 1. so hoch befrenet war, daß solcher von allen und jeglichen, sie seyn geistlich oder weltlich, von was Würden, Ordens, Standes und Wesens die seyn, niemand ausgeschlossen, durch das heil. Reich jährlich gegeben werden sollte.

Es ist daher wohl sehr zu bedauern, daß man nach Verfluß von einigen Jahrhunderken annoch darüber zu rathschlagen haben sollte, wie der Unterhalt eines solchen höchsten Kaiserl. und Reichsgericht in unabbrüchigen dauerhaftem Stand zu setzen sey. An Mitteln und Wegen, den dauerhaftem Stand dieses Unterhalts zu bewirken, fehlet es keineswegs, sowohl die ältere als neuere Reichsgesetze enthalten die allerweiseste und preiswürdigste Vorsehung, wie eines Theils die Stände des Reichs zu richtigem Abtrag dieses Reichs-Kammergerichts-Anlagen durch die Beyhülfe ihrer Landsassen und Unterthanen unterstützet; andern Theils aber, wie und auf was Weise dem Kammergericht zu schleuniger Rechtshülfe gegen die säumige Stände verholfen werden solle, mithin beruhet die Dauerhaftigkeit dieses Unterhaltungswerks an allen Seiten einig und allein auf genauerster Beobachtung und Nachachtung derer allschon vorliegenden Reichs-Gesetze.

Durch den Reichsabschied 1554. sind die Beyhülfen von denen Unterthanen nicht nur auf den Unterhalt der Festungen, und hernach noch weiter auf eine beständige Militär-Verfassung im Reich, sondern auch vermög §. 14. gedachten Reichs-Abschieds namentlich auf den Kammergerichtlichen Unterhalt „solle denen Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zu Beyhülfe zu ziehen, mit erstrecket worden.“

Welche Reichs-Verordnung nebst derselben weitern Erstreckung §. 180. demnächst der Wahl-Capitulation weyland Kaisers Josephi I. Majestät glorwürdigster Gedächtniß erstmals, und darauf allen folgenden Capitulationen Art. XV. mit einverlebt und verschenen worden, daß Landsassen und Unterthanen zu des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen, schuldig seyn, und sich deren zur Gebühr nicht entschlagen sollen.

Hierzu



Hierzu kommt endlich noch der neueste in dem Kammergerichtlichen Unterhaltungswerk abgefaßte Reichsschlüß 1719. worinnen abermals beschlossen worden,
 „daß zu richtiger Beybringung und Zahlung gedachter Kammerzieler, und Besoldungen derer Ständen des Reichs nach dem Reichsabschied 1654. §. 14. bevor bleibe,
 „ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zu Beyhülß des Kammergerichts Unter-
 „halt zu ziehen.“

Bey solcher vorliegenden Beschaffenheit kann nicht wohl ein Stand des Reichs mit zuverlässigem Grunde behaupten, daß ihn der Matricular-Beytrag zum Kammergerichtlichen Unterhalt allzustark belästige, wozumalen die Kammerzieler-Anschläge keiner so starken Multiplication wie die Reichs-Römermonate, und Kreis-Prästände unterworfen sind, und kann daher von Reichs- und Kreis-Matriculn kein richtiger Schlüß auf die Kammer-Matricul gemacht werden.

Kammergüther und Beyhülfen von Landsassen und Unterthanen sind hinsächliche Quellen zu solcherley Reichs-Prästationen, und zeigte sich auch hier und dar nach Zeitsäufen eine wirkliche Erschöpfung; so sind jedoch die Kammerzieler, gleich andern Reichs-Prästationen, so hoch gefreyet, daß selbige bey etwaigem Debit-Wesen keineswegs zurückgesetzt, und wie es hier und dar wirklich geschehen, gleichsam in die letzte Klaß der Schuldenzahlen verwiesen werden können.

Solhemnach halten wir die erste Grundregel einer dauerhaften Befestigung des Kammergerichtlichen Unterhalts, daß desselben in denen Reichsgesetzen bestgegrundete Freiheit, und Rechte gleich andern Reichshülfen, mit und nebst allen darinnen befindlichen Clausulen aufs neue bevestigt werden möchten.

Zweitens erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß die Ergänzung des Kammergerichtlichen Matricular-Fusses vor allen Dingen geschehe, mithin sowohl die in Matricula Usuali angezeigte noch unberichtigte, oder noch zur Zeit nicht in Anschlag gebrachte Posten zur Wirklichkeit gebracht werden.

Die welckannte Grobmuth der Kaiserin Königin Majestät belebet unsere ganze Hoffnung ohnehin, wie daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen werden, diesseitige Nothdurft allerwildest zu beherzigen.

So viel aber den großen Abgang an denen Königl. Preußischen Anschlägen betrifft, wird um Euer Kaiserl. Majest. allerhöchste Vermittelung nochmalen allerunterthänigst angerufen.

Drittens haben wir bey verschiedenen Fällen wahrnehmen müssen, wie daß ein und andere Reichsstände in jüngeren Jahren seit ertheilten letzten Reichs-Moderationen bey Euer Kaiserl. Majest. und allgemeiner hohen Reichsversammlung um eine Ringerung an ihren Reichs- und Kreis- wie auch an denen Kammergerichtl. Matricular-Anschlägen selbst nachgesucht haben; worauf die preiswürdigste Reichsschlüsse dahin ausgefallen:

„daß ein oder anderer Nachlaß in Verfolg voriger Reichsschlüsse auf die Kam-
 R r r z „merzie.“



„merzieler sich nicht erstrecken, sondern vielmehr davon ausdrücklich ausge-
nommen, und vorbehalten werden sollte.

Gleichdaun dergleichen Reichs-Gutachten, und Schlüsse nach Ausweis Actorum publicorum im Jahr 1736. den 25. April in Sachen loblicher Reichsstädte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, sodann in Sachen der Reichsabtei Kaisersheim, Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, des Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal, und derer loblischen Reichsstädte Worms und Regensburg unterm 28. Jan. 1754. ergangen sind. Ingleichen ist erst neuerlich unterm 12. May 1770. ein abermaliges merkwürdiges Reichs-Gutachten an Euer Kaiserl. Majest. in Moderations-Sachen vorgedachten Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, des Herrn Grafen von Aspermont, als Inhabern der Herrschaft Neckheim, des Herrn Grafen von Ostein, des Ritterlichen Johanniter-Ordens und der Abtei Prüm erlassen, vermög dessen zwar eine Verminderung der Reichs-Anschläge verstatet, jedoch aber dabei fürgeschenkt worden, daß solche auf den zum Unterhalt des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts zu entrichtenden Betrag, in Verfolg vorheriger hierüber errichteter Reichsschlüsse, sich keineswegs erstrecken, und solcher unverkürzt bleiben solle ic.

Wir erkennen also diese Reichsväterliche und respective Reichs-patriotische Schlüsse mit allerunterthänigster und gehorsamster Danks-Vерpflichtung; da aber zugleich hieraus sich ergiebt, wie bey solchen vielfachen Vorgängen und nachsuchenden Einbrüchen in die Kammergerichtliche Matricular-Anschläge selbsten niemalen kein sicherer Kammergerichtlicher Unterhaltungs-Fundus erzielet werden könnte, als dörste wohl nothig seyn, daß diese zu Aufrechthaltung des Reichs-Justiz-Besens abzielende heilsame Reichsschlüsse, als eine ohnveränderliche immerwährende Sanctio pragmatica, wiederholter befestigt werden.

Viertens, die Nachlafß an Kammerzieler-Rückständen betreffend, haben zwar solche der Zeit noch einigermassen statt finden mögen, wo der auf 25. Assessores aufgestellte Unterhaltungs-Fuß aus oben angezeigten Ursachen nicht zum Stand gebracht werden können, und müssen Euer Kaiserl. Majest. und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allerhöchstem und erleuchttestem Ermessen wir anheim stellen, was etwann noch hier und dar zu Erleichterung des gegenwärtigen Vorhabens davon abgehen möchte. Allein auch hieben wird nothwendig seyn, eine ansehnliche und nahmhafte Summe vorzubehalten, und solche in sichere Zahlungs-Frischen zu verschlagen, damit der Unterhaltungs-Fundus nicht nur für die dermalige 17. Assessores erhalten, sondern auch ein nahmhaftes Quantum voraus zur Aufnahm der übrigen 2. Assessorum aufzuhalten bleibe. Fortan aber wird auch diese Thür des Nachlasses ganz und gar zuschließen seyn, mäßen nicht nur überhaupt der Besoldungs-Fuß von 91096. Reichsthaler, sondern auch das neue Zuloh-Quantum von zwey Quart jährlich oben angeführtemassen genauest abgemessen ist. Wofern aber

Fünftens, ein oder anderer Stand mit baarer Zahlung der Rückstände nicht so bald aufkommen könnte: so giebt diesfalls der Reichsschluf 1726. allbereits an Handen, daß

dev-

dergleichen unvermöglichen Ständen der Weg offen gelassen werde, ihre Rückstände als ein Capital auf gewisse bestimmende Jahre auf sich zu behalten, und selbiges von einem Ziel zu dem andern mit Reichs-üblichem Interesse zu 5. pro Cent zu verzinsen, sofort jedesmalen mit und nebst denen laufenden Zielen die verfallene Zinsen unnachlässig bey Vermeidung wirklicher Execution abzutragen.

Sechtens, stehet aus dem Reichsschluß 1727. hieher zu wiederholen, daß auf die Beibringung und Belegung derselben in Matricula usuali gar nicht begriffenen Stände gar nicht gedacht, und alles führgekehret werden solle, damit die noch zur Zeit für unrichtig und angangbar angegebene Posten so viel und bald als immer möglich, wie derum in Lauf und Richtigkeit gebracht werden. Zu dem Ende und

Siebentens, werden Euer Kaiserl. Majest. allerunterthänigst erbeten, den ehemals schon von denen Kreis-ausschreibenden Fürsten erfordernten Bericht und Gutachten, wie die in jedem Kreis noch zur Zeit nicht gangbar oder gar verschwiegene Posten und Exempten am früglichsten herben zu ziehen, allernächst zu erneuern, damit hierdurch der Fundus Surrogationis verstärkt, und insbesondere auch nach ehemaliger allernächst geäußerter allerhöchster Willens-Meynung für Kammerrichter und Präsidenten die gebetene fernere Weite Besoldungs-Vermehrung erzielt werden möchte, wie dann nach Anleitung desjenigen, was in denen Jahren 1720. 1723. 1726. und 1727. wegen Vermehrung gedachter Salarten in allerunterthänigster Anerinnerung zugleich mit zu bringen nicht umgehen können, zugleich aber auch Euer Kaiserl. Majest. allertief-niedrigst anheim stellen, auf was Art und Weise gedachte Kammerrichter und Präsidenten hierunter billigmäßig consolirt werden möchten.

Achtens, sollen zwar Euer Kaiserl. Majest. wir in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, wie daß sich ein und andere in großen Rückständen gehafstete Stände, besonders einige Reichs-Gotteshäuser und Reichs-Städte in Schwaben theils völlig heraus gerissen, theils aber solche ziemlich vermindert haben. Allein dessen ohngeachtet bewähret die oben angelegte Pfennigmeisterey. Specification vom Jahr 1769. wie viele Rückstände annoch angewachsen seien, ohnerachtet, daß denselben nachgeschen worden, daß sie jährlich nebst zwey laufenden auch zugleich nur zwey rückständige Zieler abführen möchten, dem aber die wenigste nachleben, sondern des Jahrs manchmal zwey, manchmal aber gar keine Zieler abragen, sondern altes und neues, aller Verwahrung ohnangeschen, zusammen aufwachsen lassen; dannenhero will die ohnumgängliche Nothdurft allerdings erfordern, daß die in denen Reichsschlüssen bereits vorliegenden Strafen zur Wirklichkeit gebracht, und wiederholter erneuert werden.

Endlich und neuntens dörste einem dauerhaften und ohnabruhigen Unterhaltungs-Werk den größten Nachdruck geben, wann die hohe Kreis-ausschreibende Herren Fürsten gegen die säumige Stände auf die vom Kammergericht erlassene Mandata de exequendo anstatt der vielmehrigen Monitionen mit der wirklichen Execution zeitlich fürzugehen geruheten. Daher Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst erbeten werden, die Kaiserl. Excitoria an dieselbe dahin ergehen zu lassen, damit auf die



von Zeit zu Zeit ertheilende Mandata de exequendo die baare Zahlung derer Rückstände von säumigen Mitständen durch Reichs-Constitutionsmäßige Executionen werkthätig und ohne lange Nachsicht bewirkt werden möchten.

Wir schliessen damit unsern gegenwärtigen allerunterthänigsten Bericht, empfehlen da-
nebens Euer Kaiserl. Majestät die Aufrechterhaltung des Reichs-Justiz-Wesens,
und den nöthigen Unterhalt für Dero allerunterthänigstes treu-gehorsamstes Kam-
mergericht zu Allerhöchst. Deroselben mächtigsten Unterstützung und Reichs-Obrist-
richterlichen Fürsorge in allerliefester Erniedrigung, lebenswürdig beharrend,

Euer Kaiserl. Majestät

Wecklar den 20. März, 1771.

allerunterthänigst- und allergehorsamste
Cammer-Richter, Präsidenten und Assessoren:
Dero Kaiserl. Kammergerichts dasselbst.

N e b e n l a g e n.

Z a h l I.

An einen hohen Visitations-Conseß, von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht erstato-
ter Bericht, dieses Gerichts Unterhaltungs-Werk betreffend, von dem Grey-
herrn von Harpprecht entworfen.

NB. Ist bereits im Jahr 1768, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Z a h l II.

Summarischer Extract.

	imo. was sämmtliche Kreise zu zweyen Zielern jährlich geben.	zdo. was daran jähr- lich bezahlt wor- den.	3to. wie hoch sich sämmtl. Kreise zwölf alten Aus- ständen von stands-Termi- Jahr zu Jahr vergrössert ha- ben.	4to. refliert an denen Ausständen von stands-Termi- Jahr zu Jahr.
Anno	Rthlr. fr.	Rthlr. fr.	Rthlr. fr.	Rthlr. fr.
1732.	78178 66	33954 56	376539 63	86603 7
1733.	78178 66	81163 56	376963 16	81227 54
1734.	78178 66	41381 85	398317 25	81227 55
1735.	78178 66	51566 79	435862 7	81227 55
1736.	78224 74	70696 62	437221 32	81227 55
1737.	78408 50	80095 —	446340 89	82701 19
1738.	78437 38	67478 55	442170 86	82701 19

Anno



	1mo.	2do.	3to.	4to.
Anno	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1739.	78783	60	76253	39
1740.	78783	60	62207	42
1741.	78783	60	58738	12
1742.	78783	60	59647	87
1743.	78783	60	71661	51
1744.	78783	60	66277	25
1745.	78783	60	59594	34
1746.	78783	60	80104	54
1747.	78783	60	72056	63
1748.	78783	60	63846	76
1749.	78783	60	75596	48
1750.	78783	60	71383	72
1751.	78755	40	83805	62
1752.	78755	40	69177	1
1753.	78792	28	78072	4
1754.	78962	82	85103	37
1755.	79003	44	81600	65
1756.	79003	44	72925	16
1757.	79003	44	76301	23
1758.	79003	44	75389	23
1759.	79003	44	70300	10
1760.	79016	74	73702	71
1761.	79016	74	80117	7
1762.	79016	74	80868	34
1763.	79016	74	85983	28
1764.	ist keine Specification gedruckt worden.			
1765.	79020	74	82144	67
1766.	79020	74	71242	9
1767.	78488	78	81097	10
1768.	78488	78	93070	82
1769.	78488	78	68324	78

Zahl



Zahl III.

Berechnung, was an eines jeden Herrn *Assessoris* jährlicher Besoldung von 2666, Rthlr. 60, Kr. Erstlich jährlich baar eingegangen. Zweyten, was denenselben im Rückstand verblieben. Drittens, was das sämmtliche Collegium camerale nebst Officianten an Besoldungen für einen Total-Rückstand gehabt, und endlich vierten, was für ein Überschuss in denen letzten Jahrgängen sich ergeben habe.

	1mo.	2do.	3to.	4to.				
Anno	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
1732.	1530	12	3418	72	84807	57	—	—
1733.	3073	40	1837	24	49641	4	—	—
1734.	1399	37	2473	77	64678	88	—	—
1735.	1949	38	2993	73	78297	65	—	—
1736.	2660	52	2999	81	79059	56	—	—
1737.	3083	10	2583	41	67822	56	—	—
1738.	2537	4	2713	7	69693	38	—	—
1739.	2915	16	2464	51	64914	75	—	—
1740.	2282	45	2848	66	67492	41	—	—
1741.	2453	64	3061	62	78182	26	—	—
1742.	2199	69	3528	53	88056	81	—	—
1743.	2764	74	3430	39	82024	28	—	—
1744.	2835	6	3262	3	77445	71	—	—
1745.	2405	36	3523	27	70034	65	—	—
1746.	3549	66	2640	21	66380	44	—	—
1747.	2803	37	2503	44	59070	11	—	—
1748.	2471	59	2698	45	71460	21	—	—
1749.	2830	70	2534	35	63516	87	—	—
1750.	2789	21	2411	74	61390	70	—	—
1751.	3187	59	1890	75	49219	69	—	—
1752.	2639	78	1917	57	43933	7	—	—
1753.	3177	57	1406	60	35671	10	—	—
1754.	3323	44	749	76	19529	22	—	—
1755.	3038	70	377	66	9591	50	—	—
1756.	2773	6	271	30	6860	78	—	—
1757.	2635	75	302	15	7664	42	—	—
1758.	2968	75	—	—	—	—	—	—

Anno



imo.	zdo.	3to.	4to.
was ein jeder Herr was einem jeden an Assessor auf seine seiner Besoldung	was das sämtliche Collegium camerale	Ueberschuf in denen	
Besoldung der 2666 nebst dem ältern	nebst Officierant für	leßtern Jahren.	
Rthlr. 60 kr. jähr. Rückstand von dato	einen Total-Rück-		
Rthlr. auf Abschlag an jährlich restiret	stand jährlich gehabt		
empfangen habe. habe.	habe.		

Anno	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
1759.	2403	30	263	30	6133	21	—	—
1760.	2596	60	333	30	8780	35	—	—
1761.	2569	40	430	50	11341	30	—	—
1762.	2138	80 $\frac{1}{2}$	958	30	25143	35	—	—
1763.	3625	—	—	—	—	—	730	33
1764.	2666	60	—	—	—	—	13834	10
1765.	2666	60	—	—	—	—	17602	21 $\frac{1}{2}$
1766.	2666	60	—	—	—	—	9363	36
1767.	2666	60	—	—	—	—	10059	27
1768.	2666	60	—	—	—	—	19904	74
1769.	2666	60	—	—	—	—	9196	22

Zahl IV.

Pfennigmeisterey - Designation über die Anno 1769. eingegangene Kammerzieler und derselben Verwendung.

NB. Solche ist den 9. Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur mitgetheilet worden.

Zahl V.

Copia an Thro Kaiserl. Majestät von dem Reichs-Kammergericht abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens a. d. Wetzlar den 22. Febr. 1759.

Euer Kaiserl. Majestät ist ohne weitläufiges Anführen voraus schon allernädigst bekannt, welcheren schädlichen Münzverwirrungen sich einige Jahre her in denen mehresten Reichslanden hervor gehan haben, und wie solche nunmehr auf das höchste gestiegen seyn; wobei es dann auch so weit kommen will, daß dem Kammergerichts-Unterhaltungsfuß dergleichen Reichsmünz, Edictwidrige Sorten in dem höchsten Werth aufgedrungen werden wollen, als wodurch wir an unserm Reichsschluszmäßigen Besoldungs-Gehalt in einen ohnerträglichen Verlust und Schaden versenket werden, mithin uns höchst gemüfigt befinden, an Euer Kaiserl. Maj. allerunterthänigste Vorstellung derentwegen abgehen zu lassen.

Wir wenden uns, mit Uebergehung der vielfachen ältern Reichsabschiede, worinnen die bestimmte Anlagen zum Unterhalt des Kammergerichts in guten Reichs-Edictmäßigen harten Gelbsorten zu erlegen, jedesmalen verordnet worden, sogleich zu dem beträchtlichen Inhalt des über die erhöhte Kammergerichtliche Besoldung im Jahr 1719. abefassten neuen Reichsschlusses, woselbst in dem ersten und zweyten Punkt folgendes versehen ist.

GRAM. Obs. T. VI, P. II.

Sss

„Damit



„Damit man aber zu stattlichen, gelehrten und gewissenhaften, auch in Reichs- und
 „Rechtssachen wohlerfahnen und gelehrt den Männern gelangen möge — so ist ferners
 „geschlossen, sowohl denen jetzigen und künftigen Assessoribus das dermalige Salarium
 „der eintausend, nun ad alterum tantum auf zweitausend Species-Reichsthaler,
 „und zwar in dermaliger Valuta den Reichsthaler zu 2. Gulden, den Gulden zu 60.
 „Kreuzer gerechnet — zu erhöhen, damit sie desto eifriger und beständiger ihre einig
 „zu dem gemeinen Besten, und Besförderung ohnparthenischer Justiz zu verrichtende
 „Mühe, Arbeit und Sorge ohne Interruption allein anwenden, und nach Beschaf-
 „fenheit desjenigen größern Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, ihrem
 „Stande und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten, und be-
 „stehen können.

„Wann aber die Valuta des Reichsthalers auf 90. Kreuzer über kurz oder lang im ge-
 „samten Reich reduciret, mithin die pretia rerum wieder fallen, die Reichsthaler
 „Species ihnen alsdann auch nicht höher, als 90. Kreuzer vom Pfennigmeisteramt
 „bezahlet werden sollte.

Dieser allgemeine Reichsschluss bewähret demnach ohnwidersprechlich, daß der Besoldungs-
 fuß des Kammergerichtlichen Unterhalts nach dem Species-Reichsthaler, und zwar in
 dermaliger Valuta zu zwey Gulden, oder 120. Kreuzer genauest abgemessen, und eben
 daher der merkwürdige Anhang beigefügert worden sey, daß, wann die Valuta des
 Reichsthalers über kurz oder lang reduciret würde, alsdann der Reichsthaler Species
 auch nicht höher als 90. Kreuzer vom Pfennigmeister bezahlt werden sollte.

So befugt sich also sämtliche Reichsstände befinden, in dem Fall des reducirenden
 Reichsthalers auf 90. Kreuzer, auch ihre Geldbeträge darnach abzumessen, eben so
 befugten Grund hat im Gegenheil auch dieses höchste Gericht bey Steigerung des
 Reichsthalers weit über die gesetzte 120. Kr. sich die Valuta des Reichsthalers nicht
 über den Reichsschluszmäßigen Werth aufdringen zu lassen, oder allenfalls von dem
 übersteigenden Quanto eine billigmäßige Vergütung zu erfordern.

Nach allen Rechten ist dieser in vim Contractus publici denen jedesmaligen Kammerge-
 richten-Personen zugesicherte Gehalt in demjenigen Werth, wie die Valuta zur Zeit der
 Bewilligung gewesen, abzureichen, und aus diesem einmal beliebten Reichsschluss ist
 eine verbindliche Obliegenheit derer Reichsständen erwachsen, wozumalen die Camera-
 len auf eine solche solenne Zusicherung sich zu dem Reichs-Justizienwerk berufen lassen,
 auch hierauf gegen Euer Kaiserl. Majest. und dem Reich mit Eidesylichten diesem
 schweren Amt sich unterzogen haben. Ueberdas so ist dieses pragmatische Reichsgesetz
 auch in nachfolgter Zeit wiederholter bestätigt und festiget worden.

In dem Reichs-Gutachten 1726. wird vermeldet, es sollte bey dem im Jahr 1719. ge-
 machten Reichsschluss in allen und jeden Punkten sein ohnveränderliches Bewenden
 haben, und das darauf unterm 7. November 1727. erfolgte allerhöchste Kaiserliche
 Ratifications-Decret enthalt desfalls ein ewigbleibendes Denkmal von dem Oberste-
 richterlichen und Reichsväterlichen Eifer des allergl. würdigsten Kaisers Carl des VI.
 Majestät glorreichen Andenkens, da Allerhöchstdieselbe zu äussern geruhet haben, wie
 sie -



sie sich mit wohlbedachtem Muth und reifer Ueberlegung des ganzen Werks zu Behaltung der Gottgefälligen und von dessen Allmacht jedesmal gesegneten Rechten und Gerechtigkeit, auch in aufrichtiger Absicht des gemeinsamlichen Heils, dessen ordentlicher Sicherheit und wahren Nutzens folgendergestalt entschlossen, sofort nach Maß der gemeinen Rechten, Saz und Ordnungen, wie nicht minder in Betracht der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich, recht und gut gefunden, daß es zufordnerist, und

1.) bey dem Anno 1719. gemachten Reichsschlus in allen und jeden Punkten, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der 25. Assessoren, und deren verbesserten Besoldung — sein ohnveränderliches Verbleiben haben müsse.

Endlich so ist auch in denen neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 13. versehen worden, die nachdrucksamste Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumniß erfüllt werde, was der Reichsschlus vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermeidung dasiger Beweizer enthalte.

Solle es demnach bey dem Reichsschlus vom Jahr 1719. in allen und jeden Punkten, sonderlich auch wegen besserter Besoldung sein ohnveränderliches Verbleiben haben: so kann der Unterhalt des Kammergerichts keineswegs durch willkürliche, denen Kaiserlichen Reichs-Münz-Edicten offenbar entgegen stehende Münz-Veränderungen geschmälert werden; bey solcheren willkürlichen Zahlungen der Kammerzieler in übersetztem Werth der groben Münzsorten und allzugerinem Gehalte der Scheidemünze müßte der Kammergerichtliche Unterhaltungsfuß von 1719. nothwendig versallen. Die Erfahrung giebt davon eine überzeugende Probe. Wann der gegenwärtige Valor der Münzsorten in denen vordern Reichs-Kreisen nach dem Reichs-Münzfuß von 1719. und nach denen im Jahr 1737. und 1738. von Kaiserlicher Majestät und dem Reich genehmigten Reichs-Münzschlüssen, nicht weniger auch gegen den Cours der Dukaten und übrigen Geldsorten in denen Reichs-Kön. Erb- und sonst in andern Reichslanden gehalten wird: so ist der Verlust zum allerweigsten zu 20. pro Cent zu rechnen.

Nach den vorhandenen Pfennigmeisteren-Rechnungen ist die Zahlung der Kammerzieler vom Jahr 1719. bis 1743. immerzu gleichförmig in folgenden Sorten geschehen, als in Dukaten zu 4. fl. 10. fr. in Louis d'or zu 7. fl. 30. fr. in Sonnen-Louis d'or zu 9. fl. in Carl d'or (die im Jahr 1733. ihren Anfang genommen) zu 10. fl. und hernachmals von 1737. bis 1743. in 9. fl. 20. fr. in Louis blancs zu 1. fl. in folgenden Jahren von 1744. bis zum Jahr 1756. hat man den nach und nach immer höher gestiegenen Geld-Cours bei der Cameral-Cassa annoch ziemlich abgehalten; allein in denen letzteren drey Jahren ist kein Aufenthalt der übersetzten Geldsorten mehr zu bewirken möglich gewesen, folglich werden nunmehr die Dukaten zu 5. fl. die Louis d'or zu 8. fl. 45. fr. die Sonnen-Louis d'or zu 10. fl. 30. fr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Max d'or zu 7. fl. 15. fr. die Louis blancs zu 1. fl. 12. fr. und die Laubthalter zu 2. fl. 45. fr. von denen mehresten Ständen, sonderlich der vorderen Reichs-Kreisen bezahlet, der geringhaltigen Münz,

Sss 2 besonders



besonders der jüngst verrufenen 4. Batzen-Stücke, womit die allhiesige Gegenben gleichsam überschwemmet worden, weiter nicht zu gedenken.

Es bleibt aber nicht einmal bey diesem erstgedachten grossen Geldverlust an dem jährlichen Besoldungsgehalt, sondern man muß dabenebens auch die eben durch diese Münzwirrung hauptsächlich entstehende Steigerung der allerhöchst-benötigten Waaren und Virtualien mit in Betracht ziehen. Ein jeder Kaufmann schlägt den steigenden Münzpreß auf seine Waaren. Dieser Aufschlag drücket niemand mehr, als diejenige, die von einem jährlichen Geldgehalt subsistiren, und von ihrer bloßen Geldbesoldung die nötige Erfordernisse sich anstrengen müssen, und solchemnach dörste der Beweis gar nicht schwer fallen, daß insbesondere in hiesigem Ort, der Stadt Weßlar, alle erforderliche Nothwendigkeiten von dem Jahr 1791, an bis sezo allerding ad alterum tantum ausgestiegen seyen.

Wie ist es also möglich, solchen bis auf die Hälfte der Besoldung ansteigenden Schaden und Verlust in die Länge zu erdulden, und dem von Euer Kaiserl. Majestät und dem Reich obhabenden Stand und Würde uns gleichwohnen gemäß zu verhalten, ohne daß wir dabei unsere eigene Mittel mit Vernachtheilung unserer Familien zusetzen und erschöpfen müssen.

Die Hauptursache, die man bey Zahlung solcher Reichs-Münz-Edictwidrigen Geldsorten anführt, wird von denen gegenwärtigen Kriegsläufsten hergeleitet, da es denen Unterthanen nicht möglich sey, die vielfache Abgaben zu leisten, und solche mit anderen Geldern, als nach denen in denen Reichs-Kreisen aller Orten coursirenden Münzsorten abzugeben, wo man in die Länge nicht einmal auf solchen Fuß werden behalten können, nebst dem, daß die eigene Räthe und Bediente ihre S!aria nach dem laufenden Werth der Münzsorten empfangen, auch überhaupt gegenwärtiges Anstinen einer verbesserten Münz-Zahlung, oder deren Vergütung nicht wohl schicklich, sondern auf verbesserte Zeiten auszustellen sey.

Wir beklagen in alle Wege die schwere und harte Zeitsläufsten, und verlangen den aller Orten eindringenden Nothstand nicht zu misskennen; allein sollte es denen Reichsständischen Unterthanen damit gerathen seyn, wenn bey dem Verfall des Reichsfriedens, auch noch der Verfall des Reichs-Justizwesens erfolgen sollte, Friede und Recht stehen miteinander in der genauesten und engesten Verbindung, also müssen die gehörige Mittel zu beyderseitiger Erhaltung ohnzertrennlich beigebracht werden.

Ueber das äußert sich der Nothstand des Kaiserlichen Kammergerichts bey diesen Zeitsläufsten weit größer, als bey denen vorderen Reichs- und Kreis-Ländern, der Kammergerichtliche Unterhalt wird von allen Reichsständen nach proportionirlichen Anschlägen abgereicht.

Nun ist unwidersprechlich, daß die mehresten Lande, wo der eigentliche Wohnsitz des gegenwärtigen Kriegs ist, gänzlich außer Stande gesetzt sind, die gebührende Kammergerichts-Unterhaltungsgelder abzuführen, also bleibt ein nahmhafter Theil derer jährlichen Kammerzieler ohnehin im Ausland, und eben dieser beträchtliche Umstand sollte die vorliegende Reichspatriotische Stände um so mehr bewegen, Dero Fürsorge für



für die Aufrechthaltung dieses höchsten Reichsgerichts zu verdoppeln, und den vorsehenden Verfall nach äussersten Kräften abzuwenden.

Der Kaiserin und Königin von Böhmen Majestät weltbekannte Grobmuth kann hierunter zu einem glorreichen Exempel und Nachahmung dienen, da wir in allertiefester Verehrung und Dankbarkeit zu erkennen haben, daß die Beiträge von der Krone Böhmen, und burgundischen Erbländern mitten unter denen bisherigen Kriegszeiten ohnabrüchig in guter Reichsmünze von Messen zu Messen jedesmalen abgeführt worden.

Mäthsdem wird die hiernächst im Druck ausgehende jährliche Specification von der Einnahme der Kammergerichts-Unterhaltungsgelder bewähren, daß von verschiedenen mit der Kriegslast beschwertten Landen die Kammerzöller eingegangen seyn, wohingegen viele Stände von denen vorderen Kreisen gar keinen Heller bezahlt haben.

Die gegenwärtige Kriegslast ist allgemein, und wir empfinden solche ebenmäsig in nicht geringer Maß. Diejenige Kammergerichtliche Mitglieder, welche begütert sind, haben allbereits schwere Kosten und Schaden erlitten, andere hingegen können zu richtiger Abrechnung der Renten von ihren Capitalien nicht gelangen, welche jedoch, als ein ohnentbehrlicher Zuschuß zu ihrer Subsistenz anzusehen sind, derer übrigen Besorgnissen, da der allhiesige Wohnsitz der Stadt Wehlar denen Kriegs-Operationen sehr nahe lieget, nicht zu gedenken, also, daß wir ohne göttlichen Beystand, und Euer Kais. Maj. allerhöchsten Schutz und Schirm unserer Sicherheit und Unterhalts halber nirgendswo hinaus zu sehen vermögend sind.

Die obvermeldete Vergleichung mit denen eigenen Räthen und Bedienten an denen Thur- und Fürstlichen Höfen findet der Ursachen halber keine statt, da wir keine anderweitige Behilfe, Gnadenbelohnungen, freye Wohnung, Natural-Besoldungen, Sporteln und Targelder, auch Neben-Commissionen und Verdienste haben, sondern uns mit der durch den Reichsschlüß 1719. einmal festgestellten Geldbesoldung begnügen lassen müssen.

So viel aber die Zurückweisung auf die verbessernde Zeiten belanget, so ist dieses ein Werk von grossem Nachdenken.

Bey einem, Gott gebe! bald erfolgenden Frieden werden ganze Kreise und große weitläufige Lande viele Jahre zu ihrer Wiedererholung nöthig haben, und alle Mittel und Wege von Exemtionen verfallen.

Die oben angeführte jährliche Pfennigmeisterey-Tabellen zeugen von dem betrübten Exempel, daß denen Erben unserer Vorfahren an denen vom dreißigjährigen Krieg bis zum Jahr 1654. verfallenen Solarien davo noch 72132. Rihlr. in Ausstand verhaftet, und diejenige Mitglieder, welche im Jahre 1689. die Verwüstung des alten Kammergerichtlichen Wohnsitzes zu Speyer ausstanden haben, derer beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht zu dem mindesten Ersatz ihres auf viele Tausenden sich erstreckenden Schadens gelangen mögen.

Bey solcher der Sachen offenbar- und kundbaren Beschaffenheit sehen wir keine andere Auskunftsmitte vor uns, als eines Theils unter Euer Kais. Majest. allerhöchsten



Protection und Manutenenz bey denen hohen Kreis-Directorii derer vorliegenden Kreisen, allwo sich die Münzgebrechen hauptsächlich äussern, die trüfzigste Vorstellungen zu thun, damit die Kammerzieter denen Reichsschlüssen 1719. und Reichs-Münzverordnungen vom Jahr 1737. und 1738. gemäß von sämtlichen Kreisständen in guten Reichs-Münzsorten, oder doch mit einer billigmäßigen dem Reichshaler nach a 120. kr. proportionirten Zulage künstlich abgetragen, widrigenfalls aber der Abgang bey der Pfennigmeistern-Kasse in Rückstand gesetzet werde. Sodann andern Theils, daß durch den Pfennigmeister die Besoldungen nach obgedachtem Reichsmünzfuß uns richtig distribuiret, und michin der nach Abzug derer eingehenden guten Geldsorten erfundene Abgang und Verlust einsweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzwesens auf die Kass genommen, und dagegen der Regress an die hierunter säumige Stände vorbehalten werde.

Gleichwie aber ohne Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Unterstützung, und allergnädigste Genehmigung weder in dem einen noch andern, zu einem gedenlichen Effect gelangen mögen: als ergehet an Euer Kaiserl. Majest. unser allerunterthänigstes bitten, Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, fordersamst unser billigmäßiges Gesuch bey denen vorliegenden Reichs-Kreisen, und besonders bey denen Kreis-Directorii, vom Bayerischen, Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Chur-Rheinischen Kreisen durch nachdrucksame Excitoria, wie auch durch Dero bevollmächtigte Ministres im Reich mächtig zu unterstützen, hernächst aber ein allergnädigstes Genehmigungs-Decret dahin zu ertheilen, daß von der Pfennigmeistern-Kasse allen und jeden Kammergerichts-Personen ihre Besoldungen nach Maßgab des Reichsschlusses 1719. und derer Reichsmünzschlüsse vom Jahr 1737. und 1738. richtig und vollkommen, wie vorhin, in guten Geldsorten ausgetheilet, demnächst aber der sich ergebende Abgang und Verlust einsweilen, und bis zu künftiger Rectification des Münzwesens auf die Kasse genommen, um allda denen hierunter säumigen Ständen zum Rückstand geschlagen, und demnächst der Regress an dieselbe vorbehalten seyn und bleiben sollte.

Euer Kaiserl. Majest. allerhöchst erleuchteter Reichsväterslichen Fürsorge und Erkanntniß stellen wir jedoch hierunter alle sonst diensame Mittel in allerfestester Unterwerfung anheim, empfehlen uns damit zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden, und verharren in allerunterthänigster Ehrfurcht und Verehrung.

Zahl VI.

Lit. B.

Copia von dem Collegio Camerali an den Kaiserl. Kammergerichts-Pfennigmeister Dr. Schelver ergangenen Decreti.

Demnach in des Heil. Römischen Reichs Kammergerichts-Ordnung und Reichs-Satzung klarlich verordnet, daß ein jeder Stand seine zu des Kammergerichts Unterhalt schuldige Quotam in guten, denen Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegen, und

und zu der Pfennigmeisterey - Kasse einschicken und einliefern lassen solle, hiernächst auch sein, des Pfennigmeisters Staat und vielfache an ihn ergangene Reichs-Missions-Memorialien und gemeine Bescheide denselben stracklich dahin anweisen, bei seiner Einnahme darauf fest zu halten und zu sehen, daß die Unterhaltungsgelder an guten, den Reichs-Münz-Edicten gemäßen Sorten erlegt werden möchten; wiederigenfalls er dagegen solenniter zu protestiren, und wegen Kosten und Schaden quævis Competentia vorzubehalten hätte; hauptsächlich aber durch den im Kammergerichts-Unterhaltungswerk im Jahr 1719. abgefaßten solenninen Reichsschlüß verordnet worden, denen Aßessoribus das Salarium auf zweitausend Species Reichsthaler, und zwar in damaliger Valuta, den Reichsthaler ad 2. fl. den Gulden ad 60. fr. gerechnet, zu erhöhen, damit selbige desto eifriger und beständiger ihre einig zu dem gemeinen Besten und Besförderung ohnpartheyischer Justiz zu verrichtende Mühe, Arbeit und Sorge ohne andere Interruption allein anwenden, und nach Beschaffenheit des jetzigen größeren Aufwands und steigenden Werths aller Sachen, ihrem Stand und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten und bestehen könnten, mit der weiters beygefügten merkwürdigen Clausul: wann die Valuta des Reichs, auf 90. fr. über kurz oder lang in gesammtm Reich reduciret würde, mithin die pretia rerum wiederum fielen, der Reichsthaler Species ihnen alsdenn auch nicht höher als 90. fr. vom Pfennigmeister-Amt gezahlt werden sollte;

Und nun aber im Gegenthil sich ergeben, daß die Valuta des Reichsthalers auf 90. fr. bis dato so wening reduciret, noch die pretia rerum verringert worden, daß vielmehr ersterwähnter Reichs. nebst anderen Gold- und Silbersorten, ohnerachtet derer im Reichs-Münzwesen im Jahr 1737. und 38. auf den Grund der Valuta des Species-Reichsthalers zu 2. fl. abgefaßten solenninen Reichsschlüsse über alle manen hoch gestiegen, also daß, da die vom Heil. Reich besoldete Kammergerichts-Personen vom Jahr 1719. bis 1744. nach Ausweis der Pfennigmeisterey- Rechnungen, ihre Salarien in folgenden Geldsorten und Preisen, nemlich die Ducaten zu 4. fl. bis höchstens 4. fl. 10. fr. die Louis d'ors zu 7. fl. 30. fr. die Carolins zu 9. fl. 20. fr. die Louisblancs, Kaisergulden und $\frac{2}{3}$. St. zu 15. Baken, und dann in guter alter Münz genossen und empfangen haben, auch solche annoch in benamstem Preis von der Kaiserin Königin Majestät wegen Böhmen und Burgund, ingleichem von denen mehresten Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen, wie auch in Westphalen bis auf gegenwärtige Stund wirklich erhalten, dagegen aber besonders in denen vorderen Reichs-Kreisen die Münzsorten nach und nach, und in specie seit dem Jahr 1756. dergestalt hoch gestiegen, daß nunmehr die Ducaten zu 5. fl. die Louis d'or 8. fl. 45. fr. die Carolins und Schild-Louis d'or zu 11. fl. die Louisblancs zu 1. fl. 12. fr. die doppelte Laubthalter zu 2. fl. 45. fr. im Preis stehen, und danebens noch andere schlechte Baken und geringe Sorten eingeführet werden, auch neben dieser erstbenannten Geld-Cours nunmehr der Pfennigmeisterey-Kasse, denen obvermelten Reichs-Verordnungen und Herkommen schnur strack entgegen, wie auch aller Erinnerung und Vorstellung ohnerachtet, dergestalten häufig aufgedrungen werden will, daß damit
denen



denen Cameralen ein ganz ohnleidlicher und ohnerträglicher Schaden zugehet, gestalten sie dadurch zum wenigsten den vieren Theil ihrer Besoldung verliehren, und dagegen ben, eben dieser Münz-Verwirrung halber, täglich höher steigenden pretiis rerum alle erforderliche Nothwendigkeiten noch einmal so theuer, als vorhin, bezahlen müssen, derentwegen man also sich ohnumgänglich bemühtiget gesehen, Thro Kaiserl. Majest., wie auch dem gesammten Heil. Römischen Reich die allerunterthänigste und erftigste Vorstellung deshalb zu thun, wobeynebens aber das Collegium Camerale allerdings befugt ist, seine ex pacto publico Imperii bestimmte Besoldung, worauf sämmlicher Mitglieder Berufung und Annahm erfolget, und sie dagegen ihren schweren Amts-Verrichtungen mit Pflicht und Eid gegen Kaiserl. Majest. und dem Reich sich unterzogen haben, in Reichs-gezkmäßigen Münzsorten von der Pfennigmeisterey-Kasse je und allweg zu erforderen, und sich desfalls nach dem Vorgang in älteren und jüngeren Zeiten an gedachte Kasse zu halten, wie denn die Pfennigmeisterey-Rechnungen annoch von denen Jahren 1736. bis 1744. bewähren, daß, da besonders die Carolins über den Gehalt von 9. fl. 20. fr. zu steigen angefangen, vorerst der Ueberschüß gar nicht angenommen, fortan aber, da man sich dessen bey der Kasse nicht mehr erwischen können, hiernächst solcher als Münzverlust und Schaden in die Ausgabe der Jahresrechnungen wiederum gebracht, und solchemnach der Carolin bey jedesmaliger Salielen-Distribution höher nicht als für 9. fl. 20. fr. denen Besoldungs-Participanten-nach Maßgab der Reichsschlüsse, angerechnet worden seyn.

Als wird demnach, in Betracht vorerwähnter klarer Reichsschlüsse, dieses Kaiserl. Kammergerichts Pfennigmeister Dr. Schelver fordersamst überhaupt angewiesen, sich in Gefolg der Kammergerichts-Ordnung, wie auch seiner von Kaiserl. Maj. und dem Reich obhabender specialen Instruction, Reichs-Visitationen-Verordnungen, und dieses Kaiserl. Kammergerichts vielfachen gemeinen Bescheiden gemäß, bey der Einnahm der Kammergerichts-Unterhaltungsgelder in guten Reichs-Münz-Edictmäßigen Geldsorten genauest zu achten, hiernächst aber wird demselben in Anschung der gegenwärtigen allzu großen Steigerung der Gold- und Silber-Sorten hemit einzuweilen, bis zu erfolgender Kaiserl. Majest. und des Reichs, wie auch einer hohen Reichs-Visitation anderweiter Fürschung, oder künftiger Ratification des Reichs-Münzfusses, desgleichen mit ausdrücklichem Vorbehalt des vorhin an denen Salarien bereits erlittenen übergroßen Schadens und Verlustes hemit aufgegeben, daß er nunmehr vom 1. Jan. dieses laufenden Jahres 1759. anzurechnen, allen und jeden von der Pfennigmeisterey-Kasse salarirenden Kammergerichts-Personen ihre Besoldung dem Reichsschlüss 1719. und denen Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. gemäß, in nachfolgendem Münzpreß, nemlich die Ducaten zu 4. fl. 10. fr. die alten Louis d'or zu 7. fl. 30. fr. die Carolins und Schild-Louis d'ors zu 9. fl. 20. fr. die Laubthaler zu 2. fl. 20. fr. und die Lonis blans, wie auch die übrige harte fl. zu 1. fl. die Scheidemünze aber nach Proportion hiernach berechnen und auszahlen, auch damit bey zu künftiger Herbstmess-Distribution, mittelst Nachtrag des Abgangs von diesem Jahr, bis dahin den Anfang machen, fortan von Quartal zu Quartal damit continuiren,

zu

zu dem Ende bey jedesmaliger Distribution den Geldvorrath vorerst sortiren, die obgedachten Reichsschlüssen gemäß eingenommene gute Geldsorten von den Reichs-Münz-Edictwidrigen überseckten Sorten separiren, jene in natura, wie solche empfangen, gehörig vertheilen, diese aber zwar in die Einnahm, wie solche von denen Ständen jedesmalen eingegangen, specific sezen, und den Werth aller Geldsorten herkommlicher maßen dabey bemerken, fortan aber solche auf den Reichs-Münz-Edictmäßigen Fuß oben angezeigtermäßen reduciren, und eine besondere Reductions-Tabelle darüber verfertigen, und dann endlichen solche nach dem vorliegenden Vorgang in denen Pfennigmeistern-Rechnungen 1736. bis 1744. als Münzverlust, salvo Jure cujus cunquas, wiederum in Ausgab bringen solle.

Wornach sich also derselbe zu achten wissen wird. Decretum in Consilio pleno den 20. Jun. 1759.

Zahl VII.

Copia an Thro Kaiserl. Majestät von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht erlassenen allerunterthänigsten Schreibens d. d. Wetzlar den 28. Jun. 1759.

Euer Kaiserl. Majestät wird annoch allergnädigst erinnerlich beywohnen, was an Allerhöchstdieselbe unterm 22. Febr. laufenden Jahrs wegen derer zu Entrichtung diesem Kaiserl. Kammergericht von etlichen Ständen des Reichs in theils schlechten, theils allzu hoch angesetzten Münzen zugemutheten Bezahlungen beschwerlich und allerunterthänig vorgetragen haben; wir leben dabey der allerunterthänigsten Hoffnung, daß Allerhöchstdieselbe die Billigkeit unsers auf die Reichsschlüsse von anno 1719. fort 1737. & 38. gegründeten Gefuchs in allergnädigster Beherrzigung des dabei angemerkten und gugehenden über großen Schadens, allererleuchtest werden ermessen haben.

Nachdem nun Reichskündigermaßen die schlechte Gold- und Silbersorten dergestalten im Reich immer weiter einreissen, und deren Cours gegen alle alt- und neuere Reichsgesetze in die Höhe getrieben wird, daß der erste Kaufmann bis zum geringsten Bauern in Verkaufung seiner Waaren und Lebensmitteln den Werth ebenfalls ungemein erhöhet, dadurch aber der uns treffende Schaden täglich beträchtlicher und uns unerträglicher wird: so haben wir unserm Amt und Pflichten gemäß gefunden, diesem einreissenden Uebel aufs schleinigste auf die Weiß zu steuern, daß, wie wir den Vorgang in vorigen Rechnungen, insbesondere von anno 1736. bis 44. gefunden, der Pfennigmeister, wann er von denen in erhöhetem Werth bezahlenden Ständen keine bessere Sorten zu erhalten vermag, solche in seiner Hauptrechnung zu dem Reichsgesetzmäßigen Fuß reduciren, und nach diesem Werth die Salaria daraus bezahlen, und damit anjezo und für dieses laufende 1759te Jahr, mit Vorbehalt der verflossenen daher entspringenden gleichmäßigen Entschädigung, besagte abschriftlich anliegenden Decrets an allerhöchst Dero Pfennigmeister, sofort den Antrag mache, damit nicht durch längere schlechte Auszahlung seiner Zeit, der, denen Reichsgesetzen nach, von denen Mitgliedern dieses Gerichts zu fordern befugte Rückstand zu bedrängten Klagen

CRAM. Obs. T. VI. P. II.

Ttt

denen



denen Wittwen und Erben gerechten Anlaß geben möge, wohingegen Euer Kaiserl. Majest. wir allerunterthänigst überlassen, bey künftiger Visitation, oder sonst, die Reichsgesetzmäßige Maßregeln ergehen zu lassen, damit das Unterhaltungs-Werk in seinem Wesen erhalten werde. Der preiswürdigste Vorgang, mit welchem Thro der Kaiserin Königin Majest. auf unsre allergehorsamste Vorstellung ohnlangst die böhmische und burgundische Zieler in Wiener-dem Reichsgesetzmäßigen Fuß gleichgehen-der Währung zu bezahlen allermildest entschlossen, und in diesem Jahr die Entrich-tung allergerechtet bewirk-t haben, nebst der Betrachtung, daß die mehreste des Ober- und Niedersächsisch- auch Westphälischen Kreises Stände von Anbeginn bis jezo, nach gleichmäßigem guten Münzfuß zu bezahlen fortgefahren haben, lasset uns nicht zweif-ten, Euer Kaiserl. Majest. werden diese zu Rettung des ansonsten erleidenden über-mäßigen Schadens abgenöthigte Vorkehrung allergnädigst nicht mißbilligen.

Zahl VIII.

Schreiben an die Reichs-Versammlung von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht vom 7. Jul. 1754.

NB. Ist den 24. ermeldten Monats und Jahrs dictiret worden.

Zahl IX.

Copia eines von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht an die Reichs-Versammlung abgeschickten Pro Memoria.

Nachdem äußerlich zu vernehmen steht, als sollten sich ein- und andere Anstand über die jüngsthin von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht wegen des Münzverlusts an ihrem Salario eingesandte gehorsamste Vorstellung bey einigen hochansehnlichen Ge-sandtschaften ergeben: als findet man für nöthig, darüber folgende Erläuterungen kurzlich mitzutheilen.

S. I.

- 1.) Das Decret an den Kammergerichts-Pfennigmeister ist nach den Reichsschlüssen 1719. und Reichs-Münz-Edicten 1737. und 1738. durchaus abgemessen, und ganz und gar keine neue Verfugung, sondern der Kammergerichts-Ordnung und Reichs-Visitations-Recessen, auch darauf gefolgten vielfachen gemeinen Bescheiden, durchaus gemäß, machen in Gefolg derselben keine andere Zahlung der Kammerzie-ler, als nach Maßgab der Reichs-Münz-Edicten, in guten und groben Gold- und Silbersorten geschehen solle. Nebst dem ist ermeldtes Decret unter ausdrücklichem Vorbehalt Kaiserl. Majest. und des H. Reichs Ständen allergnädigster und gnädig-ster Ratification ertheilt worden.
- 2.) Hat das Kammergericht seither dreyen Jahren die immer höher steigende Münzen anders nicht, als mit Reservation seiner Rechten, angenommen, ja sogar allschon in dem Jahr 1755. seine Beschwerden deshalb in Comitiis angezeigt. Hiernächst ist aber keine Folge, daß, weilen drey Jahre her schon solche Münze angenommen worden,

worden, also damit noch weiters in Geduld gestanden werden sollte, maschen die schnelle Todesfälle, welche sich erst kurzhin bey dem Collegio Zeit eines Monats mit drey Mitgliedern ergeben haben, klar bewähren, wie schätzlich solcher Verzug für die hinterlassende Wittwen und Waisen sey, und dahero zu besorgen siehe, daß denselben der nach allen Reichsgesetzen gebührende Rückstand des von ihrem respective Mann oder Vater wohlverdienten Salarii höchst empfindlich geschmälert oder gar entzogen werde, gleich davon die annoch nachführende alte Ausstandszieler von den dreißigjährigen Kriegszeiten ein betrübtes Exempel darstellen.

- 3.) Ist zwar die Münzverwirrung ein allgemeines Uebel, allein auch ein solches Malum kann minus oder plus seyn. Alle Handelsleute profitieren davon, und schlagen den Verlust auf die Waare; die salarirende Diener aber, die bloß von ihrer Besoldung leben sollen, leiden dadurch einen unwiederbringlichen Schaden. Nebst dem aber können die Cameralen nicht wohl mit andern besoldeten Ministris in völlige Vergleichung gesetzt werden, da doch der Cameralen Besoldungs-Gehalt auf dem festen Grund einer Conventionis publicæ Imperii beruhet, welcher den Mitgliedern auf keine anderwärtige Art, wie sonst in Herrendiensten geschiehet, für sich oder die ihrige ersetzt wird.
- 4.) Eine Verminderung der Anzahl der 17. Assessoren hat man sich deshalb nicht zu besorgen, wovon hiernächst die Probe bey den wirklich eröfneten Stellen die zuverlässigste Auskunft geben wird. Es ist die Cameral-Matrikul auf die Anzahl von 25. Besitzern gerichtet, wovon acht Stellen der Ursachen wegen vacante bleiben, weilen viele Posten in Matricula camerali ganz und gar ungangbar sind, und besonders die Chur-Brandenburgischen Kammerzieler nicht nach dem erhöhten Fuß bezahlt werden, und daher kommt es also, daß nur 17. Assessores salariret werden können. Ob nun gleich auch in Kriegszeiten der übrige Fundus einen Abmangel erleidet, also, daß zum Exempel in den Kriegs-Jahren 1741. und 1748. ein jedes Mitglied über 4000. Thaler. Besoldungs-Rückstand zu erfordern gehabt, so ist jedoch dem ungeachtet die Anzahl von 17. Assessoren beibehalten, und des gedachten Rückstands halber es also gehalten worden, daß bey Absterben eines Mitgliedes der Nachfolger in so lange mit der actualen Perception seines Salarii zurückstehen müssen, bis und dann des abgegangenen Vorfahren Wittib und Erben um ihren Ausstand befriedigt worden, daher es dann auch kommt, daß dieser uralten Observanz des Collegii post annum 1654. bis hieher keine Wittib oder Waisen einzigen weiteren Besoldungs-Rückstand zu prätendiren haben, sondern selbige deshalb längstens innerhalb zwey Jahren völlig abgefertigt und vergnügt werden. Und da man nun auf eben solche Art und Weise bey dem gegenwärtigen Vorhaben fürzugehen verbindlichst unter sich geschlossen hat: also ergiebt sich daraus von selbst, daß dieser ansonst beträchtliche Ausstand damit vollkommen und zuverlässig gehoben sey.

Anlangend endlichen, und

T t t 2

5.) den



5.) den gemachten Valor der Münzen, hat sich das Collegium für sich selbst nicht wohl ermächtigen können, auf eine arbitrarische Evaluation der Münzsorten zu verfallen, und zwar aus nachfolgenden Ursachen:

- a) Weil der gemachte Valor der Münzen dem, dem Collegio camerali pro norma dienen Reichsschlüß 1719, und den Reichsschlüssen 1737. und 1738. durchaus gemäß ist.
- b) Weilen der Kaiserin Königin Majestät, wie auch die meisten Stände vom Ober- und Niedersächsischen auch Westphälischen Kreise daro noch bis auf diese Stunde die Bezahlung der Kammerzieler in solcherley Reichs-Münz-Edictmäßigen Sorten richtig abführen lassen, ja wohl noch aus Reichspatriotischer Gesinnung die Ducaten zu 4. fl. 7. fr. die Louis d'or zu 7. fl. 30. fr. und sonst noch in $\frac{2}{3}$. und Kaiser-Gulden zahlen, gestalten dann noch vor wenig Monaten, Namens Burgund, anstatt der Ducaten die Zahlung in Carl d'or und Schild-Louis d'or mit 9. fl. 12. fr., und desgleichen von Thür-Hannover in $\frac{2}{3}$ geschehen ist, woraus die unwidersprechliche Probe vor Augen liegt, daß man mit Berechnung der Geldsorten keineswegs zu weit herunter gegangen sey, nebst dem, daß vornehme darüber zu Rath gezogene Münzverständige behaupten wollen, wie daß bei einer künftigen Münz-Reduction die Carolins nicht wohl höher als 9. fl. 20. fr. höchstens 30. fr. zu schen seyn dürften, wann man anderst damit dem erhöhten Anschlag der Waaren und Victualien, wie auch dem Unterscheid des Wechsel-Courses vorbeugen wollte.

Welches man also zu fernerweit höchst beliebiger Einsicht und Prüfung hiemit unzuschlich anzuführen, der Nothdurft zu seyn ermessen hat.

Zahl X.

Specification der Anno 1769. eingegangenen Kammerzieler, und noch haftenden Rückstände.

NB. Ist den 9. Jul. 1770. durch die Reichs-Dictatur bekannt gemacht worden.

Zahl XI.

Verzeichniß derer rückständigen Kammerzieler von denen ganz ungangbaren Posten, und zwar bis zu dem auf Annunciationis & Nativitatis B. M. V. 1769. fällig gewesenen 230. und 231ten Ziel.

Im Oesterreichischen Kreis, Stift Thür	1764	1764	1764	1764	1764
Im Bayerischen Kreis,					
Thür-Bayern wegen Waldsachsen	20599	41 $\frac{2}{3}$	22363	41 $\frac{2}{3}$	

Jm



	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Latus præcedens			22363	41 $\frac{2}{3}$		
Im Schwäbischen Kreis.						
Hohenzollern - Sigmaringen wegen Werdenber-	3507	42 $\frac{7}{2}$				
gischer Güther						
Graf Rechberg, wegen Hohenrechberg	972	45				
Graf Styrum, wegen Illeraichheim	1715	-				
Hohen - Embs	6487	66 $\frac{5}{8}$				
Fugger, wegen der Grafschaft Kirchberg	7807	13 $\frac{3}{4}$				
Stadt Eostnitz	19238	7 $\frac{3}{4}$				
			39727	85		
Im Ober-Rheinischen Kreis.						
Chur-Pfalz wegen Simmern und ihren Antheils						
an der Grafschaft Sponheim	13734	55 $\frac{5}{6}$				
Krichingen, Graf Christoph	1714	87 $\frac{1}{2}$				
Leiningen - Rixingen	1367	77 $\frac{2}{3}$				
Im Westphälischen Kreis.						
Manderscheid - Schleiden	11004	15				
Manderscheid - Keil	1776	60				
Bentheim, ratione Hoya	791	7 $\frac{1}{4}$	30389	33		
Summa	—	—	92480	69 $\frac{2}{3}$		

Nro. 2.

Specification der Rückstände derer zum wirklichen Abgang sich neigenden Posten
bis zum 230. und 231. Ziel.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Abten Weissenau	8952	78 $\frac{2}{5}$				
Stift Lindau	5824	35 $\frac{3}{4}$				
Summa	14777	24				

Nro. 3.

Rückstand derer entkräfteten durch das Debit-Wesen oder andere Unglücksfälle
geschwächten Stände.

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Die Anzahl derselben steht nicht wohl auszuwerfen, weilen voraus zusehen ist, daß bei Uebernahme einer						
weiteren Zulage am Matricular-Fuß viele Stän-						
de, bevorab von dem wohlöbl. Schwäbischen						
Kreis sich melden, und sich nicht einmal mit ei-						
nem Nachlaß an Rückständen begnügen, sondern						
Tat 3						
					sogar	

	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
sogar eine Moderation in quanto Matriculari mit viel Eifer betrieben werden.						
Gleichwie aber nimmermehr räthlich ist, die Mode- rationsthüre wiederum zu eröfnen, und damit in die alte Verwickelung zu gerathen, hiernächst aber auch auf einer Grundwahrheit beruhet, daß die Kammer-Matricul ganz und gar in keine Ver- gleichung mit der Multiplication derer Reichs- und Kreis-Römer-Monaten zu setzen ist:						
Als wird zu einem vorträglichen Auskunfts- und Hülfsmittel hierzu ausgeworfen	60000	—				
Jedoch dergestalten, daß hierunter mit begriffen seyn möchten die de facto sich exprimirende zwey Stifter, nämlich						
Im Westphälischen Kreis. Stift Hervorden, mit einem Rückstand von 7879. Rthlr. 65 $\frac{1}{2}$. fr. und						
Im Ober-Sächsischen Kreis. Stift Quedlinburg, mit 8688. Rthlr. 25. fr.						

Nro. 4.

Specification derer Rückstände von den Königl. Preußischen Anschlägen bis zum
230. und 231. 1769. verfallenen Ziel.

Im Westphälischen Kreis.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.	Rthlr.	fr.
Fürstenthum Minden	:	:			3253	39 $\frac{1}{4}$
Herzogthum Cleve und Mark	:	:			4974	64 $\frac{3}{4}$
Fürstenthum Ost-Friesland	:	:			12534	10 $\frac{1}{2}$
Fürstenthum Mörs	:	:			4483	34 $\frac{1}{2}$
Bentheim-Ecklenburg	:	:			2949	4 $\frac{3}{4}$
Im Obersächsischen Kreis.						
Chur-Brandenburg	:	:			58561	37 $\frac{1}{2}$
Stift Camin	:	:			8170	15
Herzogthum Pommern	:	:			17401	26 $\frac{1}{4}$
Magdeburg, wegen Mansfeld	:	:			8977	18 $\frac{9}{8}$
Hohenstein-Lohra und Clettenberg	:	:			2733	5 $\frac{1}{2}$
Im Niedersächsischen Kreis.						
Herzogthum Magdeburg	:	:			21913	—
Fürstenthum Halberstadt	:	:			11857	35 $\frac{1}{2}$
Summa					202582	40

Zahl



Zahl XII.

Specification derer theils ganz, theils noch zur Zeit ungangbaren Posten.

Im Oesterreichischen Kreis.

Stift Chur

Ist vermöge Reichs-Gutachtens vom 12. Nov. 1726, mit dem auf Annunciationis B. M. V. 1728, verfallenen 148. Ziel zwar in die Matricul gekommen, hat aber niemalen etwas gezahlet, ohngeachtet vieler erlassenen Monitorien. Chur Böheim, vermöge der unterm 13. März 1755, an eine hohe Reichsversammlung von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergericht gethanen gehorsamsten Anzeige, haben die Kaiserl. Königl. Majest. in Gefolg eines unterm 28. Jun. 1751, gefassten Entschlusses, von wegen des der Krone Böheim bis auf ein 12tel entrissenen Herzogthums Schlesien einen Abzug an denen Chur-Böheimischen Kammerzielern zu thun geruhet, welcher auf allerhöchste Genehmigung Kaiserl. Majestät dies Orts allerunterthänigst ausgestellet worden, dieser Anschlag thut zu einem erhöheten Ziel 811. Reichl. 55. kr. und jährlich 1623. Reichl. 20. kr. und der Abgang.

Im Bayerischen Kreis.

Chur-Bayern wegen Waldsachsen

Ist ehemdem von Chur-Pfalz cum onore vertreten, und noch Anno 1631. der Anschlag davon gezahlet worden.

Im Schwäbischen Kreis.

Graf Rechberg, wegen Hohen-Rechberg

Die letzte Zahlung geschehe für das 119. bis 129te currente Ziel den 23. August 1724.

Graf Styrum, wegen Illeraichheim

Fugger, wegen Grafschaft Kirchberg

Die letzte Zahlung geschehe für das zweyte Ziel den 3. Jan. 1756.

Stadt Essinck

Die letzte Zahlung geschehe für das 20te Ziel 1678.

Im Ober-Rheinischen Kreis.

Chur-Pfalz, wegen Simmern und seinen Antheil an der

Grafschaft Sponheim

Restirt alle verfallene Zieler von 1654. an.

Erichingen, Graf Christoph

Leiningen-Rixingen

zu einem Ziel thut jährlich
Reichl. kr. Reichl. kr.

244 85 489 80

162 29 334 58

8 67 $\frac{1}{2}$ 17 45

17 45 35 —

67 54 $\frac{3}{4}$ 135 19 $\frac{1}{2}$ 169 9 $\frac{3}{4}$ 338 19 $\frac{1}{2}$ 108 20 $\frac{1}{2}$ 216 4113 46 $\frac{1}{4}$ 27 2 $\frac{1}{2}$

10 73 21 56

Im



Latus præcedens
Im Westphälischen Kreis.

Ausser denen in diesem und folgenden Kreisen befindlichen
Königl. Preußischen und Thür. Brandenburgischen Landen,
wovon eine besondere Erläuterung in der Anlage XIII.
hiernächst folget, stehen als ungangbar auszuwerfen

Manderscheid. Schleiden

hat zwar in diesem Seculo, nemlich Anno 1714., auf den
Rückstand als zum 118ten Ziel Zahlung geleistet; ist je-
doch dermalen ungangbar.

Manderscheid. Keil

hat seither 1654. nichts gezahlet.

Venthheim ratione Hoya

Die letzte Zahlung geschah für das 19te Ziel,

	zu einem Ziel thut jährlich			
	Rthlr.	Fr.	Rthlr.	Fr.
	802	70 $\frac{3}{4}$	1615	51 $\frac{1}{2}$
	87	45	175	—
	14	—	28	—
	6	37 $\frac{1}{2}$	12	75
Summa	910	63 $\frac{1}{4}$	183	36 $\frac{1}{2}$

Zahl XIII.

Die Königlich Preußische Anschläge betragen:

Im Westphälischen Kreis.

Fürstenthum Minden nach der 1726. von 81. Rthlr. 14 $\frac{1}{2}$. Fr.
erhaltenen Moderation

Fürstenthum Cleve und Mark

Fürstenthum Ostfriesland

Fürstenthum Mörs

Venthheim Tecklenburg

	zum erhöhte-		Jährlich.	
	Rthlr.	Fr.	Rthlr.	Fr.
	54	12	108	24
	676	26 $\frac{3}{4}$	1352	53 $\frac{1}{2}$
	160	86 $\frac{1}{2}$	321	83
	42	54 $\frac{1}{4}$	85	18 $\frac{1}{2}$
	40	52 $\frac{1}{4}$	81	14 $\frac{1}{2}$

Im Obersächsischen Kreis.

Thür. Brandenburg

Fürstenthum Camin

Herzogthum Pommern

Magdeburg, wegen Mannsfeld, zufolge errichteten Ver-

gleichs mit Thür. Sachsen

Hohenstein, Lohra und Klettenberg

	Rthlr.	Fr.	Rthlr.	Fr.
	811	58 $\frac{1}{2}$	1623	27
	81	11	162	22
	270	49 $\frac{1}{2}$	541	9
	83	62	167	34
	37	79	75	68

Im Niedersächsischen Kreis.

Herzogthum Magdeburg, nach der Anno 1726. von 451.

Rthlr. 80 $\frac{3}{4}$. fr. erhaltenen Moderation

Fürstenthum Halberstadt

	Rthlr.	Fr.	Rthlr.	Fr.
	343	40	686	80
	162	29	324	58

Summa | 2765 | 20 $\frac{3}{4}$ | 5530 | 40 $\frac{1}{2}$

Dahin.

Obige Summe von
Dahingegen wird nur gezahlt nach dem alten ein-
fachen Fuß, vermög der letztern Anno 1769.
gedruckten Pfennigmeistern. Specification

Von wegen des Fürstenthums Minden

— Herzogthums Cleve und Mark

— Fürstenthums Ostfriesland, vermöge der

Königl. Erklärung und Anerbietung

— Fürstenthums Mörs

— Bentheim-Ecklenburg

— Chur-Brandenburg

Von wegen des Herzogthums Pommern 77. 27.

— und des mitineorporirten Fürsten-

thums Camin 23. 16.)

Magdeburg, wegen Mannsfeld, hat vermög des

mit Chur-Sachsen im Jahr 1741. getroffe-

nen Vergleichs $\frac{2}{3}$, und zwar zu einem jeden

erhöhten Ziel mit 83. Rthlr. 62. fr. und also

jährlich mit 167. Rthlr. 34. zu zahlen; es

wird aber, krafft obermeldter Erklärung dato

jährlich mehr nicht als $\frac{2}{3}$ ad abgeführt.

Wegen Hohenstein, Lohra und Klettenberg

— Herzogthums Magdeburg

— Fürstenthums Halberstadt

Dieser jährliche Beitrug von obvermehrten An-

schlägen mit von dem erhöhten Fuß abgezogen, entsteht dar-

aus ein jährlicher Abgang von

	dum einfa- chen Ziel. Rthlr. fr.	An statt 2. Zieler. Rthlr. fr.	Rthlr. fr.	
			5530	41 $\frac{1}{2}$
	23 17	46 33 $\frac{3}{4}$		
	193 20 $\frac{1}{2}$	387 —		
	45 89	91 89 $\frac{1}{2}$		
	12 15 $\frac{1}{2}$	25 23 $\frac{1}{2}$		
	11 52 $\frac{1}{2}$	24 —		
	231 81	463 60		
	100 43	200 86		
	31 45	63 —		
	10 74	21 56 $\frac{1}{4}$		
	130 74 $\frac{1}{2}$	293 45		
	46 34	92 67 $\frac{1}{2}$		
Summa	838 6	1710 11 $\frac{3}{4}$	5530	41 $\frac{1}{2}$
	—	—	1710	11 $\frac{3}{4}$
	—	—	3820	29 $\frac{3}{4}$

O B S E R V A T I O M C C C C X L V I I I .

*De differentia inter obligationem, qua quis alium daturum facturumve quid promiserit,
et eam, qua quis se effecturum, ut Titius daret, sponserit: Ad §. 3. Inst.
de Inutil. sfp.*

Citatus §. 3tius ad leges abrogatas minime referendus est. Certe in Camerae Imperialis Judicio non perinde adhuc de ejus applicatione in causa illustri quæstio fuit,
CRAM. Obs. T. VI. P. II. U u u nempe:



nempe in Sachen Philipp von Hütten, wider Freyherrn von Fuchs zu Burg Preppach, Citationis ad videndum, se teneri ad implementum contractus, seque ad id cum refusione damni & expensarum condemnari, nunc petitæ restitutionis in integrum brevi manu &c. Sic etiam referens in eadem causa idem sensit: Hat Verkäufer die Lehnherren, Bambergische und Würzburgische Consense, den Agnaten-Consens und Ritterschaftliche Confirmation dieses Kaufbrieſs (so NB. ausdrücklich bedungen worden) für ſich auszuwirken, auch alle Kosten allein zu bezahlen übernommen.

Indicimus ergo hic in doctrinam de obligatione, alium daturum facturumve, de qua nitidissima gaudemus elucidatione,

Hertii de oblig. alium datur. factur. Tom. 3. Opusc. p. 248.

Licet enim Romani Juris tritissima sit regula:

Nullam inesse vim promitto, alium daturum facturumve, & factum promittendo alienum, neminem obligari.

L. 38. pr. § 83. de verbor. oblig.

Attamen æquissimam addit diversitatem:

§. 3. de inut. stipulat. verbis: „Si quis alium daturum facturumve quid pro- „miserit, non obligabitur: Quod sit effecturum se, ut Titius daret, spo- „ponderit, obligatur.“

Si igitur promissioni de facto alterius promittentis factum implicitur proprium v. gr. spondendo, curaturum aut effecturum se, ut aliis det vel faciat, tunc omnimodo stipulator fide sua tenuerit.

Hertius Diff. alle. §. 4.

O B S E R V A T I O MCCCCXLIX.

De Novatione cum delegatione.

Videntur hic entia præter necessitatem multiplicari: cum in casu Abb. 3. Parte 119. derer Nebenstunden qui est substratus, negotium quod inter civitatem Reutlingensem & tribunum militum Binder gestum, si natura ejusdem & finis consideretur, nil sit quam mutuum simplex, sed verum, ex quo conditio certi ex mutuo oritur.

Civitas nimirum stipendia militum exsolvere adstringebatur, pecunia vero carebat; indeque apud Binderum eandem mutuo sumserat.

Quod est mutuum cum eodem contractum, prætereaque nil esse videtur.

Enimvero dubia hæc non solum removit in citata anteriori commentatione allegatus præstantissimus Dominus Referens, sed & totum argumentum illustre ira exhaust, ut nil fere super sit, quod addi possit. Unde omnino meretur, pro publico conservari, sequentem in modum.

FACTUM.



F A C T U M.

§. I.

Stephan Binder, gewesener Churfürstl. Bayerischer Obristler zu Pferd, und Chef eines Regiments Arquebusirer, ist in dem 30jährigen Kriege nach der Anno 1634. von der kigistischen Armee bei Nördlingen erfochteten Victoria, und der darauf Anno 1635. im März erfolgten Uebergabe der Stadt Augsburg, bey deren Belagerung er mit seinem Regimente gebraucht worden, den 23. März erwähnten 1635. Jahres in den Schwäbischen Kreis in die Winter-Quartiere gezogen, und ist die Leib-Compagnie seines unterhabenden Regiments in die Reichsstadt Neutlingen einquartiert worden. Bürgermeister und Rath ermeldter Reichsstadt hat bereits den 17. December 1634. in einem Schreiben an ermeldten Obersten sich dahin herausgelassen:

„Sie mögten wünschen, daß sie ihm willfahren, und seine Compagnie einnehmen,
„men, oder wenigstens das Geld abstatthen könnten; da sie aber bereits mit drei
„Compagnien vom Piccolominischen Regiment belegt, und selbige, wie auch
„drei Compagnien Deuter, drei Compagnien Fußvolk und drei Compagnien
„Dragoner ihnen im nächsten Vierteljahrre an die 80000. fl. gekostet hatten,
„auch der Ort an Lebensmitteln ganz erschöpft sey, so erbitten sie von dem
„Herrn Obristen flehentlich, wenigstens dahin: daß die Piccolominischen die
„Quartiere räumen müßten, Sorge zu tragen.

„Zuerst räumen müssen,“ Sieg, j. 17. Welches letztere gleichwohlen nicht geschehen, sondern die Binderischen neben den drey Piccolominischen Compagnien, die sich anfänglich der Binderischen Einquartierung widersetzen, einquartirt worden.

§. 2.

Die Assignation dieses Quartiers, welche in nächstfolgendem Processe von der Stadt Reutlingen geläugnet werden wollen, erhellet aus einem von Thür-Bayerischer Kriegs-Canzley den 6. Sept. 1670. ertheilten Arrestato, des Inhalts:

„Dass dem Obrist Stephan Binder nach der Nördl. nger Schlacht Anno 1634. für
„zwen seiner Compagnien die Städte Rothenburg und Neutlingen, und für die
„drey übrigend das Amt Schulz assignirret worden, und dass diese Ordonnanz unterm
„lebten Dec. 1634. ausgestellt worden, und weil gedachte Völker in der Blokade
„Augsburgs dermalen nothwendig occupiret, selbigen einesweges, als ob sie gegen-
„wärtig wären, die Contribution ausgefolget, und der Ausstand vom 23. Nov.
„da ihres des Quartier assignirret worden. bezahlet werden sollte.

„an, da ihnen das Quartier assignirret worden, bezahlt werden soüte.
Wie lange nun dieses Quartier gedauert, findet sich keine zuverlässige Nachricht, ausser daß, wie gleich zu erwähnen, die Abrechnung nur bis ult. Mai geschlossen, und daß sich auch eine Ordre vom General Coesfeld, d. d. 5ten May, daß der Obrist Binder mit drey seiner Compagnien Rothenfels und Böblingen beziehen sollte, findet, bey welcher Ordre jedoch, da sie nur drey seiner Compagnien erwähnet, das Regiment aber aus fünf bestanden, ob solche die in Reutlingen belegene Compagnien mit betroffen habe, ungewiß ist. Jedoch erhellt aus dem unten anzuführenden Schreiben des Obristen an den Magistrat zu Reutlingen so viel, daß die Compagnie bereits den 9. Sept. erwähnten

Uuu 2 Jahres



Jahres, und vor Abschließung der gleich zu erwähnenden Abrechnung, nicht mehr in Neutlingen gelegen habe,

§. 3.

Wegen der Contributions- und Verpflegungsgelder ist hierauf zwischen dem Bayrischen Commissarius Pinguis von Schleß, dem Regiments- Quartiermeister Gottfried Gleich, des Obristen Binders Schwager Andr. Eischen, und ab Seiten der Stadt dem Amts- Burgermeister Klaret (welcher in Actis auch Kleiber und Kleine genannt wird) den 28. Sept. 1635. eine Abrechnung folgenden Inhalts geschlossen worden:

„Dass, weil solche Compagnie vier Monat, als vom 23. Nov. 1634. bis zum „23. März 1635. nicht im Quartier gewesen, so betrage der desfalls von der „Stadt zu vergütende Ausstand der Verpflegung 1042. fl. Im übrigen wird „in dieser Abrechnung sowohl dieser erwähnte Rückstand, als die fernere Ver- „pflegung vom 23. März bis ult. Maii letztsagten Jahres zusammen gerech- „net, und nach dem wegen dieser letzten vier Monat wirklich genossenen Quar- „tier, ein Drittel für die Kost, und von der Stadt à 2725. fl. 42. kr. entrich- „tete baare Empfang abgesetzt, so ist darinn der Calculus solhergestalt geschlos- „sen, dass die Stadt annoch 9778. fl. 37. kr. zu bezahlen schuldig verblieben,

§. 4.

An eben diesem Tage ist dem Obristen Binder von dem Magistrat der Stadt Neutlingen, unter dem Stadt- Siegel, wobei jedoch nicht angezeigt, ob es consensu totius civitatis geschehen, eine Obligation über 7500. fl. des Inhalts ausgefertigt worden:

„Burgermeister und Rath der Stadt Neutlingen bekennen, dass sie gedachtetem „Obrist Binder, wegen der von Kaiserl. Majestät und Thurfürstl. Durchl. auf „sie gelegten Contribution, seiner Verpflegung halber, nach allerseits getroffe- „ner und verglichener Abrechnung, 7500. fl. schuldig verblieben sind. Weilen die „Entrichtung dieser Schuld, wegen der bisher erlittenen Kriegs- Pressuren, ih- „men zu bezahlen unmöglich fasse, als habe der Herr Obrist, in Ansehung dieser „ihrer Desolation und allgemeinen Armut, aus christlichem Mitleiden, und „auf ihr inständiges Anhalten, wie auch ansehnlicher Herren und guter Freunde „Fürsprache (dessen sie sich gegen den Herrn Obristen höchst verobligirt zu seyn „erkennen) dahin bewegen lassen, dass die Stadt dieses Capital a dato an dren „Jahr mit 275. fl. verzinsen, nach deren Verlauf aber den Haupt- Stuhl be- „zahlen solle; als verspricht ernannter Magistratus solches nicht nur, und solle „mit der Vergütung künftiges 1636te Jahr, 14. Tage vor, oder 14. Tage „nach Michaelis der Anfang gemacht werden, sondern es wird auch in dieser „Obligation ferner, im Fall sie sämig wären (welches doch, so Gott wolle, „nicht geschehen solle) der Flecken Bechingen zur hypotheca speciali annexa ge- „nerali, wenn diese nicht reichen sollte, gesetzt, auch allen in geist- und welt- „lichen Rechten competitenden Beneficiis, wie auch Kaiserlichen Privilegiis, „imgleichen allen Exceptionibus, unter deren Enumeration die exceptio vis & „metus namentlich begriffen ist, entsaget.

§. 5.



§. 5.

Einige Tage vor Errichtung erwähnter Obligation hat der Obriste Binder den 9. Sept. 1635, einen Brief an die Stadt Neutlingen ergehen lassen, worinnen er sich beschweret:

„Dass die Herren mit ihm, wie mit dem Obristen Koppmann und mit andern verfahren wollten, und wollte er nicht hoffen, dass die Herren seine Abrechnung ganz umzustossen gedachten, außer weilen sich das Quartier bis auf den letzten May erstrecke, so sollte er auch weiter nichts prätendiren, dass aber die Herren erst jetzt mit einer so großen Summe eines Abzugs seiner Rechnung von 6000. fl. ankämen, so könnte er doch solchen mit größten Mirabel keinen Glauben setzen, und ob zwar seine Officier oder Reuter einer etwas empfangen haben möchte, so seye es ohne Zweifel der Schuldigkeit nach für Essen und Trinken, oder Hafer und andern gereicht. Was aber ausser dessen einer an Geld bekommen, davon sollten sie ihm eine ordentliche Specification schicken, da er alsdann durch Examens und Beleidigung des General-Auditeurs erläutern lassen wolle. Und wann einiger Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, so hätten sie solches früher, da die Compagnie noch in loco gewesen, anzeigen sollen, dass man die Burger gegen die Soldaten verhören können, da er alsdann die billige Ausrichtung schon gethan haben würde. Er stehe daher in der Hoffnung, die Herren würden solcher Gestalt mit ihm verfahren, dass es auch zu ertragen seyn, und sich gerösten, dass er diesen Winter ihre Quartiere wieder beziehen, und sich alsdann besser vorzusehen wissen werde.“

§. 6.

Nun ist nun eben diese Zeit über den Obrist Koppmann, Piccolomini, Fürstenberg und andere, abseiten der Stadt Neutlingen viele Beschwerde gewesen, dass solche nicht nur stark excediret, sondern auch wider ihre Ordres viel gefordert, erhoben, sich Obligationes geben lassen, und den Magistrat arretiret. Wie denn aus einem Schreiben des General-Commissarii von Walmerode d. d. 29. Jun. 1635, ershellet, dass Magistrat fürgestelllet,

„welch eine unerträgliche Last ihnen von dem daselbst gelegenen Fürstenbergischen Staab aufgelegt, der Magistrat in Stuben geschlossen, die Steuer-Bücher weggenommen, und Contribution nach eigenem Gefallen ausgeschrieben werde, zudaher zu sorgen, dass der Ordonnaunce gemäß verfahren, und deren Präception a die angetretenen Quartiers angefangen werde, welches dem Herrn Grafen mit Bescheidenheit zu bedeuten. Ferner aus einer Resolution des Marshall von Ossa auf ein Memorial der Stadt Neutlingen d. d. 1. Aug. 1635.“

„Sie sollten Niemand, wer er auch sey, einen Heller zahlen, sondern mit der Obligation an ihn weisen, damit er sich erkundigen möge, ob man ihnen etwas schuldig seye. Wegen der Bayerischen würden sie sich gehörigen Orts zu melden wissen.“

Uuu 3

Obwohlen



Obwohlen in actis keine Spur, daß die Stadt wegen der Bayerischen Truppen vorher oder nachher Klage erhoben habe, zu finden ist, wegen der Kaiserl. Truppen aber erhellen diese Ordonnancewidrige Pressuren noch ferner aus einer Ordre des erwähnten Feldmarschall Ossa d. d. 29. Jul. 1636.

„Er habe vernommen, daß sich der Piccolominische Quartiermeister noch in „Reutlingen aufhalte, und unter dem Vorwand, als ob man dem Regimente „noch einen starken Rest schuldig seye, große Kosten aufstrebte; wie sich nun aus „des Commissarii Bericht befindet, daß das Regiment vielmehr über die Ordonnance, als man ihm schuldig gewesen, erhoben, daher die Obligation ganz „stot und bezahlt seyn solle, als werde der Stadt angedeutet, dem Quartier-“meister kein Quartier weiter zu geben, und wenn sich dann noch finde, daß die „Stadt was schuldig seye, so soll solches von ihr wie schuldig bezahlt werden.“

§. 7.

Es hat auch die Stadt ferner, laut eines in actis primæ instantiæ dem Beweis-Rotulo annexirten Concepts eines Memorials, welches sie an Kaiser Ferdinandum III. den 6. Sept. 1636., ein Jahr nach ausgestellter Binderischen Obligation, ergehen lassen, über das Piccolominische Regiment, daß solches 15500. fl. über die Ordonnances empfangen, und noch überdem vom Obrist-Lieutenant Baron Matthai über 14500. fl. Obligationes expresset, nebst einer langen Erzählung erlittener Pressuren, und eben-falsche Beschwerde über den Grafen von Fürstenberg, der einen Rückstand von 6000. fl. fodere, sich sehr beschwert. Und ist unter Enumeration der starken Ausgaben, welche die Stadt noch habe, dieser Passus:

„Nicht weniger hat Obrist Binder wegen seiner seit acht Monat lang mit um-“verschmerzlichem Schaden auf uns gelegenen Compagnie eine Obligation um „7500. fl. von uns erhalten, die sollen wir auch noch bezahlen w.“

Und im Schlusse:

„Wann dann nach der Nördlinger Victoria die anfänglich auf sie gekommene „Stipperbergische Neuter, Buttlerische Dragone und Fürstenbergische Arque-“busirer, wie auch Wahlische (so alle ihre Dörfer ausspolirt) und Piccolomi-“nische, ihnen, als einem geringen Stand, an die 30000. fl. gekostet, als „bitten sie, die Piccolominische Obligation zu cassiren, die Fürstenbergische Fo-“derung aber zu remittieren, oder in Termine zu setzen.“

Und wird in diesem Memorial außer dem angeführten, die Binderischen Obligation nicht weiter erwähnet, noch weniger über die Binderischen Soldaten Beschwerde geführt.

§. 8.

Als inzwischen der Obrist Binder verstorben, und dessen nachgelassene Wittwe, die sich mit einem Hauptmann Biritta von Brandensels wieder verschlagt, den bis dahert nicht bezahlten Zins vom Magistrat eingemahnet, hat letzterer durch drey sehr bewegliche Schreiben, 1) vom 3. Jan. 1637. 2) vom 16. Sept. a. c. 3) vom 16. Jul. 1638. bei gedachter Obristin inständigst um Gedult gebeten, das dermalige Unvermögen vorgestellt, und die Bezahlung, so bald bessere Zeiten eintreten, versprochen. Auch

hat



hat Magistratus, als erwähnter Hauptmann Biritta von Brandenfels des verstorbenen Obristen Binders Sachen, worunter auch die berühmte Obligation gewesen, nach Reutlingen gebracht, sothane Sachen auf Ansuchen des Wurmundes der Binderischen Pupillen Matthäus Lindau arrestiret, inventarisiert, und den 29. October 1639. in depositum genommen, hernachmals aber die Zurücknahme dieses Depositum durch ein Schreiben an gedachten Binderischen Wurmund Matthäum Lindau selbst urgirt, und solches nebst der Obligation quæst. an. 1641. ex deposito retrahiret.

§. 9.

Als hiernächst der Westphälische Friede geschlossen, und bey dem Congress der pacificantium die Städte Speyer, Weissenburg, Landau, Reutlingen, Heilbrunn und andere, wegen im Kriege unrechtmäßiger Weise von ihnen expressierter Obligationen beschwert, so ist in dem hierauf errichteten Instrumento Pacis Westphal. & quidem in Instrum. Gallico §. 36. & in Instrum. Suecico art. 4. §. 46. der Passus:

„Contractus, permutationes & instrumenta debiti, vi metuve, seu statibus „seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weissenburgum „ad Rhenum, Landavis, Reutlingen, Heilbronna, aliique ut & redemptæ ces- „sæque actiones abolitæ, atque ita annullatæ sunt, ut ullum judicium actio- „nemve eo nomine intentare minime liceat. Quodsi vero debitores instru- „sta crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actio- „nibus desuper salvis.

eingerückt worden. Unter welche annullirte Obligationes dann die Stadt Reutlingen die Binderische Obligation auch mit begriffen wissen wollen.

§. 10.

So haben gedachten Obristen Binders Erben, deren namentliche Benennung beym Voto super legitimatione personarum vorbehalten wird, bey dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil, mit dem Anführen: daß diese Schuld keinewegs expresset, sondern daß der verstorben Obrist Binder seine Compagnie aus seinem Seckel bezahlt habe, wider die Stadt Reutlingen Klage erhoben, mit Bitte, die Beklagte in die rückständige Zinsen und Kosten zu verurtheilen. Woegen die Beklagte zwar anfanglich exceptionem privilegii primi fori austrægarum ab Imp. Maximiliano I. imperati vorgekehret, welche Exception aber, weil die Sache die dem Gerichte reservirte sogenannte Ehehafts-Fälle betrifft, nicht attendiret worden, und Beklagte auch dabey acquiesciret. In der Hauptsache aber: daß diese Obligation, so wie die andere, welche vom Obrist Piccolomini à 30000. fl. Koppmann à 6000. fl. und mehrere durch Gewalt und Furcht expresset worden, in gedachtem Instrumento cassiret seyn, mit dem Anhange excipiendo vorgetragen: daß, wenn Beklagte dasjenige, was die Binderische Soldaten durch ihre große Excesse verdorben, und widerrechtlich genossen, wieder fodern wollten, sie eine Reconven-
tion von vielen tausend fl. anstellen könnten.

§. 11.

In den folgenden replicis haben Klägere, welchergestalt der allegirte S. J. P. auf den gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, ex jure und dem præmittirten Facto sich be- mühet



mühet auszuführen, und davon besonders die nach Ausstellung der Obligation, und nach des Obristen Tode, an die Obristin abgelassene Briefe und die Retradition ex deposito der Binderischen Obligation als argumenta in facto angeführt, und die Bitte, sie im nicht Bezahlungs-Fall in bona hypothecata zu immittiren angefüget. Beklagte hingen dupli-ando, daß diese Briefe und diese Retradition ex deposito, aus Ursachen, weil der verstorbene Obriste Binder annoch gute Freunde bey der Armee gehabt, auch die Wittwe einen Hauptmann Biritta von Brandenfels geehliget, und des Obrist Binders nachgelassener Sohn Soldat zu werden, und sich zu rächen gedrohet, pendente eodem metu, & manente eadem cogendi facultate ex parte adversariorum abgelassen worden, vorgetragen.

§. 12.

Es haben aber Klägere zu mehrerer Begründung ihrer Klage ein von dem Obristen Kolben von Reindorf, welcher tempore der überwähnten Einquartierung Obrist-Lieutenant bey dem Binderischen Regiment gewesen, an die Obristin Binder abgelassenes, in Form eines Attestats abgefasstes Schreiben d. d. 29. Oct. 1653. folgenden Inhalts, der Klage beigefüget:

„Daz er annoch in unentsunkenem Andenken trage, ihm auch wohl bewußt,
„daz die Stadt Reutlingen, seinem damals gewesenen Obristen Binder, mit
„getroffener ordentlicher Abrechnung, auf seine in Reutlingen gelegene Leib-Com-
„pagnie 7500. fl. schuldig verblieben, und er, der Obriste, auf der Reutlinger
„starkes Glehen, darauf eine Obligation angenommen, und die Compagnie aus
„seinem Seckel bezahlet. Mithin attestire er der Frau Obristin hiedurch, daß
„dieses eine redliche Forderung, und des Obristen für Se. Rdm. K. M. und
„der wahren Cathol. Religion blutsauer verdienter Liedlohn und Stipendium seyn.
Welches Attestatum, als es von Beklagten in oben angeführten Exceptionibus ange-
suchten, auf Ansuchen der Kläger, durch ein vom judicio a quo, abgelassenes Requisi-
tions-Schreiben an gedachten Obristen von Kolben zum zweytenmale eingeholt worden,
und auch in einem an gedachtes Judicium gerichteten Antworts-Schreiben, d. d. 14.
Jan. 1666. so dem erwähnten gleichlautend ist, eingekommen. Ob nun wohl Klägere
in ihren Supplicis um Erlassung des Requisitions-Schreibens, auch darum, daß sich der
Obrist Kolbe eidlich über Articol coram suo judicis competente möge abhören lassen, gebeten,
so hat jedoch derselbe solches in letzterwähntem Schreiben, mit Anführung der Ursache:

„daz in seinen Landen Cavaliere über Artikel eidlich abzu hören nicht gebräuchlich,
„sonder denselben bey ihren adelichen Worten, Treu und Glauben geglaubt
„werden müsse,
von sich abgelehnet.

§. 13.

Nicht weniger haben Klägere den in des Obristen Binders 5½. Jahr als Ritt-
knecht gestandenen, tempore depositionis aber Marggräflisch-Badenschen Heer-Pau-
cker, Georg Becker, ad perpetuam rei memoriam abhören lassen, dessen Deposition
ist dahin gegangen:

„Es



„Es wären die Binderischen Soldaten um Ostern 1635. gekommen, und als „man selbigen Jahres die Früchte eingeerndet, wieder abmarschirt. Die As- „signation der Quartiere seye auf Kaiserliche und Churbayerische Ordre geschehen, „und seye die Stadt Neutlingen nach dieser Verpflegungs-Ordonanz 7500. fl. „schuldig geworden. Welches er daher wisse, weil die Neutlinger Herren das „Geld, so sie der Compagnie schuldig gewesen, von seinem damaligen Herrn ent- „lehnet und abgeholet. Wofür ein Dorf zur Hypothek constituiret worden. Es „seyen die zwen Herren des Raths nach Wahlingen gekommen, woselbst der „Obrist gelegen, nebst dem Junker Lisch, der sehr für sie intercediret zum zwey- „tenmale, da ihnen der Obrist das Geld, an Sorten Thaler, Gold und „Münze, das grobe Geld und Münze in drey zwilchenen Beutels, das Gold „aber in zwey ledernen Säcklein, wozu er Zeuge selbst die Säcke gemacht, ge- „geben habe. Auch habe er Zeuge dazu das Licht geholet, und der Secre- „tarius das Geld geschlossen und verpflichtet, und Zeuge die Beutel zuge- „bunden. Hierauf habe der Obrist den Herren zwen Reitknechte mitgegeben, „die die Gelder nach Neutlingen geliefert, ex Zeuge seyn aber nicht mit gewesen, „und habe auch der Compagnie das Geld nicht auszahlen sehen. Auch seye der „Obrist-Lieutenant Kolbe daben gewesen.

Den Monat und Tag, wenn solches alles geschehen, hat er nicht genau bestimmen können, auch von der Ausfertigung der Obligation quast. nichts gewußt, aber so viel angeführt, daß die Stadt wohl zufrieden gewesen, und sich bey dem Obristen höchstens bedankt habe. Wobey er jedoch ad int. 1. art. 5. daß er nicht wisse, ob sich die ganze Stadt bedanket habe, deponirt.

§. 14.

Hierauf ist in den eingekommenen Triplicis von Klägern aus der Beckerischen De- position und vorangeführten Factis der Beweis deducirt, hingegen von Beklagten in den darauf folgenden Quadruplicis refutiret und angefochten, worin dem Zeugen Becker verschiedene Contrarietates, Kolben hingegen unter andern die Freundschaft mit dem Obristen Binder, und daß er ebenfalls mit den Unterthanen auf eine so unverantwortliche Art umgegangen, Schuld gegeben worden. Welches zu documentiren, Beklagte in der Folge des Proceses einen Brief, den gedachter Kolbe an den Amts-Schreiber zu Wahlingen, occasione, daß man seine zurückgelassene Soldaten nicht verpflegen wollen, d. 16. Sept. 1635. geschrieben, exhibiret haben. Welches Schreiben einige Drohungen gegen gedachten Amtsschreiber aus gedachter Ursache enthält.

§. 15.

Nachdem hierauf in der Sache gehörig concludiret, so hat judicium a quo die acta an die Juristen-Facultät zu Ingolstadt nach Einholung eines Responsi verschickt, und die eingeschickte Urtheil folgenden Inhalts an. 1668. zum Hofgericht Henrici publicirt:

„Dass Beklagte denen Klägern die geflagte 7500. fl. Capital vom jüngsten Re- „gensburgischen Reichsschlus an, bis zum nächstkommenen Hofgericht Dienst- „tag exaltationis crucis, zu verzinsen, und damit bis zu Entrichtung des Ca- „pitals



„pitals fortzufahren schuldig, es könnten oder wollten denn dieselben, daß die aufgerichtete Obligation per vim & metum expresset seye, binnen eben solcher Frist erweisen, expensis interim suspensis.

§. 16.

Diese Urtheil haben Beklagte rechtskräftig werden lassen, und zu Führung des insjungirten Beweises 44. Probatorial-Artikel mit Denomination 31. Reutlinger einheimischer Bürger und sieben Würtembergischer Unterthanen als Zeugen übergeben. Und sind hierauf, nachdem die Reutlinger Zeugen per Commissarium, und die Würtemberger per Subsidiales abgehört worden, die Rotuli nebst dem Bericht dem Judicio a quo eingesendet worden.

§. 17.

Es ist nun in Anschung des modi examinis dieser Zeugen vorerst anzuführen, daß die 31. Zeugen ex civitate zu Reutlingen selbst auf dem dasigen Rathhouse, in præsencia des in der Stadt Diensten stehenden Stadtschreibers Hessen, als Adjuncti abgehört worden, und daß diese Zeugen, einige wenige ausgenommen, etliche Tage ante Examen von dem Magistrat zu Rathhouse gefodert, und ihnen die Artikel daselbst vorgelesen, auch der siebende Würtembergische Zeuge ein Jahr ante depositionem in Reutlingen gewesen, und daselbst ad testimonium dicendum præpararet worden, und endlich erwähnter Stadtschreiber Hess auch bey Abhörung der Würtembergischen Zeugen als Adjunctus gegenwärtig gewesen. Ratione habilitatis ist zu erinnern, daß gedachte Reutlinger Zeugen quoad maximam partem, und nur vier davon ausgenommen, steuerbar gewesen, und in der Meynung, daß sie zu der quæst. Schuld concurriren müßten, gestanden haben, und daß auch die recipiunt vier, da zwey davon die Güther ihren Kindern übergeben, nicht ohne Interesse sind, und überhaupt diese sowohl, als sämtliche Reutlinger Zeugen noch mehreren Exceptionibus, e. g. daß sie sich selber, oder der Stadt den Sieg wünschen, sich ad testificandum offeriret, oder eine specielle Animosität, auch alle einen Affect zur Sache verrathen, unterworfen. Deren specielle Anführung aber gegenwärtige Geschichts-Erzählung zu weitläufig machen würde, wannenhero ich mich auf den Extractum Actorum, oder aber den noch kürzer in compendio entworfenen, dessen annexirten Extractum rotuli zu beziehen genöthiget sehe.

§. 18.

Die Depositiones der Reutlinger Zeugen sind von den Aussagen der Würtemberger sehr unterschieden, und ist, um von jenen den Anfang zu machen, vorauszusezen, daß diese Reutlinger Zeugen in ihren Aussagen so unbeständig und unzuverlässig gewesen, daß sie dasjenige, welches sie über einen Artikel ex propria scientia & plena eum certitudine deponiret, oft auf folgende Artikel oder Interrogatoria de auditu assertret, ja einige oft ihre völlige Unwissenheit über dasjenige, welches sie vorher bona conscientia als wahre behauptet, zu erkennen geben, andere aber ihre vorhergehende zuverlässige Asserta hinwiederum de credulitate vel ex opinione aus ganz unschlüssigen Gründen behauptet. Nicht weniger ihre Parthenlichkeit aus ihren Dictis verschiedentlich erhellt, und ihr Studium alles zum Vortheil des Beweises zu affirmiren, besonders auch darum,

daß



dass sie oft Facta, von welchen sie, ihrer eigenen nachfolgenden Deposition nach, keine Wissenschaft haben können, indistincte als wahr behaupten, abzunehmen.

§. 19.

Die Aussage selbst betreffend, so theilet sich solche in zwei Objecta, 1) daß die Binderischen Soldaten die Zeit ihres Quartiers über außerordentlich extravagirt und excedret, 2) daß die Obligation quæst. sonderlich per incarcerationem der Raths-Geheimen expresset worden.

§. 20.

Die ad 1) erwähnte Excessus der Soldaten werden von den Neutlinger Zeugen in ihren Depositionibus dermassen geschildert, daß sie nicht nur von aller Kriegs-Disciplin, sondern auch der Menschlichkeit gänzlich abweichen.

„Es hätten die Binderischen Soldaten nicht wie Christen, sondern wie die „Ärgsten Türken und Heiden ganz grundverderblich und barbarisch mit den „Neutlinger Bürgern gehäuset, sie hätten Kisten und Kästen aufgeschlagen, „und der Bürgerschaft bey Tage und bey Nacht alles an Geld, Vieh, Wein „und Früchten hinweggenommen und verkauft. Dergestalt, daß in allen „Kriegszeiten die Notz noch nie so groß gewesen, und weder die Piccolomini-„schen, noch andere so übel verfahren. Es hätten diese Soldaten herrliche „Gaststeyn angestellt, und da ihnen die Hülle und die Fülle aufgetragen wer-„den müssen, einer so viel verzehret, davon man vier andere erhalten können, „und dasjenige, was sie nicht verzehren können, unter die Füße getreten, und „den Wein auf den Boden gegossen, oder den Pferden zu trinken gegeben. „Woher es denn geschehen, daß die Bürger um alles Ihrige gekommen, und „wegziehen müssen, viele aber auch durch die Binderische Soldaten selbst von „Haus und Hof verjaget, oder aber zu Tode geängtigt und geprügelt worden. „Es hätten viele Leute Hungers sterben müssen, und wären tott auf dem Felde „gefunden worden, andere hätten sich mit Delkuchen, Eichelnbrod und Wur-„zeln auf dem Felde ernähren müssen, so, daß der der Stadt zugefügte Schade „nicht mit Geld oder Guth zu ersetzen, und die Binderischen Erben, wenn die „Plünderungen anschlagen werden sollten, noch siebenmal mehr als ihre For-„derung seyn, heraus zu bezahlen haben würden. Und obwohl verschiedent-„lich desfalls bey dem Obristen und seinem in der Stadt belegenen Capitain-„Lieutenant geklaget werden, so sey doch solches nicht nur ohne Wirkung gewe-„sen, sondern es seyen die Bürger noch überdem mit Prügeln abgesaget, auch „den Soldaten vom Obristen, exclusive Morden und Brennen, pro labitu „zu hausen erlaubet worden. Auch habe des Obristen Schwager Lisch von „Auen, ohnerachtet er kein Soldat gewesen, sich fälschlich für einen Regi-„ments-Schultheisen ausgegeben, und am ärgsten unter allen mitgehäuset, „auch bey dieser Gelegenheit eine Obligation von Wilhelm Hausern, unter „Bedrohung, das Haus zu spolieren, expresset.



Es ist jedoch aus dieser Obligation, welche der 24te Zeuge bey seiner Deposition exhibet hat, nicht anders, als aus der Privatim von einem Tertio darunter gesetzten Note, eine Unrechtmäßigkeit oder Gewalt zu erschen. Diese mit so schwarzen Farben abgemahlte Excessen werden von den Würtembergischen Zeugen, von welchen der zweyten eben damals, als die Binderische Soldaten in Neutlingen gelegen, Bedienter bey dem Burgermeister Gerlach daselbst gewesen, nicht auf eben dieselbe Art vorgestellet, sie sagten zwar:

„Dass die einquartierte Binderische Soldaten wenig Regiment und Ordnung gehalten, und Kisten und Kästen gesegert, fügen aber hinzu: dass es die Picocoluminischen eben so arg gemacht, und keiner ein Haar besser, als der andere gewesen. Ingleichem, dass es zu der Zeit anderer Orten eben so hergegangen seyn, indem es bekannt wäre, dass der Soldat, wo er hingekommen, wenig übrig zu lassen pflege.“

Es geben dieselben nicht weniger zu erkennen:

„Dass, ob zwar die Binderischen Soldaten in Neutlingen übel gehauset, jedoch so viel gewiss seye, dass, als solche dahin gekommen, in den meisten Häusern wenig mehr übrig gewesen.“

Endlich deponiren dieselben:

„Dass sie zwar von der allgemeinen Noth, die damals aller Orten gross gewesen, und Neutlingen nicht allein betroffen, testiren könnten, nicht aber von dergleichen verfluchten Muthwillen, wovon articuliret worden, noch weniger, dass der Obrist, oder ein ihm nachgesetzter Officier, mit bloßem Reservat des Mordens und Brennens, pro lubitu zu hausen, den Soldaten erlaubt haben sollte.“

Endlich ershellet aus dieser Zeugen Depositionibus, dass der erste dieser Zeugen eben zu dieser Zeit seine Sachen nach Neutlingen in Sicherheit gebracht gehabt. Wegen des Obristen Schwager Lisch harmoniret der zweyten dieser Zeugen mit den Neutlingern in so weit:

„Dass sich solcher, ohnerachtet er kein Soldat gewesen, in Neutlingen einquartiert, und am übelsten unter allen betrachten, auch nach geendigtem Quartier sich wohl besackt wieder nach Haus begeben habe.“

§. 21.

Die Extorsion der Obligation selbst und die Incarceration betreffend, so deponiren davon alle Neutlinger Zeugen de auditu. Einige haben zwar die Hinaufführung der Raths-Geheimen auf den Thurm des neuen Thors gesehen, wissen aber die Ursachen davon nicht anders, als ex communi rumore der Bürgerschaft anzugeben. Andere haben die Gefangenschaft selbst ex auditu, und behaupten sämtlich, die Obligation seye expresset, ex ratione, weil:

„1) die Geheimen in Gefangenschaft gesessen, welche Gefangenschaft die meisten nur ex auditu, auch die Ursache dieser Gefangenschaft sämtlich entweder selbst argumentiret, oder von andern gehöret.“

„2) Weil



„2) Weil man dem Obristen nichts schuldig gewesen, welches Assertum sich
„darauf gründet, weil die Soldaten zu viel genossen und excediret, und ihnen
„nicht bekannt seye, daß der Obriste Geld vorgeschoßen.

Es deponirten jedoch einige dieser Zeugen der Obligation in etwas näher kommende Facka:
so deponiret Testis 26.

„Es sehe der Obrist Binder bey seiner Schwiegermutter, der alten Erlacherin,
„einer Bürgerin in Reutlingen, gewesen, und habe die Burgermeister Sommer
„und Kindsvater, nebst den Geheimen Eringer und Hauser zu Gast ge-
„laden, wobei Zeuge mit aufgewartet, bey welcher Mahlzeit der Obrist Bin-
„der dem Burgermeister Sommer in den Bart gegriffen und gesaget: Wollst
„ihr mir die Obligation nicht machen? Worauf Kindsvater: Wenn wir dem
„Obristen etwas schuldig sind, so wollen wir ihm eine machen, versetzet, da ihn
„denn der Obriste mit dem Zusaze, wenn die Obligation nicht gemacht werden
„sollte, so wolle er es seinem Lieutenant, der es schon einbringen werde, über-
„geben, wieder gehen lassen. Da dann die übrigen Gäste mit Hinterlassung
„Hut und Mantel davon gegangen, auch einige Tage darauf die Geheimen
„durch 6. Reuter in Arrest gebracht worden. Er habe auch selbst gehöret, daß
„der Obrist hierauf dem Lieutenant, daß er seine Soldaten, exclusive Mor-
„dens und Brennens, hausen lassen mögte, befohlen.„

In welcher letztern Aussage Zeuge sich jedoch in einem folgenden Artikel wieder con-
tradiciret, und nur vom Lieutenant, daß ihm der Obrist diesen Befehl gegeben habe,
gehöret haben will. Auch weiß derselbe nicht, ob das Factum mit des Burgermeisters
Sommers Bart Spaß oder Ernstes gewesen. Es deponirt ferner die 30ste Zeugin:

„Dass der Stadtschreiber Hürbrand mit zwey Binderschen Soldaten zu ihrem
„verstorbenen Vater, dem verstorbenen Burgermeister Hummel, welcher Krank-
„und Schwachheits halber im Bette gelegen, gekommen, und die Unterschrift
„der quæst. Obligation von ihm verlangt haben, und wie sich solcher, daß er
„Bittern halber nicht schreiben könne, entschuldigt, und die Soldaten ihm hier-
„auf die Hand führen wollen, so habe sich derselbe aufgerichtet, und die Worte,
„gezwungen Eid ist Gott Leid, gesprochen.„

Weniger nicht deponirte die 13te Zeugin:

„Dass, als der Obrist Binder in ihres Auherrn Hause gewesen, so habe sie
„aus seinem Munde gehöret, daß er einen Contributions-Rest gefordert, da-
„ben auf den Tisch geschlagen und gedrohet, daß er erschrecklich hausen wolle.
„auch habe derselbe gesaget, daß, wenn er im Winter nichts vorschlage, so
„köinne er im Sommer nicht leben.„

Wobei sich dieselbe aber ebenfalls contradiciret, indem sie in der ersten Aussage aus
des Obristen Munde, und in der Deposition über einen andern Artikel vom Fourier,
daß der Obrist einen Contributions-Rest gefordert habe, gehört hat. Endlich sagt
der dritte Zeuge:



„Es sey sein Vater selbst mit auf dem neuen Thor im Arrest gewesen, und
„habe bey seiner Zurückkunft den Kindern erzählet, daß er dem Obrist Binder
„eine Obligation von viel tausend fl. machen müssen, ob wohl Gott wisse, daß
„man ihm nichts schuldig gewesen, bey welcher Aussage, die der Zeuge aus sei-
„nem Munde gehörte, derselbe bis an seinen Tod verblichen, auch nicht sowohl
„über seinen Arrest, als bloß über die ausgestellte Obligation gesetzet habe.“
Endlich sagen Test. 2. 3. & 12.

„Dafz sie g höret, daß der Stadtschreiber Hürbrand die Obligation, so wie
„es die Binderischen Soldaten vorgeschrieben, abschreiben müssen.“
Die Württembergischen Zeugen wissen von dieser Binderischen Extorsion und Incarcera-
tion nichts, und obwohl der zweyte dieser Zeugen Siconius damals Bedienter bey dem
Bürgermeister Gerlach in Reutlingen gewesen, und von dieser Obligation

„daß sein Herr gesagt habe daß er mit dem Binderischen Lieutenant, nebst den
„übrigen Geheimen, wegen des Quartiers abgerechnet, und daß sie demselben
„6000. und einige 100. fl., die sie mit einer Obligation bezahlen müsten,
„schuldig verblieben.“

deponirt, so weiß doch derselbe von der von Bindern vorgenommen seyn sollenden In-
carceration nichts, wohl aber, daß solche Incarceration zweymal von den Piccolomini-
schen geschenken. Wie sich nun diese Deposition zu der vorigen schickt, weniger nicht
die übrigen in den Zeugen-Aussagen vielfältig vorkommende Contrarietates und bemer-
kungswürdige Umstände, müssen, da es, ohne dieses Factum über die Gebühr auszu-
dehnen, alles bey 38. Zeugen und 44. Articulis, nebst darauf gerichteten Interrogato-
riis specificis anzuführen, nicht möglich fallen will, auf den doppelt ex Rotulo verferte-
tigen Extract remittet, und auf das folgende Votum, woselbst ein jedes Sachdien-
liche suo loco angeführt werden soll, verstellset werden.

S. 22.

Beklagte haben aus dem Zeugen-Verhör ihren Beweis deduciret, die dicta &
personas testium zu ihrem Vortheile defendiret, und absonderlich wegen des, von den
Binderischen Soldaten, während ihres Quartiers, von den Bürgern erhobenen Ge-
nusses, eine sine die & consule abgeschaffte Abrechnung, welche auf Angabe der hiezu
vom Magistrat citirt gewesenen Hauswirthe aufgenommen, und worin alles, was
die Binderischen Soldaten an Geld und Virtualien erhalten, specificirt, und der Cal-
culus auf 6055. fl. gezogen ist, exhibiret. Klägere hingegen bey ihrer Contradeductio-
ne das oben erwähnte Attestatum der Thurbauerischen Kriegs-Canzley, daß der Obrist
Binder mit einer Compagnie seines Regiments rechtmäßige Ordre auf Reutlingen ge-
habt, begebracht.

Und als hierauf von Beklagten replicando verfahren, auch Klägere pure submis-
tiret und concludiret, so ist, nachdem acta abermals an die Juristen-Facultät nach
Ingolstadt verschickt gewesen, eine Urtheil zum Hofgericht Medardi im Junio 1673.
publicirt:

„Dafz



„Dass Beklagte den aufgelegten Beweis, daß in Streit gezogene Schuldverschreibung der 7500. fl. per vim & metum extorquere, wie recht, nicht erwiesen, und daher nach Inhalt voriger Urtheil dieses Capital vom jüngsten Reichsschluß an, und bis zu Ablösung des Hauptstuhls zu verzinsen, auch die Gerichtskosten nach richterlicher Ermessung zu erstatten schuldig.“

§. 23.

Wider sothane Urtheil ist von Beklagten an ein Hochpreisliches Reichs-Kammergericht nach Speyer appellirt, und Processus appellationis den 29. Jan. 1674. reproduciert worden, woffalls in voto super formalia processus das weitere ratione formallum appellationis vorbehalten wird.

Es ist hierauf von denen Partheyen, ohne daß in facto etwas neues hinzugekommen, ab anno 1674. bis 1675. excipiendo, replicando, duplicando, triplicando, & quadruplicando verfahren, und hierauf bis anno 1688., da acta complirer worden, nichts in der Sache vorgegangen, und von dieser Zeit an hat sie ferner bis 1700. geruhet, in welchem Jahre Klägers Anwalt, Et. Heeser, einen terminum ad reassumendum litem & redintegranda acta gebeten. Da es sich denn gefunden, daß die von Klägern anno 1675. eingebracht gewesene Quadruplicæ, nebst dem Procuratorio des Klägers und syndicatu der Beklagten Anwalt verloren gegangen, welche letztere durch neue, erstere aber durch ein Ingolstädtisches Responsum juris, præstito ex postjuramento expurgatorio ersetzet worden. Bey welcher Gelegenheit Beklagte in einem durch ihren Anwalt übergebenen Extractu Schreibens der Beklagten an denselben zum allererstenmal 1) die exceptionem legitimacionis ad causam ratione personarum actorum, 2) die exceptionem des ermangelnden Consensus der Bürgerschaft, oder wenigstens der Tribunorum in Anstellung der Obligation quæst. vorgebracht haben.

§. 24.

Es haben Beklagte ferner auf die erwähntermaßen zum zweytenmale von Klägern producire quadruplic quintuplicando gehandelt, in solchen Quintuplicis ihren Beweis abermals deduciret, und zum Behuf dieses Beweises den oben erwähnten Brief des Obristen Binders an den Magistrat produciret. Endlich haben Beklagte in ihren unten noch ferner zu erwähnenden Septuplicis:

„Dass dem Obristen in obgedachter Abrechnung vom 28. Sept. 1635. so zwischen dem Commissario Pinguis und der Stadt geschlossen, nur $\frac{1}{3}$. für die Kost abzurechnen, $\frac{2}{3}$. hingegen sich baar bezahlen zu lassen, nicht gebühret, im gleichen, daß ferner die Stadt, weil nach einer producierten alten Kriegs-Prästations-Rechnung die Stadt Rothenfels weniger für zwey Binderische Compagnien bezahlt, übersezt seyn müsse, behaupten wollen.“

§. 25.

Worauf per Sententiam Cameralem d. d. Octobris 1711. daß Et. Heeser seiner Principalium Person zu der quæst. Forderung qualificiren solle, erkannt worden. Auch ferner per Sent. Cam. d. d. 10. Maii 1712. folgendes Erkäuntniß abgegeben:

„Sondern



„Sondern Et. Heser durch zulänglichen Beweis, daß die streitige Forderung „keine Regiments-Schuld, sondern fürgegebenen creditoris primordialis de-“bitum patrimoniale gewesen, auch ob und wie solche auf die jetzmalige Prä-“tendenten devolviret worden seyn, dem Bescheide vom 30. Oct. 1711. ein sat-“sames Genüge zu leisten; sodann was sich auf den von Dr. Mueg am 1. Sept. „1700. in puncto formæ contrahendi sub [31] eingebrachten Extract in specie „zu handeln gehühret, Zeit drey Monat pro termino & prorogatione von „Amts wegen angesezt wird.“

Welcher Terminus per Sent. d. d. Junni 1713. auf drey Monat pro omni prorogirt worden.

S. 26.

So haben Klägere bey ihren Sextuplicis: 1) ratione personarum & earum legi-
timationis ad causam 2. Arrestata, eines vom Magistrat zu Rothweil, und das andere
vom Magistrat zu Bregenz producirt, wovon ich im Voto super legitimatione persona-
rum das weitere anzuführen Gelegenheit nehmen werde. 2) In Anschung der Frage, ob
die quæst. Forderung keine Regiments-Schuld seye? ein Arrestatum der Kaiserl. Ad-
ministration in Bayern d. d. München 12. Aug. 1713. des Inhalts bengiebracht:

„Dass sich auf fleissiges Nachsuchen nicht bezeuget, dass der gewesene Churfürst.
„Bayerische Obriste Stephan Binder dem Regiment auf einige Weise schuldig
„verblieben, so sich sonst in den Regiments-Tabellen, Rechnungen und Actio-
„naten finden sollen.“

Wogegen Beklagte von eben gedachter Kaiserl. Administration ein anderweites Arresta-
tum d. d. München 3. Aug. 1714. bey ihren Septuplicis des Inhalts produciret:

„Dass sich in den versammelten alten Rechnungen, die in den vorjährigen Kriegs-
„läufen der Reichstadt Reutlingen angesezt gewesene Contribution und Obrist
„Bindersche Verpflegungsgelder weder in Einnahme noch Ausgabe, sondern
„nur so viel bezeuget, dass der Obrist dem Regiment nichts schuldig verblieben.“

Darauf Klägern ein abermaliges Arrestatum der Chur-Bayerischen Kriegs-Canzlen
d. d. München den 18. Jun. 1722. des Inhalt: dass letzteres Arrestatum der Kaiserl.
Administration ersteres von derselben gegebenes keineswegs aufhebe, sondern dass sich
auf vielfältiges Nachsuchen, dass der Obrist Binder dem Regiment nichts schuldig ge-
blieben sey, geäussert habe, exhibirt.

S. 27.

Wie nun Klägere auf diese von Beklagten zuletzt exhibirten Septuplicas von
1715. anno noch handeln wollen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit Frist gesucht,
so haben sie jedoch endlich anno 1722. mittelst Production des zu allererst erwähnten
Bayerischen Arrestati auf fernere Handlung renunciret, pure ad acta submittiret, und
Urteil gebeten, und sind hierauf zwar von dieser Zeit an bis 1754. von Beklagten
noch verschiedene schriftliche Reversie produciret worden, welche aber von keiner Erheb-
lichkeit sind.

S. 28.



§. 28.

Der Status controversiae ist dieser: Klägeren behaupten, daß 1) die rechtmäßige Ordinance, 2) die Abrechnung vom 28. Sept. 1635., 3) die vom Magistrat ausgestellte Obligation, und 4) der Beweis durch den Obrist Kolben und Heerpaucker Becker, daß der Obrist das Geld wirklich an die Soldaten bezahlet habe, ihre Forderung hinreichend begründe, und daß solche 5) durch die dreymalige Agnitiones in denen an die Obristin abgelassenen Briefen, und 6) durch die Retradition der Obligation ex deposito nicht nur noch mehr bestärkt, sondern auch dadurch, und durch andere in facto vorkommende Argumenta die Exceptio vis & metus elidiret werde, und daß, wie diese einzige Exception denen Beklagten in sententia interlocutoria judicis a quo de anno 1663. nur vorbehalten, sic hinlänglich gegen alle andere Exceptiones gesichert seye. Gegen die abgehörten Zeugen machen sie die Einreden, quod sint de universitate inimici vacillantes, mentientes, und so weiter. In Anschung der Regiments-Schuld, daß 1) der Beweis, daß der Obrist Binder den Soldaten das Geld bezahlt, 2) der Obrist keine Regimentsgelder zu berechnen gehabt, und 3) dem Regimente nichts schuldig verblieben, hinreichend, daß dieses keine Regimentschuld seye, dortheue.

§. 29.

Beklagte hingegen behaupten: 1) Fehle es der Obligation an der causa debendi, weil nicht dem Obristen, sondern den Soldaten der Contributionsrest gebühret, und dann dieses Debitum nicht anders, als per constitutum subsistere können, solches aber nullius valoris, weil man dem Obristen originarie nichts schuldig, denens Soldaten aber propter excessus nichts schuldig gewesen, constitutum aber præexistens debitum erforderet. 2) Harmonire die Abrechnung vom 28. Sept. 1635. mit der Obligation quaest. ratione summa nicht. 3) Beweise das Attestat des Obristen Kolben, und das Testimonium des Heerpauckers Becker nichts, und 4) seyen die Briefe an die Obristin so, wie auch die Retradition der Obligation ex deposito pendente eodem metu abgelassen und vorgenommen. Und wann gleich eine Schuld vorhanden gewesen seyn sollte, so seye 5) die Exceptio vis & metus a) durch Zeugen, b) per præsumtiones adminiculantes erwiesen. Weniger nicht wären Beklagte. 6) die durch Zeugen ebenfalls erwiesene Excessus militares, den dadurch verursachten Schaden, und dasjenige, was die Soldaten laut der von ihnen producirten Rechnung an Geld und Victualien empfangen, à 6055. fl. an der Forderung abzuziehen besugt, da sie denn compensando heraus bekommen würden. 7) Sehe ferner der Beweis, daß die quaest. Bayrische Attestata, da sich dieser Posten in keiner Bayerischen Kriegsrechnung finde, wie recht, nicht beigebracht, und 8) seye die Schuld, da consensus civium, oder doch wenigstens tribunorum fehle, nicht legitimo modo contrahit.

§. 30.

Was von beyden Theilen noch sonst an Argumentis vorgebracht worden, ist in dem beigefügten Extractu actorum nicht nur weitläufiger enthalten, sondern es wird auch ein jedes davon suo loco & tempore in dem folgenden Voto vorkommen.

CRAM. Obs. T. VI. P. II.

Yyy

CON.



CONSPPECTUS VOTI.

Pars I. De formalibus Processus.

- Sect. I. De personis litigantibus earumque legitimations ad causam. §. 1 — 6.
 Sect. II. De genere & objecto litis. §. 7. 8.
 Sect. III. De fundata jurisdictione Camerali. §. 9. 10.
 Sect. IV. De formalibus appellationis. §. 11.
 Sect. V. De rectitudine legitimations ad processum. §. 12.
 Sect. VI. De reliquis formalibus processus. §. 13 — 15.

Pars II. De materialibus.

- Sect. I. Qualis actio sit instituta. §. 16 — 26.
 Sect. II. An sit probata?
 Cap. I. Argumenta probationis. §. 27 — 31.
 Cap. II. Rationes dubitandi. §. 32 — 36.
 Cap. III. Rationes decidendi. §. 37 — 41.
 Cap. IV. Ulterior disquisitio facta probationis. §. 42 — 45.
 Sect. III. An exceptionibus elisa? §. 46.
 Cap. I. An competit exceptio vis & metus.
 Membr. I. De exceptione vis & metus in genere. §. 47 — 49.
 Membr. II. Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus probata. §. 50 — 56.
 Membr. III. Præparatio ad rationes decidendi. §. 57 — 63.
 Membr. IV. Rationes decidendi. §. 64 — 68.
 Membr. V. Ulteriores rationes decidendi & hujus capituli conclusio. §. 69 — 73.
 Cap. II. An competit exceptiones compensationis & erroris calculi.
 Membr. I. Generalia de his exceptionibus. §. 74. 75.
 Membr. II. Ratiohes dubitandi super questionem, an exceptiones compensationis & erroris calculi sint fundatæ. §. 76. 78.
 Membr. III. Rationes decidendi. §. 79 — 82.
 Cap. III. An exceptio deficientis consensus civium locum habeat. §. 83 — 86.
 Sect. IV. Quid pronunciandum.
 Cap. I. Introitus. §. 87.
 Cap. II. Quomodo & in quantum usuræ præstandæ. §. 88 — 90.
 Cap. III. De expensis. §. 91. 92.
 Cap. IV. Conclusio. §. 93. 94.

VOTUM.



VOTUM.

PARS PRIMA.

De formalibus Processus.

SECTIO I.

De personis litigantibus earumque legitimacione ad causam.

§. 1.

Personæ litigantes fuerunt in exordio litis anno 1659. sequentes: 1) Georgius Gulielmus Schilling de Canstadt uxorio nomine Mariæ Cunigundæ Binder: 2) ædes S. S. ad Unter-Linden ob conventualem Mariam Ursulam Binder: 3) Philippus Henricus Binder: 4) Wolfius Dietericus Jonas Udelberg qua maritus Annæ Catharinæ Binder. Præsumendum est, enumeratas personas hæredes legitimos Stephani Binder fuisse, licet in actis non constet, tam quia notorium in judicio a quo, quam quoniam iis nulla a reis objecta fuerit quæstio. Notorium enim non indigebat probatione, & legitimatio ad causam, non existente contradicatore, et si non ex actis constet, alium adesse, qui melius sibi jus ad hanc causam acquisiverit, non attenditur.

L. B. de Cramer in den Weiglatischen Beyträgen, p. 128.

Post obitum tertii litis consortis legiti per procuratorem communem Richardus Ulricus Fischer, ut ejus successor in matrimonio, occupavit tertium litis consortium locum, & usque ad mortem continuavit item. Sequuta quoque appellatio ad summum hoc Imperii tribunal continuarunt illi quatuor litigantes contra appellantes processum. Quum deinde dictus Fischerus pie obierit, lisque de anno 1685. ad 1700. quieverit, iterum certus quidam Brandscheid tertium litis consortium locum contendit, quem procurator actorum in sextuplicis [45] fol. 223. Vol. I. Act. Cam. etiam successorem matrimoniale vocavit, Rothweilenses vero in attestato [47] ipsius relictam viudam Fischeram appellant, ideo verosimilius esse puto, dictum Brandscheidum Fischeri socerum fuisse.

§. 2.

Rei opposuerunt primo in progressu litis elapsis jam 41. annis post quadruplicas exceptionem legitimacionis ad causam, cum secundum R. I. nov. §. 37. 38. & 40. exceptiones tamen dilatoriæ ante L. C. opponendæ sint. Quia vero interea a 4. dictis litis consortibus plures decesserunt nullum queque dubium est, quum defectus, qui ex habilitate personarum litigantium oritur, tantus sit, ut judicium retro reddat nullum.

L. 24. de procuratoribus.

Hanc exceptionem, licet dilatoria, una cum iis, quarum qualitates secum ferunt, ut absque periculo nullitatis non negligendæ sint, post item contestatam, immo post latam sententiam attendendam esse.

*Brunnemann in comment. ad C. ad L. 24. C. de procurat.**Mevius P. III. dec. 21.**Vantius de nullit. proc. ac sentent. p. 309.**Martini in comment. forensi tit. II, §. I, n. 55.*

Yyy 2

Juris



Juris enim ratio quærenda non est, antequam persona est quæsita & inventa.

L. quidam referent D. de J. codicilli.

& qualitas, ut quis audiatur vel admittatur, ante omnia probari debet.

L. quæramus D. de testam.

L. all. C. de J. codic.

L. liberi ubi Barth. D. de pet. hered.

Quare per Sententiam Cameralem actoriam d. d. 30. Octobr. 1711. judicatum:

„wofern Et. Heeser angegebene Principales ihre Person zu der quæst. Forderung,

„wie sich gebühret, vollkommen qualificiren werden ic. ic. als wozu term. 3.

„Monat ic. So ergehet

§. 3.

Produxit deinde actorum procurator novum procuratorium [42] in quo ratione primi & quarti litis consortis iterum successores deprehenduntur: quoad 1) Ludovicum Frid. Schilling de Canstadt nomine suo omniumque coheredum Schillingiorum, & quoad 4) Balthasarum Seiler, uxorio nomine vidua dicti Wolfii Dieterici Jonæ ab Udelberg, nomineque aliorum 4. liberorum Udelbergicorum. Annexum est procuratorum attestatum Magistratus Rothweilensis. [47]

„dass die jetzmalige Prätendenten für rechtmäßige Erben des Obristen Binders anerkannt, und absonderlich die Witwe Brandscheidin, die von der Binderschen Familie, welche jederzeit daselbst domiciliiren, für rechtmäßige Erben anerkannt worden.“

Item testimonium Magistratus civitatis Bregentinæ linea Udelbergicæ causa:

„dass aus einem Original-Heiraths-Briefe zu ersehen, wie des Obristen Binders Tochter, Catharina Binderin, sich an. 1645. mit Wolf Dieterich Jonas von Busch zum Udelberge vereheligt, und dass ihnen ferner bewusst, dass die jetzmaligen Jonasse aus dieser Ehe erzeugte Kinder seyen.“

Post mortem Procuratoris Heeser ratione heredum Schillingiorum saltem se legitimavit procurator ab Heeser anno 1637. cum vero allegatus Ludovicus Frid. Schilling procuratorum omnium coheredum Schillingiorum nomine subscripsit, deinde post ejum obitum vidua [78] cum duobus filiis & tribus siliabus, porro ut opinor horum filii, unus praefectus aulae Würtembergicæ alter Durlacensis, legitimaverint procuratorem ab Heeser [80] deinde post horum obitum legitimatio subsequens a multis Schillingiorum posteris, tam masculini quam feminini sexus [85] annexis curatoriis [86|87] facta sit, in quibus tamen non appetet, utrum omnes heredes tam primi litis consortis Georgi Wilhelmi de Schilling, quam sequentis Ludovici Friderici saerint, quærendum erit 1) an attestatum Magistratus Rothweilensis ad probandum actores heredes esse creditoris primordialis sufficere, nec non 2) an non forte Schillingii præsenti tempore continuantes proeßum a) ratione trium relinquarum linearum, quæ de anno 1737. sese liti non immiscuerunt, b) ipsius linea causa nomine omnium coheredum Schillingiorum se legitimare, sive eos unicos heredes esse, docere debeant.

§. 4.



§. 4.

Non dubito, quin attestata Magistratus Rothweilensis, Bregentinæ civitatis ad probationem sufficient, cum testimonio judicis de actu coram se gesto ad minimum eadem fides quam alio testimonio habeatur.

arg. cap. 28. X. de testibus.

immo etiam instrumenta a Magistratu vel jussu ejus facta plus quam testes valeant:

Mevius P. VI. dec. 20.

Koch in Praxi fori German. P. IV. c. 21. §. 6.

& præterea appareat, actores ab initio litis in prima instantia, & deinde in appellatio per tractum 40. annorum tam a reis quam judicio a quo sine ulla contradicione sive protestatione aliqua ad hoc tempus pro heredibus legitimis defuncti tribuni Binder habitos fuisse, omnes quoque dictos defuncti tribuni Binder heredes suos fuisse. Objectum vero litis ad omnes heredes transitorium est, & probatio filiationis ut difficultis admittitur per semiplenam probationem, immo per conjecturas, atque arbitrio judicis relinquitur, immo famam ad hoc sufficere, ut quis in quasi possessione filiationis constituantur, testatur.

Menoch, de arbitr. jud. cas. 89. no. 16.

eo magis quam filiatio incidenter in item ducatur.

Caspar Klock. relat. cam. relat. 15. no. 95.

Ideo quoque censeo, actores per producta testimonia satis probasse, se a creditore primordiali originem trahere.

§. 5.

Alia esset quæstio, an non hæredibus Schillingii ad præsens tempus continuantibus processum, trium reliquorum litis consortium causa, cumque non constet, quod heredes Schillingii a primo litis consorte descenderint, ratione coheredum inter se, obstarerit exceptio illegitimatio[n]es. Quum vero secundum

tit. C. de consortibus ejusdem litis.

1) uni plurium litis consortium in causa dividua pro sua parte agere, in solidum vero ut quisvis alius vices defensoris gerere licitum sit, 2) in re individua litis consors agere & defendere possit in solidum, & 3) lite etiam jam contestata aliis ignorantibus præstata cautione continuare possit.

L. 1. L. 2. de confort. ejusdem litis.

Brunnemann ad has LL.

Pruel. ad C. Perez in lib. III. tit. 40. no. 1. § 2.

Schillingiorum quoque heredibus item continuare permisum est, cum tantum in executione ratione coheredum inter se apparebit, quatenus ad plenam legitimatio[n]em sive cautionem præstandam teneantur.

Mevius P. III. dec. 99.

§. 6.

Ex parte reorum sunt litigantes personæ consules & senator[es] civitatis Rentlingia, qui omnia mandata procuratoria ob origine processus nomine collectivo subsignarunt. In quo nullum dubium versatur, quoniam magistrati cura reipublicæ incumbit.

Y y y 3

L. fin.



*L. fin. C. de affeff. & dom.
& respublica per*

Tit. D. quod quisque univers.

se per se tueri non potest. Quamvis in litteris reorum [31] allegatur, formam civitatis democraticam esse, & quæstio oritur, an hunc processum, qui quomodo in alienationem tendit, Magistratus per se absque omnium civium vel tribunorum consensu, si prius de eorum legitima constitutione constet, gerere potuerit, hæc tamen forma democratica nondum probata est, & ubi Magistratus civitati præst, ibi Syndicum, qui causam civitatis agat, a senatu & consulibus seu capitibus ejus constitui sufficit.

L. 3. L. 6. D. quod quisque univers.

Mevius P. II. dec. 36.

S E C T I O II.

De genere & objecto litis.

§. 7.

Ex generibus litis in praxi Camerali recebris, citationis nempe, mandati & appellationis, hic, ut ex specie facti appareat, genus appellationis locum habet. Ratione meritorum infra in plurimum commentari reservatur.

§. 8.

Concernit objectum litis sortem 7500. florenorum, quod vi chirographi Magistratus Reutlingenensis, ex residuo collectorum anni 1635. ortum est, & quidem propter diversoria centuriaz primæ tribuni Binder, quæ tunc temporis Reutlingæ fuerunt, quam ob rem quoque vicus quidam Betzingen Reutlingenibus proprius pro hypothesa constitutus est.

S E C T I O III.

De fundata Jurisdictione Camerali.

§. 9.

Inprimis investigandum erit, an Jurisdiction summi hujus tribunalis fundata sit, defectus enim jurisdictionis tamquam basis ac fundamentum judicii retro nullum reddit judicium.

Vantius de null. proc. p. 17.

Gail lib. I. obs. 42. no. II. 12. obs. 123. no. 2.

Hæc vero causa per viam appellationis est introducta & jurisdiction Cameralis semper est in regula fundata in instantia superiori

O. C. P. H. tit. I. §. 2.

nisi peculiariter ratione causæ vel personarum exceptio a regula fiat. Talis hic non datur, cum causa sit mere pecunaria, nec obstat privilegium de non appellando, nec quoque appellatio per saltum facta.

O. C. P. II. tit. 29.

Judicium enim Rothweilense aulicum summis tribunalibus immediate est subiectum.

Ord. Rothw. jud. aul. P. III. tit. 17. ibique Wehner in notis.

Summa



Summa etiam appellabilis est legalis, vi enim R. I. nov. constituitur summa 400. imperialium, objectum vero litis constituit summam 7500. fl.

§. 10.

Opposuerunt rei in prima instantia exceptionem privilegii australiarum conventionalium, civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemundæ Suevicæ. Nulla de ea ventilanda esset quæstio, quia saltem exceptio primi fori est, de qua in instantia appellationis, nisi rejecta sit, non queritur. Ipsa vero rejecta, meum quoque est de illa paucis differere. Constatqjudicia territorialia Suevica jurisdictionem Cæsaream in circulis suis exercere, sed a scopo meo me removerem, si fuisus de eorum jurisdictionis ambitu & quantum olim floruerere explicarem. Sufficit jurisdictionem horum judiciorum per privilegia Cæsarea de non evocando statibus ratione subditorum suorum concessa, & privilegia exemptionis ac australiarum magis magisque circumscripsum esse. Tale privilegium simul cum aliis civitatibus concessum est Reutlingenibus ab Imperatoribus, Maximiliano & Leopoldo, quod in actis primæ inst. fol. 32. legitur. Duplēcē exemptionem jurisdictionis hocce privilegium continet: 1) de non evocando ratione ci-vium, jurisdictioni suæ subjectorum, 2) australiarum conventionalium civitatum Ulmæ, Eslingæ, & Gemündæ Suevicæ, cum exemptione a jurisdictione judiciorum provincialium Cæsareorum. Non obstantibus vero his privilegiis jurisdictionem exercuit judicium Rothweilense aulicum in casibus sic dictis Ehehaftes Fällen, & hos casus sèpissime ampliavit, usque tum in reformatione Rothweilensi anno 1610. ab Imp. Max. II. determinati sint. Sunt nempe die Ehehaften, casus reservati & omni exemptione majores Rothweilensibus in suo judicio ventilandi, quos ad vocationem statuum non remittunt.

Wehner ad reform. Rothweil P. II. tit. 5.

Propterea in his casibus, quamquam in privilegio exemptionis non sint exempti, eorum tamen forum fundatum est. In iis deprehenditur, si quis in instrumentis guarentiatis fori privilegio renunciaverit, qui, cum civitas Reutlingia in instrumento tribuno Binder exposito, omnibus privilegiis Cæsareis se abdicaverit, hic quoque locum habet, præsertim, quia Reutlingenses privilegio fori tamquam favori suo introducto renunciare potuerint.

Gail lib. I. obs. 1. no. 29. & obs. 40.

Ideoque exceptio fori declinatoria omni jure rejecta est ab judicio a quo. Acquievunt tunc rei, & hoc facto secunda vice forum prorogarunt.

Mynsinger cent. I. obs. 76.

Quare superfluum esset, plura de hac exceptione proferre, quum lis in Camera imperiali prope ad 90. annos pendeat & ventilata sit.

S E C T I O I V.

De formalibus appellationis.

§. 11.

Circa formalia appellationis, quod scilicet interpositionem attinet, notandum venit, hanc vi instrumenti notarialis [7] de 15. Jun. 1673. coram notario & testibus factam,



factam, in actis primæ instantiæ autem, diem publicationis sententiæ gravantis non expressam esse, licet in exemplo sententiæ gravantis decretorumque processuum ab appellantibus exhibito, dies Martis $\frac{1}{2}$. Junii post diætam Medardi 1673. denotata sit; ex hac itaque die fatalia interponendæ, rite observata fuisse judicandum est. Requisita ordinationis notarialis de anno 1512. deprehenduntur in instrumento super interpositionem confecto. Continet schedulam appellationis interpositæ, diem latæ sententiæ, nomen appellantis & appellati, nomen judicis a quo & ad quem & tenorem latæ sententiæ. Fatalia notificandæ, petendorum apostolorum, oblationis ad solemnia & requisitionis actorum, intra tempus legitimum 30. dierum rite observata [8|9] 10]. Rite est appellatio introducta dieque 3. Sept. 1673. sunt decreti processus appellationis judici a quo, & d. 19. & 24. Nov. c. a. partibus insinuati [2|4]. Reproducio processuum appellationis ratione Schillingii de Canstadt facta est intra legitimum terminum duorum mensium ab insinuatione computandum d. 19. Jan. 1674. Quod vero ad reliquos litis consortes attinet, dies reproductionis, cum in Protocollo generali sit direpta, non est povidenda. Nihil itaque tam circa formalia appellationis porro morendum, nec de fatalibus prosequendæ finiendæ appellationis aliquid observandum est, quoniam ob causarum multitudinem in summo hoc dicasterio non attenduntur, testantibus

Klock. relat. IV. no. 21.

Mynsinger cent. 2. obs. 43.

Gail. lib. I. obs. 141.

Roding. in D. Cam. lib. 2. tit. 29. p. 379.

ideo nullum supererit dubium, appellationem legitime esse devolutam. Silentio prætereo gravamen appellantium taxam actorum nimium extensam esse, cum usque ad præsens tempus anni 90. sint elapsi.

S E C T I O V.

De restitutidine legitimationis ad processum.

§. 12.

Ex eodem fundamento, ne ratione legitimationis personarum & fundatæ jurisdictionis judicium reddatur nullum, etiam in legitimationem procuratorum ad processum ex officio a judge inquirendum est.

Mevius P. II. dec. 122. P. III. dec. 21. P. IV. dec. 204. P. IX. dec. 124.
Olim legitimations ad causas speciales in usu fuerunt, sed per R. I. nov. §. 101. abrogatae & mandata generalia introducta sunt. Quumque talia mandata sec. praxim Imperii impressa esse debeant, nihil circa formam eorum dicendum erit.

R. Vif. 1713. Memorial für die Adv. und Proc. §. 17. no. 2.
Actores, & quidem omnes consortes, qui exordio litis processum instituerunt, legitimarunt ad acta Lt. Eichroth annis 1673. & 1674. [15] [16|17|20]. Sequentes Lt. Wilh. Heeser annis 1700--1711. 1713. & 1731. per mandata [33|42|46|48] 65|78]. Schillingiorum linea legitimavit tantum exclusis reliquis, procuratores ab Heeser an. 1737. [80] & Bostel 1752. [83]. Quia vero vi

L. 2.



L. 2. C. de conforto ejusdem litis.

Si plures sitem suscepint, uni eorum licitum est nomine reliquorum sitem conti-

nuerare, *all. L. 2. C. Perez ad C. lib. III. tit. 4.*

Brunnemann ad S. L.

Hic quoque me referam ad id, quod in puncto legitimatis personarum a me dictum est. Quoad ad reos spectat, legitimarunt Consules & Senatores civitatis Reutlingæ Lt. Zincken 1672. [3]. Procuratorem Mueg 1700. [30] ab Gülichen 1711. [39] Gülich 1731. [79] Samuelem Scheffer [82] Hoffmann 1753. [84]. Circa procuratoria nihil monendum est, quam copiam Procuratorii generalis [79] non signata esse a lectoria, ideoque substitutum non cognosci posse; cum vero procuratorium istud per aliud, & per mortem procuratoris sit sublatum, emendatione non indiget.

S E C T I O VI.

De reliquis formalibus processus.

§. 13.

Ratione formalium adhuc est observandum, procuratorem actorum sextuplicas [45] annexa injuncta probatione,
„daß die quæst. Schuld keine Regiments-Schuld, sondern des Creditoris „primordialis Patrimonial-Schuld seye,
 in cuius finem terminus trium mensium in Sent. de 26. Jan. 1713. præfixus fuit, primo de 23 Oct. c. a. exhibuisse, lapsus ab adversa parte eodem die acceptato. Hunc defectum vero purgavit, quod se in speciali supplica [53] ad Juramentum obtulerit eo, se hoc fatale per errorem neglexisse, quia in Protocollo suo falsum datum positum fuerit. Id etiam producere iterum se obtulit. *Liquet itaque certum sit, quod habeat termini lapsus ejusque acceptatio vim sententiaz secundum Menoch de arbitr. jud. lib. I. P. 8. dec. 49.*

Gail. lib. I. obs. 140. n. 9.

& quia parti adversæ jus quælitum operatur non facile restituendum sit,

Mevius P. VI. dec. 213.

error tamen probabilis & justus est causa restitutionis in integrum,

Gail. lib. II. obs. 48. n. 23.

in primis in hoc casu, cum Procurator actorum sese ad juramentum obtulerit, & in continentि restitutionem in integrum petierit.

§. 14.

Circa reliqua processus formalia nihil desidero, cum lis a judiciali reproductione an. 1674. in Camera Imperiali pendens facta, ad annum 1685. tractata, data venia triplicandi [25] usque ad quadruplicas actum, & in causa conclusum sit. Dehinc, usque dum sitem 1700. reassumserunt, nihil actum est. Lite vero reassumpta, simul cum mandatis procuratoriis posterioribus actorum, & syndicatu reorum, quadruplicæ amissæ sunt. Et quamquam secundum

Decr. comm. d. 15. Maii 1693.

CRAM. Obs. T. VI.

Zzz

producio

producio novorum exhibitorum ad acta redintegranda loco priorum interdicta sit, Procurator tamen actorum harum quadruplicarum loco produxit Responsum Ingolstadiense, & Procurator reorum cum contradictione hujus novi, loco quintuplicarum Responsum Tübinger. Quare Procuratori actorum per Sent. Cam. de 30. Oct. 1711. ratione quadruplicarum amissatum juramentum expurgatorium, quod etiam ab eo præstitum, injunctum est, cum conclusio in causa non fiat judici sed partibus, & judex ex officio conclusionem in causa rescindere possit.

Gail. lib. I. obs. 107. n. 5.

Quoniam autem actores in finem per Sent. de 10. Maii 1712. injunctæ probationis, novas adjectiones producerunt in sextuplicis, productio quoque septuplicarum reorum non erat deneganda, sed tacite, ut quoque factum est, admittenda.

S. 15.

Adjunctis quibusdam deest recognitio.

R. I. nov. §. 39.

O. C. P. III. tit. 21. §. 1.

Sic a Procuratore actorum non recognitum est Responsum Tübinger, quia pro ejus rejectione petitum, quod vero non attenditur, cum triplicæ ex post tacite admissæ, & recognitio saltem in documentis probationi inservientibus, necessaria sit. Idem non recognovit adjuncta a reis quintuplicis addita [37] & [38] cum pro iis rejiciendis petitum, & reis amplius agere non competeteret. Quia tamen ab actoribus loco amissarum quadruplicarum novum exhibitum productum, & quintuplicæ, quarum in Sent. de 30. Oct. 1711. non fit mentio, tacite admissæ sunt, hæc quoque adjuncta ex officio pro recognitis sunt habenda. Reservavit sibi Procurator reorum recognitionem mandatorum procuratoriorum, [42|43] quoniam instructionem principalium suorum prius expectare deberet, quod autem postea oblivioni datum, ideoque etiam pro recognitis sunt habenda. Carent quoque recognitione litteræ [44] relicta Brand-schudii, maritum est mortuum, quæ non attenduntur. Item adjuncta sextuplicarum a [46] ad [52] & a [53] ad [61] nec non mand. [65] sine allegatione causa quare non, quæ ex hac ratione itidem pro recognitis sumenda. Quapropter actores e contrario recognoscere noluerunt additas adjectiones a reis septuplicis a [66] ad [75] contendentes, reos non amplius agere debuisse, quæ contradicton non attendenda, quam actores nova, probationis noviter injunctæ causa, produixerint, qua de re hæ adjectiones, quæ insuper intentioni actorum magis quam producentium inserviunt, pro recognitis tenendæ sunt. Nec minus ab actoribus productum testimonium cancellariæ bellicæ Bojorum [76] recognitum est, quod vero, cum parem rationem hocce attestatum cum jam recognito [51] habeat, non attenditur. Tandem a reis non recognitæ sunt productæ copiæ adjunctorum exhibiti supernumerarii sive potius recessus scripti loco oralis, sed originalia omnia jam sunt in actis antea productæ. Cum itaque acta sint integra atque legitime in causa sit conclusum, plura ratione formalium non proferam.

PARS



P A R S I I.

De Materia libus.

SECTIO I.

Qualis actio sit instituta.

Quum generaliter in quocunque processu spectandum sit, an actori jus agendi competit, nunc quoque investigandum erit, quænam actio ab actoribus sit instituta, ne permisceantur fines unius actionis cum altera; utque Judex ponderare possit, in quantum narrata facti cum instituta actione convenient. Præprimis talis investigatio erit necessaria, ut actor, cui nulla competit actio, ideoque repellendus, non effugere possit, & ne sententia in favorem actoris nullo jure agendi muniti, lata, nullitate labore, cui sententia numquam effectus rei judicata competenter,

Bartholus & DD. in L. 56. de V. O.

Sententia enim quæ manifeste contra jus constitutum lata numquam obtinet vim rei judicata;

*L. 2. L. 5. C. quando prov. non est necesse.**§. 16.*

Ut vero genus actionis instituta determinare possim, repetendum est ex facto: Commissarium Pinguis cum præfecto castrorum Glech ex una, nobilem Lisch, ut opinor nomine tribuni Binder ex altera, consulemque Clarer civitatis loco ex tertia parte consignationem fecisse, ob impositas collectas, quas civitas rea militibus Binderi debebat, residuumque determinasse; tribunum Binder tunc centuriæ sua stipendia exsolvisse & eodem die a civitate chirographum quæst. accepisse. Facta est itaque novatio cum delegatione taliter, ut centuria Binderiana sive ejus nomine præfectus castrorum delegantes, civitas debitrix delegata, & tribunus Binder creditor cui delegatur fuerit; ideo civitas rea id quod antea centuriæ ex obligatione impositorum collectarum debuerat, nunc tribuno demta priori obligatione ex mutuo debet. Præsupponendum est, legatum Binder, cum militibus suis stipendia exsolverit, ad quæ exsvenda ex propriis non obstrictus erat, horum militum creditorem ad hoc momentum factum esse, milites mutando debitorem civitatem delegasse, ipsamque civitatem, cum omnis delegatio consentiente debitore fieri debeat, delegationem accepisse, obligationemque antiquiorem in novam permutasse, & dato chirographo debitricem tribuni Binder factam fuisse. Ut vero hoc clarius exponam, allegandum erit ex materia novationum & delegationum id, quod ad dicta probanda spectat:

§. 17.

Novatio autem in sensu latiori est prioris obligationis, sive naturalis, sive civilis in aliam, sive naturalem, sive civilem translatio, atque translatio, dum ex præcedente causa sic nova constituitur, ut prior perimitur.

*L. 1. D. de novat. & deleg.**Inseram illustrationis gratia**Zzz 2**§. 3.*

§. 3. I. quibus modis toll. oblig.

„Præterea novatione tollitur obligatio, veluti si id, quod tu Sejo debebas,
„a Tilio dari stipulatus sis. Nam interventu novæ personæ, nova nascitur
„obligatio, & prima tollitur, translatæ in posteriorem adeo, ut interdum,
„licet posterior stipulatio inutilis, tamen prima novationis jure tollatur.

Effectus hujus novationis sunt igitur in significatu lato, ut prior obligatio plane
tollatur, etiamsi auctoritate rei judicata nata esset, & alia pro ea ponatur, aliquando
diversi generis a priori, quæ debitorem novo involvit vinculo.

L. 2. C. de exec. rei judicata.

Bachov. ad L. pen. §. quibus modis toll. oblig.

Et quidem tollitur prior obligatio sic, ut perimantur privilegia priori obligationi
adhærentia,

L. 29. D. de novat. & deleg.

& evanescant accessiones, veluti fidejussiones, pignora & usurarum cursus.

L. 15. L. 18. D. de novat. & deleg.

Cum hoc etiam in specie valeat de novatione cum delegatione, de qua alleg. §. J. loqui-
tur, quia ut species sub generali novationis nomine comprehensa, primus quoque
debitor per eam plene liberatur, & vinculatur e contrario delegatus, nova obliga-
tionē.

cit. §. §.

Hæc vero delegatio sit tali modo, ut mutato debitore & eo consentiente, prior obli-
gatio in aliam transfundatur & plane perimitur. Cum vero novus debitör per no-
vam obligationem vinculari debeat, necessitas quoque ipsius consensus apparet, simul
cum differentia a cessione, in qua hic consensus manente eadem obligatione, & non
mutato debitore, non necessarius est.

L. 7. C. de novat. & deleg.

Continet hæc delegatio regulariter duos actus: 1) Mandatum inter delegantem & dele-
gatum, quod nutu vel etiam scriptura fieri potest:

L. 17. D. novat. & deleg.

2) Stipulationem, vel, cum hodiernis moribus pacta easdem vires habeant, pactum
inter debitorem delegatum, & creditorem cui delegatur.

L. 1. L. 6. C. de novat. & deleg.

L. 45. §. pen. De mandati &c.

Mandatum enim delegantis non sufficit ad producendam novam obligationem inter
delegatum & creditorem cui delegatur. Extra omne dubium positum est, quin de-
bitor delegans alium debitorem hoc scilicet consentiente, qui ipsi deleganti nihil de-
beat, creditori suo delegare possit, quique ex sua sponsione postea quam firmissime
obligatus sit.

L. 7. C. de novat. & deleg. ubi:

„si solvere tibi pecuniam Eucarpus delegatus dari spopondit, vel debitorem
„constituit suo nomine convenire potest.

Brunnemann de L. 1. C. de novat. & deleg.

Quam-



Quamquam in hoc casu ut supra deductum est, sicut in cessione creditor, hic debitor mutetur, attamen contingere potest, ut creditor & debitor simul mutetur. Si enim Sejum delegem, ut Cajo debitum meum persolvat, mutatur creditor ratione Seji, cum ego hic esse desinam, & e contra Cajus fiat, ratione Caji mutatur debitor, quatenus non plus ipsius debitor sim, sed potius Sejus sit. Hos casus quam plurimum evenire docet

all. §. 3. 3. item

L. 5. C. de novat. & deleg.

„Si Pater tuus, cui tu successisse proponis, creditori pro Alexandro suscepto nomine certam pecuniam stipulanti, spondit, licet Alexander per improbitatem ei satis non fecit, tamen summa promissa nimis immo probe solutio negatur.

Brunnemann ad L. 2. C. de novat. & deleg.

Voet in Comm. ad ff. tit de nov. & deleg. §. 11.

Fachineus contrav. juris lib. II. c. 53. & 54

Ex dictis apparet, tunc in hac delegatione incidenter cessionem comprehensam esse, quae tamen sub hoc nomine, cum praecedentes obligationes sint sublatæ, non obvenire potest, & tunc in hoc casu plures quam supra allegatos actus fieri debere. Tollitur enim 1) obligatio inter me & Sejum, quae Cajo ceditur, quae cessio mandatum constituit ad exsolvendum Cajum. 2) Tollitur itidem obligatio inter me & Cajum, interveniente novo debito, Sejo scilicet; & 3) obligatur nunc Sejus Cajo. Ocurrunt hic duplex respectu debitoris delegantis, creditor enim est ratione Seji, quem delegat, & contra debitor est, respectus Caji, cui Sejus delegatur.

S. 19.

Ideo nimium extensus fuit §. antecedens, ut errorem circa hanc propositionem, debitorem in delegatione mutari, declinarem, ne permittetur obligatio, quae fuit inter debitorem delegantem, & debitorem delegatum, cum obligatione, quae fuit inter debitorem delegantem & creditorem cui delegatur, in qua posteriori casus, quod debitor per delegationem mutetur, saltem deprehenditur. Adducam quoque ad meliorem illustrationem, quatenus non a proposito alienum erit, differentias istas inter cessionem & delegationem. immo non transmutatur cessione prior obligatio in aliam, sed potius manet eadem sempiterna obligatio debitoris cessi, & exceptiones quoque non obstant, quae cedenti opponuntur, ex quo 2do facile pervidendum erit, quare consensus debitoris cessi non necessarius sit, immo quoque illo invito cessio fieri possit,

L. 1. C. de novat. & deleg.

& quamobrem 3to cessionario obstat exceptio legitimacionis, ac 4to cedens re adhuc integra cessum ratione ipsius debiti cessi convenire possit. In delegatione alia autem est ratio: immo plene est sublata prior causa obligationis.

L. 3. C. de novat. & deleg.

ideoque debitor delegatus creditori, cui delegatum est, nullas ex antiqua obligatione opponere potest exceptiones

Voet in Comm. ad D. tit. de nov. & deleg. §. 14.

Z 223

L. II.



L. II. §. 1. D. ibique Bartholus in glasse in class cord ni inservit
L. 19. D. de novat. & deleg.
& quidem 2do, quia delegatio consentiente debitore facta.

LL. recitatæ.

Si solvere tibi pecuniam Eucaspis.

Si pater iuris.

Propterea actio non opus est porro mandato debitoris delegantis, eo magis, cum sublata sit prior obligatio, novusque debitor per consensum sese obligaverit, quare etiam exceptio legitimacionis ad causam non ultra conceditur. Cum 4to actio debitoris contra debitorem delegatum vel cessum per itidem sublatam obligationem plane sit sublata, idem quoque ut cedens contra debitorem cessum id facere potest, quamvis re adhuc integra non ultra contra delegantem agere queat. Est enim delegatio pro justa præstatione,

L. 51. in f. D. de peculio.
& solutionis vicem obtinet,

L. 8. §. 3. ad S. C. t. Vellej.

qua obligatio vero semel extincta non reviviscit.

L. 98. §. 8. de solut.

Apparet ex dictis, plus inesse in delegatione, quando alter debitor alteri offertur, quam in cessione eamque, quamquam in delegatione aliquando deprehendatur, tamen a delegatione ob sublatas in hac obligationes consumi.

S. 20.

Indicatis pro tenuitate virum, & quantum a scopo non alienum fuit, differentiis delegationis ac cessionis, nunc quoque paucis ponderandum erit, in quo differat hæc delegatio a constituto. Constitutum est pactum prætorium, quo quis citra stipulationem spondet, solutum, quod ipse vel alius deber. Non concessit æquitas prætoris, ut is qui per pactum geminatum taliter promiserit, non ad datam fidem teneatur, propterea sancivit in edicto suo actionem de constituta pecunia.

Voet in Comm. ad D. ad tit. de constit. pec.

Præprimis requiritur in hoc constituto, ut id, quod antea debitum fuit, constituatur,

L. 11. D. L. 2. pr. C. de constit. pec.

ideo non tollitur prior obligatio, cum, quia antea forte obligatio mere naturalis fuerit, per hoc constitutum ei major efficacia cum effectu juris agendi & actione attributa sit. Non inest itaque novatio, sed manet eadem obligatio, qua antea adfuit, nec ea tollitur. Neque in ea requiritur, si constituatur, quod alter debet, ut hic mandet, nec ut ejus obligatio perimitur.

L. 27. D. de constit. pec.

L. 18. L. 28. D. ibid.

Si enim hoc fieret, delineret esse constitutum. Constitutum quondam majoris fuit emolumenti, cum adhuc pacta nuda actione destituerent ir, hodie vero tale constitutum, in quo id, quod alius debet, promittitur (ut raeam de eo, ubi proprium debitum constituitur, quia non hujus loci) nullum alium effectum producit, quam fidejussio, immo quoque passu ambulat.

L. ult.

*L. ult. C. de constit. pec. ap. fls subasserviatis etiam. I. misereb. id est
N. 4. t. I.*

Quando eadem obligatio in constituto manet, apparent etiam differentia a delegatione,
ubi prior aboletur, et si prioris creditoris obligatio tollitur, non adest quoque con-
stitutum, nam id solum, quod alter debet, tamquam ab alio debitum constitui po-
test, non vero tamquam proprium debitum.

L. ult. D. de constit. pec.
Omnis enim, ut supra dictum est, efficacia constituti consistit in geminatione, quæ
vero geminatione non existit.

S. 21.

Tandem quoque dicendum est, interpres juris ante Justinianum, immo & tem-
pore Justiniani, hanc novationem & delegationem, ex circumstantiis & præsumptioni-
bus & conjecturis voluntatis contrahentium derivasse,

L. 2. L. 8. D. de novat. & deleg.
Justinianum vero abrogasse, quia exinde plures lites orirentur, & expressam volunta-
tem requisivisse.

L. ult. C. de novat. & deleg.
„novationem nocentia corrigentes volumina, & veteris juris ambiguities
„refecantes sanctimus, si quis vel aliam personam adhibuerit, vel mutave-
„rit, vel pignus acceperit, vel quantitatem augendam, vel minuendam esse
„crediderit, vel conditionem, vel tempus addiderit, vel detraxerit, vel
„cautionem minorem acceperit, vel aliquid fecerit, ex quo veterioris ju-
„ris conditores introducebant novationes, nihil penitus prioris cautelæ
„innovari, sed anteriora stare & postea incrementum illis accedere, nisi
„ipsi specialiter remiserint quidem priorem obligationem, & hoc expresse-
„rint, quod secundam magis pro anterioribus elegerint.

Multum disceptatum fuit inter interpres, an verbis novari debeat, an etiam facto
novari possit. Si rem vero secundum naturam suam consideramus, sine dubio quoque
comprehensa erunt in hac lege facta, quæ verbis equipollent, & sapissime sensum con-
trahentium melius, quam verba ore prolata exprimunt: dijudicandum etiam est ex
fine dictæ legis:

„& generaliter definivimus, voluntate solum esse non lege novandum, et si
„non verbis exprimatur, ut sine novatione causa procedat: hoc enim na-
„turalibus inesse rebus volumus, & non verbis extrinsecus supervenire.

Certum enim est, quod non verbis tantum, sed etiam factis voluntas exprimatur, &
loquamur

Mevius P. V. dec. 404. no. 4.

Klock Tom. III. conf. 182. no. 34. Tom. IV. conf. 75. no. 5.

Gail. Lib. II. obs. 30. no. 3.

Si quis creditor pecuniam, quam sibi alter debebat, per tertium accipit, & postea
hunc debitorem suum ei, a quo pecuniam accepit, delegat, & hic consentiendo se
suo novo creditori obligat, sic hoc factum tale est, quod voluntatem melius quam
verbis



verbis declarat. Præterea animadvertisendum est, quod datio chirographi verbis aequipolleat.

§. ult. §. de fidejussoribus.

„sciendum est hoc generaliter accipi, ut quandoque scriptum sit, quasi „actum, videatur etiam actum.“

§. 22.

His præmissis spero fore, ut tam genus actionis determinare, quam obvenire possim objectionibus, quæ forsitan invenirentur. Certum est, tribunum Binder militibus suis præter obligationem stipendia exsoluisse, ideoque factus est eorum creditor, etiamsi quoad momentum. Potest vero obligatio (quamvis vulgo aliud nativitatis, aliud interitus momentum esse debeat) statim dum nascitur, novari estque hic casus, in quo obligatio uno eodemque temporis momento, nascitur ac perit.

arg. L. 5. L. 8. §. 1. L. 14. §. 1. de novat. & deleg.

Vet. ad D. tit. de novat. & deleg.

Præterea milites sive Commissarius Pinguis delegare potuerunt debitores suos civitatem, nempe Reutlingam, in uno eodemque momento acceptæ a tribuno pecuniæ. Sequitur, milites sive eorum Commissarium debitores delegantes, civitatem vero debitrices delegantem, tribunumque creditorem, cui delegatur, fuisse. Obligatio igitur, quæ ex solutione pecuniæ inter tribunum Binder & Commissarium Pinguis orta simul cum obligatione, quæ fuit inter civitatem & commissarium, ratione residuæ collectarum, per novationem est sublata, & ejus loco nova est obligatio, tantum inter tribunum Binder & civitatem nata, ex fundamento, quod civitas in delegationem consenserit, tribunoque Binder debitum stipulaverit. Omnia ergo delegationis adsumt requisita, & quidem talis, ubi debitor, qui alicujus tertii creditor est, hunc suo creditori delegat, ut a me jam antea demonstrata est. Cum vero civitas tunc tribuno chirographum exposuerit, in quo se id, quod antea ex obligatione impositarum collectarum militibus debebat, nunc tribuno ex causa mutui solutaram esse promiserit cum constitutione hypothecæ, nullum quoque erit dubium, quin conductio ex chirographo institui potuerit. Quæ conductio, quamquam in legibus non definita, secundum

§. un. §. de titt. oblig.

Qui sedes est contractus litterarii a Justiniano in tantum restituti, tamen nulla alia est, quam quae ex mutuo ex scriptura præsumto descendit.

Stryck de caut. contr. Sec. II. c. 7. §. 1.

Bachov. ad titt. §. de titt. oblig.

Præprimis itaque locum habuisset, cum non solum mutuum ex scriptura, sed etiam causa ex novatione, elueat.

§. 23.

Dubium moveretur eo, quod in chirographo tribuno Binder exposito præstina causa debendi residuum collectarum contineatur. Videretur igitur, ut causa mutui non sit causa, ob quam chirographum expositum, & instrumentum careat causa debendi: cum expressio causæ debendi in qualibet scriptura ad effectum producendas actionis sit necessaria,

Cap.



Cap. 14. X. de fide instrum.

L. 15. D. de probat.

nec sufficiat causa debendi generalis, sed nomen contractus specificè exprimendum sit,

Stryck. de caut. contr. Seſt. II. cap. 7. §. 5.

atque deficiente causa ipsa stipulatio nullius sit efficaciam.

L. 2. §. 3. de doli mali except.

Quando vero in casu, quod aliunde de causa debendi sufficienter constet, ejus obscuritas in instrumento fundamento actionis nocere nequit,

Stryck. de caut. contr. Seſt. II. cap. 7. §. 5.

ex deducis ratione facta delegationis, antecessa causa debendi satis appetit, ac quoque per indicationem pristinæ causæ debendi tantum eluet, civitatem residuum hoc nunc tribuno Binder debere. Verba enim chirographi:

„schuldig verblieben sind ic,

„als hat sich gedachter Herr Obrist in Anschung dieser gegenwärtigen Deso-

„lution und allgemeinen Armut aus christlichem Mitleiden dahin bereden

„lassen, nämlich, daß wir ihm, Herrn Obristen, berührte 7500. fl. Ca-

„pitale verzinsen.

promissa post triennium solutione, satis satisque docent, hoc residuum collectarum brevi manu in mutuum transisse

L. 32. D. de rebus creditis.

„Licet me & Titio mutuam pecuniam rogaveris, & ego meum debitorem

„tibi promittere jussi, tu stipulatus sis, cum putares, eum Titii debi-

„torem esse, an mihi obligaveris? Subsistit, siquidem nullum negotium

„mecum contraxisti. Sed proprius est, ut obligare te existimem, non

„quia pecuniam tibi credidi, sed quia pecunia mea, quæ ad te pervenit,

„eam mihi a te reddi bonum & æquum est.

Et glossa ad §. item is. Quibus modis tollit oblig. verb. mutuum accepit &c. litt. m. distinguit mutuum in 3. species, 1) naturale tantum, quando numeratum, sed nulla accessit stipulatio: 2) civile tantum, quando stipulatio accessit de solvendo sine numeratione, & 3) civile & naturale, quando & numeratio & stipulatio facta est. Dantur plures casus, ubi mutuum brevi manu taliter constituitur, idem enim est, quam si civitas tribuno Binder residuum collectarum post factam novationem exsolvisset, & idem ab illo, ut mutuum accepisset.

L. 43. §. 1. D. de jure dotum.

L. 3. §. 12. D. de donat. inter virum & uxorem.

Tales quidem ambages secundum jurisprudentiam formulariam stipulationum Romanorum, non vero Germanorum cogitantur.

§. 24.

Quum vero actores non ad ipsam restitutionem sortis libellaverint, ac tantum solutionem usurarum petierint, tales autem usuræ, secundum jus Romanum conditione ex mutuo sive ex chirographo, cum sit stricti juris, & mutuum sua natura gratuitum, non exposcantur, bene tamen per stipulationem promittantur, ac si

GRAM. Obs. T. VI. P. II,

A a a

separatim



separatim petantur, condicione ex stipulatu exigantur, condicione autem ex stipulatu, cum secundum mores Germanorum pacta eamdem, vim quam stipulationes Romanorum habeant, ad pacta hodierna applicari possint, nullus quoque dubito, quin mediante hac actione, aut si mavis condicione ex moribus, sive pacto usuras peti possint, quod etiam hic factum est. Cum hac actione perita est primo in replicis immisso in bona hypothecata, ideoque cumulata est, cum interdicto quasi Salviano. Quum vero in duabus ipsis sententiis judicii a quo, nulla ejus mentio facta sit, & actores quoque acquieverint, superfluum quoque esset deducere, an hoc peritum adhuc in replicis fieri potuerit. Quod reliquum est jus hypothecæ actoribus semper sartum tecumque manet, ac eo, si velint, adhuc in posterum uti poterunt.

§. 25.

Priusquam progrediar ad questionem, an actione sit probata, mentionem faciam quarundam objectionum reorum contra fundamentum actionis, quæ vero facillime ex principiis præsuppositis dijudicandæ erunt. Contendunt rei, chirographum quæst. esse constitutum, constitutum vero require præexistens debitum, hoc non inter tribunum & civitatem fuisse, quum residuum hoc non tribuno, sed militibus debuisset, ideoque non posse tribuno Binder constitui. Si vero acciperetur, ut constitutum ejus generis, ubi quod aliis debet constituitur, itidem non valeret, quoniam milites jam omnes collectas percepient, iisque nihil porro debuisset. Pertinet quidem hoc postremum ad exceptions, sed etiam satis probasse existimo, doctrinam de constituto non quadrare ad hunc locum, quippe eadem manet obligatio, & præcedens non novatur.

L. 18. §. fin. D. de constit. pec.

Certum est, residuum collectarum non pertinuisse ad tribunum, sed quoque deduxi, quomodo ad eum per delegationem venit. Apparet itaque titulus, quo creditor factus est. Infra in plurimum suo loco de pacto, civitatem militibus nihil debuisse, agam, sed tantum id adducam, quod civitas, quamquam militibus nihil debuisset (contrarium tamen appetit ex specie facti & sequentibus) ad solutionem attamen teneretur, cum etiam is, qui deleganti nihil debet, delegari possit: consentit enim delegatus, & promittit solutionem.

L. 7. C. de novat. & deleg.

Brunnemann ad L. I. O. ibid.

Sic quoque nulla civitati competenter exceptio, quum se delegari passa sit, solutionemque promiserit, & delegatus exceptions, quas adversus delegantem habuit, ut supra deduxi, perfecta delegatione ultero creditor, cui delegatus est, opponere non possit. Si doctrina de constituto etiam bene ponderatur, appetit, prætorem huic pacto germinato ex ea ratione actionem tribuisse, quia olim pacta nuda nullas producebant actiones, nisique prætor omnibus pactis nudis uno eodemque momento actionem tribuere vellet, necessario hanc limitationem, ut jam adsit præexistens debitum, facere coactum fuisse. Quæ limitatio hodie vero cessaret, cum ex jure nostro patrio ex pactis omnibus actiones, sive condicione nascentur, ideoque omni modo obligaret tale constitutum, quamvis nullum præexistenter debitum.

§. 26.



§. 26.

Tandem contra factam delegationem inde oriri posset dubium : nullam delegationem, sed potius ex parte tribuni ac civitatis mutuum contractum, & pratensores militum ex parte civitatis mediante solutione extinctas fuisse, cum tympanista Becker deponat, ipsum tribunum Binder pecuniam Reutlingensibus dedit, hosque cum ista pecunia militibus stipendia exsolvisse. Quia vero tribunus Kolbe attestatur, quod tribunus Binder centuriæ suæ stipendia ex propriis dederit, ac porro residuum collectarum in chirographo expressum, & quoque ex plurimis datis v. c. quod eo tempore centuria ab Reutlingensibus discesserit, error Beckeri presumendus est pro delegatione semper erit sententianandum. His præmissis convertam me ad quæstionem, an actio sit probata.

S E C T I O II.

An actio sit probata.

Cap. I.

Argumenta probationis.

§. 27.

Argumenta ad probandam actionem inservientia, sunt sequentia:

- 1.) Chirographum concernens summam 7500. fl. quod solemniter a consulibus ac senatoribus tribuno Binder expositum fuit d. 28. Sept. 1635. fol. 15. a&t. primæ Inst. sub Lit. A.
- 2.) Consignatio ejusdem dati, facta inter consulem Clarer, commissarium Pinguis de Schlez, & præfectum castrorum Glech, in qua liquidum 9778. fl. 38. kr. quod civitas debuit, constitutum est fol. 18. b. a&t. primæ Inst. sub Lit. B.
- 3.) Centuriam diversoria legitime habuisse, attestatur productum testimonium cancellariæ bellicæ Bavaricæ d. d. München 7. Sept. 1670. fol. 543. a&t. primæ Inst. Ex quo non solum apparet, tribuno præceptum fuisse, ut unam centuriam apud Reutlingenenses in diversoria mittat, sed quoque, ut huic centuriæ assignata fuerint diversoria de 23. Nov. 1634. his verbis :

„Jedoch weil diese Völker in der Bloquirung der Stadt Augsburg dermaßen nothwendig occupiret, selbigen einen Weg, als ob sie gegenwärtig wären, die Contribution ausgefolget, und ihnen vom 23. Nov. obbemeldeten Jahres an, da ihnen das Quartier assigniret worden, der Ausstand bezahlet werden solle.

apparet igitur, civitatem non gravatam esse, cum centuria Binderiana primo d. 23. Martii 1635. diversoria occupaverit, si in dicta consignatione, residuum illud quatuor Mensum d. 23. Nov. 1634. ad 23. Martii 1635. ad calculos vocatum esset.

Aaaa 2

§. 28.



§. 28.

- 4.) Quod deponat testis ille ad perpetuam rei memoriam examinatus Becker, qui tempore diversorum servitia praestitit tribuno, tempore depositionis vero tympanista Marchionis Badensis fuit: fol. 92. act. primæ Inst.

„Es seye wahr, daß die Stadt nach Kaiserlicher Verpflegungs-Ordonnance 7500. fl. schuldig worden, ad art. 2. Weilen die Neutlinger Herren das Geld, Ursach dessen, daß die Neutlinger Herren der Binderischen Compagnie das Geld schuldig gewesen, bey Herrn Obrist Binder entlehnet und abgeholet, Int. 1. & 2. ad art.

& porro:

„Die Stadt habe ein Dorf dem Obrist Binder um 7500. fl. zum Pfand-schilling gesetzt.

nec minus:

„Daf das Geld in Sorten Thaler, Gold und Münze gewesen, in drey „willichenen Beutels seye die Münz und das grobe Geld gewesen, in zwey „ledernen Säcklein das Gold, welches den Neutlinger Herren zu Bahlingen vorgeslossen worden, ex. Zeuge, habe die Säcke selbst gemacht, und „im Beyseyn seiner seye das Geld eingepackt worden, habe das Licht geholet „und auf den Tisch gesetzt, daß der Secretarius verputziren können, als „dann habe der Obrist Binder den Herren von Neutlingen zwey Reitknechte „mitgegeben, die die Gelder nach Neutlingen geliefert. Jedoch seye er nicht „mit gewesen, habe auch der Compagnie das Geld nicht vorschiesen sehen, „ad Int. 3. art. 4.

item:

„Es seye auch wahr, daß die Stadt Neutlingen damit wohl zufrieden gewesen, und sich bey dem Obrist Binder höchstens bedanket, art. 5.

§. 29.

- Quod 5.) quoque ejusdem temporis pro tribunus legionis Binderi, & ex post dux militaris Kolbe a Reindorf, cum vidua Binderi se gravata esset, & ab eo attestatum petisset, attestatur d. d. 29. Octobr. 1653. fol. 59. act. primæ Inst.

„Daf er annoch in unentsunkenem Andenken frage, auch ganz wohl bewußt „seye, wasmassen die Stadt Neutlingen seinen damals gewesenen Obristen „Binder, mit getroffener ordentlicher Abrechnung, auf seine hiebevor in ermeldeter Stadt Neutlingen gelegene Leib-Compagnie 7500. fl. schuldig „verblieben, und er, der Obrist, von den Neutlingern, auf ihr inständiges „starkes Flehen und bitten, derentwegen eine Obligation angenommen, sie „auch solche Schuld auf gewisse Fristen samt den Zinsen abzulösen höchst „verbindlichst versprochen, dagegen vorgedachter Obrister seine Leib-Compagnie aus seinem Seckel bezahlt und befriediget.

Et



Et cum actores per supplicam in judicio ex quo fol. 120. act. primæ Inst. ad decernendas litteras requisitoriales ad ducem militarem Kolbe petierint, quod ad juratam depositionem coram suo Judice vel Notario se ficeret, cui petito a judicio a quo delatum quoque est, quod dictus Kolbe, quamquam se ratione examinis jurati cum consuetudine Bavaria, illustres, non per juramentum, sed, bey ihren adelichen wahren Worten, Treu und Glauben, testari excusaverit, attamen attestatum allegatum secundum tenorem suum, in litteris responsoriis ad judicium postea reiterasset, fol. 123. act. primæ Inst.

§. 30.

Quod 6.) Magistratus Reutlingenlis post obitum Binderi, quum relicta Binderi usuras praestandas scripsisset, agnovisset debitum per diversas litteras ei missas, ut d. d. 30. Jan. 1637. tit. C. fol. 20. act. primæ Inst.

„Die Stadt gebe in Antwort zu vernehmen, wie sie sich der bereits betagten „Zins der 375. fl. wohl erinnere, also ihres Theils nichts liebers wünschen „möchten, als daß solche Zinsen ohne Aufenthalt abgetragen werden könnten.

& circa finem:

„So wollten sie nicht zweifeln, Gott werde auch einstens diesen großen und „überstarken Contributionen ein Ende machen, und sie so segnen, daß neben „andern Creditoren auch die Frau Obristin wegen ihres Ausstandes befrie- „diget werden möchte, sie würden sich ungespart dahin bereiten, auch die hier- „durch erwiesene große Freundschaft in der Gebühr zu beschulden in keinen „Vergess stellen.

nec minus $\frac{1}{2}$. 1637. litt. D. fol. 21. act. primæ Inst. tales litteras prolonga-
tionis, agnitionem debiti continentis, viduæ Binder mississet, iterumque in
litteris d. d. 25. Julii 1636. litt. C. fol. 22. b. act. primæ Inst. iisdem terminis
scriptis, debitum tertia vice agnovisset.

§. 31.

Quod 7.) quum curator liberorum tribuni Binder anno 1639. ad impetrandum arrestum in mobilia Binderi, Reutlingæ fuerit, ne hæc ab centurione Biritta ab Brandenfels, qui cum vidua tribuni Binder matrimonium contraxerat, forte in præjudicium liberorum prioris matrimonii distraherentur, magistra-
tus chirographum qu. non solum ut Binderi proprietatem simul in inventa-
rium redegerit, sed etiam cum in deposito habuisset, per litteras de 25. Apri-
lis stili vet. 1741. litt. G. fol. 28. act. primæ Inst. ejus retraditionem urserit,
eodemque anno revera ex deposito retradiderit.

Cap. II.

Rationes dubitandi.

§. 32.

Videretur, quod quoad 1) & 2) contra hoc instrumentum, quia nulla fundata causa debendi allegata sit, quum residuum collectarum non tribuno debuerit, & rei

Aaaa 3

hoc



hoc in exhibitis suis mox mutuum, mox emtionem venditionem appellant, ob tales variationem suspicio dolii moveretur: & porro, quod consignatio de 28. Sept. 1635. non conveniat in summa cum instrumento quæst., quia in ea calculus factus 9778. fl. chirographum quæst, vero de 7500. fl. loquatur, ex eo, quum duæ scripturæ sibi invicem contrariant, utraque instrumenta omni probatione destituerentur.

L. 14. C. de fide Instrum.

Quod quoad 3) præceptum (die Ordinance) non ipsum, sed tantum attestatum cancellariæ bellicæ Campodenensis productum, præceptum aliquod fuisse, cum tamen referens sine relato nihil probet, & idecirco sive ipsum præceptum, sive copia authentica ex archivo produci debuisset. Referens enim sine relato nihil probat, nisi probe constet prius de relato, utpote a quo pendet omnis referentis auctoritas.

L. 77. D. de heredibus instit.

L. 38. D. de condit. & demonstr.

auth. si quis in aliquo C. de edendo ex N. 119. c. 3.

Gail. lib. 1. obs. 82. no. penult.

§. 33.

Quod 4) testimonium tympanistæ Becker fidem non mereatur, quia per 5. annos & 6. menses tribuno Binder servierit, & ideo testis domesticus fuerit,

L. 7. D. de testibus.

sibique contradixerit, dum deponat, tribunum duobus dominis Reutlingenibus pecuniam mutuam dedisse, ac tamen de chirographo nullam habeat scientiam: item deponat, civitatem tribuno gratias egisse, in interrogatorio autem ad hunc articulum directo nullam scientiam de gratiarum actione habuisse, deponat; testi vero mendaci in uno in altero non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Dicta quoque ipius non esse probabilia, dum uno eodemque die tres actus ab iisdem personis tribus diversis locis factos fuisse contendat, nempe 1) numeratio pecuniæ Bahlingæ, ubi diversorum Binderi fuit, 2) solutio hujus pecuniæ facta militibus, qui Reutlingæ fuerunt, & 3) expositio chirographi Bahlingæ. Præterea eo quoque non sit probabile, quod tribunus Binder tantam pecuniæ summam tanto cum periculo mutuam dedisset, testi vero in verosimilia deponenti non credatur, neque sit verosimile, tribunum longe validiorem causam, ut mutuum non instrumento inseri curasse. Depositio ejus destruere attestatum Kolbianum, & per hoc destrui depositionem testis, dum secundum attestatum, tribunus centuriæ ex propriis stipendia exsolvisset, secundum depositionem testis autem, tribunus Reutlingenibus mutuum dedisset. Testes vero contrarii nullam mereri fidem.

§. 34.

Quod 5) attestatum depositionis Kolben, tamquam testimonium injuratum, & non formaliter super articulos prolatum nullam faceret probationem, dum per notissima juris testi injurato fides non habeatur, quod cum juris sit divini,

Genes. c. 31.

nullo modo ei derogari possit,

Menoch.



Menoch. de arbitr. jud. qu. 26.
nec minus per statutum, quod jam extra territorium statui imperii a jurisdictione territoriali exempto, ut rei essent, nullo modo nocere possit.

Gail. lib. I. obs. 101.

Cap. 51. X. de testibus.

Strych de morte loco juris jurandi cap. 3. §. 7.

Mynsinger Cent. II. obs. 3.

Præterea imperator castrensis Kolbe amicus tribuni Binder fuerit, ideoque hoc testimoniū in favorem viduæ suæ emendicatum sit.

L. 3. D. de testibus.

Isque dux militaris Kolbe cum tribuno Binder in pari reatu & vexatione quoque subditorum versatus fuerit, ut ex litteris scribæ Bahlingensi scriptis pateret.

fol. 502. adl. primæ Inst.

Denique ex eo attestatum, cum scriptura privata contra tertium non probet.

L. 21. C. de probat.

L. 3. C. de transact.

nullius esset valoris.

§. 35.

Nec minus ficerent 6) probationem contra reos, litteræ agnitiones continentēs, cum pendente eodem metu & manente eadem cogendi potestate essent scriptæ, viduaque tribuni Binder, cum centurione Biritta de Brandenfels matrimonium contraxisset, quem rei, & filium Binderi, qui cingula sumere & se ulcisci minatus sit, nec non tribunum Kolbe, qui amicus Binderi fuisset, metuere debuissent. Non igitur adfuisset libera voluntas, quum litteræ essent scriptæ. Porro observandum esset, quod confessio sit accipienda, juxta contractum seu causam præcedentem, nec quid aliud facere possit subsequens confessio, quam quod in causa antecedente.

Mevius P. VIII. Dec. 34.

§. 36.

Tandem fieri debuisset 7) retraditio chirographi ex natura contractus depositi, qui nullam tetentionem rerum depositarum sub ullo prætexta concederet.

§. 30. §. de actionibus.

L. II. C. depositi vel contra.

ibique Brunnemann.

L. II. C. de compensat.

nulla itaque agnitione ex ea esset sumenda.

Cap. III.

Rationes decidendi.

§. 37.

Objectio, quod chirographum quæst. sit constitutum, & quod causa debendi deficit, jam supra est remota, advocati vero mala applicatio juris, qui satis inepit statim emtionem, mox aliud negotium ex chirographo facere studet, vi

Lit. C. ut quæ defunct. advocatis partium judex suppleat.

ex



ex officio emendanda est. Extra omne quoque dubium positum, ad 1) & 2) quod scriptura contra scribentem plene probet;

- L. 26. §. fin. D. depositi.
- L. 25. §. ult. D. de probat.
- L. fin. de constituta pecunia.
- Auth. si quis C. de edendo.
- L. 11. C. qui potiores in pignore.
- L. 6. L. 7. C. de probat.
- L. 13. C. de non numerata pecunia.

& quod duæ inde oriuntur præsumtiones, una quod sit verum, & altera quod sit solempne;

- L. 1. L. 14. de contracti. stipul.

- L. 30. D. de V. O.

eique tamdiu stetur, donec probetur contrarium, & bona fides præsumatur in possidente.

- L. pen. C. de evit.

Nullius est momenti objectio, quod chirographum cum consignatione de 28. Sept. 1635. non conveniat, quoniam ex eo nulla talis contrarietas, quod una scriptura absque altera stare non possit, oritur, ideoque judex tenetur etiam tamdiu, quam id fieri potest, in dubio plus pro validitate, quam pro invaliditate instrumenti præsumere, & concordare, quantum potest, instrumenta discrepantia:

- Cap. 6. §. ceterum X. de fide instrum.

ex hac discrepantia igitur præsumenda est plus, facta remissio liquidi in consignatione de 28. Sept. 1635. constituti, quam falsitas instrumenti. Præsumtio enim hæc creditur firmior atque fortior, quæ actum valere consistere facit.

- L. 12. D. de rebus dubiis.

- L. 81. D. de V. O.

Sufficiet itaque chirographum quæst. sine dubio ad plenam probationem actorum. 3) Attestatum cancellariae Bavariae non tam pro instrumento referente, quod se refert ad relatum, putandum est, sed cum tenorem præcepti contineat, potius est testimonium judicis ex actis, vel ex archivo confectum, quod tamquam instrumentum publicum plenam meretur fidem.

- L. 18. C. de probat.

- Cap. 1. X. de fide instrum.

Instrumentum quoque referens, tantummodo cum dubium oriatur, an non forte relato aliquid adduc insit, quod ejus interpretationem facit ambiguam, nullam mereatur fidem, si vero in se spectatum intelligi potest, absque relato probat,

Brunnemann in proc. civili c. 19. §. 41.

Coler proc. exec. cap. 1. no. 56.

L. B. de Cramer T. II. obf. 704.

paria enim sunt expresse exprimere vel per relationem.

Gaii. Lib. 1. Obf. 82. no. pen.

Exprimunt vero attestatum illud plene tenorem præcepti taliter, ut nullum dubium restet, quin omnia, quæ ad hunc processum aliquid contribuere possunt, in illo continetur.

rentur. Si itaque pro referente æstimandum esset, attamen plene probasset, (quod etiam præstigit) centuriam Binderi legitime Reutlingæ diversoria habuisse, & residuum quadrimestre de 23. Nov. ad 23. Martii 1635. in quo intervallo scilicet centuria Binderianæ cum obsidione Augusta Vindelicorum occupatae fuerunt, exposci potuisse. Prægnantibus his argumentis, licet attestatum hoc jam in se spectatum plene probet, accedunt plura e. c. a) litteræ magistratus d. d. 17. Dec. 1634. quas tribuno Binder ante 3. menses, priusquam centuria venisset, miserunt, [67] quæ quodammodo invitationem continent, ac indicant spem, per tribunum secessum centuriarum Piccolomini consequentos esse:

„Sie mögten wünschen, daß ihre Sachen so beschaffen, daß sie ihm willfahren, und seine Compagnie einnehmen, oder wenigstens das Geld abzetteln könnten.

& porro:

„als ist an den Herren Obristen ihr flehentliches bitten, gute Anstalt zu machen (massen sie ihrer Selts zu sollicitiren und Abgeordnete abzuschicken „erbothig) daß die Piccolominische delogirt, und sie bey seiner Compagnie „allein gelassen werden mögten, da sie dann den nothigen Unterhalt der „Ordonnanz gemäß anzuschaffen erbothig.

Quas litteras rei, ut plures alias probationes in favorem actorum, perverso sane ordine, quod reus pro actore probet, ipsi produxerunt, & hoc facto se dolose egisse, cum præceptum Binderi negaverint, indicarunt. Deponit b) porro testis Siconius Würtembergensis 2. ad art. 32.

„daß sein Herr mit dem Binderischen Capit. Lieutenant wegen des Quartiers „abgerechnet,

quod non factum est, nisi præceptum aliquod adfuisse. Opposuerunt se centuria Piccolomini diversorio Binderi quantum potuerunt, sec. depositionem plurium testimoniū Reutlingenium, & tamen inviti concesserunt. Accedit depositio testis secundi Würtembergensis art. 6.

„Er habe die Protestation des Piccolominischen Obrist-Lieutenants bey seinem damaligen Herrn dem Burgermeister Gerlach gehöret, welche bloß allein dahin gegangen, daß, wenn auch die Binderischen das Quartier behaupten sollten, alsdann alle drey Compagnien nicht subsistiren könnten, und die Stadt crepiren müßte, von den Ordres aber, daß sich die Officiers „solche disputirt, habe er nicht gehöret.

Quæ probatio præcepti, & alia plura, quæ in continuatione voti deprehenduntur, docent, prætensionem militum Binderi fundatam fuisse.

§. 38.

Nihil etiam obstat habilitati tympanistæ Becker ex eo, quia olim servitia præsterit tribuno Binder, cum jam in arbitrio judicis positum sit, quanta fides testi domestico sit tribuenda.

L. 1. pr. §. 1. & 2. ff. de Test.

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

B b b

Et



Et testis quoque jam diu non amplius tribuno servierit, testis enim domesticus est habilis, si tempore testimonii vel dimissus, vel non amplius domesticus.

L. 3. C. de testibus ibique Brünnewmann.

Martini in comment. forenji tit. 20. §. 2. no. 200.

Ummius ad proc. diff. 16. no. 17.

Est itaque testis ille Becker omni exceptione major. Contrarietates quoque testi objectæ non sunt talis naturæ, ut fidem adimerent. Quamquam certum sit, assertum, tribunum Binder pecuniam duobus Reutlingensibus numerasse, hosque cum ista pecunia centuriæ Binderi, quæ Reutlingæ erat, stipendia exsolvisse, errorem testis secum involvere, cum sec. epistolam Binderi Magistratui scriptam [37] centuria jam d. 9. Sept. 1635. ab Reutlinga discesserit, & ideo d. 28. ej. mensis stipendia Reutlingæ accipere non potuerit. Itemque tribunus Kolbe in attestato nihil de numeratione ista, Reutlingensibus facta, monuerit, sed tantum testatus sit, tribunum Binder ex propriis stipendia centuriæ dedisse: attamen observandum est, quod dicta testimonia non sint cavillole interpretanda, sed aptanda potius, ut convenient cum eo, quod testis depositus:

Baldus in L. 2. de tempor. & reparat. appellat.
ideoque sine periculo falsa testimonia non presumuntur.

Cap. 16. X. de testibus.

„cum constet, testes vestros jurasse, quod post appellationem, excommunicationis sententiam tulerit, & archiepiscopi similiter jurasse, quod ante appellationem, nos dicta testimonia benigne interpretari volentes, ne perjurii reatu notentur, quia utrumque esse potuit, & quod post primam & ante secundam appellationem sententia lata fuerit.

Si hæc regula pro fundamento ponatur, apparebit, testem Becker, qui, cum equo tribuni Binder fuerit, & ad ea negotia tantum, scilicet ad conficiendos sacculos, ad arcessendam candelam obsignationis causa, exhibitus fuerit, non aliter ex propria scientia testari potuisse, quam legatum pecuniam dedisse, quia adfuit & sacculos confecit; & porro, centuriam pecuniam istam accepisse, ex auditu immediato eorum, qui acceperunt pecuniam. Quoque audire potuit, Reutlingenses dixisse, non ipsos pecuniam exsolvere posse, ea occasione, cum in hypocastro, ubi talis sermo factus est, apparituram fecerit. An vero Domini Reutlingenses cum ista pecunia militibus stipendia Reutlingæ exsolverint, non aliter scire potuit, quam ex sua opinione, sive ex auditu, quia ipse ad Int. 7. art. 3. Reutlingæ non adfuit. Quod cardinem autem negotii attinet, in eo convenit omnimode testis Becker cum testimonio tribuni Kolben: 1) tribunum Binder pecuniam numerasse, 2) centuriam tribuni Binder hanc pecuniam loco debiti Reutlingensem ex residuo stipendiiorum accepisse. In hoc saltem discrepant utrum tribunus Binder, ipse centuriam exsolverit, an eo sine civitati pecuniam numeraverit, & hæc centuriæ stipendia exsolverit, licet primum sit existimandum, quia a) centuria jam ab Reutlingensibus discesserit, & b) ab tribuno, qui endem tempore legioni, ut protribunus, præfuit, melior scientia expectanda est, quam ab equisone; attamen secundum supra allegatum

Cap. 16. X. de testibus.

sec.



sec. sanam mentem & justitiam, depositio ejus ob hanc causam non in totum est reji-
cienda, & potius error, quam perjurium præsumendum est, cum quilibet salutis æter-
næ memor esse præsumatur.

L. ult. C. ad L. Julianam repetundarum.

In primis versatur error in circumstantia, quæ sec. conceptum equisonis substantialia
negotii non attingit, ac in rebus antiquis, & in facto leviori facile oblivio testis præ-
sumitur.

Stryck de jure sensuum diff. 9. de præf. oblivionis.

Reliquæ testi objectæ contradictiones facillime sunt refutandæ, & vix mentionem me-
rentur. Non explicari debet, quod numerationem pecuniaæ sciverit, expositionem
vero chirographi ignoraverit; quod civitatis gratiarum actionem contenderit, eam-
que in interrogatorio negaverit, quod etiam fieri potuit, cum sine dubio ad articu-
lum duos Reutlingenenses præsentes, in interrogatorio e contra civitatem in corpore in-
tellexerit. Eum vero in verosimilia deponere, ut legatus tanto cum periculo, civitati
tantam pecuniaæ summam non mutuo dedisset, mea sententia evidentissime non atten-
dendum est, quum id fundetur in præsumtione: nemo suum jactare præsumitur,
quælibet vero præsumtio, nisi sit juris & de jure, admittat probationem contrarii.
Eadem est ratio præsumtionis, ut tribunus Binder si pecuniam suppeditasset, causam
longe validiorem, mutuum nempe, chirographo inseri curasset, non autem residuum
collectarum; tribunus enim non fuit præsumptive legum peritus, & civitas, non vero
tribunus instrumentum exposuit: hæc præsumtio, si qua est, tantum vacillat, ut de-
positioni testis omni exceptione majoris nullum detrimentum facere possit. Quare
testimonium Beckeri contra omnes exceptiones sec. meam opinionem manet.

§. 39.

Alia erit quæstio ad 5) an testimonium injuratum ducis militaris Kolben pro
probatione putandum. Proferam eos rem nimium extendere, qui taliter juramentum
de essentia testimoniæ esse putant, ut immo juris sit divini. Fundamentum, in quo
nititur, solet esse Gen. cap. 31. ubi Jacobus Labano per juramentum adseveravit. Non
quadrat autem hic casus ad testimonium, quum Jacobus Labano foedus juraverit, &
potius in genere ratione juramentorum contrarium ex S. S. appareat.

*Matth. V, 37. Esto vero sermo vester: nœ, nœ, quod ultra hoc est, de
malo est.*

*Jacob. V, 12. Ante omnia fratres mei ne jurate, neque per cœlum, neque
per aliud juramentum, esto vero vobis nœ, nœ, non, non, ne in hypocrisie
labamini.*

Ex omnibus quoque locis S. S. in quibus veritatem consistere in assertis duorum vel
trium testim. non appetet necessitas juramenti

Hebr. X, 28. Matth. XVIII, 16.

Stryck melet. de eo, quod iustum est circa juram, msl. 7. c. 1. §. 7.
Christiani etenim non jurarunt in primitiva ecclesia.

Stryck l. c. msl. 1. c. 1. §. 10.

B b b b 2

Si



Si esset de essentia, numquam remitteretur, nam essentialia numquam abesse possunt.
Remittitur tamen aliquando

Cap. 39. X. de testibus.
Gail. lib. I. obs. 101.

Secundum principia ethices autem, fides non determinatur secundum juramentum, sed potius secundum qualitatem personæ. Quod principium & Romani sequuntur sunt, nec exegerunt præcise juramentum in viris magnæ auctoritatis & alias fide dignis.

Cicero in orat. pro M. Fontejo & orat. pro Balbo.

Si quoque priscorum Germanorum mores consideramus, inveniemus quantam fidem verbis attribuerunt, certe juramentum etiam contra dignitatem Germanorum fuisset.

Tacitus lib. 14. annal. c. 54.

Unde venit, juramenta, licet sequenter apud Germanos introducta, in dignioribus tamen non necessaria fuisse, ut postea in plurimum demonstrabitur. Non itaque essentia testimonii, non S. S. quæ potius repugnat, non religio, sed increvens perfidia hominum, causa fuit, ut ad conservandam essentiam probationis, fidem scilicet juramentum adminiculi causa recuperetur. Dicitur in

Cap. 26. X. de jure jurando.

„Etsi Christus præcepit sec. evangelicam veritatem: sit sermo vester, est „est, non non, ut affirmatio vel negatio, sicut procedit ex ore, proce- „dat ex corde, quia tamen, hominum excrescente malitia, simplici asser- „tioni vel negationi vix creditur, idcirco prudenter adjunxit: quod am- „plius est, a malo est, a malo quidem non tam culpæ, quam pœnæ exhib- „bentium, sed exigentium juramentum, nam incredulitas hujusmodi, unde „non dixit malum, sed a malo.

Quare juramentum per leges in testimonio necessitatis causa in regula inculcatum

L. 9. L. 19. C. de testibus.

Brunnemann ad L. 9. cit.

Gail. lib. I. obs. 101.

Mynsinger Cent III. obs. 80.

Quod princeps contra voluntatem partium nequidem remittere potest.

LL. cit.

Non vero ex ratione, quam allegat Brunnemann, juramentum esse juris scilicet divini, sed quia princeps jus meum quæsumus, quod in eo consistit, ne per depositionem testis falsi meum diminuatur, non admere queat. Si ergo juramentum saltem propter perfidiam hominum ad augendam fidem introductum est, & si fides semper essentiale probationis manet, manent quoque supra deducta principia ethices: quod in juramento tam secundum rationem, quam prudentiam, non tantum in juramentum ipsum solum, quam etiam in personam spectandum sit.

L. 2. §. 3. C. de testibus.

„Fides enim viri non dependet ex fide testimoniū, sed fides ipsius juramenti „dependet ex fide viri.

L. B. de Cramer T. II. Obs. 776. Lit. E.

„Quo



„Quo enim quis est majoris dignitatis, eo magis bona fides in ipso exuberare, & ab omni perfidia vacare debet, cum ipsa dignitas pervidiam exag-
geret.

L. B. de Cramer l. c. Lit. F. ibique plura allegata.

Quum etiam regulæ, quod testi injurato non credatur, absque dubio standum, judi-
cique non competit dispensatio, attamen non negandum erit, quin secundum deducta
exceptio a regula fieri possit, ceteris paribus sine detimento aliquo essentiali testimo-
nii. Talis exceptio, vel potius reliquiæ fidei Germanorum, cum cuicunque verbo
melior fides adjiciebatur, quam hodiernis moribus juramento, datur, quod testimo-
nio personarum illustrium ex nobilitate superiori, ben Fürstl. Treu und Glauben, ple-
na fides sicuti testimonio jurato attribuatur.

Gail. Lib. II. Obs. 59. no. 2. § 14.

L. B. de Cramer l. c. Lit. C.

Quod etiam in diversis territoriis in nobilibus, ut in Bohemia, Austria, consuetudi-
nis, secundum processum Bavariae summarium autem tit. 7. art. 15. in Bavaria legis est.

Gail. Lib. I. Obs. 101.

Propterea non dubito, quin, licet alii nobiles juri communis & legibus provinciæ,
ubi domicilium habent, sint subjecti, & in casu casus juramento se obstringi pati de-
beant, ad eos tamen, qui per leges provinciales sint exempti, non extendendum sit,
& eorum testimonium, licet injuratum, plenam mereatur fidem.

L. B. de Cramer Tom. II. Obs. 776.

Si vero dictus imperator castrensis de Kolbe, ut dux militaris cæsareus, magnam ha-
buerit præferentiam præ alio simpliciter nobili, in Bavaria quoque, ubi testimonium
fecit, juramentum a personis dignioribus non requisitum sit, ipsumque testimonium,
ben seinen wahren adelichen Worten, Treu und Glauben, in scriptura ad judicem di-
recta, sit perfectum, nullus quoque dubito, quin hocce testimonium plenissimam me-
reatur fidem. Accedit, quod omnis collusionis suspicio eo tollatur, quia actores pe-
tierunt litteras requisitoriales, ut juramento obstringeretur, & ad articulos examina-
retur. Non autem prohibere potuerunt, quod Kolbe jurata depositioni se submit-
tere noluerit, atque ad statuta provincialia Bavariae provocaverit. Neque objectio
amicitiaz cum Bindero. Desiderat

Mascardus de probat. concl. 33.

si amicitia testimonium infringere debeat, amicitiam corvo albo rariorem, quam Ju-
venalis describit. Quamquam hoc obstat ordinationi Pontificis Calixti, qui

Can. 12. caus. 3. qu. 5.

quamcumque familiaritatem ad impediendum testimonium sufficere contendit, atta-
men hæc familiaritas non obstat post mortem Binderi, nisi contuleres, Kolbe-
num hanc familiaritatem cum vidua, sive heredibus continuasse, quod vero non
probatum est. Objectio, quod Kolbenius ratione saevitarum in subditos in pari rea-
tu fuerit cum tribuno Binder, quia scribae Balingensi acerbas litteras miserit, cum re-
licitos milites morbo afflictos foovere recusaverit, levissimi est momenti, nam non solum
B b b b 3 Kolbe,



Kolbe, sed quisque alius tribunus etiam hodiernis magis excutis moribus tales misisset litteras, præsertim cum cura militum officii sit. Concludo igitur:

residuum collectarum, quod civitas debuit, ex propriis tribuni Binder centuriaz suæ exsolutum esse,

per duos testes omni exceptione maiores plene probatum esse. Etsi dubium aliquod maneret, obligatio tamén ipsa agnitiones sequentes, aliaque ponderosa argumenta secundum principium, quæ non valent singula, cuncta juvant,

Mynsinger Cent. II. Obs. 20.

constituerent hoc loco fortionem probationem, quam leges postulant.

§. 40.

Nec minus certissimum erit ad 6) quod geminatio enixa indicet voluntatem,

Lauterbach in diff. de voluntate them. 6. no. 4.

& aequi, cui accedit, majorem communicet firmitatem:

Stryck in usu mod. D. tit. de const. per §. 1. & 2.

„geminatio enim tollit omnem fraudis & simulationis suspicionem, & generationem multum superat triplicatio & quadruplicatio, eademque a se ipsis quodammodo vincuntur, quando reiteratis actibus intercesserunt.

Caspar Klock relat. cam. 3. no. 101.

Excludit quoque geminatio omnem erroris præsumptionem.

N. 61. c. I. §. 2.

Ideo concessit præter ob talem geminationem, licet in epistola tantum facta, actionem de constituta pecunia.

L. 5. §. 3. L. 24. L. 26. D. de constit. pec.

Si etiam constitutum in præsenti casu locum habuisset, illud tamen, ut supra deductum est, non in obligatione, bene vero in litteris tria vice repetitis reprehendendum esset, quando actores actionem constitutoriam alteri præferre voluissent, quod autem non factum est, & quoque non necessarium fuit, cum jam ex obligatione ipsa jure agendi satis muniti essent. Objectio contra has agnitiones, quod metu perdurante scriptæ, quæ proprie ad exceptions pertinet, & infra a me removetur, talis est naturæ, ut nullius sit valoris. Infra in plurimum commentabitur, metum justum, atrocem, & præsentem desiderari, geminationemque, quamquam in metu perdurante fiat, eodem modo non valere, quam ipsam præmissionem, cum cessante causa tantum cesseret effectus, attamen id requirere sub iisdem terminis, ut nempe hæc perduration itidem sit justa, atrox & præsens.

Gail, Lib. II. Obs. 93.

Talia requisita non adfuisse appareat, quod rei non metuerint tempore belli in judicium vocare tribunos viventes Piccolomini, Fürstenberg, aliosque, mortuum vero Binder, quodque sine ullo aliquo metu, centurionis Biritta de Brandenfels, qui cum vidua tribuni Binder nuptus erat, mobilia tribuni Binder arrestaverint.

§. 41.

Si quoque certum est 7) quod depositum ex nulla causa secundum naturam depositi denegari possit.

L. II.



L. II. C. de depositi vel contra.

§. 30. §. de actionibus.

L. II. C. de compensat.

Brunnemann ad L. II. C. depositi.

& retraditio igitur chirographi quæst. ex deposito pro nulla agnitione sit æstimanda, attamen observandum erit, reos hoc chirographum ante depositionem, ut activum Binderi, in inventarium redegitte, & id ipso facto ut activum agnovisse, immo retraditionem per litteras admonuisse. Factum vero fortius, quam verba mentem declarat

Caspar Klock T. III. Conf. 182. no. 34. T. IV. Conf. 75. no. 5.

Siryc. de caut. testament. cap. 74. §. 36. & diff. de rasura cap. I. no. 6.

Per prægnantia ista argumenta satis satisque convictus sum, actores plenissime probasse
1) rectitudinem pretensionis centurie Binderianæ, 2) solutionem a tribuno Binder ei factam, 3) obligationemque inter reos & tribunum Binder.

Cap. IV.

Ulterior disquisitio factæ probationis.

§. 42.

Quoniam vero rei adhuc in appellationis instantia contendunt,

„Solutionem militum non factam fuisse a tribuno, residuumque collecta-

„rum jam sæpius commemoratum non debuisse tribuno, sed militibus,

& porro, quia hoc assertum negationem factæ novationis continet, injuncta fuit acto-
ribus probatio, per Sentent. Cam. d. d. 10. Maij 1712.

„dass die strittige Forderung keine Regiments-Schuld, sondern des fürge-

„gebenen Creditoris primordialis patrimoniale gewesen.

eo fine, an forte tribunus Binder pecuniam militibus exsolutam, ex redditibus legionis
sumserit. Actores huic probationi satisfecerunt quoque, per productionem 1) at-
testati administrationis cæsareæ, quæ tempore belli successionis Hispanicæ Campoduni
fuit, d. d. München 12. Aug. 1712. [51]

„dass sich auf fleißiges Nachsuchen nicht bezeuget, dass der gewesene Obrist

„Binder dem Regiment auf einigerley Weise etwas schuldig verblieben.

2) iterati attestati Cancellariae bellicæ Bavaricæ d. d. München 18. Jun. 1722. ejusdem
tenoris [76].

§. 43.

Rei per productionem attestati dictæ administrationis cæsareæ Bavaricæ d. d. Mün-
chen 8. Aug. 1714. [74].

„dass die der Stadt Neußlingen in vorigen Kriegsläufsten angesezt gewesene

„Contribution und Obrist Bindersche Verpflegungsgelder sich in den alten

„Kriegsrechnungen weder in Einnahme noch in Ausgabe befinden.

contendere student, factam novationem non satis probatam esse, dum tribunus Binder
solutionem militum probare debuisse ex consignationibus legionis ac centuriarum, cum-
que ex attestato appareat, hanc pecuniam, nec in receptis, nec in expensis depre-
hendi, sic quoque commissum esse a tribuno sive crimen residui, sive fecisse præten-
tionem



sionem civitati præter obligationem; supra vero deductum est, quod debitor delegatus, eis delegati nihil debuisset, ad solutionem tamen ex sua stipulatione & promissione teneatur: ac eo minus exceptio hæc de jure tertii locum habet, cum ab ipsa cancellaria bellica Bavaria declaratum sit, tribunum Binder legioni nihil debere: oppositio enim de jure tertii, nisi ipso jure excludat, tanquam frivola non est admittenda.

L. fin. C. de R. V.

Klock Relat. cam. 56. no. II.

Neque sequeretur, quia in vetustis consignationibus bellicis hæc pecunia non inventa, milites quoque eam non accepisse a tribuno. Poterit enim primo hæc pecunia, quæ non stipendia ordinaria militum, sed potius irregularia (vulgo Douceur-Gelder) constituebat, quippe tantum una vice numerata, non in vetustas rationes bellicas esse relata, sed inter milites statim esse repartita. 2do quoque non venerunt fortasse consignationes Commissarii Pinguis sive præfecti castrensis in cancellariam bellicam, sive per tractum temporis perditæ, vel per aliam occasionem inde deportatae fuerint, quod autem probationi legitimæ a Bindero factæ solutionis militum nullo modo nocere, nec debitores a restitutione debiti liberare potest. Ego itaque crederem, actores secundum supra deducta, satis fecisse per productionem supra allegatorum attestatorum, iis per Sent. Cam. injunctæ probationi, & legitime fundamentum agendi probasse.

§. 44.

Meum adhuc erit facta probata & allegata applicare ad principia juris in puncto fundatæ intentionis a me prolatæ. 1) Probat Kolbe & Becker, tribunum Binder militibus suis stipendia exsolvisse. 2) Probat præceptum (die Ordonnance) milites creditores civitatis fuisse. 3) Probat chirographum & agnitiones per epistolæ, civitatem fæse de novo tribuno obligasse. Si vero 1) tribunus militibus stipendia exsolverit, obligatio autem solutione ipso jure tollatur;

per J. quibus mod. tollitur oblig.

L. 95. §. 4. D. de solut.

L. 38. §. 1. D. ibid.

L. 34 §. 1. D. de O. & it.

obligatio quoque inter civitatem & milites est sublata. Si 2) civitas nunc tribuno Binder fæse obligaverit, nova obligatio est constituta. Probara igitur sunt talia facta, quæ factam novationem cum delegatione factamque transfusionem in mutuum, verbis clarioribus indicant. Quadrant ergo supra deducta plenissime ad præsentem casum.

§. 45.

Tandem quoque, nisi in elaboratione relationis pro statu occupatus essem, saltem id de fundata actione actorum proferre necessarium fuisset, quod fundamentum agendi pro satis fundato existimatum, & reis tantum exceptio vis & metus remissa sit per Sentent. interlocut. judicis a quo de anno 1668. fol. 144. a&t. primæ Inst. quæ, cum nullum remedium sit interpositum, vires rei judicatae obtinuit. Res vero judicata per notissima juris mutari non potest, cum jus quæsumum parti cooperetur,

*L. 1. C. Sent. rescindi non posse,
& ne quidem per rescriptum principis*

L. fin.



L. fin. C. *ibid.* & Brunnemann ad has LL.

item a L. 14. D. de re judicata effectu sententiae.

Si quoque sententia interlocutoria bene quoad partes, non vero quoad judicem in rem judicatam transit,

Cap. 60. X. de appellat.

attamen hoc de simplici & mere interlocutoria intelligendum est, & standum est semper, quoad interlocutoriam, quæ vim definitivæ habet, & in quantum substantialem articulum causæ principalis decidit, regulæ, quod res judicata rescindi non possit.

O. C. P. II. tit. 29. §. 3. & P. III. tit. 31. §. 11.

Cum itaque pro mea sententia fundamentum actionis satis sit fundatum & probatum, immo etiam per rem judicatam extra dubium sit positum, nunc quoque me convertam ad exceptiones.

Nota. Supplica reorum ad Imperat. Ferdinandum III. omissa est ex propo-
sito in argumentis probationi inservientibus, quia confessio ambigua &
dubia, & incerta consitenti non præjudicat, cum ab eo & in ejus favorem
recipiat interpretationem,

L. 66. *De judicis.*

Menoch Conf. 112. no 21.

Mevius P. VI. dec. 404.

Ideo mihi visum est hoc argumentum, infirmum ad fundandam intentio-
nem, licet a me adductum sit, infra in exceptione vis & metus, & for-
tasse ibidem meliori cum effectu. Hæc saltem pro informatione genero-
fissimi Domini Censoris notavi, ne forte opinetur, hoc argumentum ex-
negligentia omissum esse.

S E C T I O III.

An exceptionibus et iisa.

§. 46.

Jam in prima Instantia exceperunt rei, obligationem vi metuque extortam fuisse,
esset itaque 1) exceptio vis & metus. Ibidem proposuerunt in duplicis fol. 66. b.
act. primæ Inst. milites expressa concessione Binderi omni modo excessisse, civitati que
magnum detrimentum intulisse, quod detrimentum restituere deberet, esset 2) ex-
ceptio compensationis. In iisdem duplicis quoque proposuerunt, centuriam Binderi
præter præceptum accepisse 6055. fl. quos in consignatione de 28. Sept. 1635. non
detraxissent, cum tamen in computum venire debuissent, esset 3) exceptio erroris
calculi, cuius causa quoque in instantia probationis, adhuc specialem designationem
exhibito probationis annexerunt, fol. 492. act. primæ Inst. Opposuerunt etiam in
instantia appellationis post quadruplicas, in litteris ad procuratorem, per recessum
oralem exhibitis [31] nec non in exhibitis sequentibus 4) exceptionem deficientis con-
fensus plebis & tribunorum plebis. Tandem opposuerunt in septuplicis, quod tri-
buno Binder non permisum fuerit $\frac{2}{3}$ numerata pecunia stipulare, & tantum ad su-
flentationem militum $\frac{1}{3}$ detrahere, porro quod civitas Bahlingen cum Bindero ad

CRAM, Obs. T. VI. P. II.

Cccc

1875.



1875. fl. transegisset, & civitas Rothenfels ad sustentationem duarum centuriarum tantum 12946. fl. dedit, Reutlinga vero ad sustentationem unius 12504. fl. (inclusive debiti in item deducti) solvisset, quare in consignatione se laeros esse putant. Haec ultimae exceptiones constituunt exceptionem plus petitionis, non vero puto immo necessarium esse, earum facere mentionem, cum sint exceptiones dilatoriae.

S. 10. §. de except.

quæ secundum notissima juris ante litis contestationem opponendæ sunt, & post certum annorum tractum, in instantia appellationis, in septuplicis locum non habent.

Cap. I.

An competit exceptio vis & metus.

Membr. I.

De exceptione vis & metus in genere.

S. 47.

Ut vero id, quod ad applicationem in praesenti casu pertineret, doceatur, præsupponendum est: metum, quare prætor ob nimiam asperitatem juris stricti, negotium hoc metu gestum, se ratum haberi non velle promittit, causam quoque metus, nempe vim in se complecti.

L. 1. D. quod metus causa.

Non autem quelibet vis producere potest hunc metum, qui a prætore ad annulandum, quod gestum sufficit. Requiritur metus justus, & talis, qui in virum constantem cadit.

L. 9. D. quod metus causa.

Si hic metus justus esse debet, necesse est, quod vis injusta antecesserit, ideoque non sufficit ea vis, quam quis vi officii infert, & ad procreandum metum justum de jure inferre potest, propterea edictum hanc vim passo non succurrit.

L. 3. §. 1. L. 21. D. quod metus causa.

Sequitur, quod vis injusta pariat metum justum, ideoque actionem & exceptionem, quod metus causa, vis vero justa non nisi metum injustum, ideoque neque actionem, neque exceptionem, quod metus causa. Adducta autem non sufficiunt, ad probandum, metum ex vi injusta ortum, justum esse, nam non quivis timor, sive trepidatio produci hanc exceptionem, vani enim timoris nulla est excusatio.

L. 6. D. quod metus causa.

sed requiritur, uti jam dictum, metus in virum constantissimum cadens.

L. 6. cit.

Si talis moveri debet, vis inferentis, licet sit injusta, combinata quoque debet esse 1) cum potestate personæ minantis, 2) consuetudine ejus minas executione mandandi, 3) minarum atrocitate.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

Non



Non ergo quælibet leves minæ justificare possunt hunc metum, sed talis naturæ esse debent, quæ periculum vitæ, cruciatum corporis, sive amissionem bonorum continent, & a tali inferantur, a quo metuendum necesse est. Sed hæc quoque non sufficiunt, præterea requiritur, ut periculum hocce præsens sit, & aū nihil deliberandum sit, quam sive malum imminens, sive factum per vim extorquendum eligere. Metus enim periculi futuri justus non est.

L. 9. D. quod metus causa.

Brunnemann ad h. L.

Sine dubio probari debent hæc circumstantiæ, cum facti sint, & secundum præsumptionem juris generalem, quilibet bonus præsumatur, ac in quocunque negotiō, quod naturalia præsumantur inesse; nec vis inferentis, nec ideo metus patientis præsumiqueant. Hæc sufficient, quatenus scopo meo inservire possunt.

§. 48.

Illustrissimi pacientes moti sunt, secundum hæc principia in congressu pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, gravaminibus civitatum deferre, easque pactiones, quæ tempore belli tricennalis per tales vim extortæ essent, annullare. §. 36. J. P. Cæf. Gall. & art. 4. §. 46. J. Cæf. Succici.

„*Contractus, permutationes, transactiones, & instrumenta debiti, vi metuve, seu statibus, seu subditis illicite extorta, prouti in specie gravantur, Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlingen, Heilbronna, aliisque, ut & redemptæ cessæque actiones abolitæ, atque ita annullatæ sunt, ut ullum judicium, actionemve inde intentare minime liceat. Quodsi vero debitores instrumenta crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actionibus desuper salvis.*

Annulatio hæc eo fuit necessaria, ne pactiones & conventiones quæ in bello ineuntur, jure gentium licitæ essent, & si hæc quoque non adesset, nullum medium esset ad finiendum bellum.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

Sequitur ex eo, vim metumque de essentia belli esse, justumque titulum exigendi offerre.

Henniges med. ad J. P. spec. I. ad art. 4.
propterea vi articuli allegati obligationes ac instrumenta debiti, quæ ipsi principes & belligerantes exegerunt, sublata sunt, ac a reis allegatus §. 2. in fin. J. P. tantum ad pacificantes applicandus est.

Henniges I. c.

Quando vero tribunus militum præceptum legitimum a summa potestate bellum gerente habuit, & ob pecuniam militibus suis assignatam chirographum exegit, milites vero ex propriis exsolvit, non quoque dici potest, quod illicite extorserit, quæ tam illicta extorsio sec. J. P. requiritur.

Mevius P. II. dec. 21.

Cccc 2

Potius



Potius intelligendum est, de impositione tali a duce militum præter jussum superioris illico modo extorta.

all. Henniges d. d. J. P. l. c.

Cum in hoc casu propositio major, illicite extortum esse, præsupponitur, sine dubio quoque probari debet, hanc extortionem illicitam fuisse, cum in instrumento non omnes, sed tantum haec obligationes sint sublatæ. Si ad præsentem casum applicatio fieret, probatio quam maxime esset necessaria, cum 1) solutio militum a tribuno facta, 2) promissio civitatis per expositionem chirographi & repetitam geminationem intentionem actoris satis fundaverit (ut taceam de producio legitimo præcepto post peractam a reis probationem, quæ ad elisionem probationis pertinent). Allegat quoque Brunnemann ad L. I. D. quod metus causa facultatem Viadrinam in simili casu pro tribuno pronunciasse.

§. 49.

Apparet itaque ex adductis, reis probationem incubuisse, ad fundandam exceptionem vis & metus, & quidem eo: 1) hanc obligationem metu injusto, e. c. tribunum præceptum non habuisse, vel hocce præceptum ab eo egressum fuisse; 2) metu atroci, i. e. per incarcerationem, sive per alias comminationes atroces, extortam fuisse. In quantum satisfecerint patebit, ex sequentibus.

Membr. II.

Rationes dubitandi, an exceptio vis & metus sit probata?

§. 50.

Videtur quidem haec exceptio vis & metus per testes & per præsumtiones probata esse. Nam 1) affirmant prope omnes testes Reutlingenenses unanimiter: inter eos depo- nit testis 56. ex propria scientia ad art. prob. 23.

„Er habe selbst geschen, daß der Obrist Binder dem Burgermeister Sommer „in den Bart gegriffen, und vermeldet, wollet ihr mir die Obligation machen? porro:

„Wenn die Obligation nicht sollte gemacht werden, wolle er alles dem Lieu- „tenant übergeben, der werde schon einbringen können.
& ad art. 28. int. 1.

„Sehen die Gemeinen nach des Obristen Ubreise bald eingelegt, und durch „sechs Reuter auf das neue Thor in Verhaft gebracht worden.

Cui accedit test. 30. ad art. 41. & int. 4. ad art. 41.

„Ihr gewesener Vater, Thomas Hummel, seye genöthiget, da er Krank. „und Schwachheits halber im Bette gelegen, die Obligation zu unterschreiben, cumque se excusasset.

„Er könne eigens nicht schreiben, die Binderische geantwortet, wollten ihm „die Hand führen, so habe er sich über das Bett hinabgegeben und gesaget, „gezwungen Eid ist Gott leid,
quæ verba testis audivisse testatur.

Nec



Nec minus 2) testis 13. ad interr. art. 31.

„Der Obrist Binder seye in Zeugin Ahnherrn Hause gelegen, und von dem „oft gesagt worden, er habe einen Contributions-Nest zu fordern, welches „sie selbst vom Obristen Binder gehöret.“

& ad art. 35.

„Habe alles aus des Obristen Munde gehöret, denselben auf den Tisch schla-“
„gen sehen, und androhen hören, wollte erschrecklich hausen, wenn die Ob-“
„ligation nicht sollte gefertigt werden.“

item ad art. 32. int. 4.

„Habe gesagt, wenn er im Winter nichts vorschlage, so könne er im Som-“
„mer nicht leben.“

Nec minus 3) testis ad art. 30. & int. art. 30.

„Sein Vater seye selbst mit auf dem neuen Thor in Verhaft gewesen, und „nach seiner Zurückkunft habe er gesagt, daß er dem Obristen eine Obligation „von viel 1000. fl. machen müssen, Gott wisse aber, daß man ihm nichts „schuldig gewesen.“

Denique etiam 4) testis 23. ad art. 29. test. 5. ad art. 31. & int. ad art. 31. testis 19. & 26. ad art. 29. licet quidem causam incarcerationis non sciverint, actum ta-“
men incarcerationis viderunt, ideo 5) quamquam hi testes quidem non omnes de eodem actu deponant, eorum singularitas tamen adminiculativa videtur, quæ, quando agitur de actu integrali pluribus partibus composito probando, plenam probationem perficit, imprimis cum hoc loco factum gradatim tam de causa, quam incarceratione ipsa depositum sit, ac testes unici, si alia adminicula concurrant, fidem judici faciunt.

Mevius P. VIII. dec. 334.

Mynsinger Cent. III. Obs. 76.

§. 51.

Alii testes 6) ut testis 12. & 14. ad art. 29. hanc incarcerationem a milibus & senatoribus audivisse, alii ut test. 25. ad int. 1. art. 32. test. 6. 15. & 22. vero ex fa-“
ma; famam autem non tantum magnopere adminiculare eti unico testi, verum etiam plenam probationem perficere, si legitime sit probata, constat;

Stryck de jure sens. diff. 3. c. 4.

nec non 7) testes de auditu plenam mereri fidem, quando cum aliis, qui de veritate deponunt, convenient:

Farinacius qu. 140. n. 66.

atque etiam 8) in negotiis antiquis testimonium de auditu omnem vim habere;

L. 28. de probat. L. 3. D. de testibus.

Cap. 4. X. de testibus.

ac in his, qua difficulter cognoscuntur, leviores probationes sufficere, & ob probandi difficultatem admitti, quod alias non sufficit.

Gail. lib. II. Obs. 149. no. 9.

item testes de auditu de metu deponentes admittendos esse,

Alciatus Lib. I. Resp. 5. no. II.

Cccc 3

& ad



& ad minimum onus probandi in adversarium transferre.

Menoch. de arbitr. jud. cas. 475. no. 5.

Testes quoque, qui ex auditu mediato sive auditu auditus deponunt, saltem repellentur, non vero eos, qui ex auditu immediato testantur.

Mynsinger l. c.

Sicut enim quando testis suo proprio sensu contrahentes ipse audit, hoc non de auditu, sed verum testimonium rectissime appellat,

Hector Emitius in tr. de testibus, rubr. testis proprium auditum deponens.

Farinacius de test. qu. 69. no. 147.

Stryck de jure ius. diff. 3. cap. 3. no. 2.

Ex quo consequi videtur, quod cum hi testes tam anteriora, quam sequentia, a militibus qua violentiae ministris, ac senatoribus violentiam passis audiverint, & test. 2. ad int. 1. art. 32. & test. 12. & 13. proprio auditu, a militibus incarceratedos exposito chirographo statim liberatos fuisse, causam quoque incarcerationis per has depositiones indicatam esse.

§. 52.

9) Testes 1. 2. 3. 7. 12. 13. 19. 22. 23. & 25. unanimiter deposuerunt, chirographum extortum esse, & testes 2. 7. & 12. Reutlingenses tribuno nihil debuisse, hunc potius ad restitutionem teneri propter malam suam disciplinam.

10) Test. 2. & 12. deponere, scribam civitatis Hürbrand hoc chirographum sec. praescriptum militum Binderi transcribere debuisse, seque test. 2. hoc ab scriba civitatis Hürbrand audivisse. Testis vero de auditu immediatus æquiparandus sit testi ex propria scientia, præsertim si is, a quo accepit, e vita discessit.

Menoch. de arbitr. jud. Lib. II Cent. 5. cas. 475.

Hancque depositionem adminiculari per depositionem testis 2di Würtemberg. Siconii, deponentis, magnas difficultates in expositione chirographi fuisse, chirographum quæst. ab omnibus dubiis non libertatum fuisse, & præsummentis, tribunum pecuniam non mutuam dedit art. 31. & 32.

§. 53.

Si 11) accederet excessus per depositiones Reutlingenium, quæ per depositiones Würtembergensium adminiculantur, vis eo magis eluceret, nam metum probasse dicuntur, qui justam metuendi causam probavit.

Sebastian Medices de cas. fortuitis P. I. qu. 7. n. 99

§. 54.

Cum quoque 12) testes quidam de universitate sint, testes de universitate non indistincte rejiciendi esse videntur, & in casu, qui causam singularem spectaret, admittendi esse.

arg. L. 7. §. 1. quod quisque univers.

L. 6. §. 2. de rerum divisi.

quia is tantum dicitur proprium in re habere interesse, qui agere & excipere potest.

L. 1. L. 2. D. quando appell. non est necess.

item, quod singuli de univ. propr. nom. facere non poss.

Allii



Alii namque 13) quam Reutlingenenses cives de hac violentia non facile scientiam habere potuerunt. Si enim causa vertatur super tali fa^{co}, cuius notitia aliunde plane non potest haberi, nisi per eos, qui sunt de universitate, tunc ne veritas occultetur, propter difficultatem probationis, illi ipsi, ut ut quoddam in caus^e exitu lucrum vel damnum ad eos perveniat, ad testificandum admittuntur

arg. L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Schneidew. ad J. de verum div. §. 6. n. 5.

Tale detrimentum quoque 14) a reis non metuendum esse videtur, cum vicus Bitzingen pro hypotheca constitutus sit, ideoque numeratio ad singulos non spectet. Præterea vero in his testibus diversi a contributione exempti sint v. c. test. 11. 13. 15. & 16. nec igitur ab iis, sive lucrum, sive damnum metuendum. Quidam vero summam minimi momenti contribuant 5. 7. 19. 23. Verissime namque glossa, neminem, ait, suam animam ob minimum damnare velle, præsumendum esse.

Si quoque 15) defectus quidam deprehenderetur, supplere eum numerus testium.

Farinacius qu. 62. limit. 13.

Quidam 16) testes constituti sunt in senatoria dignitate, ideoque falsum testimonium ab iis non præsumendum. Honestioribus enim creditur.

Glossa ad L. 3. D. de testibus.

Menoch de arbitr. jud. cas. 526. n. 21.

Cum etiam in causa vis & metus ob difficultatem probandi testes domestici, necnon per juri & criminosi admissibiles sint, ne ex defectu testium pereat justitia.

Cap. 32. X. de electis & electi pot.

Cap. 47. X. de testibus.

Immo plus credendum sit duobus testibus de metu affirmantibus, quam sexcentis aliis.

Cap. 5. X. de renunc.

Brunnemann ad L. 8. C. de his, quæ vi metuve.

Accedit 17) quando veritas aliter haberi nequit per alias testes, quoque inidoneos admittendos esse.

Cap. veniens X. de testibus cogendis.

L. 8. §. 6. C. de repudiis.

Tandem 18) depositionem morte testium confirmatam esse, cum nemo salutis æternæ immemor præsumatur.

L. ult. C. ad L. Julianam repetund.

Menoch de arbitr. jud. Lib. II. Cent. 5. cas. 475. n. 7. §. 55.

Accederent etiam ad hanc probationem præsumtiones. Quando metus enim directe probari non potest, sufficiunt probationes, quæ sunt per præsumtiones & conjecturas.

L. 5. §. 6. de re militari.

Cap. 47. X. de testibus.

Gail. Lib. II. obf. 93.

Eo tempore autem 1) inter milites in usu fuisse, obligationes extorquere, Piccolomini enim, Koppmann, aliquique, immo sacer tribuni Binder Lisch, qui miles non fuit, talem obligationem sub comminatione, se ædes spoliaturum, extorxit. Test. 24. ad int. I. art. 10. Obligatio ipsa legitur fol. 334. b. act. primæ Inst. A malis moribus gentis,



gentis, vel nationis cuiusdam ad singulos de illa gente præsumi posse, non iniquum videtur.

L. 31. §. 21. D. de aedilit edict. vid. etiam Cicero in orat. de L. agraria contra Rullum & Lib. I. de div.

ergo etiam a malis moribus militum ejusdem temporis ad reliquos. Et malum consor-tium malitiæ præsumptionem ita excitare, ut, cum id Lisch, qui miles non fuisset fecisset, præsumi possit, tribunum Binder, qui indulxisset, non melius fecisse. Facere 2) præsumptionem legalem de metu, illa supra allegata protestatio consulis Hummel videtur, quam in lecto in actu subscriptionis pronunciavit; leges enim in tali protestatione præsumunt, deficientibus testibus, id, quod gestum est, metu gestum esse Panormit. in cap. I. X. quod metus causa.

Canon Lotharius caus. 31. qu. I.

Civitatem 3) propter excessus militum & productam consignationem ad 6055. fl. 492. art. primæ inst. nihil porro debuisse videtur, ideoque cum nemo suum jactare præsumatur, fortissima adesse præsumtio juris, quod sine causa datum fuisset.

L. 25. D. de probationibus.

§. 56.

Denique 4) metus præsumi posse videtur ex litteris tribuni Binder in specie facti allegatis [37] paucis diebus ante chirographum expositum scriptis. In quibus se comparat cum Koppmanno, qui tale chirographum etiam extorserit, & civitati redditum comminatur, verbis:

„auch interim sich getroffen, daß er diesen Winter noch das Quartier ben „,demselben beziehen und bekommen solle, er sich alsdenn besser vorzusehen „,wissen werde.

metus vero præsumitur ex minis potentis, qui verosimiliter illas consuevit exerci.

Menoch de arbitr. Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. II.

Brunnemann ad L. 7. C. de his quæ vi metusque causa.

His ergo testium depositionibus ejusmodi præsumtionibus suffultis, quæ quod actus substantiales illati metus de propria scientia pro parte depositæ sunt, sufficientem probationem inesse, magnam certe juris speciem præ se fert.

Membr. III.

Præparatio ad rationes decidendi.

§. 57.

Ut ratione horum argumentorum firmam ferre possim sententiam, præmittenda quædam erunt ex materia de probationibus, & tunc ad casum substratum erit concludendum. Omnis finis probationis eo tendit, ut judici de facto dubio fides fiat.

L. 12. L. 13. D. de probationibus.

Hæc fides juridica non fundari potest in veritatibus mathematicis, quæ reassisime apprehendenda essent. Quare certus quidam præcipuus gradus probabilitatis, pro veritate in sensu juridico æstimandus est: Si determinatio hujus gradus probabilitatis ponderatur, in specie in materia testium, cum probatio incontestabilis plena legibus definita



definita non aderit, statim quoque summa obscuritas apparebit. Non forte, quoniam in hoc casu deessent leges, minime magna est earum multitudo, & regulæ continentur in vastis illis operibus Farinacii aliorumque, qui materiam de testibus pertractarunt. Sed quia omnes casus & circumstantias non in regulas generales redigere potuerunt. Inde abundantia exceptionum, limitationum atque sublimitationum a regulis, quarum causa ipsæ regulæ certitudine destituta. Quare applicatio præscriptarum regularum in jure in hunc vel alium casu meo magis arbitrio judicis dependeret, cum sibi legaliter fidem factam esse per hanc vel illam probationem judiceret.

Menoch cas. 90. no. 2.

De hoc jam imperator Hadrianus commemorat in rescripto ad Vivium Varonem legatum provinciæ Ciliciæ:

„quæ argumenta ad quem modum probanda, cuique rei sufficient, nullo certo modo satis definiri potest, sicut non semper, ita saepè sine publicis monumentis cujusque rei veritas deprehenditur, alias numerus testimoni, alias dignitas & auctoritas, alias veluti consentiens fama, confirmat rei, de qua queritur, fidem. Hoc ego saltē tibi rescribere possum, non utique ad unam probationis speciem cognitionem latim allegare debere, sed ex sententia animi tui afflīmare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opinaris.

L. 3. D. de testimoniis.

Accedit

L. 13. D. de testimoniis, ubi,
„verumtamen quod legibus omissum est, non omittetur religione judicantium, ad quorum pertinent ejus quoque testimonium fidem, quod integræ frontis homo dixerit perpendere.

§. 58.

Quamquam in legibus testes in propria causa, testes inimici, testes de auditu arceantur, attamen tantæ dantur exceptions, ut si haec exceptiones exactissime ponderentur, judicis tantum sit ex diversitate circumstantiarum dijudicare, utrum in hoc vel illo casu applicari, an vero non applicari possint. Quod tamen sic accipendum, ut essentialia probationis semper maneant, ideoque necesse est, quod probatio talis sit naturæ, ut sibi, quomodo in introitu dictum est, legaliter fides fiat, ne arbitrium judicis ultra dilatetur. Judex enim præsertim leges attendere, & in judicando conjungere debet cum æquitate & religione.

S. 1. §. de officio judicis.

N. 8. c. 3.

§. 59.

Tendunt vero essentialia probationis eo, ut sit clara, certa, evidens ac manifesta,

L. 6. D. L. 13. L. I. C. cap. 8. X. de probat.
ex apertissimis rerum argumentis.

L. 3. §. 4. D. de suspicis tutoribus.



Ad hunc finem consequendum, imprimis cum, ut supra dictum, fundamentum probationis fides sit, in probatione per testes spectandum est, in personas ipsas testimonia.

Cap. X. de V. S. & supra in voto.

Nisi extarent de hac regula leges (ne ab eo quod ad rem pertinet me removeam) jam ex sana ratione constaret, quod in regula a testimonio dicendo repellendus sit 1) testis, qui habet interesse, secundum parcemiam:

„testis habens in causa interesse, commodum vel incommode, repellitur

„a testimonio dicendo, non aliter, ac si causa ejus esset propria.

Baldus in L. 22. D. de testamentis.

L. 10. D. L. 10. C. de testibus.

Brunnemann ad has LL.

L. I. §. 1. D. quando appell.

Testis itaque consimilem habens causam, & qui præjudicium & commodum ex causa decisione sperare potest, cum inter illum & testem in propria causa nulla sit differentia, non admittendus est.

Cap. 20. X. de testibus.

2) Testis inimicus.

L. 3. pr. i. f. D. de testibus.

auth. si testis C. de testibus.

qui quemquam quodammodo in civilibus admittendus, non tamen omni exceptione major est.

§. 60.

Liquet quoque ex sano intellectu & ex legibus, ad consequendam essentialiter necessariam certitudinem, cum probatio dubia nihil agat.

Wezenbecc ad tit. de prob. & præf. no. 3.
testem deponere debere de eo, quod in sensum corporeum incurrit.

Canon. testis caus. 3. qu. 9.

Cap. 47. X. de test.

Stryck de J. sens. diff. 3. cap. 3.

Repellendus est itaque iterum a testimonio 1) testis de auditu, cum depositio, quæ non fiat ex propria scientia, non sit certa:

Stryck l. c.

2) Testis vacillans & sibi contrarius, nullum enim dubium est, quin ejusmodi testimonium vacillans nullum faciat fidem, quia titubans pro ignorantie habetur.

Ayrer in proc. histor. P. I. c. 9. obs. 3. no. 6. & 8.

Cap. 4. X. de hereticis.

& testi in uno mentienti in reliquis non credatur.

Cap. 54. X. de testibus.

Fluit ex hac regula, ut testes deponant de facto, quod probari debet, non autem de sua opinione & eruditate, quæ fidem judici facere nequeunt. Testis igitur per verba, credo, mihi videtur, meo judicio & similia nihil probat.

L. 18. C. cap. 5. X. de testibus.

Reddantque testes rationem concludentem scientiæ suæ.

Klock. Vol. 3. conf. 196. no. 14. & 15.

L. 10.

L. 10. C. de probat.
L. 3. C. de testibus.

Farinacius de testibus qu. 70. no. 2.

Judex enim testi persuadenti tantum fidem adhibere potest cum suæ conscientiæ hoc, ut supra deductum, tributum videatur.

Menoch de arbitr. jud. qu. 25. no. 1.

L. 4. C. de testibus.

§. 61.

Licet vero secundum supra deducta ipsæ leges exceptiones faciant, immo arbitrio judicis relictum sit, testes in propria cœla, de auditu, ex universitate, inimicos & sic porro in diversis casibus admittere, arbitrium tamen istud judicis, vi supra all. LL. semper legibus debet esse conforme. Leges autem tantum exceptionem faciunt, in uno alterove vitiis infecto teste, nisi ei præter vitium inhabilitatis, quare non admittendus est, plura adhuc obstant: si autem plura, etiam duo horum vitiorum in uno eodemque teste concurrent, nec in casu quoque, si veritas aliter haberi nequit, ullam meretur attentionem.

Menoch de arbitr. jud. Lib. I. cas. 99. no. 7.

Farinacius qu. 62. limit. 13. no. 317. & 324.

Si vero ut in præsenti casu adsint 1) testes de universitate & in propria causa, qui præter inhabilitatem sec. interrog. gen. 2. exceptis 1. 3. 4. 7. omnes ad hoc debitum concurrere opinantur, & qui non obstante jurisjurandi religione studium suum partium satis explicant, ut test. 7. 10. 14. 15. 16. 19. & 23., civitatiæ victoriæ optant. Qui 2) inimicitias suas pro parte jam in int. gen. v. c. test. 18.

„er wisse wohl, daß er gegen die Binderischen Soldaten testiren solle, die „ihn um das Seinige gebracht,

satis indicant, multoque magis ad articulos confirmant tum verbaliter, quando particulariter queruntur de militibus Binderanis v. c. fustigatos esse, parentes morte afflictos esse, sua perdidisse & sic porro, tum realiter, cum ipso facto depositionis animositatem occultare non potuerint, omnia prælecta, quæ actoribus pernicioſa esse putabant, statim affirmaverint, postea vero ad interrogatoria ſæpe ad eosdem articulos, vel ad articulos ſequentes e contra negaverint. Quo pertinet a) extensa iſta excessuum enormium narratio, mediante qua militibus Binderianis tantum omnia incommoda, ratione omnium diversiorum in bello tricennali, imputaverint, quæ autem aliter a testibus Würtemberg. narrata sunt. Quod b) testes prope omnes præcepturn tribuni negaverint, & ideo in uno puncto apertissime falsum testimonium dixerint; qui enim femeſ perjurus etiam in præsens & futurum præsumitur talis. Qui tandem ineptissimas hve nullas scientiæ rationes allegent v. c.

„der Obrist habe deswegen keine Ordre gehabt, weil seine Soldaten dem „Bürgermeister den Wein ausgezahlet.

L. 4. C. de test.

Menoch qu. 25. n. 3.

D d d d 2

c) Qui



c) Qui pro parte ad testimonium dicendum sponte sese obtulerunt, ut test. 7. 14. & 22. testes enim, si sponte ad testimonium dicendum se offerunt, reputantur suspecti.
Ayrer in proc. hist. P. I. c. 2. obs. 5. no. 6.

Mynsinger cent. 4. obs. 3.
 Qui præterea d) exceptis paucis, incarcerationem ipsam de probato visu, causam incarcerationis autem, ac violentiam a tribuno perpetratam omnes de auditu testantur. Quibus e) quoad ad actum depositionis articuli aliquot dies ante examen a magistratu in curia prælecti, & qui non sine suspicione suggestionis ad testimonium dicendum instructi fuerunt. In quorum examine f) scriba civitatis notarius Hess, ut adjunctos exhibitus fuit, cuius sola præsentia jam ad favorem testes movere potuit.

Kœnig in proc. cap. 74. in fin.
Brunnemann ad L. 19. C. de test.

Si dico tales adiungunt testes, qui non uno, neque duobus vitiis laborant, nulla exceptio a regula invenietur, quæ tales ad testimonium admittentur, sive dicta eorum pro relevantibus putaret. Arbitrium quoque judicis plane declinaret a legibus e contra §. 1. J. de officio judicis & N. 8. c. 3. esset mere spontaneum, si talia testimonia ullam mererentur attentionem.

Membr. IV.

Rationes decidendi.

§. 62.

His præsuppositis leviori studio tractandæ erunt rationes dubitandi secundum earum ordinem. Ad 1) deponit quidem test. 26. David Schertte de facto in rat. dub. all. cum barba consulis Sommer, sed nescit ad int. 2. art. 23. an factum sit ex animo injuriandi. Hic quoque actus non est talis actus violentiæ, qui metum in virum constantem cadentem pariat. Metus enim præsumitur quidem ex minis potentis, qui verosimiliter illas consuevit exerci, sed requiritur, ut minatus fuerit gravi de re, vel de morte, vel bonorum amissione.

Menoch Lib. II. Cent. 2. cas. 136. n. II.

In quo non probatum est 1) quod tribunus Binder talis fuerit, qui solebat minas exerci, quæ propositio ipsa probari debuisset; 2) quod fuerint minæ capitales, præprias cum testis ignoret, an ex animo factæ. In minis autem atrocitas facti requiritur.

L. 7. L. 9. C. de his, quæ vi metusve causa, ibique Brunnemann.
Gail, Lib. I. Obs. 4. Et Obs. 93. n. 7.

Sibi quoque hic testis contrarius, deponens ad art. 27.

„er habe von dem Obristen eigens gehöret, daß er seinem Lieutenant befohlt, „den, ex solle die Soldaten, exclusive Mordens und Brennens, hausen lassen, & ad art. 28. deponit ex auditu militum. Testi vero in uno mentienti in reliquis non creditur. Quod test. 30. Annam Humlerin attinet, sic in deposito facto nullum vestigium adebet talis violentiæ, ex qua vis & metus in virum constantem cadens appareat, nec deponit testis, an forte duo isti milites, qui cum scriba Hürbrand venierunt, consulem

cosulem comminati fuerint, ideoque metus illatus non perspici potest, quoniam metus non praesumitur. In quo ut supra deductum atrocitas facti,

L. 9. C. quæ vi metusce causa.

periculum salutis, cruciatus corporis & similia desiderantur.

L. 13. C. de transact.

Quare etiam a consule facta protestatio, gezwungen Eid ist Gott leid, nullius est va-
loris. Præterea non præter naturam erat, tribunum, si chirographum iste acquisivis-
set, ejus subscriptionem quoque exposcere potuisse; nec illud pro illatione metus æsti-
mandum est. Quod vero omnem vim depositioni hujus testis adimit, consistit in eo,
quod plane desideretur in chirographo subscriptio consulis Hummel.

Ad 2) obstant testi 13. eadem exceptiones variationis in depositione. Deponit
ad art. 13. int. un.

„Sie habe aus des Obristen Munde gehöret, daß er einen Contributions-

rest gefordert.

& ad art. 32. & 29.

„Sie habe es nicht vom Obristen, sondern vom Fourier gehöret.

Imputat quoque hæc testis mortem ipsius matris militibus Binderianis, & tandem hic
actus ab illa relatus non est talis atrocitatis, ut justum pariat metum, ut quoque su-
pra & introito hujus membra jam a me demonstratum est.

Ad 3) non reflectendum est ad depositionem testis 3. Eringer, cum sibi etiam
contradicat ad art. 7.

„das Quartier seye von dem Obristen erzwungen worden.

& ad art. 8.

„er wisse nicht, ob der Commissarius lange solches anzuweisen Ordre gehabt,

„oder ob er es dolose für sich gehan.

porto satis declarat suum interesse ad art. 37. & int. ad h. a.

„er glaube, daß die Binderische mehreres nachzuzahlen hätten, welches im

„Nothfall wohl probiret, und zu unverhoffenden Verlauf compensiret wer-
den könnte.

atque licet hic testis deponat ex auditu immediato, obstat tamen ei cum indicatis de-
fectibus, quod audiverit a metum passo. Auctor vero, quem testis nominare deber,
non sit suspectus, cum satis absurdum foret, illos admitti, quorum repellerentur actores.

Si quoque 4) non est concludens depositio illorum testium, qui incarcerationem
vidisse deponunt, causam vero nesciunt, sed eam potius ex communi rumore referunt.

§. 63.

Potius ad 5) & 6) allegata in rat. dub. singularitas non perficiet regulariter pro-
bationem legitimam.

Mynsinger Cent. 3. obf. 76.

Si autem esset singularitas adminiculativa, requiritur, ut singulares partes facti, a di-
versis testibus taliter deponantur, ut si hæc depositiones combinarentur, totum factum
statim ex iis appareat. Cum per diversa genera probationum una perfecta fiat probatio, si

D d d 3

per



per consonantia sint conjuncta, & ad invicem consonent, quia ex multis consonantias intellectus augetur.

Mynsinger Cent. 2. Obs. 20.

Gail. Lib. II. Obs. 66. n. 11. & 12.

Qualis vero consonantia hic non observatur, quod enim tribunus Binder mensam pulsaverit, comminatus sit, barbam consulis Sommer apprehenderit, ac deinde incaceratio facta sit, ex eo nondum sequitur, quum plures milites Reutlingæ fuerint, tribunum Binder, non autem reliquos duces legionum ibi commorantium hanc incacerationem imperasse. Hoc igitur loco non est deposita singularitas, sic dicta administrativa, sed potius diversificativa, ubi de alio loco, de alio tempore & actu depositum est, quæ si sibi non repugnet, & inde fiat obstativa, tantum ratione probabilitatis tunc saltem arbitrio judicis argumentum dat, quando extra dubium positum est, diversos depositos actus ad factum probandum pertinere. Et generatim in his omnibus necesse est, ut jam aliquid probatum sit, dum testes quocumque modo singulares, ne quidem semiplenam probationem constituant.

Stryck de semiplena probat. cap. 4. them. 3.

Nimum longus fui in singularitate horum testium, cum quæstio, an eorum depositio singularis locum habeat, superflua sit, quia jam ob vitia inhabitatis plura, nullam attentionem merentur.

Quod 7) ad famam attinet, quam testes per depositiones suas confirmare videntur, inter notorium, famam & rumorem bene distinguendum est. Notorium est indubitate rei certitudo, quæ inter se vulgus exhibet & negari non potest.

Baldus in L. 7. n. 18. C. de accusat.

Fama, quando tota civitas vel vicinia, vel major pars clamat, ac debet esse consonantia, alias fama non est, sed rumor. Rumor autem est particularis assertio sive dubia susurratio ex incerto autore & absque probabili causa ex sola suspitione proveniens, qui plane non attenditur.

L. 12. §. 1. C. de paenit.

Fama quidem constituit semiplenam probationem, attamen cum consona debeat esse veritati, probari debet, quæ fama propria est testimonium de auditu, cum hac differentia, quod a pluribus auditum esse testentur testes habiles, inculpabiles, opinionis bona, contra quos nihil excipi potest, qui sive autores nominent, sive conjecturas probabiles indicent. Nisi haec qualitates aderunt, non pro fama, sed pro rumore putandus est. Hinc verba dicuntur, si sermo non indicant famam, sed rumorem, dum judex certus fieri debeat, famam fuisse.

Stryck de 3. sens. ubi multa huic spectantia.

Cap. 47. X. de testibus.

Tandem non orta esse debet fama a malevolis æmulis, & infestis illi, contra quem fama allegatur, in quo enim casu omni vi destituitur.

Cap. 12. X. de purgatione canonica.

Si secundum haec principia dicta testium examinantur, quæ prope eo tendunt, communem rumorem spissæ, sive milites narrasse, apparebit, non famam, sed rumorem, & quidem



dem talem rumorem, qui a malevolis & inimicissimis hominibus procedit, depositi-
nibus suis inesse, indeque has depositiones nullam mereri attentionem.

Quum quidem 8) testes de auditu in factis antiquis admittantur, modus tamen
admissionis exactissime præscriptus est in

Cap. 47. X. de testibus.

Hi enim testes, si in factis antiquis probare debent, non tantum debent esse omni
exceptione maiores, sed quoque auctorem debent nominare, qui non minus quam
testes non suspectus & sublextæ fidei sit, debentque attestari, se audivisse omnes ab iis-
dem personis, non autem a diversis, ut puta, si unus testimoniū diceret, se audivisse a
Cajo, & alter testimoniū a Mevio.

Menoch de arbitr. jud. cas. 475.

Cum vero tam in examinatis testimoniis, quam eorum auctoribus hæc qualitates non in-
veniantur, & quoque res non tam fuerit antiqua, ut alii testes non adsuissent (pro-
ductio enim testimoniū Würtembergensium hoc probat) secundum LL. vero saltem in casu,
si materia sua natura difficultatem probandi habeat, leviores probationes admit-
tuntur, non autem quando in facto, quod per se facile probari potest, probatio
deficit.

Gail. Lib. II. Obs. 149. no. 9.

Sic quoque ex hoc fundamento depositiones de auditu, sive sint de auditu mediato
sive immediato, licet iis etiam nihil aliud obstaret, nullius erunt valoris. Trans-
latio autem oneris probandi in adverbiū evidenter a

Stryckio diff. de J. sens. diff. 3. c. 3.
djudicatur & refutatur, quo me brevitas studio referam.

§. 64.

Cum etiam ad 9) depositio testimoniū, tribunum nihil debere, tantum sit nuda
assertio opinionis non vero facti, locum quoque non habet, quia præterea jam re-
pugnat plenissime probatis auctorū.

Nec magis ad 10) relevans est depositio, scribam civitatis Hürbrand chiro-
graphum exponere debuisse, secundum voluntatem Binderianorum, creditori enim
ignoscendum est, quando necessarias cautelas adhibet, sive debitori formam chiro-
graphi præscribit. Licet hoc factum jam sit inverosimile, tribunum, qui non
JCtus fuit, magistratui chirographum præscriptissime. Quare etiam graves contradic-
tiones horum duorum testimoniū non erunt allegandæ. Nec meretur attentionem allegata
testis Würtemberg. opinio, cum per argumenta in membro br. præced. deducatur, de-
positio testis certa atque concludens, & non uti in §. præc. allegatum, per credo,
puto, opinor, esse oportet.

§. 65.

Quod ad 11) factos excessus spectat, eorum pluribus in cap. sequenti faciem
mentionem, & saltem ratione metus adducam, quod justa metuendi causa sec. supra
a me prolatā debeat esse fortis, atrox & quod probe notandum, ad actum illationis
metus ipsum directa, quæ causa in casu præsenti non deprehenditur.

§. 66.



Quando etiam 12) testes de universitate, si non de singulorum interesse sit sermo, admittantur, sufficiet in hoc casu sine respectu ad questionem, an testes ad restitutionem debiti Binderiani concurrerent, an non, omnes testes secundum depositionem ad interrogatoria generalia opinatos fuisse, se concurrere debere: quæ opinio fidem eorum minuit, & fundatam suspicionem excitat, eos propter metum concurrentia falsum dixisse testimonium. Satisque etiam testes hi indicarunt studium suarum partium, tum ad interrogatoria generalia, quam ad articulos. Non ergo hic sermo est de commodo vel incommodo universitatis in universum, sed de singulorum damno vel incommodo, quoniam quilibet testimoniū presumit, quod in singulis hocce lucrum, ut dannum caderet. Propterea fuerunt certe testes in propria causa, habentes consimilem causam, & referam me ad id, quod membr. præc. in §. 56. de testibus in propria causa dictum est. Testes enim de universitate, quando causa ad eos singulatim spectat, nullum possunt dicere testimonium.

Menoch de arbitr. Jud. cas. 106.

Ad 13) necessarium est, ut aliunde plane notitia haberi non possit, si generatim testes de universitate admitti debent. Cum vero jam alias sint ob alios defectus rejiciendi, & uti in praesenti casu factum adsit, v. c. incarceratio & excessus, quod in conspectu totius publici perpetratum, ideo quoque a multis exteris visum, locum etiam non habet testimonium in propria causa, ex ratione in rat. dub. allegata, eo minus cum ab eo, qui talibus testibus uti velit, antea probari debeat, nullos testes exteriores in illo actu intervenisse, nec intervenire potuisse.

Menoch de arbitr. jud. cas. 106. n. 2.

Nec facit ad 14) exemptione ab oneribus publicis testes 11. 13. 15. & 16. idoneos, cum testes 13. & 15. bona suis liberis tradiderint, ac ideo non sine affectione fuerint, per quam vero fides in testimonio non obtinetur.

L. 4. D. de testibus.

Testis 15. & 16. ratione affectionis itidem, cum civitati ad int. gen. 13. victoriam optent, sunt suspecti. Nec minus sunt idonei testes 5. 7. 19. & 23. ex eo, quia pauca ad collectas contribuunt, ad secundum presumptionem glossæ non presumatur, quod quis propter minutias animam perdere vellat. Testis enim 7. obtulit se ad testimonium fec. int. 13. & testis 19. satis declaravit studium suum partium verbis qualificatis ad interrog. 13.

„Er müsse den Seckel öffnen, wenn er das Maul nicht aufschüre,
& porro ad art. 37. depositus:

„Er glaube, es werde sich wohl erpractieren lassen, daß die Bindersche
„Erben sechs bis siebenmal so viel heraus geben müssen, weil sie mit den sei-
„nigen gar zu übel gehäuset.
neutralitatem horum 8. testimoniū satis refutasse existimo.

Quamquam etiam ad 15) in rebus levioris momenti sape inhabilitas supplere possit, attamen illud tantum in casu valet, nisi concurrant alia presumptiones & con-



conjecturæ contra testes, allegatus quoque Farinacius hos testes, si pluribus defectibus laborarent, rejicit loco in rat. dub. citato, & præterea certum est, veritatem non consistere in multiloquio,

Cothmann Vol. 3. resp. 50 n. 15.
sed ut supra deductum in fide, quæ verbis habenda non est.

16) Senatoria dignitas facit testes 1. 2. 3. in præsenti casu eo magis suspectos, cum in causa universitatis testimonium dixerint, & præterea a civitate præsumtive salariū acceperint. Non enim absque suspicione ad testimonium eorum, qui præter id, quod de universitate sunt, etiam ab illa insuper salariū accipiunt, provocatur.

Menoch de arbitr. jud. cas. 106. n. 3.

Cum 17) in causa vis & metus testes inhabiles admittantur, hoc tamen saltem in favorem probationum ideo est introductum, quando nullæ aliæ probationes ex natura facti haberi possunt, ac LL. si meliores probationes deficiunt, levioribus probationibus contentæ sunt. Metus enim fit ordinarie secrete & deficiunt in eo plures spectatores & testes.

Gail. Lib. II. obs. 93. n. 13.

Hæc qualitas ad hunc casum applicari nequit, cum factum non sit clandestine, sed per vim publicam in conspectu totius civitatis & totius vicinæ secundum intentionem reorum perpetratum.

Eadem est ratio ad 18) cum dogmate, quod quando veritas aliter haberi nequeat, admittendi sint testes inhabiles & minus idonei, quod autem sic intelligendum est, quando ex natura facti seu negotii verosimiliter testes & actus alii intervenire non potuerunt, alias secus. Licet enim forte evenire possit, nullos alios testes adsuisse ex potentia, & verosimiliter autem adesse posse, attamen non dici poterit, quod veritas aliter haberi non possit. Quare is, qui hoc dogma, veritatem aliter haberi non posse, pro se allegare vult, antea id ex natura actus sive alio modo probare debet. Priusquam hoc non perfectum est, semper productus fundatam intentionem secundum jus commune pro non admittendis testibus inidoneis habet.

Cuicunque etiamsi prodesset hæc excusatio, veritatem aliter haberi non posse, omnesque regulæ de inhabilitate testimoniū per solam hanc limitationem fierent inutiles.

Mynsinger Cent. 3. Obs. 16.

Cum rei non probaverint, exceptionem suam talem fuisse, in qua nulli alii quam producti testes adfuerint, sed potius ex narratis, illationem metus publice factam esse, appareat, eo magis, cum alii testes in potentia fuerint, & test. 2. Würtemberg. Siconius tunc temporis servus Reutlingæ fuerit, non quoque dici poterit, veritatem aliter haberi non potuisse, nisi omnes regulas probationis periculo exponeret.

Et quamquam etiam ad 19) testes post depositionem sine ulla revocatione suarum depositionum & vita discesserint, attamen doctrina

L. 6. C. ad L. Julianam repetundarum,

GRAM. Obs. T. VI. P. II.

EEEE

neminem



neminem salutis æternæ immemorem fuisse præsumi, ad hunc casum non erit applicanda, quæ si taliter in materia testium applicaretur, maximæ confusionis causa esset. Potius dicendum erit cum Baldo Vol. V. cons. in f. non omnem morientem esse Johannem Evangelistam.

Mevius. P. V. dec. 46.

§. 67.

Quod ad præsumptiones attinet, quæ probationi hujus exceptionis vis & metus adminiculare debent; primo me referam ad prolata ad rat. decidendi §. 13. & 18. Leges nempe levioribus probationibus eo tantum casu esse contentas, si ex natura negotii fortiores haberri non possint. Quare cum in illatione vis, ut plurimum fieri solet, ut is, qui metum infert, cum metum passo solus sit, tales leviores probationes in regula tantum deficientibus aliis probationibus, admittentur. Quod hic non applicari poterit, cum vis publice in conspectu omnium secundum narrata perpetrata sit, cessante enim ratione legis, cessat ejus dispositio.

Gail. Lib. II. Obs. 93.

Talis publicus actus e contrario præsumptionem pra se fert, justum factum esse, sique contrarium præsumeretur, præsumeretur simul dolus duorum vel plurium. Præsumendus eslet dolus Commissarii Pinguis, a quo perfecta est calculi collatio, ac dolus tribuni Binder. Non mentionem faciam, quod tribunus & postea imperator militaris de Kolbe hujus doli particeps fuisset. Tantum de præsumptionibus, quibus rei in favorem suæ probationis uti student in genere. Specialiter vero ad præsumptionem 1) non probatum est socerum tribuni Binder Lisch obligationem quam testis 24. ad int. I. art. 10. produxit, dolose extorsisse. Nota enim ex post conceptui chirographi a debitrice vel a tertio addita, nihil probat, cum scriptura privata non nisi contra scribentem probet.

L. 5. L. 7. C. de probat.

In hoc chirographo etiam legalis causa debendi ex transactione est expressa, propter gestum nempe processum, quare debitori contra alium quendam Rhuten regressus reserveratur, ideo non aliter, quam bona fides præsumenda est, cum dolus non præsumatur, sed evidentes & dilucidas requirat probationes

*L. 6. C. de dolo malo, &
Baldus in glossa.*

& pro scripturæ possessore semper bona fides militet, donec probatur contrarium.

L. fin. C. de evill.

Inabilitas testis, qui hoc instrumentum produxit, constat ex ante deductis, & augetur, quod tales scripturam proprio motu extra articulos produxerit.

Ayrer. proc. juris hist. Lib. I. c. 8. Obs. 4. n. 9.

Propterea non probatum est, quod Lisch obligationem extorserit. Licet etiam eum non militem fuisse, in urbe diversorum de facto summisse, ibique valde excessisse, per depositum



dēpositiones testium exterorum Würtemberg. confirmetur; attamen monendum erit, hos Würtembergenses non scire potuisse, an non forte licitum fuerit tribuno, hunc Lisch ad legionem admovere. Fortasse in ejus potestate fuit, secundum observationes bellicas Boiorum, scutetum quendam legionis (Regiments-Schultheiß) pro lubitu constituere, iterumque dimittere. Quod vero quam maxime probabile sit, diversoria Lisch legitima habuisse, ex his apparet: milites Piccolomini se omnimodo opposuerunt diversoriis Binderianorum, deponunt plures testes, imprimis noluit quidam equitum praefectus Piccolominorum nomine Letam sec. depos. test. 12. ad. art. 4. cuius diversorum fuit in ædibus patris testis, aliter quam vi recedere, & tamen idem praefectus equitum cessit dicto Lisch, secundum depositionem ejusdem testis ad. art. 10. quod verosimiliter invitus non fecisset, si Lisch non legitime habuisset diversorum. Cadit ergo mea sententia præsumtio a simili ad simile, quia alii præfecti, & Lisch obligationes extorserunt, ergo & tribunus Binder, juris enim præsumtio non ponit vitia, sed punit.

Linnæus in J. publ. Lib. I. cap. 12. n. 51.
& cum præsumtio semper in meliorem partem & pro innocentia per notissima juris sit sumenda, non quoque ex delicto unius ad alterum, nisi adhuc alia considerationes, præsumi potest. Secunda præsumtio ex protestatione Hürbrand sumta supra ad rat. decid. 1. satis est refutata, quo me referam. 3) Ratione factæ consignationis a civitate concernentis 6055. fl. quos milites Binderi præter præceptum accepisse putant, quare præsumtio oriaretur, cum nemo suum jactare velle præsumatur, obligationem metu extortam esse, infra in voto super exceptiones compensationis & erroris calculi in plurimum commentabitur. Quum vero, ut ibi apparebit, nullo modo sit probata, non quoque præsumtio ex ea sumta, locum habere poterit.

§. 68.

Quod denique 4) ad adducta spectat, ratione productarum litterarum tribunii Binder, in quibus tribunus contra se ipsum fortissimas dedisset probationes, quum nempe a) verbis:

„Er wolle nicht hoffen, daß die Herren seine Abrechnung ganz umzustoßen,
„und mit ihm, wie mit Koppmann, zu verfahren gedenken.“

quia hic Koppmann obligationes extorisset, se Koppmann similem esse agnovisset, ac b) in fine verbis:

„auch sich interim getröstet, daß er diesen Winter noch das Quartier beziehen,
„und sich dann besser vorzuschenken wissen werde.“

eos formidine affecisse: ex eo vero apparere illationem metus etiam per scripturam. Animadvertendum erit ad a) necessitatis esse, confessionem, si confitenti præjudicare debeat verbis ad factum demonstrandum idoneis, atque claris, fieri, nam dubia, incerta & obscura confessio pro nulla habetur.

L. 6. D. de confessis.

& confessio ita accipienda, ut minimum noceat parti confitenti.

Mevius P. VIII. Dec. 367. n. 5.

E e e e 2

Ideo



Ideo talis confessio ex litteris allegatis non elucet, nisi intellectui litterarum vis infatur. Ad b) nondum constat, an verba ista pro minis sint putanda, vani enim timoris, ut membr. 1. §. 47. deductum est, nulla est excusatio,

L. 6. D. quod metus causa.

L. 3. D. ex quibus causis maiores.

& metus praesens, non autem suspicio ejus inferendi sufficit. Quare haec litterae neque ad probandum, neque ad metum presumendum sufficient.

L. 9. D. quod metus causa.

Litterae haec probant potius contrarium, reos nempe contra debitum nihil movere posse, & tantum detractum facere voluisse, verbis:

„Dass dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summe, als die 6000.

„s. betr. für einen Abzug seiner gepflogenen Rechnung, welches doch ohn. „möglich, einkommen wollen.

Cumque haec litterae de 9. Sept. 1635. sint scriptae, consignatio vero ista, cuius scriptio facta, d. 28. ejusdem mensis inter civitatem & commissarium Pinguis perfecta sit, apparebit quoque, civitatem, licet detrahere voluerit, tamen postea transegisse. Præterea sunt litterae haec tribuni terminis optimis, benignis, ac humanis, militi istis temporibus non convenientibus, scriptae,

„was ausser dessen (nempe der Schuldigkeit) einer an Geld empfangen hätte.

„mir eine ordentliche Specification überschicken, welches ich alsdenn durch „Examine des Auditeurs erläutern lassen will.

Ex quo patet, presumendum esse potius contrarium ex illis litteris, tribunum scilicet noluisse civitati injuriam facere. Sunt itaque rationes dubitandi, mea sententia, satis refutatae, ac mea opinione, nullo modo est perfecta exceptionis vis & metus probatio.

Membr. V.

Ulteriores rationes decidendi hujusque capitinis conclusio.

§. 69.

Ex adductis refutationibus rationum dubitandi appareat porro, probationem potius contrarii opposita exceptionis vis & metus ex actis constare. Ignorat enim test. 2. Würtemberg. Siconius incarcerationem Senatorum, quæ a militibus Binderi facta fuisset ad art. 31. cum tamen tempore expositi chirographi domesticus consulis Gerlach fuerit, & de expositione chirographi scientiam habuerit, dominusque cum eo sermones fecerit, Reutlingenses nempe multa tribuno Binder debere, quare ad exsolendum exposito chirographi necesse esset. Non potuit tale factum incarcerationis, quod semper in tali casu cum strepitu fit, servo consulis, qui præterea de hoc chirographo cum eo locutus erat, ignotum fuisset. Deponit quoque incarcerationem iterata vice a militibus Piccolominicis factam esse. Ideo reputant fortasse testes Reutlingenses, qui incarcerationem viderunt, causam vero ignorarunt, hanc incarcerationem Piccolominorum pro Binderiana, dolo sive errore. Ex litteris [70] commissarii principalis de Walmerode ad commissarium Themaro missis d. d. 15. Jun. 1635., appetat,

apparet, comitem Fürstenberg eo tempore etiam senatum incarcerasse. Ergo testes Reutlingenses videre potuerunt incarcerationes, sed inde non sequitur, has incarcerationes a Binderianis esse factas. Elucet 2do ex litteris productis tribuni Magistratui scriptis d. 19. Sept. 1635. [37] centuriam Binderi, jam eo tempore, cum hæ litteræ scriptæ essent, & sic 19. dies ante tempus expositi chirographi de 28. Sept. 1635. non amplius in urbe Reutlingia diversoria habuisse, ex verbis:

„wenn einiger Officier oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen
„hätte, sie mir solches nicht zeitlich, da die Compagnie noch in loco ge-
„wesen, angezeigt haben, damit die Soldaten sowohl als Burger gegen
„einander verhören können.“

Hoc quoque convenit cum præcepto, quod tantum ad ultimum Maji extensum fuit, item cum præcepto ducis militaris Coesfeld d. d. 5. Maji 1635., vi cuius præcepti tribuno Binder iussum fuit, cum tribus centuriis legionis suæ Bahlingam petere. Sequitur ergo centuriam in absentia sua in expositione chirographi vim adhibere non potuisse.

§. 70.

Pater 3) ex litteris commissarii principalis de Walmerode Themaro scriptis, & in §. præc. all. Magistratum se gravasse ob officiales principales legionis Fürstenbergensis,

„daß der Magistrat in Stuben eingeschlossen worden,
in quibus vero Binderianorum nulla sit mentio, ideo non est putandum, quum non metuerit accusare Fürstenbergenses adhuc apud eos commorantes per metum commo-
esse exponere chirographum tribuno Binder, cujus centuria tamen jam discesserat.
Veosimilitudo autem altera est natura ac per lege & veritate habetur.

*Harpprecht Vol. III. Conf. Tubing. conf. 45. no. 63. & Vol. I. Conf. 75.
no. 248.*

Mentionem 4) fecerunt rei debiti Binderiani in conceptu supplicæ ad Imperatorem Ferdinandum III. de 6. Sept. 1636. annexo rotulo, anno jam elapo, cum chirographum expositum esset. In hac supplica questi sunt de passis exactionibus & excessibus aliarum legionum, ac abolitionem expiatorum chirographorum petierunt, nullas autem querelas fecerunt ratione Binderi, verbis:

„nicht weniger hat der Obrist Binder wegen seiner acht Monat lang mit
„unverschmerzbarem Schaden auf uns gelegten Compagnie eine Obligation
„von uns erhalten, die sollen wir auch noch bezahlen.“

nisi his verbis debitum agnoverunt, præsumptionem tamen dederunt, quod in talibus terminis mentionem chirographi fecerint sine querelis, sed nihil contra illud debitum obmovere potuisse.

§. 71.

Satis 5) purgarunt metum, si quis adfuisset per jam in voto actionis Sect. II.
cap. 1. §. 30. commemoratas litteras,

L. 2. L. 4. C. de his, quæ vi metusve causa.

E e e e 3

non



non obstante exceptione, litteras esse scriptas, retraditionemque chirographi ex deposito pendente, adhuc periculo per eundem metum factam fuisse: cum ut supra deductum est, metus requirat periculum præsens, nonque justificetur per timorem futuri.

L. supra all. 9. D. quod metus causa.

præterea ipsi rei hoc periculum nullius momenti esse putarunt, quia accusarunt Piccolomini aliosque viventes, immo etiam Koppmannum, cum adhuc diversoria apud eos haberet, itaque nihil metuere potuerunt propter tribunum Binder, qui jam mortuus erat. Si umquam vanus timor exsisterit, certe iis erit. Id tantum adhuc adducam, teos, post mortem tribuni Binder anno 1639, cum vidua Binderi matrimonium contraxisset cum centurione Biritta de Brandenfels, instantia curatoris liberorum Binderi, in mobilia Binderiana, quæ Reutlingæ erant, contra dictum centurionem, ne ab eo distraherentur in detrimentum liberorum, sine ullo metu arrestam impendisse, hocque chirographum una cum reliquis mobilibus in inventarium redegisse, sicque iterum agnovisse. Et tamen contendere student, hoc factum esse propter metum dicti Brandenfels, aliorumque amicorum tribuni Binder, quo primo vero invito res arrestatae, atque inventarialisæ fuerunt.

§. 72.

Si his presumptionem adjicere fas est, presumendum erit, quod locum tribunus Binder quando etiam quemdam exactionibus vexare voluisset, non tamen illam civitatem elegisset, in qua uxor nata fuerat, & in qua Erlacherin Socrus ætatis declivis & personex domicilium habebat.

§. 73.

Cum denique 6) tribunus vim quoque adhibuisset, attamen, quoniam legitimum præceptum habebat, & vi officii militibus justitiam administrare debebat.

L. 19. §. 7. D. ad L. Aquit.

hæc non erat vis injusta, sed potius vis justa, immo talis vis, quam adhibere vim inferens non recusare poterat.

Lauterbach in coll. theor. pract. L. IV. tit. 2. §. 19.

Brunnemann ad L. I. D. quod metus causa.

Ob injustam vero vim, & metum justum tantum datur actio & exceptio quod metus causa, ut a me supra relatum est.

L. 3. §. 1. D. quod metus causa.

L. 21. pr. D. ibidem.

Quare etiam edictum Divi Marci

L. 13. D. quod metus causa.

hoc casu applicari nequit, dum creditor, qui debitum, quod propria auctoritate extorsit, amittit, non vi officii ad adhibendam auctoratus esse debuit.

Vi prægnantium horum argumentorum plane convictus sum, oppositam exceptionem vis & metus, reis tantum in sententia interlocutoria judicis a quo, quæ ad 100. annos vires judicatae accepit, remissam, non solum non probatam esse, sed quoque ejus falsitatem secundum acta luce meridiana clariorem esse. Rei quoque in in-

stantia



stantia appellationis hanc exceptionem quodammodo dereliquerunt, ac aliis administris probationi inservientibus, ut litteris a tribuno missis supra allegatis [37] præsumtionibus, exceptione plus petitionis, actionem elidere, denique contendere studuerunt, hoc debitum non debuisse tribuno, sed potius legioni.

Cap. II.

An competent exceptiones compensationis & erroris calculi.

Membr. I.

Generalia de his exceptionibus.

S. 74.

Sine dubio compensari potest prætensio debitoris, erga creditorem cum debito eo magis, cum haec exceptio species solutionis sit; qua debitor ipso jure liberatur a creditore.

*Zanger de except. P. 3. cap. 8.
creditum vero sit verum liquidum & purum.*

Zanger l. c.

Liquidum autem est creditum vel per confessionem, vel ex qualitate causæ, vel celeritate probationis.

Zanger l. c. n. 95.
Haec exceptio quoque in ipsa executione opponi potest, si aliter res ad compensationem qualificata sit, cum idem sit compensare ac solvere, & is, qui compensare velit, solvere dicatur. Cum igitur fundatum sit, quemcumque officiale in officio publico constitutum ad damnum sua culpa datum resarcendum teneri, officiales quoque tribuni ex delictis militum ad resarcienda damna, præter jus belli & jussum superioris data, tenentur.

*Brunnemann ad tit. C. de erogat. milit. ann.
si facta sunt ipso sciente vel ex sua negligentia.*

Mynsinger Cent. V. Obs. 70. & 71.

Itaque in casu, quando contra tribunum liquidum ex prædicta causa constitui poterit, sine ullo dubio locum haberet compensationis exceptio-

S. 75.

Quod vero ad exceptionem erroris calculi attinet: exceptio erroris generalis, sive in factum fundata est, si a debitore vel in jure, vel in facto erratum fuerit.

Zanger P. VIII. c. 13. n. 106.

Exceptio erroris calculi vero si legitime probatur, adeo est privilegiata, ut post latam sententiam, in ipsa executione, immo etiam contra transactionem cum effecto opponi possit. Eoque tendit, quod etiam sententia per errorem calculi lata, sit nulla, & transactio eti si geminata eodem errore inita rescindatur.

Perez ad tit. 5. L. 2. C. de errore calculi.

Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Membr. II.



Membr. II.

Rationes dubitandi super quaestione, an exceptiones compensationis & erroris calculi sint fundatae.

§. 76.

Quoad compensationem: Testes Reutlingenenses atrocissimos excessus militum Binderi deposuerunt, eos nempe cistas scriniaque contudisse, in perpetuis computationibus ac comissionibus vixisse, unum eorum tantum consumfisse, quod ad sustentationem quatuor personarum sufficeret, nec eos contentos fuisse, quod omnia profuderint, sed etiam vinum in terram effusisse, equis bibendum dedisse, vendisse, ac venum habuisse, homines de omnibus fortunis deturbasse, prope ad mortem fustigasse, ac cruciassse; per eorum comissiones eo perventum esse, ut omnia, vium, fructus pecunia consumta fuissent, ut plures homines inopia interiissent, alii ad depellendam famem panem ex glandibus confectum & herbas pro cibo cepissent. Licet diversis temporibus, apud tribunum conquesti essent, tamen ab eo, nec non a subcenturione suo fustibus fugatos esse, immo militibus concessisse, secundum placitum, excepto saltem homicidio & incendio vivere, ita ut ad restituendum damnum non sufficerent latifundia. His depositionibus acedunt testes Würtembergenses, verbis:

„Die Noth seye sehr groß, und kaum ärgerre Zeiten, als eben, da die Winziderischen Neuter neben den Piccolominischen in Reutlingen gelegen, test. „I. 2. 3. 4. §. & 6. ad art. II. „dass diese in Reutlingen einquartirte Compagnien wenig Ordnung gehalten, „den Meister gespieler, und Kisten und Kästen gefeget, test. I. ad 12. test. „12. ad 22. test. 6. ad 20. test. 4. & 7. ad 20. & 22. und mancher das Exiliuum ergreifen müssen, test. I. & 5. ad 14. test. 7. ad 14. & 15. „dass man des Obristen Schwiegermutter vergeblich um Hülfe und Fürsprache bey dem Obristen ersucht, test. 2. ad 21.“

§. 77.

Cum non solum secundum jus Justinianum

L. 2. C. officio præf. præf. Afric. quicumque præfectus vi officii sui eo spadare debeat, ne contribuente a militibus damnificantur & graventur, cumque is, si non observaverit, in casu, quando ab hospitiis aliqd illicite extortum sit, in pœnam dupli condemnandus sit.

N. 130. c. 6.

Perez ad C. Lib. 12. tit. 41. n. 3. sed quoque secundum LL. imperii vi R. J. de 1641. §. 21. ordo ac disciplina rigorissime injuncti sint §. 22.

„Bey der Einquartierung nicht allein auf Erhaltung der Soldaten, sondern zugleich der Stände und Unterthanen zu sehen.

porro



porro §. 25. repetitum fuerit, ut status eorumque subditi ad usus imperii una cum militibus conservarentur, talia quoque hospitia militaria, ut delicta punienda, & subditis indebite spoliata restituenda videntur. Tribunus itaque Binder non solum pateretur detrimentum per negligetam disciplinam militarem illatum, cum a reis ad liquidum legitime constitutum fuisset, compensari, sed ipsius quoque heredes adhuc residuum restituere tenerentur.

§. 78.

Ratione erroris calculi: per productam designationem reorum, quæ exhibito probationis fol. 492. art. primæ Inst. annexa est, contendere student, milites Binderi 6055. fl. 53. kr. partim numeratae pecuniae, partim cibariorum a subditis accepisse, quæ, cum ea, quæ militibus in alimenta præstantur (an Proviant und Fütterung) deducentur a quota contributionis promissæ, argum.

N. 130. c. 3.

in computum consignationis cum Commissario Pinguis factæ de 28. Sept. 1635. venire debuissent, per errorem calculi vero omissæ essent: Duplex enim error calculi, vel committitur 1) in arithmeticâ, vel 2) in jure, quando omittitur una vel altera particula, qua rationem reddens oneratur, cum de jure onerari non debet, & vice versa non oneratur particula jure ab ipso debita.

Schmidt de errore calculi.

Pofstat in T. II.

Zangeri de except.

Quum igitur hoc in præsentem casum quadrare videatur, ac certum fit, optimam erroris calculi esse probandi rationem, si ostendatur, ea esse admissa, quæ nullo pacto admittenda, & ea esse omissa, quæ necessario inferenda (error calculi enim eo ipso probatur, quando probatur, rem se aliter habere) videntur etiam ratione hujus erroris calculi reorum, dicta 6055. fl. 53. kr. ex principiis supra membr. 1. deductis ab obligatione quæst. detrahendi esse.

Membr. III.

Rationes decidendi,

§. 79.

Apparet ex jam in exceptione vis & metus dictis, non reflectendum esse ad depositiones testium Reutlingenium, quo me brevitatis studio referam. Ratione excessuum deponunt testes Würtembergenses plus universalem calamitatem belli ejusdem temporis, quam specialiter excessus militum Binderi,

„Sie könnten nur von der allgemeinen Noth, die damals aller Orten groß gewesen, und es in Reutlingen nicht allein also ergangen, testificiren. Test. 1. ad int. un. art. 11. & 15. Test. 2. ad art. 12. Test. 3. ad art. 11. Test. 4. & 5. ad art. 15. Test. 6. ad art. 20.

Quando durum istud bellum tricennale examinatur, ac pertinacia hujus belli & disciplina multum recedens ab hodierna perpenditur, quæ in bello prope perenni plus deficiet, quam proficit, non quoque mirum est, Reutlingenses quosdam collab-

CRAM, Qbsl. T. VI. P. II.

Ffff

factos,



factos, de omnibus fortunis deturbatos, ac cunctis miseriis obrutos fuisse. Sed ex eo non fuit, omnes has calamitates ab Reutlingenensibus in hoc bello passas, militibus, qui saltem instrumenta esse solent, & in specie Binderianis, imputandas esse. Deponunt enim testes Würtembergenses:

„Es seye bekannt, daß der Soldat wenig übrig zu lassen pflege, es seye gleich „Geld oder Virtualien, Test. 1. ad 17. daß aber, wie articularet worden, „der Obrist, oder ein nachgesetzter Officier denen Soldaten, mit bloßem „Reservat des Mordens und des Brennens, nach Belieben zu hausen er- „laubt, oder geheissen haben sollte, seye ihm nicht bekannt. Test. 2. ad art. „13.

Licet hic testis tunc temporis servus fuerit Reutlingæ, & quidem consulis Gerlach. Et testis 1. ad art. 10.

„Seye ihm von dem verfluchten Muthwillen, wovon articularet worden, „nichts bekannt.

In eo vero convenienter omnes testes Würtembergenses, milites Piccolomini mala similia fecisse. Addit test. 1. ad art. 10. milites quidem valde excessisse, sed quoque non multa ad- fuisse. Tantum igitur apparet ea, qua Reutlingenses generatim per calamitates bellicas per- tulerunt, quæque jam dudum per amnestiam in J. P. stabilitam abolita fuerunt, si etiam restitutio daretur, nec a militibus Binderianis solis, nec quoque ab heredibus tribuni Binder, esse restituenda. Accedit, Reutlingenses vero similiter tantas calamitates non perpessos fuisse, quam alios, dum primus testis Würtembergensis, res suas ibidem in securitatem redegerit, sec. deposit. ad art. 18. Etiam a militibus non plura, quam secundum præceptum sciente tribuno exposita fuisse, elucet ex depositione test. 5. Reutlingensis ad art. 13.

„er habe nicht viel gehabt, aber doch gegeben, was ihm die Obrigkeit auf „gelegt.

Accedit denique, quod Reutlingenses ratione horum excessum non conquesti sint, cum tamen testantibus actis sèpius de excessibus Piccolominorum, Koppmannorum, ac Fürstenbergensium querulati fuerint.

§. 80.

Plane refutantur excessus eo, quod Reutlingenses nequidem de iis apud tribunum conquesti sint, ut ex litteris tribuni Binder reis missis [37] & ab iis productis patet, contra quas nihil obmovere possunt, cum ipsi produixerint, omnia enim instrumentum contra producentem probat

Brunnean in proc. jur. cap. 19. §. 5.

„Ob nun zwar meine Officier oder Meister einer etwas an Geld empfangen „haben möchte, so ist ihm doch solches, der Schuldigkeit nach, ohne Zweifel „für Essen und Trinken, oder Hafer und anders gereicht und bezahlet wor- „den. Was aber außer diesen einer an Geld empfangen hätte, mir eine or- „dentliche Specification schicken, welche ich alsdenn durch Examine und Bei- „digung des General-Auditeurs erläutern lassen will; wenn einiger Officier oder

„oder Reuter über seine Gebühr etwas empfangen hätte, sie mit solches nicht zeitlich, da die Compagnie noch in loco gewesen, angezeigt haben, damit „man den Soldaten sowohl als Bürger gegeneinander verhören können, „wollte alsdann die billige Ausrichtung gethan haben.“

Ex quibus simul pater, tribunum se adhuc obtulisse ad examinandos excessus. Ideo que hi excessus non solum non probati sunt, sed ex adductis rationibus eluet potius contrarium.

§. 81.

Si quoque tales excessus perpetrati fuissent, tamen jam dudum aboliti fuissent per consignationem, ac per s̄apissime factas agnitiones, præterea quum hæc exceptio compensationis propter excessus jam initio litiis in prima instantia in exceptionibus sit opposita: & in sententia interlocutoria de an. 1668. fol. 144. art. primæ inst. quæ vires rei judicatæ accepit, sit prætermissa, reisque in ea nulla exceptio sit reservata, quam exceptio vis & metus. Pro mea itaque sententia rei non amplius essent audiendi ratione hujus exceptionis. Sententia enim quævis interlocutoria, si vim definitivæ habet, & non mere interlocutoria sit, transit in rem judicatam.

L. 1. C. de re judicata.

L. fin. C. sent. rescindi non posse.

Brunnemann in proc. civ. cap. 27. no. 4.

Nec quidem adducere necesse erit, quod exceptio hæc, si etiam exstisset, jam dudum per supra in voto super actionem allegatam delegationem abolita fuisset.

§. 82.

Ratione exceptionis erroris calculi observandum erit: computationem horum detraictuum in facta consignatione de 28. Sept. 1635. præsumi debere, cum pro semel computatis rationibus pugnet præsumtio juris, quod recte dispunctæ sint; quæ præsumtio se fundat in regula, naturalia præsumuntur inesse, & ideo errorem asserenti incumbit probatio, quæ vero non perfecta est.

Schmidt in diff. tit. cap. 6. §. 7.

Contrarium præterea apparet ex actis, cum ex litteris a reis productis de 9. Sept. 1635. constet, hanc reconventionem factam tres hebdomades ante postremam consignationem & expositam obligationem,

„daß dann die Herren erst jetzt mit einer so großen Summe, als in die „6000. fl. betreffend, für einen Abzug meiner geslogenen Rechnung, welches doch ohnmöglich, einkommen wollen.“

tunc vero d. 28. Sept. e. a. consignationem, in qua nonnulla 1000. fl. detracta sunt, factam fuisse, apparet igitur ejusdem pecuniae, quam civitas a tota ratione detrahere voluit, simul in consignatione de 28. Sept. mentionem factam; ac quoque eam detractam fuisse. Si supra ipso errore calculi transactum vel judicatum, si scilicet super errore calculi lis vel dubium præcesserit, & hæc lis per transactionem aut sententiam sponita sit, tunc exceptio erroris calculi locum non habet.

Perez & Brunnemann ad L. un. C. de errore calculi.

Superfluum itaque esset adhuc allegare, hanc designationem jam omni vi probandi substitutam



destitutam esse, cum sit nudum indicium civium sine die & consule, nec cum probatio aliqua ad protocollum datum.

§. 83.

Cadunt quoque jam generatim ambæ exceptions tam hæc, hæc quam exceptio compensationis, corruente exceptione vis & metus. Si enim secundum supra deducta verum sit, nec consignationem de 28. Sept. 1635., neque chirographum vi metuque extortum esse, eo ipso quoque his exceptionibus renunciatum est: atque per sèpissime repetitas geminationes adhuc insuper plene sunt abolitæ, & denique per sententiam, in qua tantum exceptio vis & metus reservata fuit, hac non probata, in totum exstinctæ.

Cap. III.

An exceptio deficientis consensu civium a tribunorum locum habeat?

§. 84.

Hæc exceptio dividi potest in duas sectiones: competit enim civitatibus 1) in causa mutui ex L. 27. D. de rebus creditis, exceptio non factæ versionis in rem, & 2) propter læsionem ex quoconque contractu remedium restitutionis in integrum.

Rationes Dubitandi.

Ratione hujus exceptionis generaliter videretur 1) civitatem ex contractibus senatorum seu rectorum non obligari, nisi specialiter de ejus consensu constet,

L. un. C. de solut. & liberat. debit. civ.

Brunnemann ad hanc L. & ad L. 27. D. de reb. cred.

Mevius P. III. dec. 239.

ac talem consensum, ut solennitas extrinseca, nec ex obligatione a senatoribus exposta, nec ex sigillo civitatis obligationi apposito præsumi posse, nisi simul appareat, hoc in custodia civium esse.

Mevius P. V. dec. 384. & 385.

Quod in specie in mutuo requiritur, secundum

L. 27. D. de rebus corditis, verbis:

„civitas mutui datione obligari potest, si ad ejus utilitatem pecuniæ versæ sunt, alioquin ipsi soli, qui contraxerunt, non civitas tenentur.

2) Dari civitatibus simul cum aliis personis mysticis ob læsionem sicut minoribus beneficium restitutionis in integrum, dum hæc sicut minores directioni administraturum subjecti, & ut minores curatorum, quoque infidili & deceptionibus expositæ essent.

L. 4. C. quibus ex causis maiores.

L. 3. C. de jure reipubl.

L. 9. C. de appellat. & relat.

Brunnemann ad has LL.

Ac præcipue locum habere in civitate Reutlinga, cum introducta sit in hac civitate forma regiminis democratica, & generatim in civitate etsi ampla gubernandi potestas a civitate concessa fuerit, attamen hoc semper reservatum videatur, ut in valde arduis summa rerum concernentibus, ea sine populi vel eorum, qui hunc repræsentant, scitu & consilio exercere non debent.

L. fin. C. de audt. præstant.

L. 18. D. commun. præt.

Mevius



Mevius P. V. dec. 383. n. 7.

Ex chirographo itaque quæst. non obligari propter deficientum consensum populi vel tribunorum, civitas Reutlinga ad minimum esse restituenda in integrum ex facto senatum videtur.

§. 85.

Rationes Decidendi.

Quamquam in debito civitatum distinguendum sit: 1) vel debitum contractum est omnium civium consensu, vel ab iis, qui repräsentant; in illo casu plene, etiam non probata versione in rem, civitatem obligari. Hoc vero iterum distinguendum esse 2) an illi, qui civitatem repräsentant, plenam habeant potestatem, nec ne, & illo casu sicut in primo plene obligari, hocce vero casu versionem in rem esse probandam, ac certum sit, senatores in forma aristocratica, si omnis potestas penes senatores sit, civitatem per pacta & contractus sine populi consensu vinculare posse,

Mevius P. III. dec. 229.

ut quoque jam ex conceptu formæ regiminis aristocratici, in civitate aliqua imperii, quæ nulli potestati territoriali subjecta, apparet.

Hugo Grotius de J. belli & pacis.

attamen hoc loco non necesse erit deducere, an reorum forma regiminis democratica sive aristocratica sit? Sed sufficiet versionem in rem, quæ in L. all. 27. D. de reb. cred. & in rat. dubit. desideratur, & ut res difficilis probationis, leviores probations admittit, in quibus sufficiet, si constet, tunc adfuisse inopiam rei pecuniariæ, sive tamen in circumstantiis probabilibus arbitrio judicis relinquitur,

Brunnemann ad L. 10. D. in rem verso.

item L. 27. D. de rebus creditis.

Mevius P. V. dec. 385. & 386.

Menoch de arbitr. jud. cas. 432.

plene probatum esse. Non enim solum constat ex probationibus in actis repertis, civitatem tempore contracti mutui valde laborasse inopiam rei pecuniariæ, quod satis indicatur per litteras reorum [67] & quoque ad exsolvendos milites Binderi sec. producum attestatum præcepti obstrictam fuisse; verum etiam per duos testes probatum est, tribunum Binder hoc debitum solvisse, quod tamen civitas exsolvere debuisset. Sufficit versio in rem, quæ tempore contractus utilis fuit, etiam in civitate.

arg. L. 3. §. 7. D. de in rem verso.

ibique Brunnemann.

& hæc verio intelligitur ex necessitate, quæ tempore contractus fuit.

Brunnemann ibidem.

Civitati ergo hæc exceptio, si ei quoque competeteret, in præsenti tamen casu nihil prodesset. Sileo de quæstione, in quantum hæc exceptio ab ipso magistratu opponi potuit, & an non potius civibus competierit.

Mevius P. III. dec. 304.

Quando etiam in casu, cum versio in rem probata non fuisset, ob læsionem in integrum restitutio petita fuisset, tamen ad minimum intra quadriennium a die læsionis computatum, opponi debuisset.

Cap.



Cap. I. § 2. de in integr. restit. in 6to.

Brunnemann ad L. 4. C. quibus in causis mac.

Si quoque a notitia computandum esset, hæc etiam non defuit, cum causa in judicium sit deducta, & in hoc processu 32. cives eorum, quorum causa hæc restitutio fieri debuisset, testimonium dixerint. Petitionis restitutio in integrum elapsa restitutio tempore nullam itaque habet effectum. Vigilantibus enim & non negligentibus jura sunt scripta.

L. 16. D. ex quibus causis maiores.

L. 24. D. si in fraudem creditorum.

Præstat enim re integra, & non post vulneratam causam remedium quærere.

L. fin. C. in quibus caus. restit. necesse non est.

§. 86.

Tandem omnes hæc fundatae rationes, quæ tantum illustrationis causa a me adductæ sunt, supervacaneæ sunt, dum exceptio dilatoria, quæ non ante litem contestatam, & peremptoria, quæ non immediate litis contestationi annexetur, regulariter in progressu litis non ultra attenditur, in instantia autem appellationis post seriem 40. annorum plane locum non habet.

R. I. nov. §. 37. 38. §. 40.

Rei hanc exceptionem non opposuerunt in prima Instantia, insuper sententia interlocutoria judicii a quo anno 1668. lata est, quæ in rem judicatam transiit, & in qua reis tantum exceptio vis & metus est reservata, per quam sententiam actores contra omnes exceptions sunt securi facti. Quare me referam ad votum supra actionem & exceptionem tam compensationis quam erroris calculi.

S E C T I O I V.

Quid pronunciandum

Cap. I.

Introitus.

§. 87.

Actionem fundatam esse Sect. I. deducere studui, eamque probatam esse docui in Sect. II. Cum fundamentum agendi a judice a quo per judicatum de anno 1668. extra dubium positum, & eo magis firmatum ac roboratum sit, quod actores injunctæ probationi per Sent. Cam. de 10. Maii 1712.

„dass die quæst. Schuld des Creditoris primordialis Patrimonial-Schuld gewesen,
satisficerint, ut in Sect. II. cap. IV. adductum est; rei vero in allegata sententia interlocutoria, reservatam exceptionem vis & metus non probaverint, immo contrarium ex actis constet, uti a me dictum Sect. III. cap. I. & reliquæ exceptiones secundum probata in Sect. III. cap. II. & III. non tantum incompetentes & non probatae, sed etiam contra dictam sententiam interlocutoriam non ultra attendendæ fuerint, sic quoque sine ullo dubio erunt rei secundum petita libelli condemnandi. Quoniam autem, & ideo in duabus sententiis judicis a quo saltem ad præstatiopem usurarum, donec fors restituta,



restituta, esset judicatum fuit, sic quoque pro mea sententia, eodem modo pronunciandum esset. Quum tamen usuræ pendente lite magnopere excreverint, paucis adhuc de usuris dicendum erit.

Cap. II.

Quomodo & in quantum usuræ præstandæ.

§. 88.

Ne nimium protraham votum meum, ratione harum usurarum multa differere, ac adducere, usuras non aliter locum habuisse, nisi per stipulationem cum jure Romano mutuum stricti juris fuerit, supersedere potero.

L. 3. C. de usuris.

L. 22. D. de donat.

Voet ad D. tit. de usuris.

easque non licitas immo prohibitas fuisse, sec. jus canonicum primo per Canonem: Si quis: 5. dist. 47. clericis, & postea per cap. 2. X. de usuris etiam laicis, ac has LL. R. I. de 1495., 1500. sequutas fuisse, tamen taliter, ut jure pontificio & legibus imperii id quod interest, & entio annuorum redditum non sint sublatæ.

Gail. Lib. II. Obs. 4. & 5. sqq.

Sufficiat, quod usuræ per R. Deput. de anno 1600. §. 139. & per R. I. nov. §. 174. sub appellatione interesse quincunces iterum sint permisæ, & quod tam is, qui ex mora ad id obligatus sit, quoque solvere teneatur. Quod & in mutuo praxis quotidiana probat. Ideo in præsenti casu usuræ, aut si maius interesse, per Sent. de anno 1673. a qua, a R. I. tempore, jam usque ad alterum tantum adjudicatae sunt, & recte quidem secundum antea prolata.

§. 89.

Alia erit quæstio, an adhuc usuræ adjudicandæ essent, cum jam usque ad alterum tantum adjudicatae fuerint, imprimis cum sec. jus civile ac LL. imperii usuræ formem excedere non debeant.

N. 121. c. 1. & 5.

L. 4. §. 1. de nautico fœnore.

N. 138. 138. & 160.

Reform. polit. anni 1577. tit. 7.

Exceptio vero datur, si debitor judicialiter in mora constitutus sit.

Mevius P. VII. dec. 4.

Zanger de except. P. III. c. 25. n. 35.

Non mentionem faciam, quod debitor usuras præstare debeat per litis contestationem novando, ex nova quasi obligatione, per hanc enim litis contestationem constituitur in mora, interesse vero moræ ex omni bonæ fidei, ut stricti juris negotio debetur.

L. 4. D. de eo quod certo loco.

Voet ad D. tit. de usuris.

Berlich. Decis. 30.

Zanger l. c.

§. 90.

Quamquam etiam nunc a tempore sententiae a qua 1623. prope ad quintuplam

Cram. Obs. T. VI. P. II.

G g g forte



sortem excederint, attamen ex eadem hac mora ac aliis adducendis rationibus, eas auctoribus sine ullo dubio adjudicarem. Quando enim debitor pecunia mea utitur, & in mora multorum annorum est, durante eadem causa durare debet effectus, & hoc casu possunt usuræ sortem excedere.

Zanger ibidem n. 38. usque 41.

Quod, quando sors per sententiam jam adjudicata sit, eo magis locum habet, cum tecum merarius litigator, ad omne interesse litis & omnes fructus, immo percipiendos teneatur;

L. 2. C. de fructibus & litium expensis.

L. 1. D. de alien. jud. mut. causa facta.

ac id in specie in frivole appellantibus sanctum sit.

L. 5. C. quorum appell. non recipiuntur.

& tale interesse, et si non petitum, a judice ex officio adjudicari queat.

Mynsinger Cent. IV. Obs. 55.

Certum quoque esset palmarium temerarii ligitii, si id non observaretur, dum sine dubio rei per totum tempus de hac sorte, si aliter voluissens quincunes accipere potuissent. Quare usuræ præter adjudicatus adhuc de sorte 7500. florenorum a tempore latæ sententiæ a qua 1673. usque ad oblationem sortis adjudicandæ erunt, licet sortem pluris excedant.

Berlich Dec. 30. P. I.

Tit. C. de usuris rei judicatae.

Perez ad h. tit. 15.

Mevius P. VII. dec. 240.

Præstatio igitur usurarum secundum priorem sententiam a tempore R. I. nov. usque ad præsens tempus, & usque dum sors restituta fuerit, injungenda esset.

Cap. III.

D e e x p e n s i s.

§. 91.

Triplex est poena temere litigantium 1) a judice puniendi sunt frivole appellantes, quæ multa est jure Justinianeo 50. librarum auri.

L. 5. C. quorum appell. non recip.

In O. C. vero tantum generaliter, quod puniendi sint, præscribitur.

O. C. P. II. tit. 28. §. 3.

R. I. 1532. art. 3. §. 12.

quæ poena in Camera arbitraria est.

Gail. Lib. I. Obs. 152. no. 8.

& pro mea sententia saltem in manifeste frivolis appellantibus adhibenda est, non vero in iis, ubi appellant etiam aliqua species probabilitatis litigandi fuit. 2da poena est refusio expensarum, & 3tia amissio causæ, si hanc poenam nominare fas est.

§. 92.

Expensæ litis a judice victori, si ab eo petitæ, adjudicandæ sunt.

L. 3. §. 8. C. L. 79. D. judiciis.

L. 13. §. 6. C. eodem.

L. 3. C. de fructibus litis & expensis.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Si



Si non petitæ , arbitrio judicis relictum est , an adjudicare velit , an non ,
L. 13. de judiciis.

L. 38. §. pen. D. de vetit editio.

& solent quoque in hoc casu etiam sec. praxin cameralem ex officio adjudicari,
Test. Gail. Lib. I. obs. 151.

Mynsinger Cent. III. obs. 22. Cent. IV. obs. 55.

In praesenti casu petitæ , etiam in sententia a qua adjudicatae ; litigium temerarum ex parte reorum eo magis appetet , cum 1) ponderosas probationes , quas in potestate habuerunt , in effectu actorum causæ justitiam probantes , ipsi produxerint , tam in prima quam in secunda instantia ; 2do vero appellans in confirmatione sententiae a qua semper in expensas condemnandus sit.

Gail. Lib. I. Obs. 152.

Cap. 5. X. de dolo & contumacia.

Cap. 59. X. de appellat.

L. 6. C. de appellat. & consult.

O. C. P. II. tit. 28. §. 3.

Quare non dubito , reos etiam in expensas condemnandos esse , cum legitime ad liqui- dum constituta , & a judicio moderatae fuerint.

Cap. IV.

Conclusio.

§. 93.

Cum itaque rei in solutionem petitorum usurarum de tempore R. I. non usque ad præsens tempus , & usque dum sors restituta fuerit , nec non in expensas tam primæ instant. quam retardatae litis condemnandi sint , sic quoque prior lata confirmanda est sententia , ac sententia confirmatoria eo dirigenda.

§. 94.

Executoriales , quæ olim non adjiciebantur , sed separatim petebantur , & juxta O. C. de 1555. P. III. tit. 48. §. 1. decernebantur , nunc sec. R. I. nov. §. 159. sententia statim sunt annexandæ , & puto terminum duorum mensium esse adjiciendum.

Zwirlein in notis ad C. O. C. P. III. tit. 57. pr.

Quum denique in casu non factæ partitionis , executio , cum rei status imperii immediati sint , directori circuli , sed demum post iteratam implorationem mandari debeat ,

R. I. nov. §. 160.

apparet etiam , quare acta non ad judicem a quo remittenda sint , nec ei mandanda executio ,

Mynsinger Cent. V. obs. 95.

Gail. Lib. I. Obs. 113.

quod vero , quoniam de executione nondum quæritur , obiter tantum dictum sit.

FINIS Tom. VI. Part. II.

INDEX



INDEX OBSERVATIONUM.

<i>Observ.</i>	<i>Pag.</i>
1444. Illustratio Articuli quarti Capitulationis Cæsareæ , verb. Jedoch sollen und wollen Wir ic. ic.	357
1445. Exemplum memorabile bey Höchstpreisslichem Reichs-Hofrath ergangener Inhibition , sich aller Veranlassung weiterer Collision der Reichsgerichte bey Vermeidung der Reichsgesetzmäßigen Strafe gänzlich zu enthalten , mit Aufhebung der ertheilten Kaiserl. Inhibitionen.	368
1446. Memorabilis Sententia , quæ inservire potest illustrationi doctrinæ de introducendo simultaneo.	370
1447. Von dem hohen Visitations-Conseg und dem Kaiserl. und Reichs-Cammers-Gericht , wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstattete Berichte , zu mehrerer Erläuterung der Abhandlung im 37. Th. p. 119.	371
1448. De differentia inter obligationem , qua quis alium daturum facturumve quid promiserit , & eam , qua quis se effecturum , ut Titius daret , spoponderit : Ad §. 3. Inst. de Inutil. stip.	517
1449. De Novatione cum Delegatione.	518

